ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

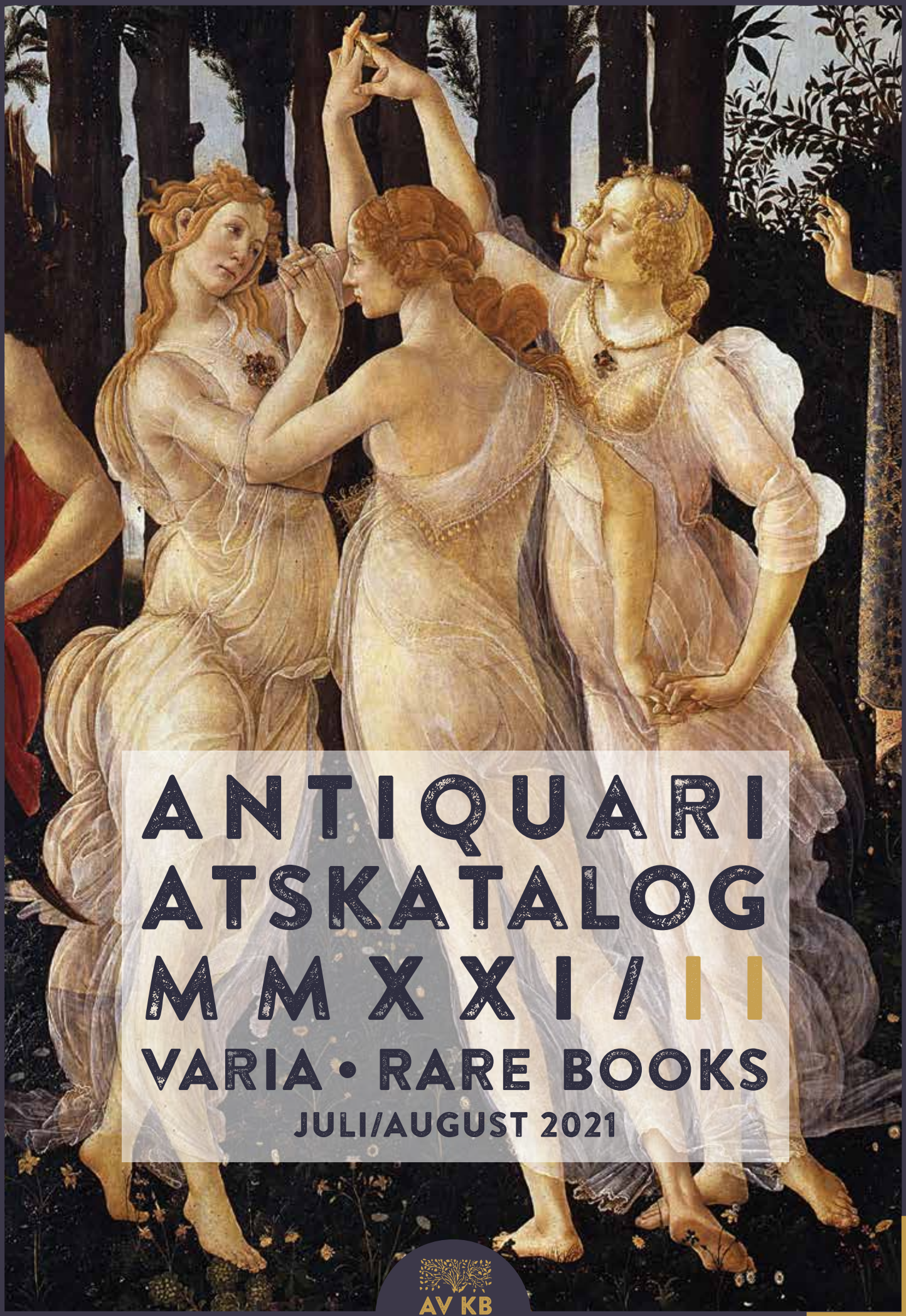

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/II

VARIA • RARE BOOKS

JULI/AUGUST 2021

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH

LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Die Angebote sind freibleibend und stehen unter der Bedingung, dass das Werk noch vorrätig und lieferbar ist. Lieferungszwang besteht nicht. Preise sind in Euro (EUR) angegeben und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7%. Rechnungen sind zahlbar rein netto nach Erhalt. Versand erfolgt zu Lasten des Bestellers. Eigentumsvorbehalt bis zur völligen Bezahlung nach § 455 BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Offenbach am Main. 28-tägiges Widerrufsrecht nach § 3 FernAbsG und § 361a BGB. Das Widerrufsrecht kann ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an Antiquariat + Verlag Klaus Breinlich erklärt werden; es genügt die Rücksendung der Ware. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Ausübung des Widerrufsrechts entsteht eine Verpflichtung zur Rücksendung, deren Kosten bei einem Bestellwert bis zu 40,-- EUR der Widerrufende trägt.

Lieferung an mir unbekannte Besteller nur gegen Vorausrechnung. Ansichtssendungen sind erst nach Erledigung der Festbestellungen möglich.

Käufer werden gebeten, den Rechnungsbetrag in Euro – spesenfrei für mich – auf mein Konto bei der Nassauischen Sparkasse zu überweisen:
IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX
Bei Zahlung per Scheck (ausgenommen Eurocheque) muss ich leider Bankspesen in Höhe von 10,-- EUR berechnen.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch per Visa / Mastercard / American Express durchgeführt werden. Geben Sie bitte Ihre Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte, die Kontrollnummer sowie Ihre Adresse an, sofern diese von der Versandadresse abweicht.

Die Bezahlung der Rechnung kann auch auf mein Paypal-Konto breinlich@avkb.de erfolgen

TERMS OF DELIVERY

All items offered in this catalogue are subject to prior sale. Prices are quoted in Euro (EUR). Deliveries are made at purchaser's expense and risk. The invoice amount is payable on receipt without delay and deduction to my Nassauische Sparkasse account:
IBAN: DE52 5105 0015 0159 0388 84
BIC: NASSDE55XXX
The books remain my property until the full amount has been paid. All disputes which may arise are subject to German law. In such a case Offenbach am Main will be the place of jurisdiction. From customers unknown to us we request payment in advance.

If you want to pay by Visa / Mastercard / American Express, please let me know your credit card account number, its expiring date, its security number and your address, if different from your delivery address.

Please make payment with International Money Order or Bank Draft with the payee's charges prepaid. Otherwise I have to take bank charges of 10,-- EUR.

Payment can also be made on my Paypal account
breinlich@avkb.de

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH
www.avkb.de

ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main
0049 0 69 2609 4991 0049 0 69 9289 4306
order@avkb.de
www.avkb.de

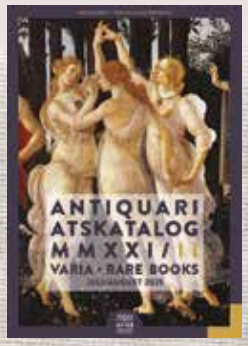

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/II
VARIA • RARE BOOKS JULI/AUGUST 2021

Die Umschlagvorderseite zeigt ein Detail (die drei Grazien) des Bildes „Primavera" (gemalt ca. 1485) von Sandro Botticelli (1445-1510), Uffizien, Florenz

The front cover shows a detail (the three Graces) of the painting „Primavera" (painted ca. 1485) by Sandro Botticelli (1445-1510), Uffizi Gallery, Florence.

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH

ANTIQUARIATSKATALOG MMXXI/II

VARIA • RARE BOOKS

JULI/AUGUST 2021

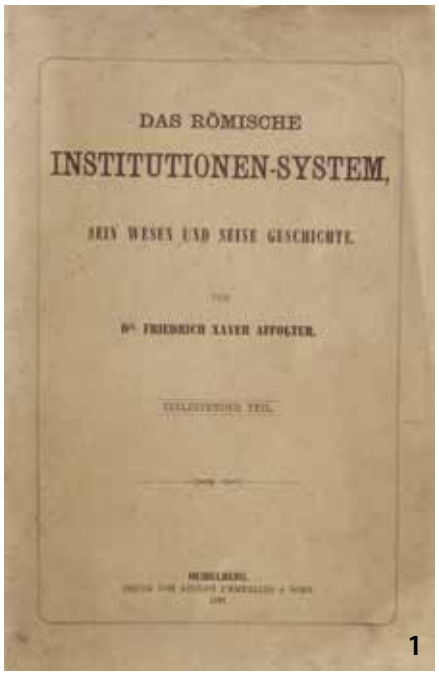

1

2

2

WWW.AVKB.DE

1. AFFOLTER, Friedrich Xaver,
Das römische Institutionen-System, sein Wesen und seine Geschichte. Einleitender Teil (alles Erschienene): Thatbestand, Rechtsverhältisse und Rechtsordnung. Grundlagen eines Allgemeinen Teils des Privatrechts. **Heidelberg, Adolph Emmerling & Sohn, 1897.**
8vo. VI, 1 Bl., 568 S. Originale Verlagsbroschur. 180,--

Ein bedeutendes Werk zum Allgemeinen Teil des bürgerlichen Rechts! - Affolter (1862-1923) verfasste die intensivste und umfangreichste Monographie zum römischen Institutionensystem, in der er die Entwicklung und den Gebrauch des Institutionensystems im Gemeinen Recht grundlegend untersuchte und die dogmatische Entwicklung im Vorfeld des BGB analysierte. Insbesondere die Untersuchung im Bereich des Ius Commune lieferte wichtige Erkenntnisse über den Gebrauch der Institutionenordnung innerhalb der Lehrbücher an europäischen Universitäten. - Affolter, aus Solothurn stammend, studierte in Heidelberg, promovierte 1885 und habilitierte sich dort im Jahre 1897. Ab 1920 war er Ordinarius für römisches und deutsches Recht.

2. ALLGEMEINES LANDRECHT
für die Preussischen Staaten. Neue Ausgabe. 2 Teile und Registerband (in 5 Bänden gebunden). Berlin, bey Gottfried Carl Nauck, 1804.
8vo. XXXII, 430; 640; 692; 708 S., 2 Bll.; Register: 399 S. Neue, gediegene Halblederbände mit Rückenprägung und schönem Rotschnitt. (stellenw. etw. stockfleckig). 750,--

Aufbau und Einteilung des Landrechts von 1794 (zweite Ausgabe) entsprachen dem Gesetzbuch von 1791. Einige wenige Vorschriften wurden weggelassen, einige geändert und das Landrecht mit dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 ediert. Die Ausgabe von 1804 ist die dritte Auflage des Preußischen Landrechts. Der umstrittene 20. Titel des 2. Teils ist in dieser Auflage wieder aufgenommen. Ansonsten sind einige Veränderungen im Druck und der Paginierung vorgenommen worden. Inhaltlich wurden sonst nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen. Die Idee einer umfassenden Justizreform und der Plan einer gesamten Gesetzeskodifikation stammten noch aus der Zeit Friedrichs des Grossen. Aus den Materialien, Stellungnahmen und königlichen Anweisungen und vorhandenen Gesetzesmaterialien schöpften die beiden grossen preussischen Juristen Suarez und Cramer ein Gesetzeswerk, das im Jahre 1791 als „Allgemeines Gesetzbuch für die Preussischen Staaten" erschien. Die Kodifikation sollte am 1. Juni 1792 Gesetzeskraft erhalten. Das Gesetzbuch war gedruckt, teilweise bereits ausgeliefert, als es überraschend vor Inkrafttreten vor allem auf Betreiben des schlesischen Justizministers Danckelmann vom König zunächst suspendiert worden ist.

3. Allgemeines Landrecht: REHBEIN, H(ugo), O(tto) REINCKE,
Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung. Mit Erläuterungen. **4.-5. verbess. Aufl. Berlin, Verlag von H. W. Müller, 1889-1894.**
8vo. (I, 5.A. 1894:) XIV, 680 S.; (II, 5.A. 1894:) VIII, 569 S.; (III, 4.A. 1889:) VIII, 862 S.; (IV, 4.A. 1889:) XII, 992 S. Originale Verlagsleinen. (Ebde. stellenw. ausgebessert, Text vereinzelt mit Anstreichungen u. Anmerkungen). 180,--

Sozusagen der Reichsgerichtsrätekommentar des ALR. - Rehbein (1833-1907) war seit 1884 Reichsgerichtsrat, allerdings zunächst in Strafsenaten, bevor er endlich 1889 in den 1. Zivilsenat eintrat, dem er bis zur Pensionierung 1907 angehörte. Reincke (1830-1906) gehörte als Reichsgerichtsrat dem 4. Zivilsenat seit 1886 an (bis 1902). - Katalog der Bibl. des Reichstages, IV, 719.

3

4

5

6

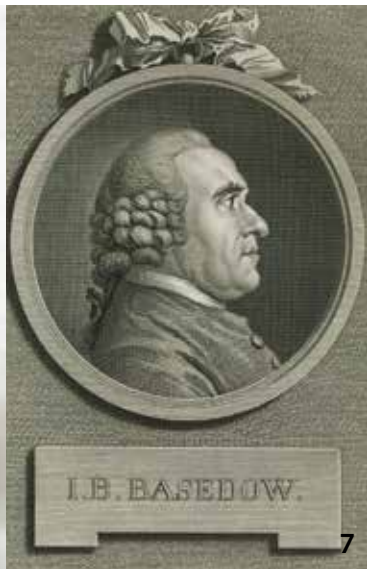

7

4. ARCHIV für STANDES- und GRUNDHERRLICHE RECHTE

und Verhältnisse, Geschichte und Statistik, alter und neuer Zeit. **2 Bde. (mit jeweils 3 Heften = alles Erschienene). Heilbronn und Rothenburg o. d. Tauber sowie Carlsruhe und Baden, in Commission der J. D. Classischen Buchhandlung sowie im Verlag der D. R. Marx'schen Buchhandlung, 1821-1822.**

8vo. XVI, 231, 4 Bll., 248, 237 S., 1 Bl.; 2 Bll., 225, VI, 231, 2 Bll., 172 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und gepr. Rückentitelschildern. (leichte Beschabung durch abgezogene Signatur, Tb.-Rückseiten mit Papierverstärkung wegen getilgter St., insgesamt aber guter Zustand). 220,--

Z. B. „Des Fürstl. Gesammthauses Hohenlohe Denkschrift an die hohe, deutsche Bundes-Versammlung", „Hingeworfene Gesanken über den 6ten Art. der deutschen Bundesakte, die den vormaligen Reichsständen zu ertheilende Curiat-Stimmen, in dem Pleno der Bundes-Versamml. betreffend", „Ob das Prädikat Mediatisirte auch nach der gegenwärtigen deutschen Verfassung einen publicistischen Sinn habe?", „Einige Worte über die Bedeutung des den mediatisirten vormaligen Reichsständen beigelegten Predikats: Standesherren", „Geschichte der sogenannten Mediatisierung mehrere vormaligen unmittelbaren Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsangehörigen. Eine Skizze", „Ueber die Oberhoheit des deutschen Bundes", mehrere Beiträge zur „Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Denkschrift", „Ueber den Vorwurf der starken Abgaben in den Ländern und Gebieten der mediatisirten vormaligen Reichsfürsten, Reichsgrafen und Reichsangehörigen", „Ueber die Leibeigenschaft und die von ihr herrührenden Abgaben", „Grundlagen einer Unterhandlung über die Verhältnisse der Standes- und Grundherren im Großherzogthum Baden" u. a.

5. ARNOLD, Friedrich Christian,

Beiträge zum teutschen Privat-Rechte. 2 Bde. Ansbach, im Commission bei Carl Brügel, 1840-1842.

8vo. XVI, 850 S., 1 Bl.; 2 Bll., 850 S., 2 Bll. Zeitgenössische Lederbände mit Buntpapierbezug, Rückenprägung und schönem Rotschnitt. 300,--

Erste größere Veröffentlichung Arnolds. - Arnold bzw. von Arnold (1786-1868) wirkte nach seinem Studium an den Universitäten Erlangen und Landshut (1808-1812) an verschiedenen Kreis- und Stadtgerichten, so in Bayreuth und Ansbach, später als Appellationsgerichtsrat in Eichstätt, als Oberappellationsgerichtsrat in München und zuletzt (seit 1855) als Präsident des Appellationsgerichts für Mittelfranken. - I. Familienrecht und Erbrecht; II. Dingliches und persönliches Recht. - Bezogen jeweils auf 22 Rechtskreise, vom Ansbacher, Bayreuther, Casselischen, Dinkelsbühler, Eichstättischen, Hohenlohischen bis zum Weissenburger oder Würzburgischen Recht.

6. BACH, Johann August,

Historia Iurisprudentiae Romanae quatuor libris comprehensa. **Lipsiae (= Leipzig), sumptibus haeredum Lankisianorum, 1754.**

Kl.-8vo. Tb. mit Druckersignet, 9 Bll., 712 S., (Index:) 22 Bll. Neuerer Halbledereinband mit Buntpapierbezug und Rückenvergoldung. (Tb. enger beschnitten, Papier zeitbedingt leicht gebräunt, kl. Einriss in Tb. u. 1. Bl. fachmännisch repariert). 200,--

Erste Ausgabe! - Bach (1721-1758), Pfarrersohn aus Hohendorf im Landkreis Borna (Sachsen), besuchte in Leipzig die Thomasschule und studierte dort ab 1741. Neben der klassischen Philologie belegte er vor allem juristische Vorlesungen. Zunächst wurde er mit philologischen Arbeiten bekannt, bis im Jahre 1754 erstmals seine Geschichte des römischen Rechts erschien, die ihn weit über Leipzig und Sachsen hinaus bekannt machte und letztmalig 1822 publiziert wurde. Das Werk ist Ergebnis philologisch-juristischer Studien, die er seit der Erlangung der a.o. Professur für Rechtsaltertümer betrieb. Bach kann zweifelsohne als ein Vorläufer der historischen Rechtsschule betrachtet werden. Ein weiteres Verdienst kommt ihm für die Entwicklung einer guten deutschen juristischen Fachssprache zu, die mehr von den Romanisten denn von den Germanisten gepflegt worden ist. - Vgl. Lipenius I/760; Stintzing III,1/235f.

7. BASEDOW, Johann Bernhard,

Practische Philosophie für alle Stände. Ein weltbürgerlich Buch ohne Anstoß für irgend eine Nation, Regierungsform und Kirche. **Zweyte verbess. Aufl. 2 Bde. Dessau, zu finden in der philanthropischen Buchhandlung in Leipzig, bey C. L. Crusius, 1777.**

8vo. Titelkupfer, Tb., 2 Bll., XVI, 2 Bll., 468 S.; Tb., 1 Bl., 384 S., 15 Bll. (= Register). Einfache zeitgenössische Pappbände mit schönem Rotschnitt. (Ebde. stärker berieben, dennoch schön). 600,--

Philosophisches Hauptwerk Basedows (1724-1790), des führenden philanthropischen Philosophen, der mit seinem 1774 erschienenen „Elementarwerk" eine Pädagogik im aufgeklärten Sinne schuf und die reformpädagogische Bewegung zu einem theoretischen Höhepunkt führte. Das vorliegende Werk erschien in Dessau, wohin ihn Fürst Leopold III. von Anhalt im Jahre 1771 rief, und wo Basedow das berühmte Philanthropin begründete, eine Musterschule ganz im Sinne einer aufgeklärten Erziehung mittels Anschauung und selbsttätigem Lernen. Philosophisch und theologisch stand der gebürtige Hamburger Hermann Samuel Reimarus nahe. - Mit gedruckter Widmung „An Ihre Russisch-Kaiserliche Majestät Catharina, die Zweyte, Kaiserinn und Selbsthalterinn der Russischen Reiche. Allerehrerbietigst und allerunterthänigst von dem, in Dessau, für die Weltbürgerschaft arbeitenden, philanthropischen Educations-Institute".

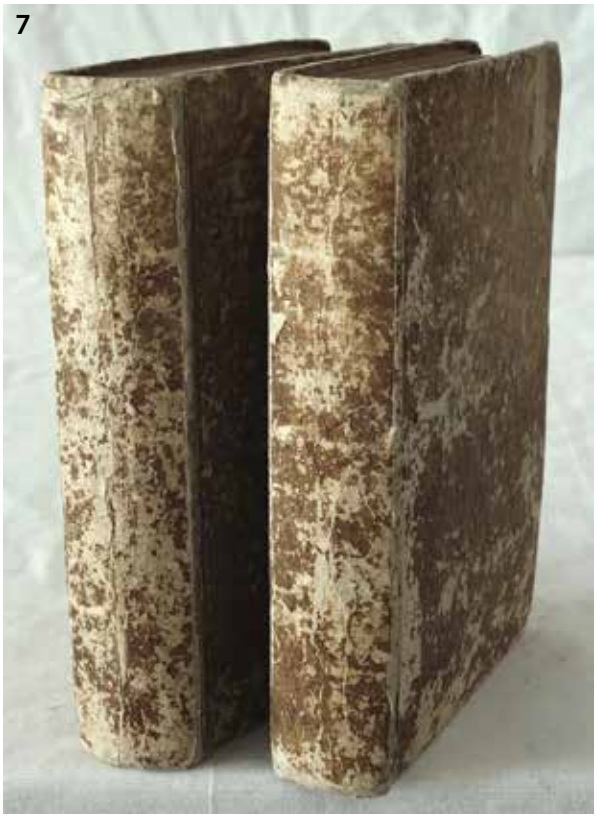
7

8. BAYLE, Pierre,

Dictionnaire historique et critique. Sixieme Edition, revue, corrigee, et augmentee. Avec la vie de l'Auteur, par Mr. des Maizeaux. **6me. Ed. 4 Bde. Basel, chez Jean Louis Brandmuller, 1741.**

Fol. (I:) Tb. (in allen Bdn. in Rot-Schwarz-Druck), CXVI, 719 S.; (II:) Tb., 915 S.; (III:) Tb., 831 S.; (IV:) Tb., 804 S. Mit 4 gestochenen Titelvignetten. Zeitgenössische Halbpergamentbände mit Buntpapierbezug. (Rückentitelschilder erneuert, Ebde. stellenw. etw. ausgebessert). 1.200,--

Ein Monument der Frühaufklärung, „die schönste und lang ersehnte Ausgabe dieses Wörterbuchs" (Brunet)! Die vorliegende Auflage mit dem von Seiten des Verlags fehlerhaften Titelblatt in Band 2, handschriftlich korrigiert! Schreibweise von „Dictionnaire" hier erstmals mit doppeltem „n". - Bayle (1647-1706), Sohn eines hugenottischen Predigers, gilt - neben dem zehn Jahre jüngeren Fontenelle - als die zentrale Figur der französischen Frühaufklärung. Aufgrund der Hugenottenverfolgungen - mit ihrem Höhepunkt in der Aufhebung des Toleranzedikts von Nantes im Jahre 1685 durch Ludwig XIV. - ging Bayle nach Rotterdam, wo er einen Ruf als Professor der Philosophie und Geschichte annahm. Er wurde mit seinen Schriften, insbesondere den „Nouvelles de la République des Lettres", die er von 1684 bis 1687 herausgab und für den Drucker Henri Desbordes redigierte, zu einem Bezugspunkt für die emigrierte französische Gemeinde der Hugenotten, die sich über ganz Europa verstreut hatte. Das „Dictionnaire", zunächst in zwei Bänden erschienen, wurde vom holländischen Verleger Reinier Leers bestellt und sollte für den Verleger eine modernisierte Version von Louis Moréris „Grand Dictionaire historique" (zuerst 1674) werden, eines Namens- und Personenlexikons. Bayle schuf aber stattdessen ein Dictionnaire neuen Typs, eben das „Dictionnaire historique et critique", wobei die kritische Sichtung des Wissens die Hauptrolle übernahm. Das dargelegte Wissen wird kritisch hinterfragt, verschiedene Standpunkte werden dargelegt und sollen die Leser zum ständigen Hinterfragen animieren. Das Lexikon lehrt das skeptische Argumentieren, Fakten sollen nicht unkritisch serviert und konsumiert, sondern problematisiert werden. Damit wird Bayle zum „eigentlichen Schöpfer der historischen Akribie" (Ernst Cassirer), worin sein Hauptverdienst für die Entwicklung des aufgeklärten Denkens besteht. Friedrich II. von Preußen schätzte Bayle - wie viele seiner Zeitgenossen - über alle Maßen und bewahrte zahlreiche Auflagen in seiner Bibliothek auf. Es ergibt sich aus Bayles philosophischem Zugang beinahe zwangsläufig, dass sich der große Frühaufklärer bis an sein Lebensende im Jahre 1706 in seinem Exil in Rotterdam zahlreicher Angriffe erwehren musste, insbesondere von theologischer Seite aller Konfessionen. Erst nach Bayles Tod wurde seine überragende Bedeutung im stets wachsenden Strom seiner Bewunderer gewürdigt. Bayles Lexikon, sein wichtigstes Werk, zuerst im Jahre 1697 in Rotterdam erschienen, erlebte bis 1760 mehr als 10 Auflagen. Die Erstausgabe des berühmten „Dictionaire" erschien zuerst im Jahre 1697 in 2 Bänden in Rotterdam beim Verleger Reinier Leers, die zweite Ausgabe ebenda im Jahre 1702, aber bereits 3-bändig. Das Werk wurde nach Erscheinen in zahlreichen Ländern sofort von den Zensurbehörden verboten. Bei der dritten Ausgabe handelt es sich um die erste postume Ausgabe. Sie erschien im Jahre 1715, 9 Jahre nach Bayles Tod im Jahre 1706, wieder bei Leers in Rotterdam in 3 Bänden. Der Verleger Bohm, ebenfalls aus Rotterdam, unterzog die dritte Ausgabe einer Revision, offenbar noch anhand überkommener Unterlagen Bayles und veröffentlichte es - trotzdem - erneut als dritte Ausgabe, als „troisieme Edition, revue, corrigée, et augmentée par l'auteur", jetzt erstmals in 4 Bänden! Eine erste deutsche Ausgabe erschien erst in den Jahren 1741 bis 1744 als „Peter Baylens historisches und kritisches Wörterbuch" unter der Herausgeberschaft Johann Christoph Gottscheds.

Bayle schuf keine Enzyklopädie im eigentlichen Sinne, sondern eher eine Art ‚Anti-Enzyklopädie'. „Jeder Meinung gesellt er sofort eine Gegenmeinung bei, um dem Benutzer selbständiges Denken abzunötigen. Die Pradoxien, die er in seinen Fussnoten erzeugt, führen mitunter freilich in die Nähe einer bodenlosten Skepsis" (Paul Michel im Unimagazin der Universität Zürich, 4/1998). Das Zusammenbringen von Stichworten, Erläuterungen und Definitionen, von Thesen und Gegenthesen, alle mit Quellen belegt, erforderte für das ‚Dictionaire' einen eigenen, recht komplexen Satzspiegel, mit zahlreichen Querverweisen und Fussnoten. Der außergewöhnliche Satzspiegel wird der quellenkritischen Herangehensweise Bayles gerecht. Es ist diese neue Herangehensweise und die damit verbundene kritische Sichtung des historischen, philosophischen und theologischen Wissens seiner Zeit, die das Werk zur ‚Rüstkammer der Aufklärung' (Wilhelm Dilthey) werden ließ, von Voltaire ebenso hochgeschätzt wie von Friedrich dem Großen. - Vgl. Brunet I, 711 („Edition la plus belle et qui a ete longtemps la plus recherche de ce dictionnaire"); Zischka 7; Graesse I, 314; PMM 155 b. u. 300.

8

8

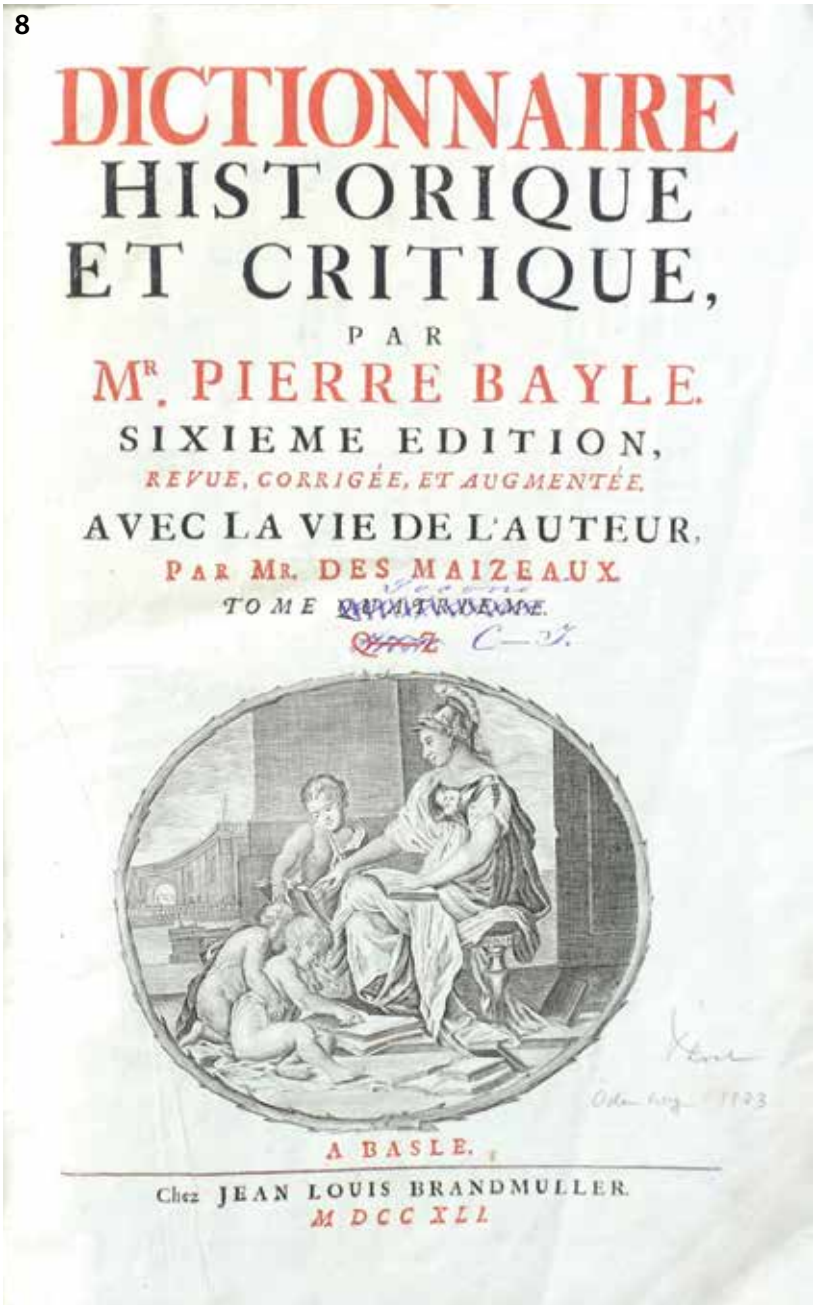

DICTIONNAIRE
HISTORIQUE
ET CRITIQUE,
PAR
Mr. PIERRE BAYLE.
SIXIEME EDITION,
REVUE, CORRIGÉE, ET AUGMENTÉE.
AVEC LA VIE DE L'AUTEUR,
PAR Mr. DES MAIZEAUX.
TOME QUATRIEME.
A BASLE.
Chez JEAN LOUIS BRANDMULLER.
M DCC XLI.

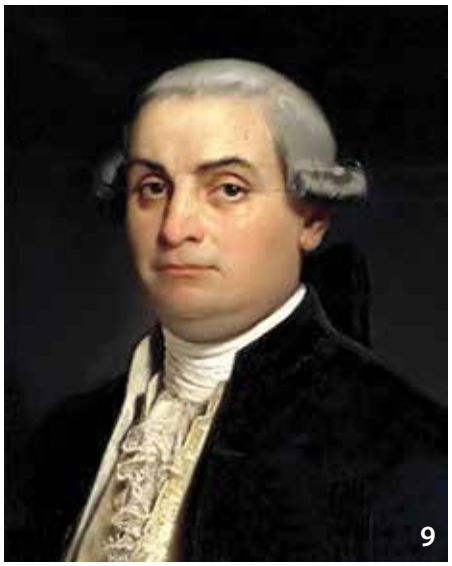

9

12

9. BECCARIA, Cesare,

Ueber Verbrechen und Strafen nebst Anmerkungen und einem Anhange: Graf Röderer, Ueber die Abschaffung der Todesstrafe. Uebersetzt und mit Vorwort und Beccaria's Biographie versehen von M. Waldeck. **Berlin, Verlag von L. Heimann, 1870.**
8vo. 124 S., 2 Bll. (Verlagsanzeigen). Einfacher, zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug. (Historisch-politische Bibliothek oder Sammlung von Hauptwerken aus dem Gebiete der Geschichte und Politik alter und neuer Zeit). (Papier zeitbedingt etw. gebräunt). 100,--

Gründungswerk der klassischen Schule der Kriminologie in einer Neuübertragung ins Deutsche. - Das aufklärerische Werk erschien zuerst im Jahre 1764 unter dem Titel „Dei delitti e delle pene" und bildete die Grundlage für die Reform des Strafrechts in ganz Europa. Folter und Todesstrafe lehnte Beccaria (1738-1794) ab. - Neuere Übertragung von M. Waldeck. Davor stehen die Übertragungen ins Deutsche von Albrecht Wittenberg (1766), Jakob Schultes (1767), Philipp Jakob Flathe (1788), Johann Adam Bergk (1798), Hermann Gareis (1841) und Julius Glaser (1851). Mit dem Grafen Röderer ist Pierre-Louis Roederer (1754-1835) gemeint, der berühmte französische Staatsmann und Publizist.

GRATIANI CANONES
GENUINI AB APOGRYPHIS DISCRETI,
CORRUPTI AD EMENDATIORUM CODICUM FIDEM EXACTI,
OPERA ET STUDIO
CAROLI SEBASTIANI BERARDI
PRESBYTERI UNELIENSIS,
PARS I.
VENETIIS
EX TYPOGRAPHIA PETRI VALVASENSIS
MDCCLXXVII.
SUMPTIBUS SOCIETATIS.
SUPERIORUM PERMISSU, AC PRIVILEGIO.

11

10

10. BÉDARRIDE, J(assuda),

Traité du Dol et de la Fraude en matière civile et commerciale. **3 Bde. Paris und Aix, Courcier, Durand et Veuve Thorel sowie Aubin, 1851-1852.**
8vo. (I:) 655 S., 2 Bll.; (II:) 595 S.; (III:) 713 S. Prächtige zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenvergoldung. 240,--

Erste Ausgabe. - Bédarrides (1804-1882) war Rechtsanwalt und Politiker. Er war der erste jüdische Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt Aix-en-Provence, deren (ebenfalls erster jüdischer) Bürgermeister er 1848 und 1849 wurde. Er trat politisch als Fürsprecher vehement für die französische Republik ein. Als Jurist publizierte er mehrere Werke, mit denen er sich in ganz Frankreich einen Namen machte. - I. Observations préliminaires; II. De la Fraude; III. De la Simulation.

11. BERARDI, Carlo Sebastiano,

Gratiani Canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati opera et studio. **3 Tle. in 4 Bänden (= alles Erschienene). Venedig (= Venetiis), ex typographia Petri Valvasensis, 1777.**
Gr.-8vo. (I:) XL, 448 S.; (II,1:) IV, 430 S.; (II,2:) IV, 396 S.; (III:) IV, 500 S. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägtem Rückentitel, Zierprägungen u. Buntpapierbezug. (unaufdringlicher St.a.T.). 380,--

Beste kritische Arbeit zum Decretum Gratians! - Berardi (1719-1768) war Kanonist an der Universität Turin. In Turin erschien die erste Ausgabe der berühmten „Gratiani Canones" in den Jahren 1752-1757, eine kritische Darstellung von Gratians Decretum, das beinahe gleichrangig neben der Arbeit Antonio Agostinos steht und zum Inventar der kanonistischen Forschung gehört. „... nach der Arbeit von Agustin das beste kritische Werk über das Dekret, hat namentlich für die Berichtigung der Inskriptionen das Meiste geleistet" (Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Bd. 3, S. 524).

12. BERGER, Johannes Heinrich,

Electa disceptationum forensium, secundum seriem Ordinat Proc. Iud. Elect. Sax. concinnata, quibus ius, idemque partim constituendum, partim constitutum, receptumue, expenditur, & consultationibus, quaesitis, responsis, praeiudiciisque illustratur. SUPPLEMENTA ad electa disceptationum forensium secundum ordinat. proc. elect. saxon. concinnata pars I (... II). Acessit centuria I. (II. III.) consiliorum iuris miscellaneorum cum additamentis singula cum jure novissimo conciliauit Thomas HAYME (= Supplementa pars II aus dem Jahre 1741). **3 Bde. Leipzig, sumtibus Hered. Friderici Lanckischii (Haeredum Lanckisianorum), 1706-1741.**
8vo. Frontispitz, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 10 Bll., 1856 S., 44 Bll. (Index); (Supplementa I, 1707:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 894 S., 17 Bll. (Index); (Supplementa II, 1741:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 1960 S., 32 Bll. (Index). Zeitgenössische Pergamentbände. 600,--

Berger (1657-1732) suchte in diesem Werk die Abweichungen des neuen sächsischen Prozessentwurfes von 1699 zum geltenden sächsischen Prozessrecht darzustellen. In weitem Bogen, bis tief hinein ins materielle Recht, entwarf Berger eine Gesamtdarstellung des sächsischen Rechts. Der Entwurf von 1699 wurde nie Gesetz, allerdings lieferte das Werk von Berger die Vorlage für die berühmte sächsische Prozessordnung von 1724. Berger selbst trug seit 1697 die Hauptlast der Vorarbeiten zur neuen Prozessordnung, dessen Entwurf 1699 den Ständen vorgelegt wurde. Berger studierte in Leipzig und Jena, u. a. bei Georg Adam Struve und Johannes Schilter. Die Promotion erfolgte 1682 in Leipzig, 1685 erfolgte der Ruf zum o. Professor an die Universität Wittenberg. Weitere Rufe lehnte er in der Folgezeit ab (z. B. 1685 nach Jena). Er wurde 1685 Assessor am Wittenberger Hofgericht, später mit Sitz im Schöppenstuhl der Juristenfakultät, erhielt später einen Sitz am Niederlausitzer Landgericht, seit 1694 als Rat am Appellationsgericht in Dresden, seit 1707 am kursächsischen Hofgericht, schließlich seit 1711 Beisitzer des kursächsischen Reichsvikariatsgerichts.

13. BERGMANN, Friedrich (Hrsg.),

Corpus iuris iudiciarii civilis germanici academicum. Eine ausgewählte Sammlung der wichtigsten historischen und dogmatischen einheimischen Quellen des jetzigen gemeinen deutschen Civilprocesses. **Hannover, in der Hahnschen Hof-Buchhandlung, 1819.**
8vo. XIV, 526 S. Zeitgenössischer Leinen mit Rückentitelprägung. (kl. Ausriß am Tb. hinterlegt, ohne Textverlust). 160,--

Zivilprozessrechtliche Arbeit Bergmanns (1785-1845), der noch weitere Arbeiten zur Thematik folgten und den Autor so als den führenden Zivilprozessrechtler der Universität Göttingen ausweisen. Nach dem Studium und dem Erwerb der juristischen Doktorwürde in Göttingen im Jahre 1805 war Bergmann seit 1811 o. Professor der Rechte an der Universität Göttingen.

14. BERNER, Albert Friedrich,

Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen ueber Dolus und Culpa. **Berlin, Carl Heymann, 1847.**
8vo. XII, 515 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, reicher Rückenvergoldung u. schönem Grünschnitt. (Exlibris auf Ebd.-Innendeckel). 250,--

Einzige Ausgabe. - Berner (1818-1907) ging in Berlin zur Schule, studierte, promovierte und habilitierte sich an der dortigen Universität, wurde ab 1848 a.o. Professor, erhielt 1861 einen ordentlichen Lehrstuhl und verblieb in seinem Lehramt bis 1899. Beinahe seine ganze Kraft widmete Berner seinem 1857 erstmals erschienenen Strafrechtslehrbuch. Bereits in seinem ersten Lehrbuch versuchte Berner aus den verschiedenen partikularen Strafrechtsbüchern eine gemeinsame Dogmatik herauszufiltern. Berner, der „streng im Banne Hegels" (Schmidt) stand, begründete seine Strafrechtstheorie im Geiste Hegels, angelegt bereits in seinem wichtigen Werk zur „kriminalistischen Imputationslehre". - Schmidt 299f.; St.-Landsberg III,2/680ff., 293ff. (Noten).

15. BERNER, Albert Friedrich,

Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2., sehr verb. Aufl. Leipzig, Bernhard Tauchnitz, 1863.
8vo. XVI, 575 S. Zeitgenössischer Halbleinenband mit Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (kl. alter Kanzleistempel a. Tb.). 180,--

Berner (1818-1907) war Savigny-Schüler. Nach dem Rechtsstudium in Berlin unter Savigny, Gans und Heffter promovierte Berner 1842, bei der sein Freund Jhering als Opponent fungierte. Im Jahre 1844 folgte die Habilitation in Berlin, danach Privatdozent, seit 1848 Extraordinarius, im Jahre 1861 folgte die Ernennung zum Ordinarius in Berlin. Emeritierung 1899.

16. BESELER, Georg,

System des gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Aufl. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1866.
8vo. XVI, 1088 S. Zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug u. Rückentitelprägung. (Ebd. fachmännisch restauriert). 280,--

Beseler (1809-1884), Professor an den Universitäten Basel, Rostock, Greifswald und schließlich Berlin, einflußreicher Professor an den berühmten Germanistenversammlungen in Frankfurt am Main und Lübeck, Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung und von 1874 bis 1881 auch Mitglied des Deutschen Reichstages, war ein vehementer Streiter für das deutsche Recht neben dem römischem Recht in der Prägung von Savigny. Sein Lehrbuch zum deutschen Recht war das führende seiner Zeit und war in seiner Methode weitgehend von Puchta beeinflußt. In der Frage der Kollision der Rechte (internationales Privatrecht) folgt er meist den Auffassungen von Savigny.

17. BLUNTSCHLI, Johann Caspar (Hrsg.),

Deutsches Staats-Wörterbuch, in Verbindung mit deutschen Gelehrten und unter Mitredaktion von Karl Brater herausgegeben. **11 Bde. Stuttgart und Leipzig, Expedition des Staats-Wörterbuchs, 1857-1870.**
8vo. Zusammen ca. 9080 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Rotschnitt, Buntpapierbezug und Lederecken. (Ebde. tlw. repariert, beschabt und bestoßen, Privat-St.a.T.). 600,--

Bluntschli (1808-1881), aus Zürich stammend, studierte die Rechtswissenschaften in Zürich, Berlin und Bonn. In Bonn wurde er zum Dr. jur. promoviert. Nach einem Pariser Interludium kehrte er zunächst nach Zürich zurück, wo er ab 1833 an der Universität lehrte. Im Jahre 1848 folgte er einem Ruf nach München, im Jahre 1861 nach Heidelberg. In seiner Heidelberger Zeit engagierte sich Bluntschli ab 1864 in der Loge „Ruprecht zu den fünf Rosen", wo er als Meister vom Stuhl die Loge prägte. Bluntschlis Freimaurerei unterstreicht seine liberalistische Grundgesinnung, die auch in einem offenen Antwortbrief an Papst Pius IX. auf dessen apostolisches Schreiben „Multiplices inter" zu Tage tritt. Das Staats-Wörterbuch, das er gemeinsam mit Karl Ludwig Theodor Brater (1819-69) verfasste, atmet den Geist der Liberalität und avancierte so zum zusammenfassenden literarischen Bezugspunkt des deutschen Liberalismus. - Einbände ausgebessert, Vorsätze tlw. erneuert, St. a. Titelblättern und Titelblattrückseiten.

18. BLUNTSCHLI, Johann Caspar,

Deutsches Privatrecht. 3., durch Aufnahme des Handels- und Wechselrechts erweiterte Auflage, besorgt von Felix Dahn. **München, Literarisch-artistische Anstalt der J. G. Cotta`schen Buchhandlung, 1864.**
8vo. XXXI, 775 S. Neuer, prächtiger Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. Exzellenter Zustand! 300,--

Dritte und letzte Ausgabe zum deutschen Recht von einem Romanisten und Savigny-Schüler! - Bluntschli (1808-1881), Savigny-Schüler, seit 1836 Professor der Rechte in Zürich, seit 1848 in München und seit 1861 in Heidelberg, übernahm von F. L. von Keller die Arbeit am Zürcher Privatgesetzbuch, welches 1854 in Kraft trat. Das große Lehrbuch zum deutschen Privtarecht entstand während seiner Münchner Lehrtätigkeit. Die dritte Ausgabe hat Felix Dahn, ein Schüler Bluntschlis und zu dieser Zeit Extraordinarius in Würzburg, erweitert und herausgebracht. Die Veränderungen betreffen fast das ganze Werk, also die Einleitung, das Personen- und Sachenrecht, das Familien- und Erbrecht und auch die erste Abteilung des Forderungsrechts. Hier wird das Lehrbuch auf den neuesten Stand der Rechtsliteratur gebracht. Dahn hat jedoch nicht die Meinungen von Bluntschli geändert, auch dort nicht, wo er unterschiedlicher Ansicht gewesen ist. Insoweit ist das Werk in Einheit und Struktur ganz im Sinne Bluntschlis. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Erweiterung des Privatrechtslehrbuchs. Durch das Erscheinen des Deutschen Handelsgesetzbuches und der Deutschen Wechselordnung wird das Lehrbuch um diese Gebiete erweitert. Die deutsche Rechtswissenschaft besetzt damit wichtige Gebiete des Privatrechts, die von der Pandektistik vernachlässigt wurden.

19. BLUNTSCHLI, (Johann Caspar),

Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Mit Erläuterungen hrsg. von Dr. Bluntschli. **1.-2. durchges. Aufl. 4 Bde. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1854-1856.**
8vo. (I, 2.A. 1854:) XXVIII S., 4 Bll., 384; (II, 2.A., 1855:) 6 Bll., 320 S.; (III., 1.A. 1855:) 7 Bll., 675 S.; (IV, 1.A. 1856:) 5 Bll., 200 S., (Sachregister u. Inhaltsverzeichnis:) 151 S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit Buntpapierbezug und Rückentitelprägung. 300,--

Berühmtes Privatgesetzbuch im Geiste der historischen Schule! - Bluntschli (1808-1881), der berühmteste Schüler des Begründers der historischen Schule Friedrich Carl von Savigny (1779-1861), wurde als Ordinarius für römisches Recht an der Universität Zürich im Jahre 1840 beauftragt, die von Friedrich Ludwig Keller begonnnenen Arbeiten an einem privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich fortzusetzen. Ausgerechnet von einem Schüler Savignys, der vehement gegen die Kodifikation eines Privatrechts zu Felde gezogen war, wurde die beste gesetzgeberische Arbeit auf dem Gebiet des Privtarechts im 19. Jahrhundert vorgelegt. Das Werk hatte noch großen Einfluß auf die Abfassung des späteren schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907.

13

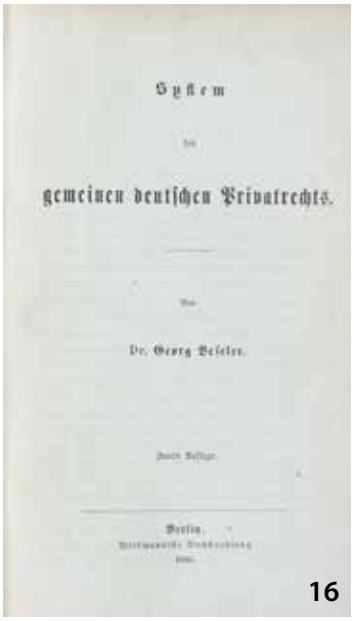
System
gemeinen deutschen Privatrechts.
Dr. Georg Beseler.
Berlin.
16

17

19

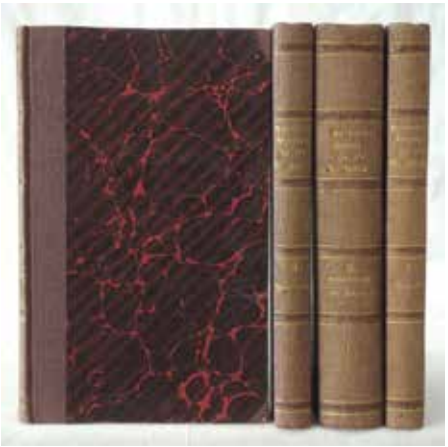

20. BÖHMER, Justus Henning,

Introductio in Ius Digestorum sensum pariter ac usum hodiernum singularum doctrinarum succincte exhibens. Accesserunt tituli De verborum significatione et regulis iuris ad seriem materiarum ordine alphabetico congesti cum duplici indice. **Quarta Editio emendatior. Halle (= Halae Magdeburgicae), typis et impensis Orphanotrophei, 1730.**

8vo. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 11 Bll., 472 S., 1 Bl., 694 S., 1 Bl., 128 S., 55 Bll. (Index). Neuer, einfacher Halblederband. (Papier stellenw. leicht angerändert, insgesamt aber schöner Zustand). 400,--

Klassiker des Ius Romanum im 18. Jahrhundert! - Justus Henning Böhmer (1674-1749), Schüler von Samuel Stryk und Christian Thomasius, seit 1701 Professor der Rechte an der berühmten Universität zu Halle. Böhmer zählt zu den bedeutendsten deutschen Juristen, er gilt als der wichtigste Rechtsgelehrte bis zum Auftreten von Heineccius. Größte Bedeutung hat Böhmer mit seiner Darstellung des protestantischen Kirchenrechts erlangt. In der Pandektenwissenschaft führt er das Werk von Samuel Stryk (1640-1710) weiter. Sein Ruf als fundierter Romanist begründete das ungewöhnlich erfolgreiche Lehrbuch „Introductio in ius digestorum", das bis 1791 vierzehn Auflagen erfahren hat. Es ist in Klarheit, Systematik und praktischer Brauchbarkeit das beste Lehrbuch des usus modernus pandctarum. In behutsamer Einfädelung naturrechtlicher Ideen ist es eine Synthese der Lehrbücher von Lauterbach, Struve und Stryk.

21. BÖHMER, Johann Samuel Friedrich,

Elementa Iurisprudentiae Criminalis, in usum auditorii commoda methodo adornata. **Editio quinta auctior et emendatior. Halle, sumtibus Orphanotrophei, 1757.**

8vo. Tb., 15 Bll., 480 S., 16 Bll. (Index). (Angebunden:) Kayser Carls des Fünfften und des Heil. Römischen Reichs Peinliche Gerichts-Ordnung. 126 S. Zeitgenössischer Halblederband mit schönem Rotschnitt. (Ebd. fachmännisch restauriert). 400,--

Ein wichtiges Kriminalrechtslehrbuch auf dem Weg zum modernen Kriminalrecht. - J. S. F. Böhmer (1704-1772), Sohn des berühmten Kirchenrechtlers Justus Henning Böhmer (1674-1749), ist neben Carpzov der einflussreichste Kriminalist des ältern deutschen Strafrechts. Böhmer besuchte ab 1720, er war damals gerade 16 Jahre alt, die berühmte Hallensische Universität der Aufklärung, wo sein Vater bereits ordentlicher Professor war. Dort promovierte er auch und wurde selbst Professor, verließ aber trotz eines Rufes an das Reichskammergericht Halle nicht, weil er seinem greisen Vater zur Seite stehen wollte. Nach dem Tode des Vaters nahm er sogleich 1750 einen Ruf an die Universität zu Frankfurt an der Oder an, wurde dort Professor primarius und später Direktor der Universität. Seine wichtigste Arbeit in seiner Schaffenszeit an der Universität Halle waren seine bereits 1732 erstmals erschienenen Elementa. Sein großer Carolinakommentar, erst 1770 erschienen, war sein letztes großes Alterswerk. Seine Elementa zeigen den kühnen Rechtsgelehrten der Hallensischen Universität, die er „non sine voluptate" mit großer Energie und Freude verfasst hatte. Es war der Beginn der großen Lehrbücher dieser Zeit, die vor allem mit dem Namen Heineccius verbunden sind. Böhmer suchte ein Lehrbuch, eine „manuductio brevis ac concinna", mit prägender Kürze zu verfassen. Diese Methode der Straffung der Lehrmeinungen und die Art des konzentrierten Schreibens wurde später die „axiomatische Methode" gernannt. Heineccius hatte mit seinen „Elementa iuris civilis" 1725 die Vorgaben erstellt. Thomasius und seine Schüler waren vorbildhaft, weil der Student effektives Lehrmaterial zur Verfügung gestellt bekommen sollte, auch ein Ergebnis der Aufklärung. Böhmer folgt im Aufbau der Carolina, formulierte aber bereits in den Elementa einen Allgemeinen Teil des Kriminalrechts. Auch das Naturrecht und insbesondere die Ideen von Samuel Pufendorf sind bereits in den Elementa eingearbeitet.

22. BRUNNEMANN, Johannes.

Commentarius in quinquaginta libros Pandectarum opus theoretico-practicum, ab ipso Autore recognitum, Legum plurimarum, in priori Editione omissarum, interpretatione adauctum, inserto hinc inde quid de Jure communi novissimo, Saxonico, & Marchico, aliisque provincialibus juribus, obtineat, & Autore vivis erepto, ejus mandato publici juris factum a Samuele Strykio, accessit ex ejusdem Autoris Commentario ad Codicem notabilium, quae circa leges affines inibi commentatus est, continua allegatio, ut & Index Rerum et Verborum Locupletissimus. **Editio Quinta. Wittenberg & Berlin, sumtibus J. W. Meyer & G. Zimmermann, 1701.**

Fol. Vortitel, ganzseitiger Titelkupfer mit Portrait von Johannes Brunnemann, Titelblatt mit Abb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 1404 S., 65 Bll. Zeitgenössischer Holzdeckelband mit Pergamentüberzug. 750,--

Erste Wittenberger Ausgabe des berühmten und fundamentalen Pandektenkommentars von Brunnemann (1608-1672), dem bedeutendsten Rechtslehrer an der Universität Frankfurt an der Oder! - Der Pandektenkommentar wurde für den akademischen Gebrauch verfasst. Auch die Auswahl der Rechtsliteratur unterscheidet sich vom Codexkommentar. Bei letzterem wurde vor allem rechtspraktische Literatur verarbeitet, beim Pandektenkommentar vor allem Ausbildungsliteratur. Das Bedeutende an den Kommentaren von Brunnemann ist, daß sie aktuelle, moderne Kommentare des deutschen Rechts im 17. Jahrhundert darstellen. Seine enorme Wirkung und Verbreitung wurde erst durch das Aufkommen des nationalen Rechts beendet.

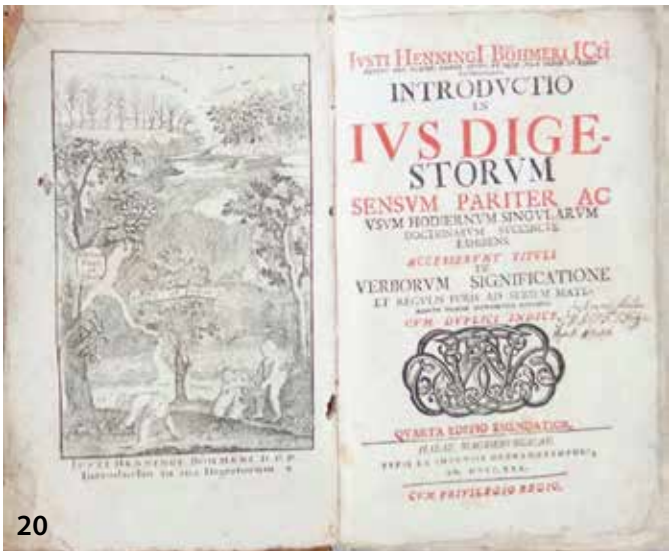

20

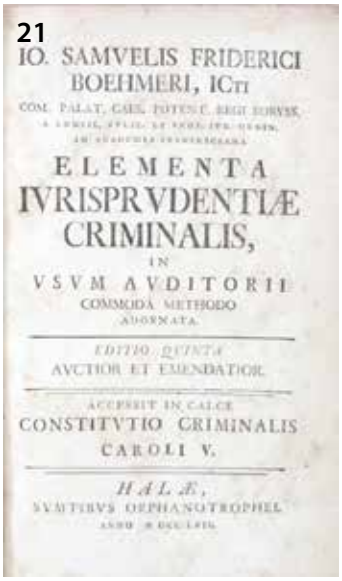

21

23

22

23. BUCHER, L(othar),

Der Parlamentarismus wie er ist. **Berlin, Verlag von Franz Duncker, 1855.**

8vo. 362 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Zeitgenössischer, einfacher Halbleinen. (St.a.Tbrückseite). 160,--

Erste Ausgabe. - Bucher (1817-1892) stellte sich in der Revolution 1848/49 auf die Seite der Linken (Steuerverweigerungsbeschluss), wobei er 15 Monate Festungshaft und den Verlust aller Ämter in Kauf nahm. Um der Haft zu entgehen, ging er 1850 ins Exil nach London, wo er als Journalist der Nationalzeitung über die Grenzen hinaus Furore machte, auch von politischen Gegnern gelesen wurde. Seine Kritik am englischen Parlamentarismus und an der Gründung des Nationalvereins entfremdete ihn von der Opposition in Deutschland, wenngleich er immer in engem Kontakt zu Lassalle stand, einige seiner Schriften herausgab und dessen Testamentsvollstrecker wurde. 1861 kehrte er nach einer Amnestie nach Deutschland zurück, näherte sich der Position Bismarcks an und wurde schließlich zu einem der engsten Vertrauten des preußischen Kanzlers und späteren Reichskanzlers. Die vorliegende Arbeit entstand 1 Jahr nach seiner Berufung ins Berliner Außenministerium im Jahre 1864, wo er - nach seinen Karrieren als Revolutionär und Journalist - seine dritte Karriere als preußischer Beamter startete.

24. BÜSCH, Johann Georg,

Versuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens, welcher das Nutzbarste aus der abstracten Mathematik und eine practische Mechanik enthält. **Zweyte, verbess. Ausgabe. Hamburg, im Verlag des Verfassers und zu Leipzig in Commission bey Carl Ernst Bohn, 1776.**

8vo. Tb., 2 Bll. (Vorrede), 490 S. Mit 18 Kupfern im Anhang. Zeitgenössischer Ganzlederband mit gepr. Rückentitelschild und reicher Rückenvergoldung sowie schönem Rotschnitt. 360,--

Die Mathematik „zum Nutzen und Vergnügen" schlägt die Brücke zwischen Büschs Tätigkeit (seit 1756) als Lehrer der Mathematik am Akademischen Gymnasium in Hamburg und der berühmten Handelsakademie, deren Leitung Büsch seit 1771 parallel zu seiner Lehrerstelle innehatte. Obwohl Büsch vor allem mit der 1767 vom Kaufmann Friedrich Christian Wurmb begründeten Handelsakademie in Verbindung gebracht wird, hat er seine Stelle als Mathematiklehrer am Gymnasium nie aufgegeben. Die Nachwelt erinnert sich freilich in erster Linie Büschs (1728-1800) bekannten staatswirtschaftlichen, handlungswissenschaftlichen und geldtheoretischen Arbeiten und seines Engagements in der Hamburger Bürgerschaft (Hamburgische Anzeigen, Handlungsbibliothek, Patriotische Gesellschaft).

24

25

25. CARPZOV, Benedikt,

Jurisprudentia Forensis Romano-Saxonica, Secundum Ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxon. in Part. IV. divisa. Rerum et Quaestionum in Foro, Praesertim Saxonico ut Plurimum Occurrentium et in Dicasterio Septemuirali Saxonico. **Editio IV. denuò recoguita ac multis in locis aucta & correcta. Lipsiae (= Leipzig), Sumptibus ac Literis Timothei Ritzschii, 1663.**

Fol. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 42 Bll., (92), 1492 S., 71 Bll. Zeitgenössischer Schweinslederband. (Ebd. mit Verletzung am ob. Kapital). 900,--

Letzte von Carpzov bearbeitete Ausgabe des bedeutendsten Werkes in Deutschland vor dem 19. Jahrhundert (vgl. Coing, Handbuch II,1/563 und II,2/1365). - Die Jurisprudentia forensis ist dem großen Werk Fabers in Titel und Methode nachempfunden. Im Ganzen ist das Werk eine große Sammlung von Kurzabhandlungen zu praktischen Rechtsfragen mit angefügten Spruchzitaten aus sächsischen Gerichten. Das Werk zerfällt in vier Teile: Der Prozeß (Teil 1), das Privatrecht (Vertrags- und Erbrecht, Teile 2 und 3) sowie das Strafrecht (Teil 4). Allein im zivilrechtlichen Teil hat Benedikt Carpzov 4.500 Urteile verarbeitet, welche aus dem Zeitraum von 60 Jahren (1575-1636) stammen. Die Erstausgabe erschien im Jahre 1638 bei Clemens Schleich in Frankfurt am Main. Es folgten Ausgaben in den Jahren 1644, 1650, 1660 und die vorliegende Ausgabe 1663. Weitere posthume Ausgaben erschienen in den Jahren 1663, 1668, 1684, 1694, 1703 sowie zuletzt die von Andreas Mylius besorgte Ausgabe 1721. - Das Werk stellt den ersten wissenschaftlichen und forensischen Kommentar zum Zivilrecht dar, der sowohl die gelehrte Jurisprudenz wie die gesamte sächsische Rechtsprechung erschlossen hat. Das Werk ist Lehrbuch für die Wissenschaft, Überblick zur Communis opinio bezüglich der Rechtsprechung und Kommentar für die gesamte Rechtspraxis und Rechtslehre. Die Iurisprudentia forensis wurde Vorbild für die Rechtssprechungssammlungen der zukünftigen Zeit. Sie stellt aber auch das Vorbild dar eines wissenschaftlichen, an einem Gesetzeswerk orientierten Kommentars. Die einzelnen Definitionen sind kurz, prägnant, in klarer Sprache abgefaßt und mit den wichtigsten, doch niemals ausufernden Allegationen angereichert. Die Iurisprudentia forensis ist ein Meisterwerk der juristischen Begrifflichkeit und der rechtsdogmatischen Darstellungskunst. Die ungeheure Masse an Rechtsliteratur zum Ius Commune und das Erfassen der gesamten Judikatur in ein gemeinsames Werk zu verbinden ist allerhöchste juristische Kunst. - Carpzov (1595-1666) stammte aus einer Gelehrtenfamilie, studierte in Jena, Leipzig und Wittenberg, wo auch seine Promotion erfolgte. 1620 wurde er in den Leipziger Schöppenstuhl berufen, übte später zusätzlich an verschiedenen sächsischen Obergerichten Richtertätigkeit aus und nahm endlich 1644 auch einen Lehrstuhl an der Leipziger Universität an. Die Berufung 1653 in den Geheimen Rat des Kurfürsten nach Dresden war mit der Aufgabe aller Ämter verbunden. Nach seiner Rückkehr aus Dresden 1661 nach Leipzig war Carpzov bis zu seinem Tode als Beisitzer am Leipziger Schöppenstuhl tätig. Carpzov starb am 30. August 1666 in Leipzig auf dem Wege zu seinem geliebten Schöppenstuhl.

JURISPRUDENTIA FORENSIS
ROMANO-SAXONICA,
SECUNDUM ORDINEM CONSTITUTIONUM D. AUGUSTI ELECTORIS SAXON.
in Part. IV. divisa...
RERUM ET QVÆSTIONUM IN FORO: PRÆSERTIM SAXONICO, UT PLURIMUM OCCURRENTIUM ET IN DICASTERIO SEPTEMVIRALI SAXONICO
DEFINITIONES JUDICIALES SUCCINCTAS ET NERVOSAS;
AUTORE ET COLLECTORE
BENEDICTO CARPZOVIO, JC.
& Consiliario Electorali Saxonico.
OPUS INTEGRUM, OMNIBUSQVE JURISPRUDENTIÆ PRACTICÆ AC
Editio IV. denuò recognita ac multis in locis aucta & correcta.
CUM GRATIA ET PRIVILEGIO SAC. CÆS. MAJ.
LIPSIÆ,
Sumptibus ac Literis Timothei Ritzschii.
ANNO M. DC. LXIII.
25

26. CARPZOV, Benedikt.

Processus juris in Foro Saxonico, Imprimis autem Supremo Appellationum Judicio Electorali, Curiis Provincialibus, allisque judiciis inferioribus & Dicasteriis Saxonicis usu ac observanita comprobatus, Et ad fundamenta rationesque Juris Romano-Imperialis, Canonici, Saxonici & Provincialis revocatus, annexa cuique processus articulo formula petendi ac sententionandi. Cui accessit libellus peculiaris formularum pronuntiandi in supremo Appellationum Senatu Electorali receptarum. Opus Jurisprudentiae Practicae Sectatoribus, Judicibus, Curiarum & Dicasteriorum Assessoribus, nec non causarum advocatis ac procuratoribus utilissimum. **Jena, sumptibus Andreae Löffleri, Bibliopolae Dresdensis, litteris Georgi Sengenwaldi, 1663.**

Fol. Gestochener Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 1 Bl., 828, 66 S. (De formulis pronunciandi in supremo appellationum judicio electorali Saxonico), 1 Leerbl., 30 Bll. (Titulorum, articulorum, paragraphorum et notabilium quae in scripto hocce continentur), 47 Bll. ((Index Rerum, verborum et notabilium quae in hoc processu juris continentur, quorum prior numerus titulum, alter articulum, tertius numerum marginalem denotat). Einfacher zeitgenössischer Pergamentband mit handgeschr. Rückentitel. (Ebd. etw. ausgebessert). 750,--

Grundlegendes Werk zum deutschen Zivilprozeßrecht! Es stellt im Grunde den Beginn einer deutschen Wissenschaft vom Zivilprozess dar. - Carpzov (1595-1666) hat mit seinem Alterswerk das grundlegende Handbuch des deutschen Prozeßrechts geschaffen. Die Erstausgabe erschien im Jahre 1657, eine letzte posthume Ausgabe im Jahre 1708. Besonderen Stellenwert erlangte das Werk, weil darin eine eigene deutsche Prozeßtheorie formuliert wurde, und das deutsche Zivilprozeßrecht sich von der Bevormundung durch die italienische Doktrin löste. Der Anhang (cui accessit) stellt eine umfangreiche Abhandlung zur Einleitung, Begründung und Formvoraussetzung für eine Berufungsschrift dar: de formulis pronunciandi in Supremo Appellationum Judicio Electorali Saxonico. Das Werk hat viele Auflagen erlebt und ist bereits 6 Jahre nach dem ersten Erscheinen neu aufgelegt worden.

26

27. CODE NAPOLÉON. Gesetzbuch Napoleons.

Avec les changements qui y ont été faits par la loi du 3 Septembre 1807. Mit den Veränderungen, die durch das Gesetz vom 3. September 1807 gemacht worden sind. Aus dem französischen officiellen Texte übersetzt von (Heinrich Gottfried Wilhelm) Daniels, Substituten des kaiserlichen General-Procurators bey dem Cassations-Hofe zu Paris. **Köln (Cöln), bey der Keilischen Buchhandlung, 1807.**
8vo. Tb. mit kaiserlichem Wappensignet Napoleons, 970 S., LXXXI S. (= Summarischer Inhalt des Civil=Gesetzbuchs). Neuer Halblederband mit Rückentitelschild. (sauberer Zustand mit schönem Rotschnitt). 380,--

Erste Ausgabe dieser zweisprachigen Ausgabe unter dem Titel „Code Napoléon", mit der Übersetzung von Daniels, des wohl bedeutendsten rheinischen Juristen seiner Zeit. - Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754-1827) war zunächst Rechtsanwalt, seit 1784 Rechtsprofessor an der Universität zu Bonn. Mit dem Einmarsch der Franzosen wurde die Universität Bonn im Jahre 1797 aufgelöst, Daniels verlor seinen Lehrstuhl und zog nach Köln um. Als 1804 in Koblenz eine Rechtsschule gegründet worden ist, wurde Daniels dorthin berufen, wo er sich mit der Aufgabe konfrontiert sah, das neue (französische) Recht zu lehren. Meisterhaft war seine erstmalige deutsche Übersetzung des Code Civil im Jahre 1805. Daniels war in französischen Kreisen derart geachtet, daß er anläßlich des Besuches von Napoleon in Köln, im September 1804, nach Paris an den dortigen Kassationshof berufen worden ist.

28. Code Napoléon: NAPOLEONS GESETZBUCH.

Nach der Original-Ausgabe der kaiserlichen Buchdruckerey übersetzt. Nebst einem alphabetisches Sachenregister. **Neue Ausgabe. Straßburg, gedruckt bey F. G. Levrault, 1808.**
8vo. Tb. mit Wappensignet, 454 S. Neuerer Halbledereinband mit Rückentitelprägung und schönem Buntpapierbezug. Schöner Zustand! 240,--

Deutschsprachige Ausgabe. - Das Königreich Westphalen war eine napoleonische Gründung durch Dekret vom 18. August 1807. Als König von Westphalen setzte Napoleon seinen Bruder Jerome ein. Ohne Änderungen wurde der Code Napoleon am 1. Januar 1808 eingeführt. De facto hatte nur der französische Text Gesetzeskraft, allerdings nahm die deutsche Übersetzung gesetzesgleiche Bedeutung ein. Das Königreich Westphalen entstand nach der Niederlage Preußens wesentlich aus den abgetretenen westelbischen Gebieten des preußischen Staats, ergänzt vor allem durch Gebiete Hessens. Kassel wurde zur Hauptstadt des neuen Königreichs. Westphalen war ähnlich wie das Großherzogtum Berg oder später das Großherzogtum Frankfurt ein „napoleonider Modellstaat", der nicht zuletzt die Bevölkerung von den Vorzügen französischer Modernität (Verwaltungsreform, Bürgerrechte, Gleichstellung der Juden, Gewerbe- und Religionsfreiheit) überzeugen sollte. Zu diesem Überzeugungsinstrumentarium gehörte natürlich auch der „Code Civil" bzw. „Code Napoleon" als Kernstück eines modernen Justizwesens. Welcher Bürger Westphalens sollte je als Untertan in einen preußischen Staat zurück wollen, der die Vorzüge eines modernen und relativ freizügigen Staatswesens mit modernem Zivilgesetzbuch (z. B. Zivilehe und Ehescheidung) genossen habe? Diese Vorstellung hegte Napoleon durchaus bei der Schaffung der „Napoleoniden", offenbar von der Reformkraft Preußens und anderer Staaten nicht besonders überzeugt. Die Sogkraft der Modernität war durchaus vorhanden, wie die späteren preußischen Reformen zeigen. Für die Rheinbund-Staaten war ein Großteil der Reformen ebenfalls Pflicht.

27

28

29. Code Napoléon: SEIDENSTICKER, Johann Anton Ludwig,

Einleitung in den Codex Napoleon, handelnd von dessen Literatur - Geschichte - Plan und Methode - Verbindung mit der übrigen französischen Legislation - Quellen - Verhaltnißs zu den älteren Gesetzen und Rechten, zu den supplementarischen Dispositionen und zur Doctrin - Verbreitung. **Tübingen, in der J. G. Cottaischen Buchhandlung, 1808.**
8vo. XVI, 512 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und Lederecken, schöner Rotschnitt. (Buntpapierbezug tlw. stärker berieben). 280,--

Seidensticker verfasste die ausführlichste Darstellung über Entstehung, Aufbau und Literatur zum Code Napoléon. Insbesondere die Verbreitung im deutschen Rechtsraum findet einen besonders breiten Raum. Seidensticker (1760-1817) war ordentl. Professor in Jena und später Oberjustizrat in Hannover. Er verfasste nach dem Handbuch des französischen Civilrechts von Zachariä die zweite umfangreiche Darstellung zum französischen Zivilrecht.

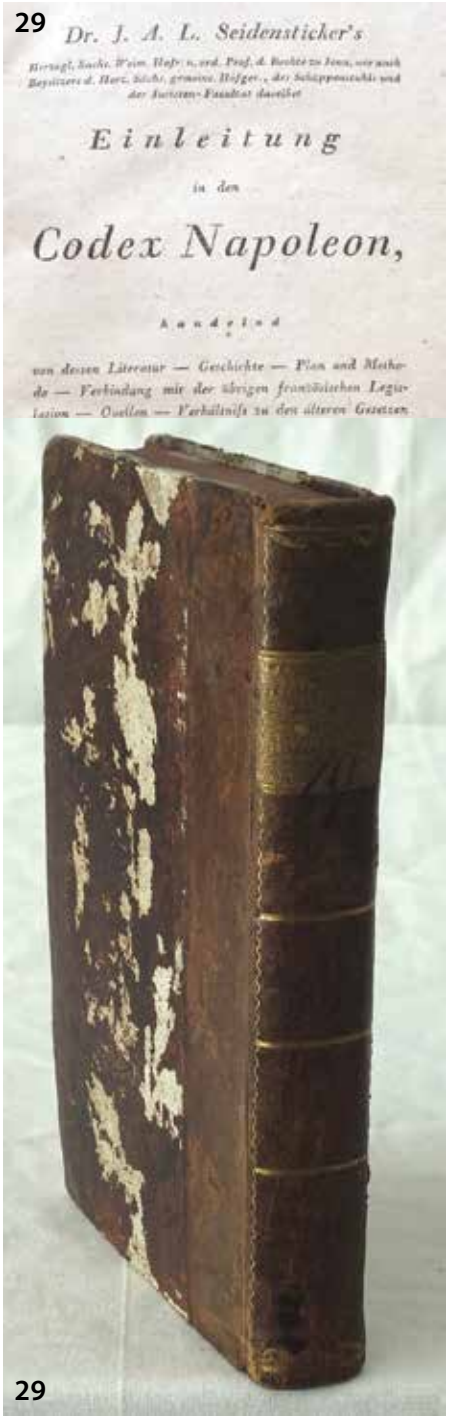

29

30. CODEX THEODOSIANUS

cum perpetuis commentariis Iacobi GOTHOFREDI. Praemittuntur chronologia accuratior, Chronicon historicum, & Prolegomena subiiciuntur, Notitia dignitatum, Prosopographia, Topographia, Index rerum et Glossarum nomicum. Opus posthumum diu in Foro et Schola desideratum, recognitum & ordinatum ad usum Codicis Iustinianei opera & studio Antonii MARVILLII antecessoris primicerii in Universitate Valentina. Editio nova in VI. tomos digesta collata cum antiquissimo Codice MS. Wurceburgensi et libris editis iterumque recognita emendata variorumque observationibus aucta quibus adiecit suas Ioann. Dan. RITTER. **Editio Nova. 6 Bde. (in 3 gebunden). Leipzig, Moritz Georg Weidmann, 1736-1745.**

Fol. (I, 1736:) Tb. mit Vignette in Rot-Schwarz-Druck, 21 Bll., CCXXX, 504 S., 1 Bl., (II, 1737:) 13 Bll., 700 S., 10 Bll.; (III, 1738:) 7 Bll., 564 S., (IV, 1740:) 5 Bll., 656 S.; (V, 1741:) 4 Bll., 748 (recte: 478) S., 1 Bl., (VI,1, 1743:) 8 Bll., 350 S., 52 Bll., (VI,2, 1745:) 5 Bll., 289 S., 3 Bll., 163 S., XLII S., 1 Bl. Neue Halblederbände. (Papier durchgehend stockfl., tlw. stärker gebräunt und fleckig). 2.200,--

Der CODEX THEODOSIANUS hat seinen Namen nach Theodosius II. (402-450), der den Codex im Jahre 438 erlassen hat. Der Kaiser plante mit seinem Mitkaiser Valentinian III. eine weit umfassendere Kodifikation aller seit Konstantin erlassenen kaiserlichen Gesetze von allgemeiner Bedeutung. Der Codex trat am 1. Januar 439 in Kraft und von diesem Zeitpunkt an durfte nur noch Gesetze aus dem Codex Theodosianus zur Anwendung gebracht werden. Er ist in 16 Bücher untergliedert, diese in Titel mit Überschriften, welche die chronologisch angeordneten zusammengehörigen Konstitutionen vereinigen. Jede Konstitution teilt selbst ihre Herkunft, den Urheber und den Adressaten in der sog. Inskription mit, das Datum in der sog. Subskription. - Der Codex Theodosianus ist nicht vollständig überliefert. Ein Auszug, etwa die Hälfte des ganzen Kodex, ist in die Lex Romana Visigothorum aufgenommen und in deren Handschriften weit verbreitet worden. Von selbständiger handschriftlicher Überlieferung kam zuerst die aus dem 6. Jahrhundert stammende vatikanische Handschrift (Bücher 9-16) heraus. Es folgten die Bücher 6-8 aus einer Pariser Handschrift des 5. oder 6. Jahrhunderts. - Wegen ihres ausgezeichneten Kommentars, in dem die ganze Literatur des Altertums verwertet ist, wurde die Ausgabe von Jacobus GOTHOFREDUS (1587-1652) berühmt. Leopold Wenger spricht von einem „wunderbaren Gelehrtenwerk". Sie wurde nach dem Tode des Verfassers in Lyon (1665) von Antonius Marvillius (Merville) herausgegeben und nochmals von Joh. Daniel RITTER in Leipzig (1736-1745) in sechs Foliobänden. - Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erweiterte sich die Kenntnis zum Codex Theodosianus zu den ersten 5 Büchern, insbesondere durch die Entdeckungen von Amedeus Peyron. Nach dem damaligen Wissensstand gab Gustav HÄNEL 1842 den Codex Theodosianus in Bonn heraus. Schließlich begann, nach jahrzehntelangen Vorarbeiten, Theodor Mommsen im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften im Jahre 1898 mit der kritischen Ausgabe des Codex Theodosianus. Erst zwei Jahre nach seinem Tode erschien das nunmehr dreibändige Werk. Der Text und Apparat war schon zu Mommsens Lebzeiten gedruckt, die umfangreiche Einleitung (Prolegomena) wurde nach dem Tod des großen Gelehrten von „amici quibus hoc munus Mommsensi voluntate delatum erat" fertiggestellt. Auch Paul Krüger wollte seinen anfangs mit Mommsen gemeinsam betriebenen Plan ebenfalls vollenden und begann noch in hohem Alter mit den Arbeiten an der Edition des Codex Theodosianus. Krüger konnte sein Werk nicht vollenden, er kam nur bis liber VIII. - Der Codex Theodosianus ist wie folgt aufgeteilt: I: Kaisergesetze, Juristenresponsen, Ämter der höheren Beamte; II-IV: Privatprozeß und Privatrecht nach der Ordnung des Edikts; V betrifft einzelne Fragen des Privatrechts, so das gesetzliche Erbrecht, Kinderaussetzung etc.; VI handelt von Senatoren und Beamten, deren Ordnung und Privilegien; VII vom Militärwesen; VIII beginnt zunächst mit Bestimmungen für Unterbeamten mit Abschnitten über Schenkung, Ehe- und Kinderlosigkeit und andere familienrechtliche Fragen; IX ist dem Strafrecht und Strafprozeßrecht und X dem Fiskalrecht gewidmet. XI handelt von Abgaben und Leistungen, von Prozessualem wie der Appellation, dem Beweis mit Zeugen und Urkunden; XII.-XV. umfasst verschiedene Vorschriften aus dem Korporations-, Stände- und vor allem aus dem Stadtgemeinderecht (vor allem Rom und Konstantinopel), XVI. enthält schließlich das Kirchenrecht.

I: Liber I-V, tit.12.
II: Liber VI. tit.1 - VIII, tit.18 (ergänzt)
III: Liber IX, tit.1-X, tit. 26
IV: Liber XI, tit.1-XII, tit. 19
V: Liber XIII, tit. 1-XV, tit.15
VI,1: Liber XVI, tit.1-XVI, tit.11 & Extravagans
VI,2: Notitia diginitatum civilium et militariusque
Prosopographia Codicis Thodosiani
Glossarium Nomicum Codicis Theodosiani
Novellae Constitutiones Imperatorum Iustiniano anteriorum
Appendix Codicis Theodosiani cum epistolis aliquot veterum conciliorum et pontificum Romanorum congesta a Iac. SIRMONDO.

30

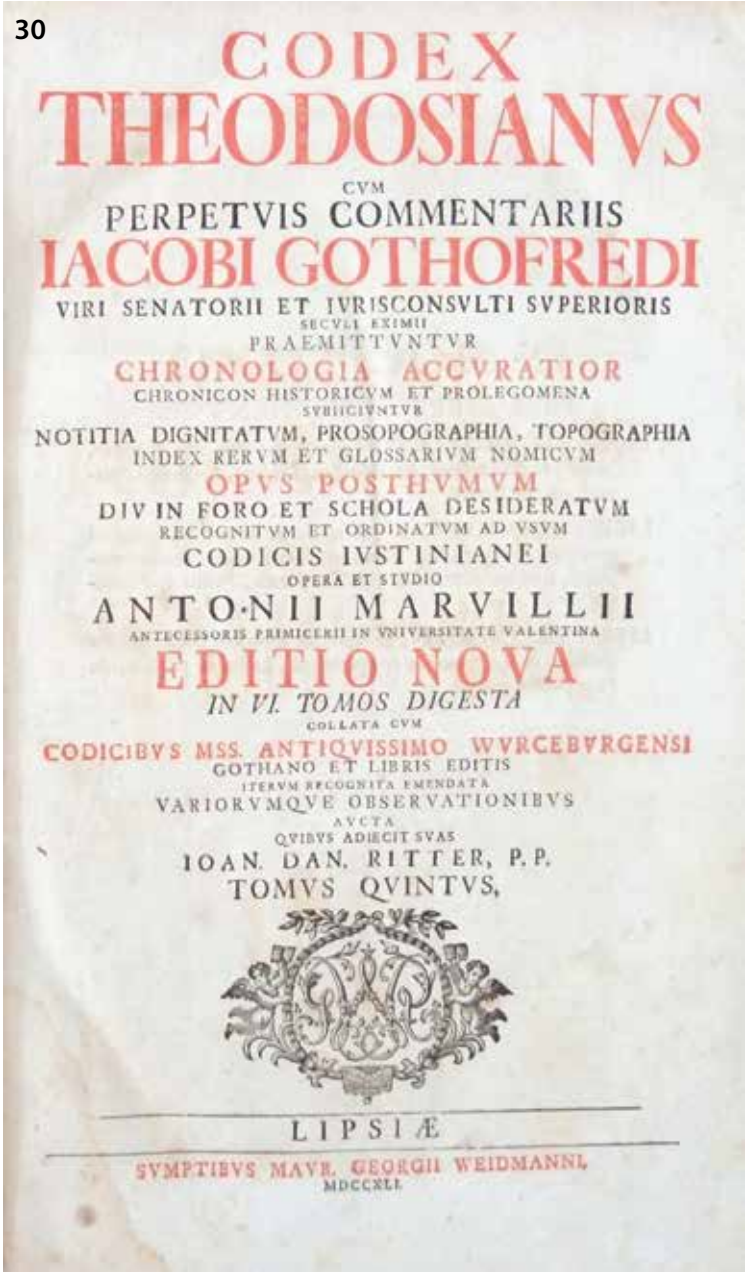
CODEX
THEODOSIANVS
CVM
PERPETVIS COMMENTARIIS
IACOBI GOTHOFREDI
VIRI SENATORII ET IVRISCONSVLTI SVPERIORIS
SECVLI EXIMII
PRAEMITTVNTVR
CHRONOLOGIA ACCVRATIOR
CHRONICON HISTORICVM ET PROLEGOMENA
SVBIICIVNTVR
NOTITIA DIGNITATVM, PROSOPOGRAPHIA, TOPOGRAPHIA
INDEX RERVM ET GLOSSARIVM NOMICVM
OPVS POSTHVMVM
DIV IN FORO ET SCHOLA DESIDERATVM
RECOGNITVM ET ORDINATVM AD VSVM
CODICIS IVSTINIANEI
OPERA ET STVDIO
ANTONII MARVILLII
ANTECESSORIS PRIMICERII IN VNIVERSITATE VALENTINA
EDITIO NOVA
IN VI. TOMOS DIGESTA
COLLATA CVM
CODICIBVS MSS. ANTIQVISSIMO WVRCEBVRGENSI
GOTHANO ET LIBRIS EDITIS
ITERVM RECOGNITA EMENDATA
VARIORVMQVE OBSERVATIONIBVS
AVCTA
QVIBVS ADIECIT SVAS
IOAN. DAN. RITTER, P. P.
TOMVS QVINTVS,
LIPSIÆ
SVMPTIBVS MAVR. GEORGII WEIDMANNI
MDCCXLI

30

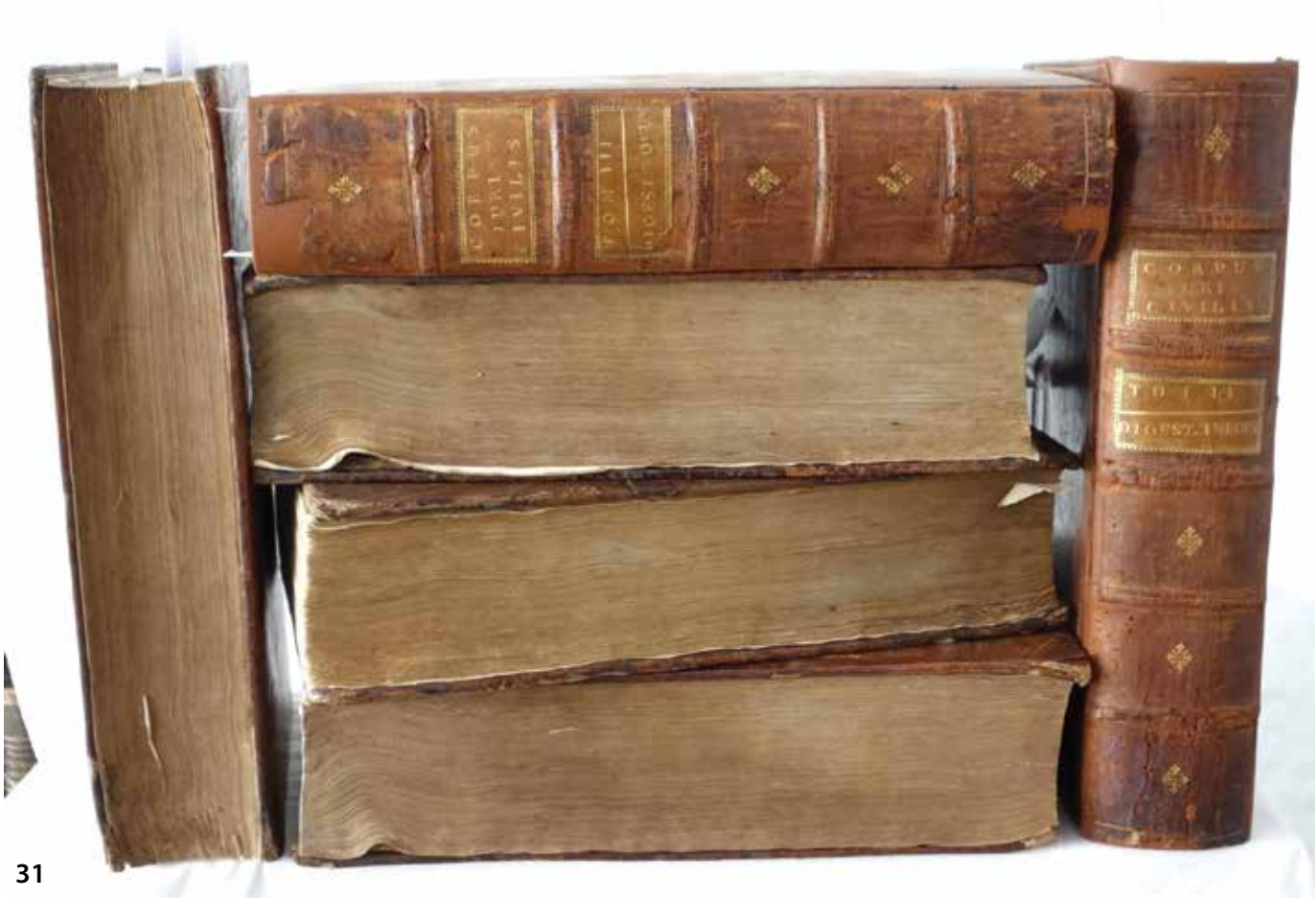

31

31. CORPUS IURIS CIVILIS. Gothofredus-Ausgabe. 6 Bde. Lyon, Claudius Landry, 1618.

Corpus Iuris Civilis Iustinianei: Cum Commentariis Accursii, Scholiis contii, et Dionysii Gothofredi I. C. acutissimi lucubrationibus ad Accursium: in quibus Glossae obscuriores explicantur, similes & contrariae asseruntur: vitiosae in dictione, historia, vel iure notantur, verae defenduntur: & aliorum, quae in prioribus editionibus meliores erant, obseruationibus: quibus novissima ac editione acceßêre Iacobi Cuiacii... notae observationes, & emendationes singulares in Digestorum, seu Pandectarum libros L. Codicis libros XII. Novellas, consuetudines feudorum, & Iustiniani Institutiones: ad haec variae Legum lectiones, similitudines, contrarietates, controversiarum, ac verborum difficilium interpretationes, atque explicationes, aut doctorum loca, unde desumi possunt, indicantur: antecessoribus iuris studiosis, aduocatis, & iudicibus aequè utiles, & apprimè necessariae. Praetere a eiusdem celeberrimi Iacobi Cuiacii paratitla in pandectas, & codicem, initio cuiusque tituli, ut ab ipso primùm destinata erant, inferuntur; Graecarum quarundam constitutionum, quae prioribus editionibus accessêre, malignae quaedam versiones emendantur, & à Catholicae fidei hostibus insertae quaedam notae marginales censentur. Ad rubricas legum, & titulorum, indicem distinctum, fastos consulares prioribus emendatiores. Canones chronicas Antonij Conty successit repertory loco iurû civilis index, continens summam omnium, quae continentur tam in textu, quàm in Glossa; Authore Stephano Daoys pampilonensi: repertoriis omnibus, aut thesaurû hucusque editis utilior, & aptior. Accessêre praeterea remissiones P. Brossei, antehae haud commodè, & methodicè sexto volumini diectae: nunc verò, utiliùs, commodius, & magis methodicè ad calcem cuinque tomi subiectae. Omnia summo studio, cura, & fide ab insinitù propemodum mendis, quae in prioribus editionibus resederant cùm in textu, tum in glossis, repurgata, & vindicata. **6 Bde. Lugduni (= Lyon), sumptibus Claudij Landry, cum privilegio Christianissimi Francorum, & Navarrae Regis, 1618.**

Fol. Restaurierte Halblederbände. (durchgängig - tlw. stärker - fleckig und mit einigen Feuchtigkeitsspuren). 3.200,--

Rückgrat und alles überragende Autorität der europäischen Rechtskultur!

Berühmte Lyoner „Littera Gothofrediana"-Ausgabe der Verlags Landry, wo einige Jahre später (1627) die letzte große Ausgabe mit der Glosse erschien, von Ernst Spangenberg einfach nur als „die Beste" bezeichnet. Im Jahre 1589 erschien die Ausgabe mit der Glosse des Accursius zuerst, die jedoch nicht mehr die mittelalterliche Gestalt aufweist, sondern von Gothofredus den Bedürfnissen seiner Zeit angepasst worden ist. Daher betitelt Gothofredus die Ausgabe nicht „cum Glossis Accursii", sondern „cum commentariis Accursii". Es ist die wichtigste Corpus-iuris-civilis-Ausgabe im Usus modernus pandectarum!

Seit der Schule von Bologna Ende des 11. Jahrhunderts und bis hin zur Zeit der Pandektenwissenschaft und der historischen Rechtsschule bildete das Corpus Iuris Civilis den Hauptquell juristischer Erkenntnis und in der Bearbeitung dieses Fundaments brachte jede rechtshistorische Epoche ihre neue Version des Corpus Iuris Civilis hervor. Die „Littera Bononiensis" bzw. „Vulgata" des Accursius (1185-1263) mit der großen Glosse galt während des Mittelalters als höchste Autorität. Die Glossa Magna ist sozusagen der kritische Apparat zum Gesetzestext: philologische Erläuterung, juristische Erklärung und Kommentar. Die „Littera Gothfrediana" heißt die Version des Corpus Iuris Civilis, die Gothofredus erstellte und die fortan bis in das 19. Jahrhundert den Maßstab bildete. Die humanistische Jurisprudenz beendete die mittelalterliche Jurisprudenz, indem sie sich wieder dem Gesetzestext mit textkritischen Arbeiten zuwandte. Diese Epoche führte das philologische Arbeitsmittel in die Jurisprudenz ein. Gothofredus faßte mit seinen Arbeiten die Summe dieser Epoche zusammen und erstellte das Corpus iuris civilis in der Gestalt und nach dem Bedarf der modernen Rechtswissenschaft des 16. bis zum 19. Jahrhundert hatte die Littera Gothofrediana uneingeschränkte Autorität, hier die berühmte Ausgabe mit der Glosse, die zuletzt 1627 in Lyon erschien und die sich aufgrund ihres gewaltigen Umfangs in der Breite nicht durchsetzen konnte. Für das breitere juristische Publikum gab es die kleine Ausgabe ohne Glosse und nur mit den Noten des Gothofredus. Erst im 19. Jahrhundert übertraf Theodor Mommsen (1817-1903) mit seiner Editio maior der Digesten alle vorangegangenen Arbeiten. Sein Genie brachte zustande, wonach die Rechtsgelehrten seit der Schule von Bologna suchten: die ursprüngliche Textausgabe von Kaiser Justinian.

Dionysius Gothofredus (= Denis Godefroy), geboren am 17. Oktober 1549 in Paris, studierte an den Universitäten von Löwen, Köln und Heidelberg die Rechtswissenschaften. Als Calvinist sah er sich nach den Ereignissen der Bartholomäusnacht (23.-24.August 1572) gezwungen, aus Frankreich zu fliehen und ließ sich in Genf nieder, wo er im Jahre 1585 als Nachfolger des Italieners Julius Pacius den Lehrtstuhl der Pandekten übernahm. Im Jahre 1589 weilte er für kurze Zeit in Savoyen, mußte jedoch unter dem Verlust seiner gesamten Bibliothek wiederum aus Frankreich flüchten und kam nach Basel. Im Jahre 1591 wurde er in Straßburg als Professor der Rechte verpflichtet. Die Universität Altdorf suchte Gothofredus als Nachfolger von Hugo Donellus zu gewinnen, was aber ebenso scheiterte wie ein Werben der Universität Franecker. Im Jahre 1600 kam Gothofredus für einige Monate an die damals berühmte Rechtsfakultät nach Heidelberg, die in den Wirren des französischen Glaubenskrieges auch Donellus (1573-1579) eine Lehrtätigkeit geboten hatte. Die Schule von Bourges und die Reform der juristischen Lehre (mos gallicus) wurden in Heidelberg besonders gepflegt. In diesem Sinne ist das Wirken von Francois Baudouin (= Balduinus) und auch von Julius Pacius (1585-1594) in Heidelberg zu verstehen. Gothofredus setzte diese Tradition auf besonders eindrucksvolle Weise fort. Zunächst kehrte Gothofredus jedoch nach Straßburg zurück und lehnte jetzt einen Ruf nach Bourges (Reformuniversität seit dem grandiosen Lehrerfolg von Andreas Alciat in den Jahren 1529 bis 1533)

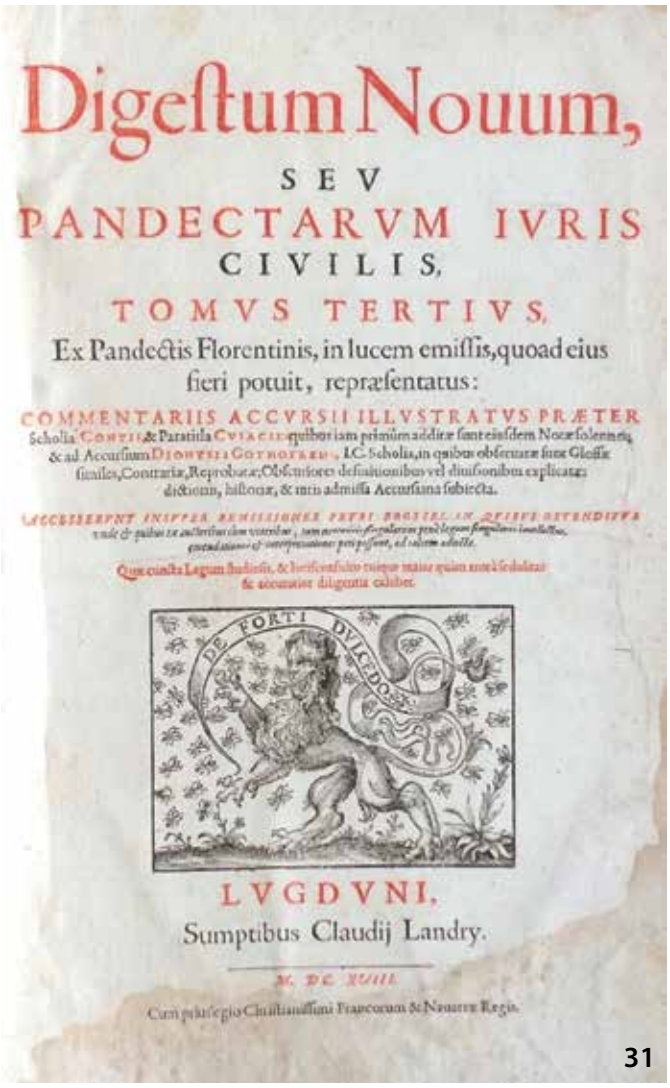
Digestum Nouum,
SEV
PANDECTARVM IVRIS
CIVILIS,
TOMVS TERTIVS,
Ex Pandectis Florentinis, in lucem emissis, quoad eius fieri potuit, repræsentatus:
COMMENTARIIS ACCVRSII ILLVSTRATVS PRÆTER
LVGDVNI,
Sumptibus Claudij Landry.

31

ab, vermutlich wegen der unsicheren politischen Verhältnisse. Im Jahre 1604 siedelte Gothofredus endgültig nach Heidelberg über, wo er 16 Jahre lang eine außerordentlich erfolgreiche Lehr- und Publikationstätigkeit entfaltete und europaweit als einer der führenden Rechtsgelehrten, wenn nicht als „Professor primarius iurisprudentiae" angesehen wurde. Die vergeblichen Versuche der Universitäten von Franecker, Angers und Valence, ihn von Heidelberg wegzulocken, bezeugen dies. Durch den 30jährigen Krieg und die Niederlage von Kurfürst Friedrich erlebte die Heidelberger Universität einen auszehrenden Niedergang, ab 1625 gar eine Schließung. Seit 1620 waren die Calvinisten in Heidelberg nicht mehr sicher und deshalb floh Gothofredus nach Straßburg zurück, wo er nur zwei Jahre später am 7. September 1622 verstarb.

I. Tomus primus continens DIGESTUM VETUS: Tb. in Rot-Schwarz-Druck u. Vignette, 14 Bll. (= wesentlich Vita Iustiniani, Tituli digestorum, Rubricae u. Index legum digesti veteris) , 2250 Spalten, 108 Seiten (= Index antiquae, et novae legum interpretationis Petri Brossei).

II. INFORTIATUM, seu Pandectarum Iuris Civilis Tomus secundus: Tb. in Rot-Schwarz-Druck u. Vignette, 9 Bll. (= Index legum infortiati), 2088 Spalten, 39 Bll. (= Remissiones in Infortiatum).

III. DIGESTUM NOVUM, seu Pandectarum Iuris Civilis tomus tertius: Tb. in Rot-Schwarz-Druck u. Vignette, 10 Bll. (= Digesti novi rubricae, Tabula rubricarum, Index legum digesti novi), 1932 Spalten, 24 Bll. (= Remissiones in Digestum novum).

IV. Codicis Sacratissimi Imperat. Iustiniani PP. Augusti, Libri XII. Accursii COMMENTARIIS: ac Contii, et Dionysii Gothofredi, atque aliorum quorumdam: Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 17 Bll. (= Index), 2464 Spalten, 54 Bll. (= Remissiones in Codicem, Fasti consulares, Antonij Contij chronici canones).

V. VOLUMEN LEGUM parvum, quod vocant. In quo haec insunt: Tres posteriores libri Codicis D. Iustiniani authenticae, seu Novellae constitutiones eiusdem principiis, Feudorum libri duo, Constitutiones Friderici II. Imperatoris, Extravagentes Henrici VII. Imperatoris, Tractatus de pace Constantiae: Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 5 Bll. (= Index), 338 Spalten (= Codicis liber), 4 Bll., 648 Spalten (= Novellen), 10 Bll., 251 Spalten (= Feudum liber, Extravagantes etc.).

INSTITUTIONUM sive primorum totius iurisprudentiae elementorum libri quatuor: Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 11 Bll. (= Tabula paragraphorum, Iustiniani vita), 614 Spalten.

VI. Iuris Civilis tomus septimus nunc vero sextus, continens absolutissimum INDICEM et summam rerum ac verborum omnium, que continentur tam in textu, quàm in Glossis totius Juris Civilis, maxima distinctione contextum. Utilissimum ad inueniendem cuiusque legalis materiae fontem. Authore Stephano Daoys: Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, ca. 650 Bll.

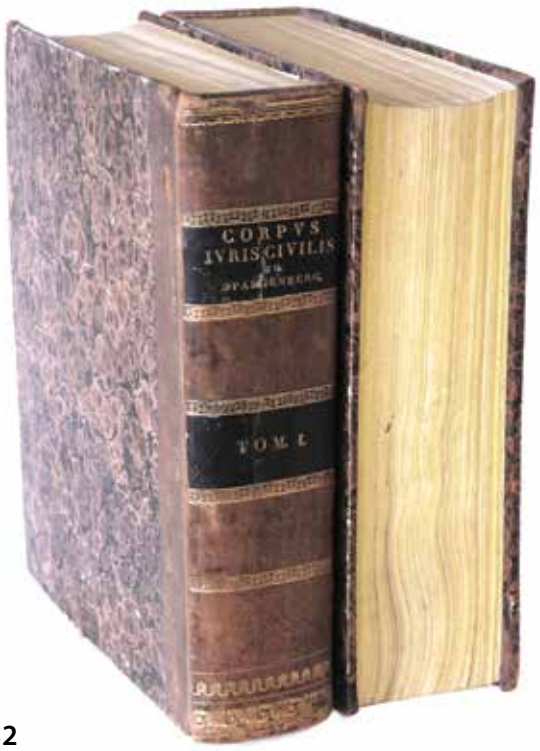

32

32. CORPUS IURIS CIVILIS. Gebauer-Spangenberg-Ausgabe. 2 Bde. Göttingen 1776-1797.

Gesamtausgabe des Corpus Iuris Civilis. Institutiones, Pandectae (1776) und Codex, Novellae, Edicta (1797). Corpus juris civilis Codicibus veteribus manuscriptis et optimis quibusque editionibus collatis. Recensuit Georgius Christianus Gebauer et post eius obitum editionem Georgius Agustus Spangenberg. **2 Bde. Göttingen, apud Ioannem Christianum Dieterich, 1776-1797.**

Gr.-4to. (I:) Titelkupfer, Tb., 13 Bll., 1144 S., 1 Bl. (Emendanda in Textu); (II:) Tb., 19 Bll., 680 S., Tb. (Novellen), 17 Bll., 814, 48 S. (Consuetudines Feudorum). Sehr schöne, geschmackvolle zeitgenössische Halblederbände mit Lederecken, Buntpapierüberzug auf den Deckeln, gelbem Buchschnitt und reicher Rückengoldprägung. Prächtiger Zustand! 1.200,--

Die Gebauer-Spangenberg-Ausgabe, die Ende des 18. Jahrhunderts zum Abschluß kam, war der Beginn der Versuche, eine kritische Ausgabe des Corpus iuris civilis zu erstellen. - Die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft ist geprägt durch das legendäre Corpus juris civilis, das am Anfang des 6. Jahrhunderts in Byzanz geschaffen und im 12. Jahrhundert in Bologna „wiederentdeckt" wurde und schließlich Geltungskraft bis zum 19. Jahrhundert hatte. Aufgund dieser langen Überlieferungperiode ergaben sich eine Reihe von Überlieferungsproblemen aufgrund ungesicherter Texttradition. Die Rechtsschule von Bologna benutzte als Textgrundlage die „Vulgata". 1553 wurde endlich der Codex Florentinus in einer berühmten Druckausgabe in Florenz publiziert, eine lange unter Verschluß gehaltene weitere Handschriftvariante der Digesten. Diese Textvariante bestimmte zunächst als Littera Florentina im Verhältnis zur Littera Bononiensis die Textforschung und die Druckausgaben. Ende des 16. Jahrhundert suchte der große Rechtsgelehrte Dionysius GOTHOFREDUS einen Kompromiss zwischen der Littera Florentina und der Littera Bononiensis. Diese Gothofrediana bestimmte zunächst über Jahrhundert die Rechtslehre, Rechtspraxis sowie auch die Druckausgaben. Den Anfang einer kritischen Ausgabe setzte der holländische Rechtsgelehrte Henrik BRENKMAN (1681-1736), der sein Lebenswerk auf die Herausgabe einer kritischen Ausgabe der Digesten richtete. In umfangreichen Bibliotheksreisen insbesondere durch Italien versuchte Brenkman die Textgrundlage zu schaffen. Im Jahre 1722 legte er der Öffentlichkeit seinen Plan vor und edierte seine berühmte Historia Pandectarum. Der frühe Tod Brenkmans verhinderte die Forsetzung und eventuelle Vollendung seines Planes der Herausgabe einer kritischen Digestenausgabe. Brenkmans Arbeitspapiere gelangten nach seinem Tode an Cornelius van Bynkershoek (gest. 1743) und wurden nach dessen Tod meistbietend verkauft. Erwerber war im November 1743 Georg Christian GEBAUER (1690-1773), ab 1727 Professor in Leipzig, seit 1755 in Göttingen. Auf der Grundlage der Brenkman-Papiere plante Gebauer, eine neue kritische Corpus-iuris-civilis-Ausgabe zu erarbeiten. Nach 20 Jahren war die Arbeit soweit gediehen, daß das Vorhaben bezüglich der Digesten (und Institutionen) als druckfertig bezeichnet werden konnte. Während des Druckes der Digesten starb Gebauer. Die Arbeit Gebauers kam im Jahre 1776 durch Georg August SPANGENBERG (1738-1806) zur Edition. Im Jahre 1797 folgte der zweite Band, der den Codex Iustinianus und die Novellen enthielt. Spangenberg war Professor an der Universität Göttingen, ein Schüler Johann Stephan Pütters. Die Gebauer-Spangenberg-Ausgabe ruhte in den Digesten wesentlich und beinahe ausschließlich auf der Leseart der Littera Florentina. Erst Theodor Mommsen gelang dann mit seinem genialen Wurf eine wirklich kritische Ausgabe der Digesten.

33. CORPUS IURIS CIVILIS. Kriegel-Herrmann-Osenbrüggen-Ausgabe. 3 Bde. Leipzig 1875.

Corpus Iuris Civilis recognoverunt brevibusque adnotationibus criticis instructum ediderunt Albertus et Mauritius fratres Kriegelii, Aemilius Herrmann, Eduardus Osenbrüggen. **Editio Stereotypa, impressio quindecima, novis curis emendatior. 3 Bde. (in 2). Lipsiae (= Leipzig), sumtibus Baumgaertneri, 1875.**

Gr.-8vo, (I, Institutiones & Digesta:) 46, 992; (II, Codex Iustinianus:) XXVI, 799, (III, Novellae:) VIII, 1 Bl. (Tabula Synoptica), 893 S., 1 Bl. (Index Siglarum et Notarum). Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentiteln. (zeit- und papierbedingt leicht gebräuntes Papier, wie bei dieser Ausgabe üblich). 250,--

Die kritische Ausgabe des Corpus Juris Civilis kam durch den frühen Tod der Gebrüder Kriegel ins Stocken: Karl Albert starb 32jährig 1834 und Karl Moritz 34jährig im Jahre 1839. Die Fortsetzung der Edition übernahm Emil Herrmann (1812-1885), der den zweiten Band herausgab. Er enthält den Codex Iustinianus. Schließlich beendete der als Strafrechtshistoriker bekannte Eduard Osenbrüggen die zweite Ausgabe des Corpus iuris civilis nach der Beck'schen Edition. Die Ausgabe übernahm die Führerschaft, bis sie von der Krüger-Mommsen-Ausgabe abgelöst wurde. Der letzte (17.) Abdruck erschien im Jahre 1887.

34. Corpus Iuris Civilis: SPANGENBERG, Ernst,

Einleitung in das Römisch-Justinianeische Rechtsbuch oder Corpus juris civilis Romani, handelnd von dessen Quellen, Entstehung, Plan, Verbreitung, gesetzlicher Kraft in Teutschland, Verhältnisse zu den übrigen teutschen Rechtsquellen, Auslegung, exegetischen und critischen Bearbeitungen, Uebersetzungen, Handschriften, und Ausgaben. **Hannover, bey den Brüdern Hahn, 1817. (Nachdruck: Aalen, Scientia 1970).**

8vo. XVI, 960 S. Originaler Verlagskunstledereinband mit Rückentitelschild und Titel auf Vorderbuchdeckel. 140,--

Schon sein Vater machte sich um die Corpus-iuris-civilis-Ausgaben verdient, denn er übernahm die durch dessen Tode unvollendete Arbeit von Gebauer und führte diese 1796 zum Abschluß. Die Gebauer-Spangenberg-Ausgabe des corpus iuris civilis stellt den letzten großen Höhepunkt einer im Geist der humanistischen Jurisprudenz edierten Ausgabe dar. Ernst Peter Johann Spangenberg (1784-1833) nutzte auch die Vorgaben des Vaters und verfasste die umfangreichste Einleitung zum justinianischen Gesetzbuch. Die bibliographische Auflistung aller Corpus-iuris-civilis-Ausgaben, 582 Ausgaben an der Zahl, ist unschätzbar. Insgesamt hat das Werk kaum von seiner Aktualität eingebüsst. Es ist ein unentbehrliches Handbuch auch für die heutige Forschung.

35. CROME, Carl,

System des deutschen bürgerlichen Rechts. 5 Bde. Tübingen und Leipzig, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1900-1912.

8vo. (I:) XI, 646; (II:) XII, 1164; (III:) XI, 984; (IV:) VIII, 760; (V:) VII, 826 S. Neue Halblederbände, einige original, schöner Rotschnitt. Exzellenter Zustand! 1.200,--

Erste Ausgabe. - 1. Einleitung und Allgemeiner Teil; 2. Recht der Schuldverhältnisse; 3. Recht an Sachen und an Rechten; 4. Immaterialgüterrecht. Familienrecht; 5. Erbrecht, - Crome (1859-1931) studierte in Bonn und Leipzig bei Stintzing, Windscheid und Wach und wurde nach Abschluss des Studiums zunächst Richter, bis im Jahre 1892 die Habilitation in Marburg folgte. 1895 folgte eine ausserordentliche Professur in Berlin und schliesslich wurde er als Ordinarius 1899 nach Bonn berufen, wo er bis zum Jahre 1923 lehrte. Crome verfasste das erste umfassende systematische Handbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sei Ziel dabei war es, das bürgerliche Recht unter Vereinigung der romanistischen und germanistischen Grundlagen darzustellen. Es ist ein großes rechtsvergleichendes Werk. Das gilt nicht nur für die Rechtsdogmatik, weil Ius Romanum, Deutsches Recht und das Recht des BGB zu einer Einheit geformt wird, sondern auch in rechtshistorischer Sicht arbeitete Crome rechtsvergleichend.

36. DAHLMANN, Peter,

Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten bey ihren verdeckten und nunmehro entdeckten Schrifften / Aus gesissen Anzeigungen / glaubwürdigen Nachrichten / und wahrscheinlichen Conjecturen bewährter Männer / nach ihren vornehmsten Denckwürdigkeiten / samt Beyfügung neuer Raisonnements und Autoritäten kürtzlich dargestellet. **Leipzig, im Verlag Johann Ludwig Gleditsch und M. G. Weidmanns, 1710.**

8vo. Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 14 Bll., 923 S., 41 Bll. (Register). Zeitgenössischer Halbpergament. 450,--

Sehr seltene Ausgabe. - „... und gebrauche mir darbey die Freyheit, die masquirte Gelehrten mit Bescheidenheit zu demasquiren, und in ihrer eigentlichen kennbaren Gestalt darzustellen. Zwar bescheide ich mich wohl, daß man ohne permission keinem an seine masque greiffen müsse, und das es ein nicht geringes Unterfangen sey, die Gelehrten welche sich bey ihren Schrifften geheim halten wollen, ans Licht zu stellen, und vor die Authores dieses oder jenes Buches auszugebe...".

WWW.AVKB.DE

33

35

34

36

37. DANZ, Wilhelm August Friederich,

Grundsätze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. Anhang: Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtskollegien an bis zur Eröfnung des eingehohlten Urthels. Von dem Regierungsrath Elsäßer zu Stuttgart. **3., verbess. Ausgabe. Stuttgart, in der Erhardischen Buchhandlung, 1800.**

8vo. XIV, 694, (Anhang:) 78 S., 7 Bll. (Register). Zeitgenössischer Halblederband mit neuem geprägten Rückenschild. (Ebd. etw. berieben). 240,--

Ausgabe letzter Hand. - Danz (1764-1803) war zunächst o. Professor der Rechte an der Karlsschule in Stuttgart, nach ihrer Aufhebung ging er in Pension, wurde 1796 zum Hofgerichtsassessor, 1797 zum herzogl. württemb. Regierungsrat, 1803 zum Lehensreferent ernannt. „Seine Schriften behandeln das vaterländische Recht, namentlich das deutsche Privatrecht, Lehnrecht und den Proceß. Er commentirte Runde's Privatrecht in dem bändereichen Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts" (ADB 4, S. 752/753). - Die Erstausgabe erschien 1791, eine zweite Ausgabe 1795. Nach der vorliegenden dritten Ausgabe erschienen noch postum im Jahre 1806 eine vierte und im Jahre 1821 eine 5. Ausgabe, die beide von Nicolaus Gönner besorgt wurden.

37

38

38. DARWIN, Ch(arles),

La Descendance de L'Homme et la Sélection sexuelle. Traduit de l'anglais, par J. J. Moulinié. Préface par Carl Vogt. En deux volumes avec gravures sur bois. **2 Bde. Paris, C. Reinwald et Cie, Libraires-Éditeurs, 1872.**

8vo. XV, 452 S., 24 S. (Verlagswerbung); III, 494 S., 1 Bl. (Errata). Mit 76 Holzschnitten im Text. Originale grüne Verlagsleinenbände. (Ebde. stellenweise fachmännisch ausgebessert, Papier schön unbeschnitten, leicht stockfl.). 600,--

Erste französischsprachige Ausgabe. - Das englische Original erschien im Jahre 1871 unter dem Titel „The Descent of Man, and Selection in Relation to Sex". Die vorliegende Ausgabe im Französischen wurde besorgt von 2 Schweizer Naturwissenschaftlern, dem Übersetzer Jean Jacques Moulinié (1830-1872) und dem deutsch-schweizerischen Naturwissenschaftler Carl Vogt (1817-1895). Offenbar hatte Charles Darwin (1809-1882) eine hohe Meinung von Vogt, der ihn als entschiedener Anhänger der Evolutionstheorie von Anfang an unterstützte. Darwin hatte ihn bereits in seiner Einleitung zur Originalausgabe erwähnt. Die deutsche Erstausgabe erschien bereits 1871, im selben Jahr der Erstausgabe, in Stuttgart unter dem Titel „Die Abstammung des Menschen und die geschlechtliche Zuchtwahl", dessen Übertragung ins Deutsche von J. Victor Carus besorgt wurde. - Während Darwins bahnbrechendes Werk „On the Origin of Species" von 1859 zunächst eine Angelegenheit der biologischen Wissenschaften war, und Darwin selbst sich mit impliziten Schlußfolgerungen für die menschliche Natur zurückhielt, so waren es andere, wie etwa Huxleys „Der Platz des Menschen in der Natur" von 1863, die diese naheliegenden Schlussfolgerungen zogen. Darwin selbst griff die Entwicklung im vorliegenden Werk auf und brachte sie auf den Punkt. Er bezog den Menschen in die Evolutionstheorie explizit ein und schlug Brücken von der Biologie in die Sozial- und Geisteswissenschaften. Es ist im Grunde der „offizielle" Startpunkt des sog. Sozialdarwinismus und einer „biologistischen Betrachtungsweise" in den Geistes- und Sozialwissenschaften.

38

39. DIETZ, Alexander,

Frankfurter Handelsgeschichte. 4 Bde. in 5. Glashütten im Taunus, Verlag Detlev Auvermann, 1970-1973.

Gr.-8vo. (I, 1910:) XVII, 424 S., 1 Falttafel; (II, 1921:) XI, 432; (III, 1921:) VII, 402 S.; (IV/1, 1925:) X, 450 S.; (IV/2, 1925:) XVI, (417-) 814 S. Mit Falttafel. Mit zahlreichen Abb. in allen Bänden. Originale Verlagshalblederbände mit gepr. Rückentitelschildern u. blindgepr. Frankfurter Stadtwappen (Adler) auf Vorderdeckeln. Verlagsfrischer Zustand! 300,--

Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt/Main 1910-1925. - Dietz (1864-1934), gebürtig in Frankfurt am Main als Sproß einer alteingesessenen Frankfurter Handels- und Juristenfamilie, studierte in Marburg, Berlin und Leipzig die Rechtswissenschaften, promovierte im Jahre 1886 zum Dr. jur. an der Universität Göttingen und ließ sich 1892 in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt nieder, folgte somit der vorgezeichneten Familientradition. Schon bald wandte er sich aber der Frankfurter Lokalgeschichte zu, woraus einige herausragende Werke entstanden, u. a. die vorliegende Handelsgeschichte. Zuvor veröffentlichte Dietz bereits ein „Frankfurter Bürgerbuch" (1897) sowie den berühmten „Stammbaum der Frankfurter Juden" (1907), mit geschichtlichen Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien 1339-1849.

39

40. DÜHRING, E(ugen),

Der Ersatz der Religion durch Vollkommeneres und die Ausscheidung alles Judäerthums durch den modernen Völkergeist. **2., neubearb. Aufl. Berlin, Verlag von P. Kufahl, 1897.**

8vo. VIII, 278 S. Zeitgenössischer Halbledereinband mit Buntpapierbezug und Rückentitelprägung. 180,--

Prototyp des Antisemitismus am Ende des 19. Jahrhundert! - Dühring (1833-1921) arbeitete nach dem Jurastudium zunächst bis 1859 als Anwalt, bis die Erblindung ihn zur Aufgabe der Kanzlei und in eine Gelehrtenkarriere zwang, die sich bis 1877 im Rahmen der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin vollzog, mit begleitenden Habilitationen in Philosophie (1863) und Nationalökonomie (1864). Im Jahre 1877 verlor er seine Lehrbefugnis nach Auseinandersetzungen mit der Universität, und Dühring wirkte seither als Privatgelehrter. Hier scheint auch ein entscheidender Wendepunkt in Dührings Leben zu liegen: aus dem durchaus geachteten Vertreter einer an Auguste Comte und Ludwig Feuerbach ausgerichteten positivistischen „Wirklichkeitsphilosophie", der auch mit seinen ökonomischen Ansichten bei Eduard Bernstein und Teilen der SPD Anerkennung und Unterstützung fand, wurde der führende Vertreter eines pseudowissenschaftlich untermauerten Rassenantisemitismus, der auf Leute wie Theodor Fritsch, Houston Stewart Chamberlain oder Georg von Schönerer nachhaltigen Einfluß ausübte und auch durch den „Dühringbund" über seinen Tod hinaus wirkte. Die Kampfschrift Dührings „Die Judenfrage als Racen-, Sitten- und Culturfrage" von 1881 zeigt die Richtung an, die sich in der vorliegenden Schrift, die zuerst im Jahre 1883 erschienen war, weiter radikalisiert. Theodor Herzl erkennt in Dühring einen der Begründer des rassischen Antisemitismus. Dühring findet sogar Erwähnung in Nietzsches „Zur Genealogie der Moral" im Zusammenhang seiner Kritik am „Ressentiment": „Ich erinnere Leser, die Ohren haben, nochmals an jenen Berliner Rache-Apostel Eugen Dühring, der im heutigen Deutschland den unanständigsten und widerlichsten Gebrauch vom moralischen Bumbum macht: Dühring, das erste Moral-Grossmaul, das es jetzt giebt, selbst noch unter seinesgleichen, den Antisemiten" (3. Abhandung, Abschnitt 14). - Vorwort vom Autor handsigniert.

40

41. ECK, Ernst,

Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach des Verfassers Tode durch Feststellung des Wortlautes fortgeführt und mit Anmerkungen versehen von R. Leonhard. **3 Bde. Berlin, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, 1903-1904.**
8vo. (1:) XII, 612; (2:) VIII, 562; (3:) VIII, 337 S. Mit einem Bildnis Ecks in Bd. 1. Zeitgenössische Halblederbände mit reicher Rückenvergoldung, schönem Buntpapierbezug mit Lederecken. (Ebde. leicht ausgebessert, insgesamt aber schön). 300,--

Erste Ausgabe. - Eck (1838-1901) studierte ab 1857 Rechtswissenschaften in Heidelberg, später in Berlin. 1860 promovierte Eck an der Universität Berlin zum Dr. jur. Er war am Handelsministerium tätig, habilitierte sich 1866 an der Universität Berlin für die Fächer römisches Recht und Zivilprozess. Im Jahre 1871 zunächst zum a.o. Professor ernannt, wurde er 1872 an die Universität Gießen berufen. 1873 nahm der den Ruf auf den Lehrstuhl für römisches Recht an der Universität Halle an. 1877 wechselte er nach Breslau, 1881 an die Universität Berlin. Seit Mitte der 1880er Jahre beteiligte sich Eck an der Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Arbeiten von ihm dienten als Grundlage für die Fassung von Paragraphen zum Pfand- und Erbrecht. Nach der Einführung des BGB hielt Eck Vorträge vor Praktikern, die hier u. a. zusammengetragen wurden. - 1. enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch I und II; 2. betrifft Bürgerliches Gesetzbuch Buch III und IV.; 3. enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch V, Anhang I: Das internationale Privatrecht, Anhang II: Übergangsvorschriften und Sachregister.

41

42. EHRENZWEIG, Albert A(rmin), Erik JAYME,

Private International Law. A comparative Treatise on American international Conflicts Law, including the Law of Admiralty. **3 Bde. Leyden und Dobbs Ferry (NY), A. W. Sijthoff und Oceana Publications, 1967-1977.**
8vo. 293; XIX, 338; XIII, 156 S. Originale Verlagsleinen mit den OUmschlägen. (OUmschläge tlw. ausgebessert). 220,--

Mit handschriftlichen Widmungen von Erik Jayme in den Bänden 2 und 3 (Jan. und Mai 1978), Band 1 mit dem Hinweis „Geschenk von Herrn Prof. Jayme am 25.1.1978". - Hauptarbeit Ehrenzweigs (1906-1974), der nach seiner Emigration in die USA im Jahre 1938 zu einem der Hauptvertreter des US-Kollisionsrechts avancierte. Die vorliegende Arbeit wurde fortgeführt von Erik Jayme (geb. 1934), Rechtswissenschaftler an den Universitäten Münster (1973-1974), München (1974-1983) und Heidelberg, zuletzt dort als Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht.

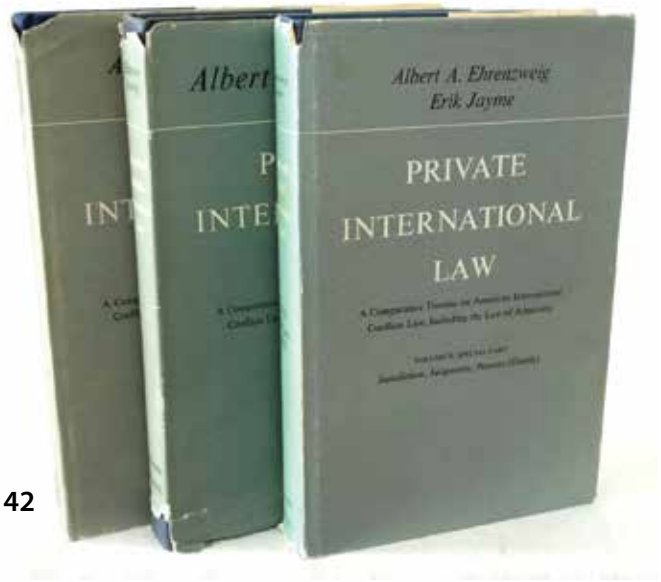

42

43. ELSAS, M(oritz) J(ohn),

Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts. Band 2 unter Mitarbeit von Hermann Vietzen, Alfred Weitnauer, Franz Lerner, Hans W. Geissler, Harry Gerber, Ludwig Ziehner, Heinz Schneider, F. von Schrötter, S. Haguenauer, Marie Dessauer und Brigitte Lewis. **2 Bde. und Ergänzungsbd. (komplett 3 Bde., alles Erschienene). Leiden, A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij N. V., 1936-1949.**
Gr.-8vo. (I:) X, 808 S.; (II, Tl. A:) IV, 649 S.; (II, Tl. B = Ergänzungsband:) VII, 138 S. Originale Ganzleinenbände mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (Erg.-Bd. mit St.a.Tbrückseite, sonst sehr guter Zustand). 350,--

Seltene Hauptarbeit Elsas' in einem kompletten Exemplar. - Elsas (1881-1952), gebürtig in Frankfurt am Main, studierte und promovierte in Frankfurt, war dann als Privatgelehrter tätig und arbeitete an einem Index des sozialen Wohlstandes, indem er die Lebenshaltungskosten von Arbeiterfamilien in verschiedenen Städten Deutschlands zu erfassen suchte. Er war Gründungsmitglied und seit 1930 Leiter der deutschen Sektion des „Internationalen Wissenschaftlichen Komitees für die Geschichte der Preise" (Rockefeller Stiftung), in dessen Rahmen er vor allem das Material für die vorliegende Arbeit zusammen trug. Im Frühjahr 1933 emigrierte Elsas nach Großbritannien. Er war dort zeitweise Mitarbeiter John Maynard Keynes', in London hielt er Vorlesungen an der London School of Economics and Social Research und setzte seine Arbeiten, oft unter behördlichem Auftrag und nunmehr zum britischen Volkseinkommen, fort.

43

44. ENDEMANN, Friedrich,

Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. **6. Aufl. (= unveränd. Abdruck der 5. Aufl.). 3 Bde. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1899-1900.**
8vo. (I:) XVI, 1016; (II:) XVI, 1084; (III:) XI, 675 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug und Lederecken. (ältere St.a.T.). 250,--

1. Einleitung, Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse; 2. Sachenrecht, Familienrecht; 3. Erbrecht. Jeder Band mit eigenen, umfangreichen alphabetischen Sachregistern. - Endemann (1857-1936), seit 1886 Professor der Rechte in Berlin, wechselte 1898 nach Königsberg. Es folgten die Stationen Halle (1895) und schliesslich von 1904 bis 1924 Heidelberg. Endemann hielt zunächst Vorlesungen zum römischen, wenig später zum deutschen bürgerlichen Recht. Grosse Verdienste erwarb sich Endemann mit seinem Lehrbuch, das erstmals mit der Publikationen des neuen BGB erfolgte. Das Werk nahm grossen Einfluss auf die Entwicklung der Zivilrechtsdogmatik nach Inkrafttreten des BGB, dies gilt sowohl für die Rechtslehre wie die Rechtspraxis.

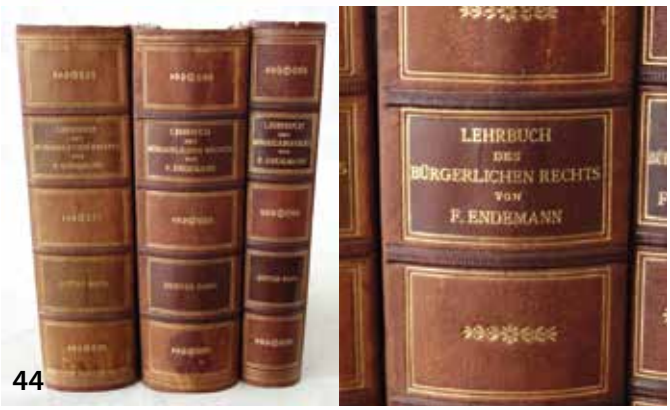

44

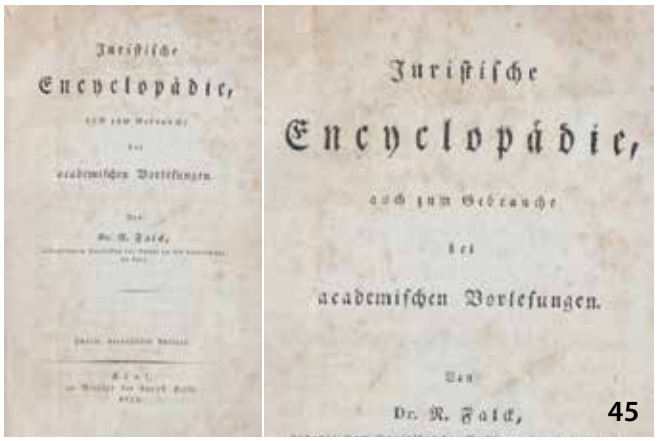

45

46

46

47

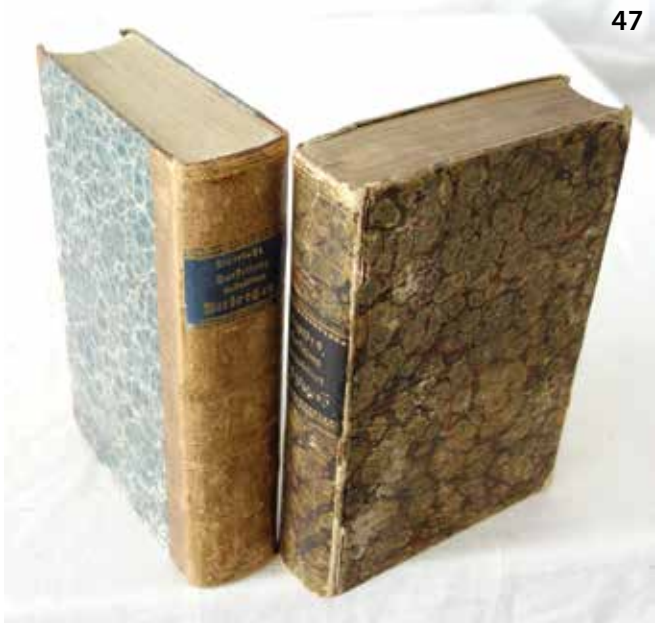
47

45. FALCK, Nicolaus,

Juristische Encyklopädie, auch zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen. **2., verbess. Aufl. Kiel, im Verlage bei August Hesse, 1825.** 8vo. XVIII, 348 S., 1 Bl. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (Tb. leicht stockfl.). 180,--

Falck (1784-1850), bedeutender Jurist, Historiker und Staatsmann, studierte in Kiel und arbeitete ab 1809 in Kopenhagen in der Zentralbehörde der Herzogtümer Schleswig und Holstein. 1814 wurde er Ordinarius an der Universität Kiel und entfaltete eine weit über Kiel hinaus wirkende juristische Wirkung. Insbesondere das heute noch gesuchte Werk „Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts" setzte Maßstäbe in der Aufarbeitung des deutschen Partikularrechts. Seine juristische Encyklopädie, erstmals 1821 publiziert, wurde sogar ins Französische übersetzt! Die 4. Ausgabe wurde später zur Ausgabe letzter Hand.

46. FEUERBACH, Paul Johann Anselm von,

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen, hrsg. von C. J. A. Mittermaier. **13. Originalausgabe. Giessen, Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1840.** 8vo. XXXII, 800 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. Schöner Originalzustand mit unbeschnittenem Papier! 300,--

Feuerbach nahm in der Entwicklung des deutschen Kriminalrechts zu seiner Zeit eine ähnliche Stellung ein wie Savigny auf dem Gebiet des Zivilrechts. Als Savigny Feuerbach in Jena kennengelernt hatte und dessen Vorlesungen besuchte, Feuerbach hielt nach seiner Promotion 1799 erste Vorlesungen in Jena, war er vom Intellekt Feuerbachs beeindruckt. In Landshut war Feuerbach gerade abgereist, als dort Savigny eingetroffen war, um seinen Lehrstuhl anzutreten. Feuerbach war eine sehr streitbare Persönlichkeit und hatte sich mit dem dort lehrenden Gönner überworfen. Savigny suchte Feuerbach auch nach Berlin zu locken, um ihm den Lehrstuhl für Kriminalrecht zu übertragen, was Feuerbach aber ablehnte.

1775: geboren am 14. November, aufgewachsen in Frankfurt am Main
1792: Flucht vor dem cholerischen Vater zu Verwandten nach Jena, Beginn des Studiums der Philosophie in Jena
1795: Promotion zum Doktor der Philosophie (12. September)
1796: Geburt seines unehelichen Sohnes, Wechsel zum „Brotstudium" Rechtswissenschaften
1799: Promotion in Jena zum Dr. iur. (15. Januar), im Sommersemester erste juristische Vorlesungen
1800: Ernennung zum Professor extraordinarius
1801: außerordentlicher Beisitzer des Schöffenstuhls, Annahme eines Rufes nach Kiel
1802: Ordinarius in Kiel als Nachfolger von Thibaut
1804: Wechsel an die Universität Landshut, Zerwürfnis mit seinem Kollegen Gönner
1806: Aufgabe des Lehrstuhls in Landshut, Umzug nach München, Eintritt in das Justizministerium, Erlass der Verordnung zur Abschaffung der Folter
1807: Beendigung des materiell-rechtlichen Teils des Bayerischen StGB
1808: Auftrag der Schaffung eines bayerischen Zivilgesetzbuches auf der Grundlage des Code civil
1810: Beratungen zum von Feuerbach geschaffenenen Strafgesetzbuch-Entwurfes
1813: Veröffentlichung und Inkrafttretung (1. Oktober) des bayerischen StGB, Verleihung des Adelstitels
1814: Versetzung nach Bamberg als zweiter Präsident des Appellationsgerichts
1817: Ernennung zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Ansbach
1833: gestorben am 29. März in Frankfurt am Main

47. FEUERBACH, (Paul Johann) Anselm Ritter von,

Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. 2 Bde. Giessen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, 1828-1829. 8vo. XVIII, 603 S., 1 Bl. (Druckfehler); VI, 697 S. Zeitgenössischer Halblederband (Bd. 1) und zeitgenössischer Pappband, jeweils mit Buntpapierbezug und geprägten Rückentitelschildern. (trotz der unterschiedlichen Bindung ein schönes Set). 600,--

„True Crime"-Edition des früheren 19. Jahrhunderts, vom bekanntesten und bedeutendsten Strafrechtler seiner Zeit. - Feuerbach erläutert und bespricht in beiden Bänden zusammen 38 Fälle in 32 Kapiteln, so z. B. den Fall des „Brudermörders" Mathias Lenzbauer, des „Mädchenschlächters" Andreas Bichel, des „Brandstifters aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder" Lorenz Simmler, des „Brudermörders aus Enthusiasmus für eine Handlungsspeculation" Ludwig Christian von Olnhausen oder des „zweifachen Raubmörders" Johann Paul Forster („Auch als Beitrag zu der Lehre vom Beweis aus Anzeigungen"). Abgedruckt sind auch 2 Gutachten Feuerbachs aus dem Jahre 1807, der Fall „Graf Bettschart" als „merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz" sowie „Der Räuber Franz Paul Seidel und dessen Gesellschaft".

48

48

48

48. (FICHARD, Johannes),

Deren Graueschaffte Solms unnd Herrschafft Mintzenberg GerichtsOrdenung und Land-Recht / Jetzt ertmals publicirt und in Truck gefertiget. **Frankfurt am Main, getruckt durch Johannem Wolffium im Jare M.D.LXXI., 1571.**

4to. Tb. mit großem Wappen, 5 Bll., CXXIX gez. Bll. (Vorgebunden:) UNDERGERICHTS ORDNUNG des Ertzstiffts Meyntz / inn welcher gantz fleissig angezeigt / wie unnd welcher gestalt an allen unnd jedem obgemelts Ertzstiffts / auch andern Undergerichten inn Recht gehandelt / und procediert werden soll und mag: Schultheyssen / Schöffen / Richtern / und andern so an Gerichten zu handeln haben / vast dienstlich und behülfflich / jetz newlich gemeynem nutz zu gut gemacht / geoz-dent und auff-gericht. Meyntz, Druck's Franciscus Behem zum Maulbaum, im Jar M.D.LIX. (= 1559). Tb. mit gestochener Gerichtsszene, XXVII gez. Bll. Einfacher, alter Einband mit Antiphonar-Pergamentbezug. (Ebd. etw. angeschmutzt). 1.800,--

Erste Ausgabe. Nach dem Freiburger Stadtrecht die wichtigste legislatorische Arbeit im 16. Jahrhundert! - Der Verfasser der Gerichtsordnung und des Landrechts für die Grafschaft Solms und die Herrschaft Mintzenberg war der berühmte Frankfurter Jurist Johannes Fichard (1512-1581). Fichard studierte ab 1528 an der Universität Heidelberg und wechselte im Jahre 1530 zu Ulrich Zasius an die Universität Freiburg im Breisgau, muss wegen der auftretenden Pest aber nach Basel flüchten, wo er unter Bonifacius Amerbach seine Rechtsstudien fortsetzte. Im Jahre 1531 kehrte er zu Zasius nach Freiburg zurück und promovierte bei diesem noch im gleichen Jahr. Ein Jahr später (1532) wurde er Advokat am Reichskammergericht in Speyer und 1533 dort Prokurator. Im September des gleichen Jahres nahm er eine Stellung als Stadtsyndicus in Frankfurt am Main an. Neben dieser Tätigkeit war er auch als Gesandter in kaiserlichen Diensten unterwegs und studierte noch für ein Jahr (1537) an der Universität Padua. Die Arbeit am Landrecht Solms war seine erste legislatorische Arbeit. Es ist eine Kompilation, die deswegen besondere Aufmerksamkeit erregt hat, weil Fichard Institute des römischen Rechts in das Gesetzeswerk eingebaut hat. Weil das Ius Romanum noch nicht allseitig bekannt war, hat Fichard die Gesetzesbegriffe lehrbuchartig aufgebaut, sodaß deren Anwendung leichter verständlich wurden. Der erste Teil behandelt Gericht und Prozess, der zweite die Landrechte. Die herausragende Solmser Arbeit wurde denn auch zur Grundlage für Fichards zweite große legislatorische Arbeit: die Frankfurter Reformation von 1578. – 1 Blatt mit der „Sipschafft von Männlichen Stammen. Agnatio" und „Sipschafft von Weibern. Cognatio" am rechten Rand etwas zu eng beschnitten. Die letzten „Weiberkreise" am äußerst rechten Blattrand deshalb abgeschnitten.

49

50

49. FOCK, Otto,

Der Socinianismus nach seiner Stellung in der Gesammtentwicklung des christlichen Geistes, nach seinem historischen Verlauf und nach seinem Lehrbegriff dargestellt. **2 Ablgn. in 1 Band. Kiel, Carl Schröder & Comp., 1847.**

8vo. XV, 287; III, (288-) 722 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschild. (Ebd. etw. berieben, St.a.Tbrückseite). 130,--

Frühschrift Focks (1819-1872), noch vor der 1848 beginnenden Schleswig-Holsteinischen Erhebung erschienen, an der Fock als demokratisch gesinnter pommerscher Patriot mitwirkte. Er studierte Theologie an den Universitäten Bonn und Berlin, habilitierte sich im Jahre 1843 an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Als Privatdozent hielt er Vorlesungen zur historischen Theologie an der Universität Kiel. Nach der Erhebung widmete sich Fock vor allem der Geschichte Schleswig-Holsteins und Pommerns. Sein Werk der „Rügensch-Pommerschen Geschichten aus sieben Jahrhunderten", erschienen in den Jahren 1861-1872 in 6 Bänden, gilt bis heute als wichtig und fundiert.

50. FREDERSDORF, Leopold Friedrich,

Anweisung für angehende Justitz-Beamte und Unterrichter. **3 Bde. und Register (komplett, in 1 Band gebunden). Lemgo, in der Meyerschen Buchhandlung, 1772-1775.**

8vo. Tb., 5 Bll., 716 S., Tb., 1 Bl., 483 S., Tb., 2 Bll., 534 S., (Register:) Tb., 143 S. Neuer Halblederband mit gepr. Rückentitelschild. (schöner Rotschnitt, alter St.a.Tbrückseite). 400,--

Fredersdorf (1737-1814) machte Karriere im Staatsdienst, als Justizamtmann im Stiftsamt Walkenried (seit 1764), als Oberpolizeikommissar (seit 1777) und als Justizrat und Polizeidirektor (seit 1780) beim Magistrat in Braunschweig, als Kammerdirektor in Blankenburg (seit 1794). Im Königreich Westphalen war er Oberbergmeister und Berghauptmann in Clausthal. Bekannt wurde er vor allem für sein „Promtuarium der Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landesverordnungen", die in 6 Bänden in den Jahren 1785-1797 erschienen waren.

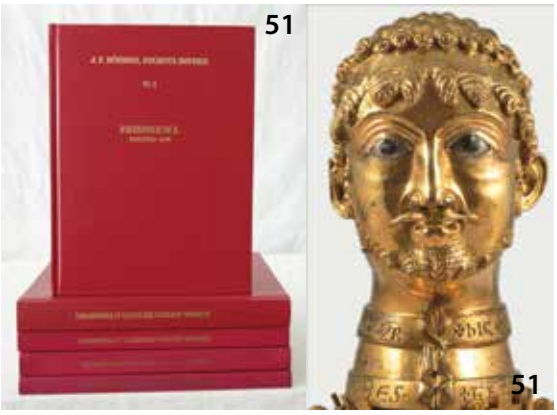

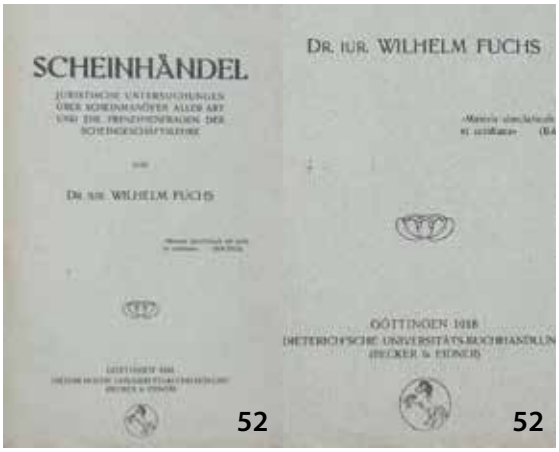

51. Friedrich I.: Die REGESTEN DES KAISERREICHES

unter Friedrich I. 1152 (1122) bis 1190. 5 Lieferungen (in 5 Bänden). Köln, Wien und Weimar, Böhlau Verlag, 1980-2018.

4to. Zusammen 1917 Seiten. Originale rote Verlagsleinenbände mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, hrsg. von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, IV.: Ältere Staufer, Abtlg. 2). 300,--

Lieferung 1: 1152 (1122) - 1158, nach Johann Friedrich Böhmer neubearb. von Ferdinand Opll unter Mitwirkung von Hubert Mayr. 1980. XII, 182 S.

Lieferung 2: 1158-1168, nach Johann Friedrich Böhmer neubearb. von Ferdinand Opll unter Mitwirkung von Hubert Mayr. 1991. XIV, 305 S.

Lieferung 3: 1168-1190, nach Johann Friedrich Böhmer neubearb. von Ferdinand Opll. 2001. XV, 269 S.

Lieferung 4: 1181-1190, nach Johann Friedrich Böhmer neubearb. von Ferdinand Opll. 2011. LIV, 345 S.

Lieferung 5: Einleitung und Nachwort, Nachträge zu den Lieferungen 1-4, Bibliographie, Abkürzungs- und Siglenverzeichnis, Namenregister, Konkordanztafeln. Nach Johann Friedrich Böhmer neubearb. von Ferdinand Opll. 2018. 721 S.

52. FUCHS, Wilhelm,

Scheinhändel. Juristische Untersuchungen über Scheinmanöver aller Art und die Prinzipienfragen der Scheingeschäftslehre. **Göttingen, Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung (Becker & Eidner), 1918.**

8vo. XXIII, 266 S. Originale Verlagsbroschur. (OBr. fachmännisch leicht ausgebessert, Papier zeitgedingt etw. gebräunt). 120,--

Erstveröffentlichung. - Fuchs (1886-1973) studierte die Rechtswissenschaften, die Nationalökonomie und die Philosophie in Leipzig, München, Berlin, Zürich und Marburg, wo er 1915 sein Studium mit der Promotion zum Dr. iur. abschloss. Fuchs schlug dann aber mit einer Ausbildung zum höheren Bibliotheksdienst an der Universitätsbibliothek Göttingen die Laufbahn des Bibliothekars ein, seine Stationen waren nach Göttingen die Universitäts- und Landesbibliothek Münster, dann - ab 1926 - wieder die Universitätsbibliothek Göttingen. Fuchs veröffentlichte rechtsphilosophisch bedeutsame und juristische Titel, daneben vor allem Bücher zu Fragen des Sachkatalogs. Die vorliegende juristische Frühschrift entstand aus Aufsätzen, die überwiegend noch vor dem Krieg verfasst wurden.

53. GAILL, Andreas,

Practicarum observationum, tam ad processum judiciarium, praesertim imperialis Camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, De pace publica, & proscriptis, sive bannitis imperii, libri II. De pignorationibus, liber singularis. De manuum injectionibus, sive arrestis imperii tractatus. Huic novissimae editioni accesserunt appendices duae, tam ipsius imperialis camerae, quàm aliis, aliorum statuum impetii, ac etiam mediatorum advocatis, & practicis perquam necessariae, & tractatui de arrestis annexae. Cum indice tam argumentorum, quàm rerum, verborúmque locupletissimo. **Editio postrema correctior. Coloniae Agrippinae (= Köln), sumptibus & typis Wilhelmi Metternich, 1721.**

Gr.-8vo. Tb. im Rot-Schwarz-Druck mit Druckervignette, 11 Bll., 628, 272 S., 64 Bll. (Angebunden:) Everhardus FABRICIUS, Repetitiones Gaillii, hoc est Enucleatio Controversiarum maximè nobilium, quae in duobus Andr. Gaillii Practicorum Principis, observationum libris continentur, & pro hodierno statu in imperio ponderantur... cura et studio Joannis Werneri Gericken. Coloniae Agrippinae (= Köln), apud Wilhelm Metternich, 1727. Tb., 1 Bl., 175 S., 8 Bll. Neuer Halbpergamentband. (Papier stellenweise stockfl.). 450,--

Andreas Gail (1526-1587), aus einem alten Kölner Patriziergeschlecht stammend, studierte an den Universitäten Köln, Orléans und Löwen, promovierte 1555 in Bologna und praktizierte zunächst in seiner Vaterstadt als Anwalt. 1558-1568 war er Beisitzer am Reichskammergericht zu Speyer, ab 1569 am Reichshofrat in Wien und in den letzten Jahren seines Lebens als Kanzler beim Kurfürsten in Köln tätig. Gail gilt als Begründer der Kameralistik, der Literatur zur Rechtsprechung des Reichskammergerichts. In seinen 1578 erstmals erschienenen Practicae observationes, die vielfach wiederaufgelegt, mehrfach ins Deutsche und zuletzt 1771 gedruckt worden sind, versucht Gail erstmals eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Reichskammergerichts. Das Werk vermittelte in der schwierigen Phase der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts vor allem dem Rechtspraktiker Orientierungshilfen in der schwierigen Rechtsquellenlage. Die Herausarbeitung der Entscheidungslinien des Reichskammergerichts verschaffte dem Werk bisweilen präjudizielle Wirkung. Darin lag der außerordentliche Erfolg dieses forensisch-kasuistischen Werkes. Ausgehend von beim Reichskammergericht entschiedener Fälle wurden die einzelnen observationes unter Zuhilfenahme der Entscheidungsgründe erläuternd, beinahe kommentierend aufgebaut. Mit dieser Struktur wirkte das Werk vorbildhaft für viele nachfolgende Sammelwerke der Rechtsprechung der territorialen Obergerichte. Dem Werk angebunden sind zwei Schriften, die für die Reichskammergerichts- praxis wichtige Themenkreise behandeln und die als monographische Ergänzung zu den Observationes practicae angelegt waren: De pace publica, ein Traktat zum Landfrieden und der Reichsacht, sowie De pignorationibus. Daneben ist noch eine prozessuale Abhandlung De arrestis angehängt.

54. GARVE, Christian,

Fragmente zur Schilderung des Geistes, des Charakters, und der Regierung Friedrichs des zweyten. **2 Bde. Breslau, bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1798.**

Kl.-8vo. XVI, 345; 4 Bll., 306 S. Neue Halbleinenbändchen mit handbeschriebenen Rückentitelschildern. 300,--

Erste Ausgabe. - Im Todesjahr des Autors veröffentlichte Friedrich-Studie, die noch heute durch ihren nüchternen Ton und ihre intellektuelle Selbständigkeit überzeugt (etwa im Kapitel über Friedrich und die deutsche Literatur). Da Garve den König in Breslau selbst kennengelernt hatte, ist die Schrift auch eine wichtige Quelle der Friedrich-Forschung. - Goed. IV/1, 511, 33; Slg Borst 803.

55

56

56

57

55. GARVE, Christian, Georg Gustav FÜLLEBORN,

Die Politik des Aristoteles. Uebersetzt von Christian Garve. Herausgegeben und mit Anmerkungen und Abhandlungen begleitet von Georg Gustav Fülleborn. **2 Bde. Breslau, bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1799-1802.**

8vo. Tb., 3 Bll. (Inhalt), 686; Tb., LXXXIV (Vorrede von Fülleborn), 399 S. Zeitgenössische Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern. (Schöner Zustand, Ebde. von unterschiedlicher Provenienz). 380,--

Erste Ausgabe, selten. - Garve (1742-1798) zählt neben Immanuel Kant und Moses Mendelssohn zu den großen deutschen Philosophen der Spätaufklärung, der stark von der sog. schottischen Moralphilosophie geprägt wurde und damit dem englischen Empirismus anhängte. Er steht in der Tradition David Humes, Adam Fergusons und Adam Smiths. Die Hauptwerke von Ferguson (Grundsätze der Moralphilosophie) und Smith (Der Wohlstand der Nationen) hat Garve ins Deutsche übertragen, wie auch Edmund Burkes „Über den Ursprung unserer Begriffe vom Erhabenen und Schönen". Daneben übersetzte Garve Werke antiker Autoren, Ciceros oder - wie hier - Aristoteles' Politik. Als mehr in der englischen und schottischen Tradition stehender Empiriker, der mit einem philosophischen „Systembau" nicht viel im Sinn hatte, wurde Garve im 19. Jahrhundert vorschnell als „Popularphilosoph" abgetan. Dieser Ruf hängt ihm bis heute und völlig zu Unrecht an. Dazu mag auch beigetragen haben, dass Garve als Privatgelehrter in Breslau eigene moralphilosophische, ökonomische oder psychologische Beiträge vor allem im Rahmen von Zeitschriften veröffentlichte, hier zu nennen sind die „Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste" und die „Beyträge zur Geschichte der Philosophie" Georg Gustav Fülleborns, die in den Jahren 1791 bis 1799 in 12 Bänden herausgegeben wurden. Es sollte auch die Auseinandersetzung zwischen Garve und Kant nicht unterschätzt werden, die Kant immerhin zu einem „Anti-Garve" anregte, aus dem letztlich die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" hervorgegangen ist. Seine universitäre Ausbildung erfuhrt Garve an den Universitäten Frankfurt/Oder und Halle, insbesondere auf den Gebieten der Logik, Mathematik und Philosophie. - Fülleborn (1769-1803), der zur Übersetzung der Politik des Aristoteles eine umfangreiche Kommentierung beisteuerte, lebte wie Garve im Breslau und hatte dort die Stelle als Professor der klassischen Sprachen am Elisabeth-Gymnasium inne. Zudem studierte er - wie Garve - an der Universität Halle, sein Studienhintergrund waren aber die Theologie und die Klassische Philologie (bei Friedrich August Wolf). Im Jahre 1791 wurde er zum Diakon der lutherischen Kirche ernannt, was einer Mitgliedschaft in der Breslauer Freimaurerloge „Friedrich zum goldenen Zepter" - übrigens ebenfalls gemeinsam mit Garve - nicht im Wege stand. Garve steuerte dann Beiträge zu Fülleborns Zeitschrift „Beyträge zur Geschichte der Philosophie" bei, deren meisten Beiträge Fülleborn allerdings selbst verfasste. Weitere Beitragende waren Carl Leonhard Reinhold, Friedrich Immanuel Niethammer, Friedrich Karl Forberg und Friedrich August Carus.

56. GARVE, Christian,

Sammlung einiger Abhandlungen aus der Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften und der freyen Künste. **Leipzig, im Verlage der Dykischen Buchhandlung, 1779.**

8vo. 470 S., 1 Bl. (Inhaltsverzeichnis). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. 180,--

Es folgen nach der Vorrede 5 Abhandlungen: 1. Versuch über die Prüfung der Fähigkeiten; 2. Betrachtungen einiger Verschiedenheiten in den Werken der ältesten und neuern Schriftsteller, besonders der Dichter; 3. Vermischte Anmerkungen über Gellerts Moral, dessen Schriften überhaupt und Charakter; 4. Einige Gedanken über das Interessierende (in 2 Teilen sowie einem Anhang, hier zum erstenmale gedruckt); 5. Ueber den Einfluß einiger besondern Umstände auf die Bildung unserer Sprache und Litteratur. Eine Vorlesung.

57. GEIB, Gustav,

Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinian's. **Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung, 1842.**

8vo. XIX, 692 S. Einfacher, zeitgenössischer Ganzleinenband. (Ebd. mit kl. Rückenschildchen, St.a.T. und Vorsatz, Rotschnitt). 250,--

Erste Ausgabe der Frühschrift Geibs (1808-1864), erschienen im Jahr seiner Ernennung zum o. Prof. für Kriminalrecht sowie Kriminal- und Zivilprozeß an der Universität Zürich (seit 1836 war er bereits a.o. Professor in Zürich). Im Jahre 1851 folgte er einem Ruf an die Universität Tübingen. Als sein Hauptwerk gilt das unvollendet gebliebene „Lehrbuch des deutschen Strafrechts" (2 Bde., Leipzig 1861-1862). Vor seiner akademischen Laufbahn war Geib kurz Regentschaftssekretär König Ottos von Griechenland und Ministerialrat im Justizministerium in Athen.

58

58

58. GENGLER, Heinrich Gottfried,

Das deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen für Studierende erörtert. **4. verbess. Aufl. Erlangen und Leipzig, A. Deischert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1892.**

8vo. XVI, 812 S., 2 Bll. Verlagsanzeigen. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, gepr. Rückentitelschild u. schönem Rotschnitt. (Einriß am Ebd.-Gelenk repariert). 140,--

Letzte Ausgabe. - Gengler (1817-1901) studierte in Würzburg und Heidelberg, erlangte die philosophische Doktorwürde 1841 in Gießen und die juristische Doktorwürde in Erlangen im Jahre 1842. Unter dem Eindruck des berühmten Kriminalisten Mittermaier habilitierte sich Gengler im Jahre 1843 an der Universität Erlangen für Strafrecht, obwohl der Hauptschwerpunkt seiner Studien dann überwiegend auf der bayerischen und deutschen Rechtsgeschichte, des bayerischen Partikularrechts sowie des deutschen Privatrechts lag. „Seine beiden Lehrbücher über deutsches Privatrecht zeichnen sich durch klare und übersichtliche Zusammenfassung des positiven Rechtsstoffes aus" (vgl. Werner Schultheiß in NDB 6, 188). Gengler war von 1841 bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1893 o. Professor an der Universität Erlangen. „Er leistete Bedeutendes für die deutsche Rechtsgeschichte und war einer der wenigen Erforscher der bayerischen Rechtsgeschichte, die zusammenfassende Werke versucht haben" (NDB, ebda.).

59. GENGLER, H(einrich) G(ottfried Philipp),

Die strafrechtliche Lehre vom Verbrechen der Vergiftung erörtert. **2 Bde. Bamberg, gedruckt bei J. M. Reindl, 1842-1843.**

8vo. VI, 1 Bl., 229; VII, 1 Bl., 474 S., 1 Bl. Zeitgenössische Pappbände mit goldgeprägten Rückenschildchen. (Papierbezug von 1 an unterer Ecke abgerieben). 240,--

Erste Ausgabe. - Gengler (1817-1901) war Rechtsprofessor an der Universität Erlangen, seit 1847 als a.o. Professor, seit 1851 als o. Professor. - Erstes Heft, die Einleitung und Geschichte der Lehre enthaltend. Zweites Heft, die Lehre auf dem Standpunkte der Gegenwart.

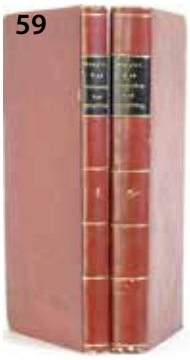
59

60. GESETZBUCH ÜBER VERBRECHEN

und schwere Polizey-Uebertretungen (für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie). **2. Aufl., mit angehängten neueren Vorschriften. 2 Tle. u. Register in 1 Band. Wien, aus der kais. kön. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey, 1815.**

8vo. Tb. (mit Staatswappen), 7 Bll. (Verkündung durch Franz II.), IV, 275 S., Inhaltsverzeichnis zu Tl. 1 (2 Bll.) verbunden zw. S. 258 u. 259 (Criminal-Gerichts-Tabelle), (260-) 275 S. (= Anhang I. neuerer allgemeiner Vorschriften, über den ersten Theil des Strafgesetzbuches), 176 S. (= Teil 2), 2 Bll., (= Inhalt zu Teil 2), 339 S. (= Alphabetisches Register). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und Rückentitelschild. 140,--

Gesetzbuches im josephinischen Geiste. - Die kurze Epoche des Josephinismus wurde in Österreich auch durch die Neugestaltung des Strafrechts unter Kaiser Franz II. abgeschlossen. Unter dem Einfluss von Immanuel Kant und Feuerbach wurden unter besonderer Mitwirkung von Zeiller und Sonnenfels Gesetzgebungsarbeiten im aufgeklärten Sinne vorgenommen und durchgeführt. Von 1793 bis zum Jahre 1803 dauerte die Arbeit dieser Kommission, die dann am 3. September 1803 ihr Ergebnis vorlegte. Das Gesetzbuch trat dann am 1. Januar 1804 im ganzen deutschen Erblande in Kraft. Damit war das Strafgesetzbuch von Kaiser Joseph II. aus dem Jahre 1787 abgelöst. Der erste Teil des Gesetzbuches wurde von Franz von Zeiller (1751-1828) redigiert, für die Bearbeitung des zweiten Teils zeichnete Joseph von Sonnenfels (1732-1817) verantwortlich. Das Gesetzbuch galt als milde und verbot u. a. eine Bestrafung nach Analogie. Vgl. Stubenrauch 1387ff. - 1. Von Verbrechen und Bestrafung derselben. Von dem rechtlichen Verfahren über Verbrechen. 2. Von den schweren Polizey-Uebertretungen und dem Verfahren bey denselben. 3. Alphabetisches Register.

61. GIERKE, Otto von,

Deutsches Privatrecht. 4 Bde. Berlin, Verlag von Duncker & Humblot, 1895-2010.

Gr.-8vo. (I, 1895:) XXXII, 897; (II, 1905:) XLVI, 1021; (III, 1917:) CXXIV, 1036; (VI, 2010:) XII, 468 S. Schöne neue blaue Halbleinenbände mit geprägten Rückentitelschildern (Bd. 4 in originalem blauem Verlagskarton). (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, begr. von Karl Binding, hrsg. von Friedrich Oetker, Abtlg. II, Tl. 3, Bde. 1-3 sowie 4). 480,--

Erste Ausgabe, mit dem erst 2010 erschienenen Band 4 (Familienrecht), aus dem Nachlaß hrsg. von Karl Kroeschell und Karin Nehlsen-von Stryk. - Gierke (1841-1921) war die überragende Gelehrtengestalt innerhalb der Wissenschaft vom Deutschen Recht um die Jahrhundertwende, der auch erheblichen Einfluss auf die endgültige Gestalt des BGB genommen hat. Gierke arbeitete bereits am vierten Bande seines Genossenschaftsrechts, als er 1884 einen Ruf nach Heidelberg und 1887 schließlich den nach Berlin annahm und als im Jahre 1888 der „Erste Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" erschienen ist. Der stark romanistisch, insbesondere durch Bernhard Windscheid (1817-1892) als ein in „Gesetzesparagraphen gegossenes Windscheid'sches Lehrbuch" ausgerichtete Gesetzentwurf forderte eine Stellungnahme von Gierke geradezu heraus oder wie er es formulierte: „...zwang mir den Kampf für die bedrohten germanischen Gedanken im künftigen deutschen Privatrecht auf". Die grundlegende Kritik von Gierke zwang den Gesetzgeber zur Einrichtung einer Zweiten Kommission. Für Gierke hatte dies weitreichende Konsequenzen: „Meine Arbeit am Genossenschaftsrecht wurde dadurch zunächst nur zeitweilig unterbrochen. Als ich aber einige Jahre darauf den Entschluß fasste, der Aufforderung Bindings zu entsprechen und für sein Handbuch ein „deutsches Privatrecht" zu verfassen, brach ich die dogmengeschichtliche Arbeit mitten im Satze ab." Die ersten zwei Bände des deutschen Privatrechts erschienen 1895 und 1905. Nunmehr zögerte Gierke, denn auch der Verleger des Genossenschaftsrechts drängte auf Fertigstellung des vierten Bandes. Gierke entschied sich für den Abschluss des Deutschen Privatrechts, das 1917 erschienen ist und riet dem Verleger, den Druck des vierten Bandes, den er für nicht abgeschlossen hielt, wie eine Veröffentlichung aus seinem Nachlaß zu betrachten.

62. GÖNNER, (Nikolaus Thaddaeus),

Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Gegenstände. **Zweyte, verm. u. verbess. Aufl. 4 Bde. Erlangen, bey Johann Jacob Palm, 1804-1805.**

8vo. XX, 536 S., 2 Bll.; 552 S., 2 Bll.; 587; 645 S. Sehr schöne, zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und geprägten Rückenschildern. Exzellenter Zustand! 750,--

Gönner (1764-1827) gilt mit vorliegendem Werk als bedeutender Autor des Zivilprozessrechts (vgl. Stolleis 243). Daneben war er bedeutend als Kommentator von Feuerbachs bayerischem Strafgesetzbuch, als Wegbereiter des bayerischen Hypothekengesetzes sowie als derjenige, der erstmals die Rechtsgrundlagen des modernen Berufsbeamtentums öffentlich-rechtlich erfasste. Gönner war Professor in Bamberg (seit 1789), Ingolstadt (seit 1799) bzw. Landshut (seit 1800) und München (seit 1826). Er verfocht die Verlegung der Universität Ingolstadt nach Landshut, die ihrerseits 1826 in der Universität München aufging. Er zählte neben Sailer, Feuerbach und Savigny zu den herausragenden Persönlichkeiten der aufstrebenden Universität. Legendär sind seine wissenschaftlichen und persönlichen Auseinandersetzungen mit Feuerbach und Savigny. Er war Mitglied der Gesetzgebungskommission in München und seinerzeit einer der bekanntesten und bedeutendsten Juristen in Bayern. Die Erstausgabe des vorliegenden Werks erschien 1801-1803, also recht kurz vor der zweiten Ausgabe.

60

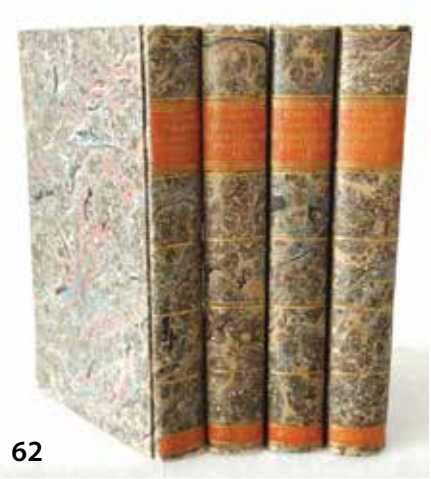
62

62

63

63. GROLMAN, Karl (Ludwig von),

Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer systematischen Darstellung des Geistes der deutschen Criminalgesetze. **Giessen, bey Georg Friedrich Heyer, 1798.**

8vo. XXIV, 500 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Neuer Pappband mit Rückentitelschild. 600,--

Erste Ausgabe. Begründung der sog. Präventionstheorie im Strafrecht! - Grolman (1775-1829), Professor der Rechte an der Universität Gießen, erlangte durch seine Auseinandersetzung mit Feuerbach um die sogenannte Spezialpräventionstheorie Berühmtheit. Mit seinem Kommentar schliesst Grolman das 18. Jahrhundert ab und führt die deutsche Strafrechtswissenschaft in das 19. Jahrhundert, den Beginn des modernen deutschen Strafrechts. ADB 9, 713: „In diesem (...) Werke begruendete er die Praeventionstheorie, als deren Hauptvertreter er gelten kann ...". In scharfem Gegensatz zu Feuerbach (Strafe als Abschreckung) sah Grolman im Strafvollzug eine sichernde und bessernde Wirkung, um den Straftäter in eine bessere Daseinsbewältigung zu führen. Er habilitierte sich an der Universität seiner Heimatstadt Gießen im Jahre 1795, wo er 1798 eine a.o. Professur antrat. Im Jahr 1800 folgte dort die Berufung zum o. Professor. Er war von 1810-1812 Rektor der Universität, von 1815-1820 deren Kanzler. Zudem war er seit 1816 in Darmstadt Vorsitzender der Gesetzkommission des Großherzogtums Hessen, seit 1819 Staatsminister und seit 1821 Innen- und Justizminister sowie Vorsitzender des Ministerrats (Ministerpräsident).

64. GÜNTHER, Christian August,

Historia Iuris Romani in usum auditorum scripsit. **Helmstadt, apud C. G. Fleckeisen, 1798.**

8vo. Tb., 1 Bl., 464 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband. (Ebd. berieben). 180,--

Günther (1758-1839) verkörpert ganz die alte Schule des 18. Jahrhunderts. Gleichwohl benutzte er neben der Rechtsliteratur des älteren gemeinen Rechts auch die zeitgenössische Literatur. Er habilitierte sich an der Universität Leipzig, wechselte 1786 als a.o. Professor an die Universität Helmstedt, wo er seit 1788 als o. Professor wirkte. Zu seinen Schülern zählte Friedrich Karl von Strombeck.

65. GUMPLOWICZ, Ludwig,

Das oesterreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch. **Wien, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, 1891.**
8vo. XIII, 655 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug, Rückentitelprägung und Lederecken sowie schönem Marmorschnitt. 160,--

Erste Ausgabe. - Gumplowicz (1838-1909) gilt als Schöpfer der soziologischen, auf dem „Kampf- und Interessenprinzip" beruhenden Staatstheorie und als der eigentliche Begründer der Soziologie in Österreich. Seine Staatstheorie wirkte unmittelbar, so war Gumplowicz mit Frank Lester Ward befreundet, als auch mittelbar über seinen Freund und Schüler Gustav Ratzenhofer auf die amerikanische Soziologie. In Deutschland, wo die intellektuelle Grundstimmung von Hegelianismus, Idealismus und Historismus geprägt war, wurde Gumplowicz weitgehend ignoriert. Sein Ansatz steht dagegen in der Tradition des Positivismus und Darwinismus. Der „Nationalitätenkampf" in den österreichischen Ländern war für den aus Polen stammenden Grazer Professor (seit 1882) eine Bedingung seiner soziologischen Staatslehre.

66. HAENEL, Albert,

Deutsches Staatsrecht. Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. **Bd. 1 (alles Erschienene). Leipzig, Duncker & Humblot, 1892.**
8vo. XIV, 856 S. Schöner, etw. späterer Halbledereinband mit Rückentitelprägung, Buntpapierbezug und breiten Lederecken. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hrsg. von Karl Binding, Abtlg. 5, Tl. 1). 300,--

Erste und einzige Ausgabe von Hänels Hauptwerk. Es war der letzte große Versuch einer systematischen Darstellung des deutschen Staatsrechts vor dem Ersten Weltkrieg. Der Versuch aus liberaler Sicht blieb unvollendet, wobei keine Nachricht überliefert ist, warum Hänel sein Werk nicht vollendet hat. - Hänel (1833-1918) studierte an den Universitäten in Leipzig, Wien und Heidelberg, promovierte in Leipzig 1857, habilitierte sich bereits 1858. Zu seinen Lehrern zählten Robert von Mohl und Karl Georg von Wächter. Im Jahre 1860 wurde Hänel zum a.o. Professor nach Königsberg gerufen, 1862 erhielt er dort seine erste o. Professur. Im Jahr 1863 folgte bereits der Ruf nach Kiel, wo Hänel bis zu seiner Emeritierung wirkte. - Hänel war ein „politischer Professor", der sich auf liberaler Seite stark engagierte (Schleswig-Holsteinische Liberale Partei, Liberale Vereinigung, Deutsche Fortschrittspartei, in der Deutschen Freisinnigen Partei als Gegenspieler Eugen Richters). Methodisch lehnte er den Rechtspositivismus ab.

67. HARNACK, Adolf,

Geschichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Im Auftrage der Akademie bearbeitet. **3 Bde. in 4 Teilbänden. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1900.**
Gr.-8vo. Etwas spätere Halbleinenbände mit geprägten Titelschildchen. 220,--

Harnack (1851-1930) trat vor allem als protestantischer Theologe und Kirchenhistoriker hervor. Er wirkte aber auch als Wissenschaftsorganisator in Preußen, und in diesem Zusammenhang auch als Wissenschaftshistoriker. - I,1. Von der Gründung bis zum Tode Friedrich's des Großen. VI, 1 Bl., 492 S.; I,2. Vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gegenwart. VI, 1 Bl., (493-) 1091 S.; II. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. XII, 660 S.; III. Gesammtregister über die in den Schriften der Akademie von 1700-1899 erschienenen wissenschaftlichen Abhandlungen und Festreden, bearb. von Otto Köhnke. XIV, 588 S.

68. HEFFTER, August Wilhelm,

Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. **Halle, bei C. A. Schwetschke und Sohn, 1833.**
8vo. XII, 690 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit Rotschnitt. (Ebd. etw. ausgebessert). 220,--

Erste Ausgabe. - Heffter (1796-1880) war zunächst Assessor am Appellationsgerichtshof zu Köln, dann Rat am Oberlandesgericht Düsseldorf. Seine Veröffentlichung zur „Athenäischen Gerichtsverfassung" bewirkte seine Berufung als Professor an die Universität Bonn (1823), im Jahre 1830 wechselte er an die Universität Halle, 1833 dann an die Universität Berlin.

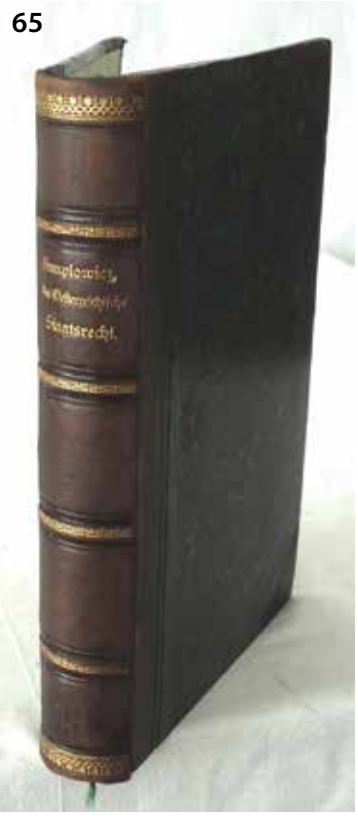
65

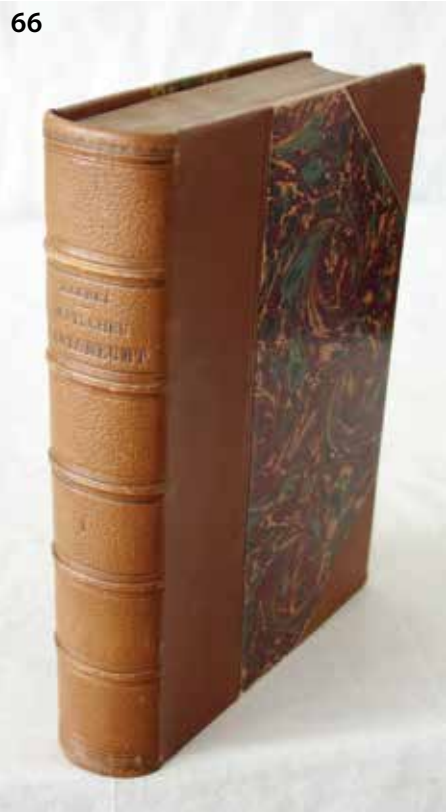
66

66

WWW.AVKB.DE

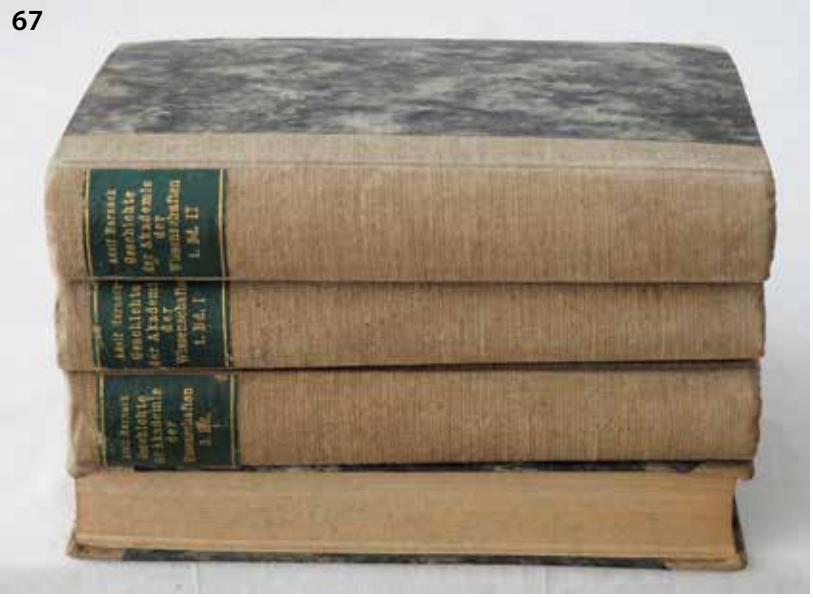
67

69

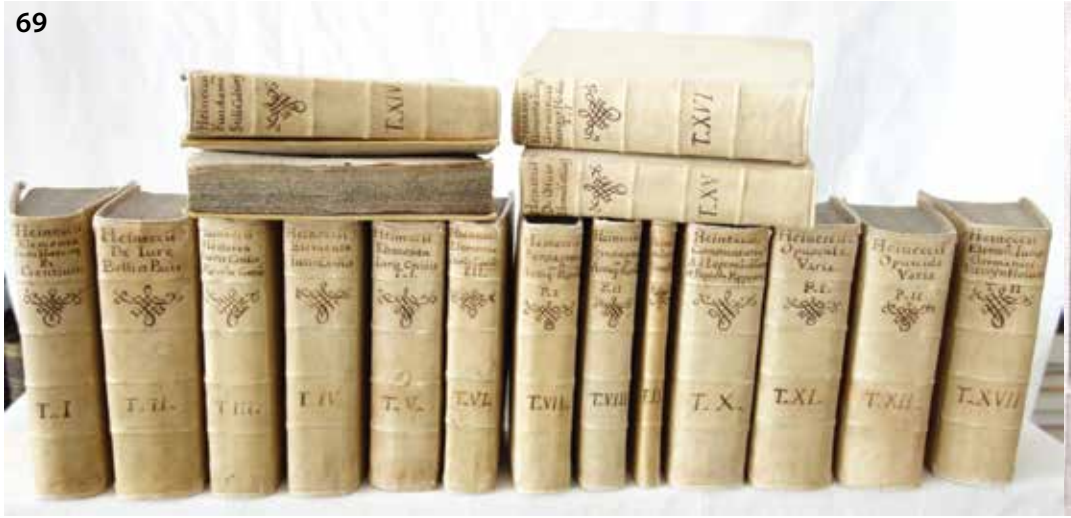

69

70 70 71

69. HEINECCIUS, Jo(hann) Gottl(ieb),

Venetianische Gesamtausgabe. 13 Titel in 17 Bänden der Typographia Balleoniana in Venedig. **17 Bde. Venetiis (= Venedig), ex Typographia Balleoniana, 1740-1751.**

8vo. (16x10 cm). Zusammen 10.849 Seiten. Zeitgenössische Pergamenteinbände auf 6 Bünden geheftet u. handgeschriebenen Rückentiteln. Einheitliches Set in phantastischem Zustand! 1.600,--

Schönes und zeitgenössisch einheitlich gebundenes venezianisches Set! - Heineccius (1681-1741) zählt zu den berühmtesten und bedeutendsten Vertretern des sog. Usus modernus pandectarum, das er vor allem an der Universität Halle lehrte. Er folgte seinem Drang zur Jurisprudenz, nachdem er bereits ein theologisches Studium an der Universität Leipzig absolviert hatte. Er studierte in Halle bei Samuel Stryk, promovierte 1716 und wurde 1720 zum a.o. Professor und 1721 zum o. Professor an die Universität Halle berufen. Im Jahre 1724 folgte er einem Ruf der Staaten von Westfriesland an die Universität Franeker, im Jahre 1727 dem Ruf des Königs von Preußen an die Universität Frankfurt/Oder als Professor der Pandekten. Im Jahre 1733 kehrte Heineccius endgültig an die Universität Halle zurück.

I. Elementa Juris Naturae, et Gentium, commoda auditoribus methodo adornata. Editio nova & castigatior. 1746. XX, 640 S. (= Vol. I).

II. Praelectiones Academicae in Hugonis Grotii De Jure Belli, et Pacis Libros Tres. 1746. Tb., 2 Bll., 913 S. (= Vol. II).

III. Historia Juris Civilis Romani, ac Germanici, qua utriusque origo et usus in Germania ex ipsis fontibus ostenditur. Commoda auditoribus methodo adornata, multisque observationibus haud vulgaribus passim illustrata. Editio Veneta prioribus auctior & correctior. 1742. XXXII, 612 S. (= Vol. III).

IV. Elementa Juris Civilis secundum ordinem Institutionum, commoda auditoribus methodo adornata. Cum animadversionibus Jo. Georg Estor. 1749. Tb., 10 Bll., 600 S. (= Vol. IV).

V. Elementa Juris Civilis secundum ordinem Pandectarum, commoda auditoribus methodo. 2 Bde. 1746. XXIV, 707; 516 S. (= Vol. V und VI).

VI. Antiquitatum Romanarum Jurisprudentiam illustrantium syntagma secundum ordinem Institutionum Justiniani Digestum, in quo multa juris Romani atque auctorum Veterum loca explicantur, atque illustrantur. 2 Bde. 1744. XXIV, 562; 455 S. (= Vol. VII und VIII).

VII. Juris Cambialis commoda auditoribus methodo adornata. 1746. Tb., 1 Bl., 99 S. (= Vol. IX).

VIII. Ad Legem Juliam et Papiam Poppaeam Commentarius, quo multa juris auctorumque veterum loca explicantur, vindicantur, emendantur, atque illustrantur. Editio Veneta, prioribus accuratior. 1741. XXXII, 759 S. (= Vol. X).

IX. Opusculorum Variorum Sylloge, olim seorsum editorum, jam in hunc fasciculum collectorum. 2 Bde. 1748. XXVII, 876; 920 S. (= Vol. XI und XII).

X. Elementa Philosophiae Rationalis, et Moralis ex principiis admodum evidentibus justo ordine adornata. Accessere Historia Philosophica & index locupletissimus. Editio nova & castigatior. 1740. 352 S. (= Vol. XIII).

XI. Fundamenta Stili Cultioris in usum auditorii adornavit, et Syllogen Exemplorum adjecit. Editio Veneta, prioribus emendatior. 1743. XXIV, 444 S. (= Vol. XIV).

XII. Praelectiones Academicae in Sam. Pufendorffii De Officio Hominis, et Civis Libros II. 1746. 520 S. (= Vol. XV).

XIII. Elementa Juris Germanici tum Veteris, tum hodierni. Ex genuinis principiis eruit & commoda auditoribus methodo adornavit. 2 Bde. 1751. XLVIII, 755; XXVIII, 860 S. (= Vol. XVI und XVII).

70. Heinrich IV.: Die REGESTEN DES KAISERREICHES

unter Heinrich IV. 1056 (1050) bis 1106. 5 Lieferungen (in 5 Bänden). Köln, Wien und Weimar, Böhlau Verlag, 1984-2018.

4to. Zusammen 1369 Seiten. Originale rote Verlagsleinenbände mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, hrsg. von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, III.: Salisches Haus 1024-1125, Tl. 2: 1056-1125, Abtlg. 3). 300,--

Lieferung 1: 1056 (1050) - 1065, neubearb. von Tilman Struve. 1984. X, 164 S.

Lieferung 2: 1065-1075, neubearb. von Tilman Struve unter Mitarbeit von Gerhard Lubich und Dirk Jäckel. 2010. VIII, 202 S.

Lieferung 3: 1076-1085, nach Vorarbeiten von Tilman Struve neubearb. von Gerhard Lubich unter Mitarbeit von Dirk Jäckel. 2016. VIII, 308 S.

Lieferung 4: 1086-1105/06, neubearb. von Gerhard Lubich nach Vorarbeiten von Daniel Brauch unter Mitarbeit von Matthias Weber. 2016. VIII, 191 S.

Lieferung 5: Die Regesten Rudolfs von Rheinfelden, Hermanns von Salm und Konrads (III.). Addenda und Corrigenda, Verzeichnisse, Register. Bearb. von Gerhard Lubich unter Mitwirkung von Dirk Jäckel u. a. 2018. X, 460 S.

71. HELLWIG, Konrad,

System des deutschen Zivilprozeßrechts. Vollendet von Paul Oertmann. **2 Bde. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf., 1912-1919.**

Gr.-8vo. XIV, 897; VIII, 468 S., 10 Bll. Verlagsanzeigen. Zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug und Leinenecken (Bd. 1), Bd. 2 neu angeglichen. (Papier in Bd. 2 stellenw. leicht gebräunt). 240,--

Das „System" gilt als kürzere Version seines unvollendet gebliebenen Lehrbuchs des deutschen Zivilprozeßrechts, die selbst aber unvollendet blieb. Hellwig (1856-1913) verstarb, der zweite Band wurde von Oertmann mit einem Beitrag zur Zwangsvollstreckung abgeschlossen. Die Zwangsvollstreckung sollte Gegenstand des nicht mehr erschienenen dritten Bandes sein. Hellwig, Professor in Rostock, dann in Gießen, Erlangen und schließlich, seit 1902, an der Universität Berlin. Während er sich vor Erscheinen des BGB mit Veröffentlichungen zurück hielt, erschienen mit dem BGB gleich drei Monographien, die Hellwig mit einem Schlag in Gelehrtenkreisen sehr berühmt machten (Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899; Anspruch und Klagerecht, 1900; Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, 1901). Daneben war Hellwig ein ausgewiesener Zivilprozessrechtler in Deutschland (Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3 Bde., 1903-1909). - I. Ordentliches Verfahren, ausschließlich besondere Prozeßarten und Zwangsvollstreckung; II. Besondere Prozeßarten und schiedsrichterliches Verfahren. Zwangsvollstreckung (von Paul Oertmann).

72. HERBST, Wilhelm (Hrsg.),

Encyklopädie der Neueren Geschichte. In Verbindung mit namhaften deutschen und außerdeutschen Historikern. **5 Bde. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1880-1890.**

8vo. VIII, 790; IV, 794; 798; 792; 450 S. Neue Halbleinenbände mit Rückentitelschildern. 400,--

Seinerzeit beliebtes Nachschlagewerk. - Der Herausgeber und Initiator, Friedrich Ludwig Wilhelm Herbst (1825-1882), der die Veröffentlichung der letzten Bände nicht mehr erlebte, studierte die klassische Philologie und die Geschichte, u. a. bei Friedrich Ritschl, Heinrich von Sybel und Friedrich Christoph Dahlmann in Bonn und seit 1845 bei August Boeckh und Leopold Ranke in Berlin. Er wirkte an verschiedenen Schulen als Lehrer oder Rektor, u. a. an der berühmten preußischen Landesschule Pforta. Krankheitsbedingt wurde er 1878 pensioniert, erhielt aber 1881 eine Honorarprofessur für Pädagogik an der Universität Halle-Wittenberg, wo er zum Direktor des pädagogischen Seminars berufen wurde.

72

72

73. HERZOG, Ernst,

Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. **2 Bde. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1884-1887.**

8vo. LXIII, 1188 S.; XII, 602, VII, (603-) 1031 S. Prächtige zeitgenössische Halbledereinbände mit Rückengoldprägung, Lederecken, Buntpapierbezug u. schönem Originalschnitt. Repräsentativer Zustand! 380,--

Hauptwerk Herzogs, ausgehend von Niebuhrs Ansichten über die Verfassung der Römischen Republik. - Herzog (1834-1911) zählt zu den herausragenden Althistorikern, Altphilologen und Archäologen des 19. Jahrhunderts, dessen Name vor allem mit der Universität Tübingen verbunden ist, wo er seit 1862 vierzig Jahre lehrte und forschte. In seinen Vorlesungen berücksichtigte er beinahe die gesamte Bandbreite der Altertumswissenschaften, inspiriert durch August Boeckh und Theodor Mommsen. Herzogs größte Leistungen liegen auf dem Gebiet der römischen Epigraphik (seine Arbeit zur Geschichte der Provinz Gallia Narbonensis), dennoch gilt die „Geschichte und System der römischen Staatsverfassung" aufgrund ihrer umfassenden Zusammenstellung antiker Quellen auf dem damaligen Stand der Forschung als herausragend. - I. Königszeit und Republik; II. Die Kaiserzeit von der Diktatur Cäsars bis zum Regierungsantritt Diocletians. Abtlg. 1: Geschichtliche Übersicht. Abtlg. 2: System und Verfassung der Kaiserzeit.

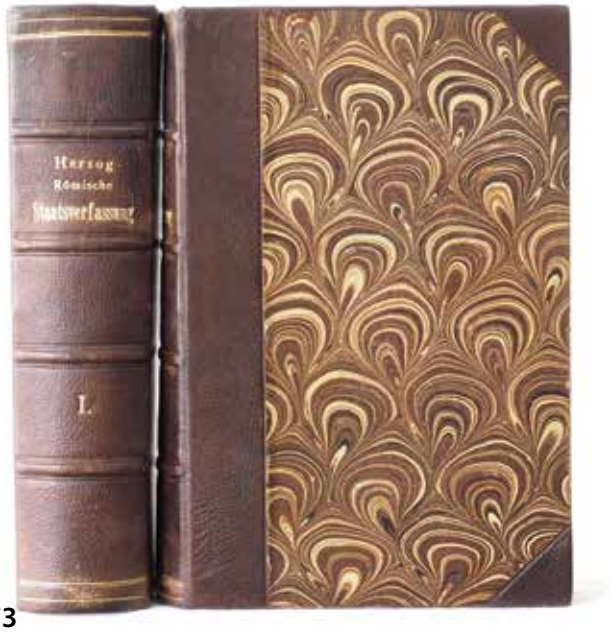

73

74. Hindu-Recht: A CODE OF GENTOO LAWS,

or, Ordinations of the Pundits, from a Persian Translation, made from the Original, written in the Shanscrit Language. By N(athaniel) B(rassey) Halhed. **London, Printed in the Year M DCC LXXVI, 1776.**

4to. LXXIV, 1 Bl., 61, 322 S. Mit 8 gestochenen Schrifttafeln. Phantastischer, etwas späterer Ganzlederband (Franzband) mit vergoldetem Rückentitel. (sehr schöner Zustand, unbeschnitten u. breitrandig, mit altem Besitzvermerk „Rachel Susan Anderdon, Feb. 1832" auf vorderem Innendeckel). 750,--

Erste Ausgabe, seltener Privatdruck der East India Company in London. - Der Gentoo-Code, auch bekannt als „Code der Gentoo-Gesetze" oder als „Ordinationen der Experten", ist ein Rechtscode, der von Brahmanengelehrten aus dem Sanskrit (in dem er als Vâdârnavesetu bekannt war) ins Persische übersetzt wurde. Halhed, ein britischer Orientalist und Philologe, übersetzte den Codex dann vom Persischen ins Englische im Auftrag der East India Company. Es handelt sich um eine Zusammenfassung des hinduistischen Rechts in 21 Abschnitten (Taranga), die von den Pandits für Warren Hastings (1732-1818, Generalgouverneur in Britisch-Ostindien) zusammengestellt wurden. Die Übersetzung wurde von Hastings finanziert und gefördert, um die englische Kolonialherrschaft über Indien zu stärken. Es wurde ins Englische übersetzt, um über die Kultur und die örtlichen Gesetze verschiedener Teile des indischen Subkontinents Bescheid zu wissen. Der Codex umfasst im wesentlichen das hinduistische Erbrecht (Manusmriti). Exemplare wurden nicht verkauft, sondern nur von der East India Company verteilt. Erst eine 2. Ausgabe von 1781 wurde verlegt und über den Buchhandel verkauft. Dazwischen stand im Jahre 1777 ein Raubdruck, der aber wenig repräsentativ, gekürzt und im Format verkleinert angeboten wurde. - Nathaniel Brassey Halhed (1751-1830) studierte in Oxford die Orientalistik unter dem Einfluss von William Jones. Er nahm danach eine Schriftstelle im Dienst der East India Company an, ging nach Indien und übersetzte dort auf Vorschlag von Warren Hastings das vorliegende hinduistische Gesetzbuch aus einer persischen Version der ursprünglichen Sanskrit-Version. Im Jahre 1778 veröffentlichte er noch eine bengalische Grammatik, die auf der ersten bengalischen Presse in Indien gedruckt wurde. Im Jahre 1785 kehrte Halhed nach England zurück und war dort von 1790 bis 1795 Abgeordneter für Lymington, Hants. Für einige Zeit war er ein Schüler von Richard Brothers, und eine Rede im Parlament zur Verteidigung der Brüder machte es ihm unmöglich, im House of Commons zu verbleiben. - Vgl. Stobbe II, 379 ff.

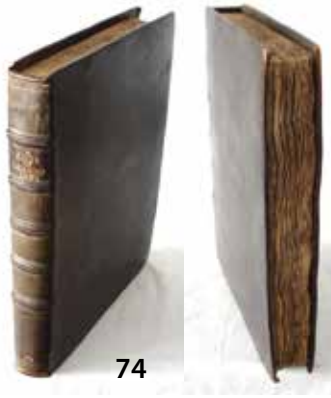
74

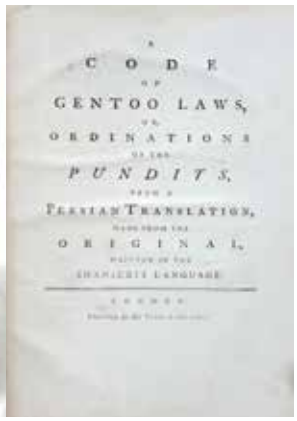

75. Hindu-Recht: GRADY, Standish Grove,

A Treatise on the Hindoo Law of Inheritance, comprising the Doctrines of the various schools, with the Decisions of the High Courts of the several Presidences of India and the Judgements of the privy Council of Appeal. **Madras und London, Gantz Brothers, Wildy & Sons, 1868.**

8vo. Karte, LXXIV, 493 S. Zeitgenössischer Leinenband. (fachmännisch ausgebessert). 180,--

Grady (1815-1891) war u. a. Herausgeber der juristischen Zeitschrift „The Weekly Reporter" in den Jahren 1862 bis 1866 und widmete sich vor allem dem islamischen und hinduistischen Recht des indischen Subkontinents. So besorgte er eine Neuausgabe von Charles Hamiltons Übertragung der „Al-Hidayah" ins Englische (1791), die im Jahre 1870 als zweite Ausgabe erschien. Die „Al-Hidaya" ist eine einflußreiche Arbeit der islamischen Jurisprudenz aus dem 12. Jahrhundert von Burhan al-Din al-Marghinani.

76. Hindu-Recht: RATTIGAN, W(illiam) H(enry),

Selected Cases in Hindu Law, decided by her Majesty's privy Council and the Superior Courts in India. With notes. **2 Bde. Lahore, Lawrence Press und W. Kennedy, 1871.**

8vo. (1:) VI, 371, XII; (2:) VIII, II, 510, XVI S. Zeitgenössische grünblaue Leinenbände mit roten Rückenschildern. (schwache St.a.T.). 260,--

Rattigan (1842-1904) war Richter am Chief Court of the Punjab, tätig am High Court of the North Western Provinces, Mitglied des Supreme Council of India (1892/93) und des Punjab Legislative Council (1898/99) sowie Vize-Kanzler der Universität des Punjab (1887). Er erhielt Ehrendoktorwürden der Universität des Punjab, der Universität Glasgow sowie der Universität Göttingen!

77

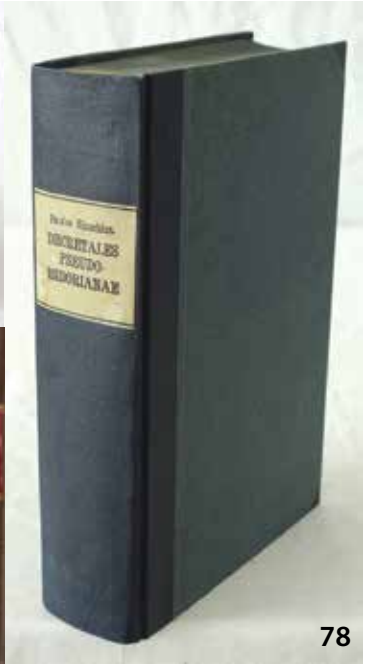

78

79

79

80

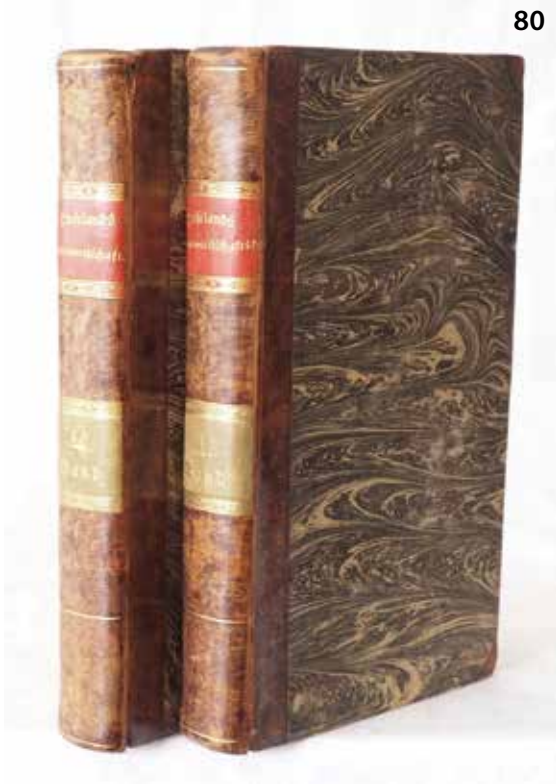

77. Hindus: RHODE, J(ohann) G(ottlieb),

Ueber religiöse Bildung, Mythologie und Philosophie der Hindus, mit Rücksicht auf ihre älteste Geschichte. **2 Bde. Leipzig, Brockhaus, 1827.**
8vo. XVI, 2 Bll., 458 S., 1 Bl.; 4 Bll., 655 S. Mit 33 lithogr. Tafeln. Zeitgenössische Leinenbände mit goldgeprägten Rückenschildern. (jeweils Stempel einer Schulbibliothek auf Titel). 220,--

Erste Ausgabe. - Der Verfasser (1762-1827) war zunächst als Hauslehrer in verschiedenen Anstellungen und als Redakteur verschiedener Zeitschriften tätig (u. a. ‚Breslauer Erzähler', ‚Eunomia', ‚Allgemeine Theaterzeitung'). Seit 1809 war er Lehrer für Geographie und deutscher Sprache an einer allgemeinen Kriegsschule in Breslau. Die meisten seiner Arbeiten erschienen in Zeitschriften. Überraschend ist vor diesem Hintergrund sein Interesse für Religion, Mythologie oder alter Geschichte. Neben der vorliegenden Arbeit, die im Jahre von Rhodes Tod erschienen ist, gilt vor allem seine Arbeit „Die heilige Sage und das gesammte Religionssystem der alten Baktrer, Meder und Perser und des Zendvolkes" als sein Hauptwerk, dessen erster Band im Jahre 1820 erschienen ist. - Vgl. ADB XXVIII, 391f.; Engelmann 140.

78. HINSCHIUS, Paul,

Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni. Ad fidem librorum manuscriptorum recensuit fontes indicavit commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit. **Leipzig (= Lipsiae), ex Officina Bernhardi Tauchnitz, 1863.**
Gr.-8vo. CCXXXVIII, IV, 771 S. Neuerer, blauer Halbleinen mit Rückentitelschild. Exzellenter Zustand! 250,--

Erste Ausgabe! - Hinschius (1835-1898) studierte in Berlin und Heidelberg, habilitierte sich in Berlin. Im Jahre 1863 wurde er als a.o. Professor nach Halle berufen, kehrte 1865 nach Berlin zurück und folgte 1868 einem Ruf als o. Prof. an die Universität Kiel. 1872 ging er als o. Professor des Kirchenrechts wieder nach Berlin. Auf einer grösseren Wissenschaftsreise durch Italien, Spanien, Frankreich, England, Schottland, Irland, Holland und Belgien in den Jahren 1960 und 1861 sammelte er Material zu seiner kritischen Ausgabe der pseudoisidorischen Dekretalen, die im Jahre 1863 in Leipzig, also dem Jahr seines Rufes an die Universität Halle, erschien.

79. HUFELAND, Gottlieb,

Institutionen des gesammten positiven Rechts oder systematische Encyklopädie der sämmtlichen allgemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Rechte. **Zweyte, sehr umgearb. u. verbess. Aufl. Jena, in der akademischen Buchhandlung, 1803.**
8vo. XLVI, 566 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug u. von alter Hand beschriebenem Rückentitelschild. 600,--

Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. Seine Universitätslaufbahn wurde unterbrochen durch ein Intermezzo als Bürgermeister in Danzig 1808-1812. Diese politisch unruhige Zeit verarbeitete Hufeland in seinen „Erinnerungen", die er 1815 veröffentlichte. Daneben stehen vor allem rechtswissenschaftlich-methodische Schriften, so wie die vorliegende Arbeit (zuerst im Jahre 1790 publiziert), die Hufeland als den großen Rechtslehrer am Ende des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts ausweisen, der die Rechtsphilosophie Kants in die Methodik der Rechtswissenschaft integriert. Daneben seien noch die „Versuche über den Grundsatz des Naturrechts" (1785), die „Lehrsätze des Naturrechts" (1790), die „Institutionen des gesamten positiven Rechts" (1798) oder „Über den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts" (1815) erwähnt. „Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen ‚Versuch über den Grundsatz des Naturrechts'... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!

80. HUFELAND, Gottlieb,

Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. **2 Bde. Wien, bey B. Ph. Bauer, 1815.**
8vo. XXXII, 302; 366 S. Prächtige, zeitgenössiische Halblederbände mit goldgepr. Rückentitelschildern und schönem Gelbschnitt. Exzellenter Zustand! 750,--

Die relevante Ausgabe des Werks aus den Reihen der klassischen Nationalökonomie, nach der üblicherweise zitiert wird. Die Erstausgabe erschien bereits 1807 in Gießen (Bd. 1) und 1813 in Wetzlar (Bd. 2). - Hauptwerk Hufelands (1760-1817), der Professor in Jena und Landhut war. „Auch dieser ebenso vielseitig und gründlich gebildete, wie selbstdenkende Mann war im Wesentlichen Smithianer... Auch den Steuart weiss er wohl zu schätzen... Als der bei Weitem lobenswürdigste von Ad. Smith's französischen Anhängern gilt unserem Hufeland J. B. Say. In Deutschland werden Lüder's Verdienste um die Lehre vom Markt und von der volkswirthschaftlichen Geographie bereitwillig anerkannt, Soden's missverständliche Polemik gegen Smith getadelt. Dagegen als der Einzige, der Smith's Entdeckungen durch sehr bedeutende neue Ideen gefördert habe, Sismondi genannt" (Roscher, 654ff.). Roscher bemerkt weiter, was Hufeland „von allen übrigen Smithianern unterscheidet, sind besonders zwei Eigenthümlichkeiten: seine Hauptbeschäftigung mit Rechtswissenschaft und seine Nebenbeschäftigung mit Philosophie, zumal der seines Landsmannes Kant". Die grosse Schärfe von Hufelands Definitionen hänge unstreitig mit dessen juristischer Schulung zusammen. „Wie er z. B. Lauderdale's Irrthum hinsichtlich der Wirkung von Ersparnissen einfach darauf zurückführt, dass mit dem Worte Consumtion zwei sehr verschiedene Begriffe ausgedrückt werden. In der scharfen Sonderung dieser Begriffe: Gebrauch und Verbrauch liegt eine der verdienstlichsten wissenschaftlichen Neuerungen Hufeland's. So stimmt auch der Widerwille gegen jede positive Einmischung des Staates in die Volkswirthschaft, den er von Ad. Smith angenommen hat, vortrefflich überein mit der Lehre seines Naturrechts, wonach aller Staatszweck bloss Sicherheit, Erhaltung der vollkommenen Rechte ist" (Roscher)." - Vgl. für die Erstausgabe: Humpert 7727; Masui 815; Kress B.5202; Roscher 655.

81. HUFELAND, Gottlieb,

Versuch über den Grundsatz des Naturrechts nebst einem Anhange. **Leipzig, bey G. J. Göschen, 1785.**

8vo. Tb., 2 Bll., 294 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschildchen, originale Interimsbroschur eingebunden. (mit Exlibris des Staats- und Cabinets-Ministers Freiherrn von Berstett auf Broschurinnenseite). 600,--

Seltene Erstausgabe. - Hufeland (1760-1817) war Professor in Jena, Würzburg und Landshut, zuletzt in Halle an der Saale als Professor für römisches Recht. „Hufeland hat Bedeutung als früher Anhänger Kants, der seinen ‚Versuch über den Grundsatz des Naturrechts'... günstig beurteilte, und durch seine methodologischen Schriften, vor allem seine scharfsichtige, wenn auch bei den Zeitgenossen auf Unverständnis gestoßene Ablehnung der Versuche, ein gemeines deutsches Privatrecht zu konstruieren" (vgl. Kleinheyer/Schröder, 6.A., 522). Es mag gleichermaßen Hufelands Bedeutung unterstreichen und auch die Karriere seines Landshuter Lehrstuhlnachfolgers weiter befeuert haben: es war kein Geringerer als Friedrich Karl von Savigny!

82. HUGO, Gustav,

Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian, oder der juristischen und meist civilistischen gelehrten Geschichte. **3., sehr veränderter (= letzter) Versuch. Berlin, bey August Mylius, 1830.**

8vo. XXXVI, 672 S. Neuer Halblederband mit geprägtem Rückentitelschild. (Lehrbuch eines civilistischen Cursus, 6). 300,--

Hugo (1764-1844), Ordinarius für römisches Recht in Göttingen, war der Wegbereiter der historischen Schule unter F. C. v. Savigny in Berlin. Hugo war als Rechtslehrer und Rechtsgelehrter einer der bedeutendsten in Deutschland vor dem Auftreten von Savigny. Epoche machte sein Werk zur Geschichte des römischen Rechts, dem selbst Savigny vorbildhaften Charakter zugesprochen hat. Die entscheidenden Anregungen für seinen wissenschaftlichen Werdegang hat Savigny von Gustav Hugo in Göttingen erhalten, den er in jungen Jahren mehrfach in Göttingen besucht hat. Was ihn mit Savigny verband war die Ablehnung der Naturrechtslehre. Für Hugo gab es drei Grundlinien der Rechtswissenschaft, die praktische und historische und die philosophische. Seine Gegenerschaft mit den Lehren aus der Zeit der Epoche des Usus modernus pandectarum resultierte aus seiner Einstellung, daß die historische Dimension in der Erfassung des Rechts nicht außer Acht gelassen werden kann. Man darf nicht, wie im Usus modernus pandectarum üblich, willkürlich aus heimischen und römischen Quellen auswählen. Insoweit muß eine ganz neue Aufgabe erfüllt werden: Trennung von deutschem und römischem Recht, Unterscheidung von justinianischem und klassischem römischem Recht und Trennung des gegenwärtigen vom historischen römischen Recht. Die Unterscheidung mit Savigny beginnt dort, wo Savigny die Entwicklung des römischen Rechts als einen Gesamtzusammenhang erkennen will, währendes für Hugo dies allein Bildungswert hatte.

83. Islam: ENZYKLOPAEDIE DES ISLÂM.

Geographisches, ethnographisches und biographisches Wörterbuch der muhammedanischen Völker. Mit Unterstützung der Internationalen Vereinigung der Akademien der Wissenschaften und im Verein mit hervorragenden Orientalisten hrsg. von M. Th. Houtsma, T. W. Arnold, R. Basset und R. Hartmann sowie A. J. Wensinck, W. Heffening, E. Lévi-Provencal u. H. A. R. Gibb. **4 Bde. und Ergänzungsband (= alles Erschienene). Leiden und Leipzig, Verlagsbuchhandlung vormals E. J. Brill und Otto Harrassowitz, 1913-1938.**

Gr.-8vo. (I, 1913:) 1136 S.; (II, 1927:) 1262, X S.; (III, 1936:) 1285 S., 1 Bl.; (IV, 1934:) 1345 S., 3 Bll. (Verbesserungen u. Zusätze, Abkürzungen), 16 S. (Die samaritanische Litteratur, von M. Gaster, als Anhang zu des Verfassers Art. Samaritaner, S. 132); (Ergänzungsbd., 1938:) XVI, 285 S. Mit (tlw. gefalteten) Abbildungs-Tafeln und Karten in den Bänden. Zeitgenössische blaue Halblederbände mit gepr. Rückentiteln u. Buntpapierbezug, Ergänzungsband in Halbpergament. Exzellenter Zustand! 2.500,--

Erste und einzige deutschsprachige Ausgabe, ein zunächst geplantes Register ist nie erschienen! - Es war das bislang umfassendste Nachschlagewerk der Islamwissenschaft, neben der „Encyclopaedia Iranica" und der „Encyclopaedia Aethiopica" das wichtigste Nachschlagewerk der Orientalistik. Die Beiträge der namhaftesten Islamwissenschaftler aus aller Welt sind mit den Namen der Autoren gekennzeichnet. Die Ordnung erfolgte nach arabischen Stichwörtern. Neben der deutschen Ausgabe erschienen noch Parallelausgaben in Englisch und Französisch. Auf dem 21. Internationalen Orientalistenkongress in Paris (Juli 1948) wurde eine zweite Ausgabe beschlossen, die in den Jahren 1960-2004 in insgesamt 12 Bänden erschien, unter dem selben Ordnungsprinzip wie die erste Ausgabe (also nach arabischen Stichwörtern), aber nur noch auf Englisch und Französisch, nicht mehr in deutscher Sprache. Eine dritte Ausgabe erscheint seit 2007 weitgehend nur noch online und nur noch in englischer Sprache, auch nicht mehr nach arabischen, stattdessen nach englischen Stichwörtern sortiert. Druckversionen der dritten Ausgabe werden nur noch an ganz wenige Bibliotheken vergeben. Die Zitation erfolgt üblicherweise mit den Hinweisen EI1, EI2 oder EI3, da alle Ausgaben ihre jeweiligen Vorzüge haben und nach wie vor wissenschaftlich genutzt werden.

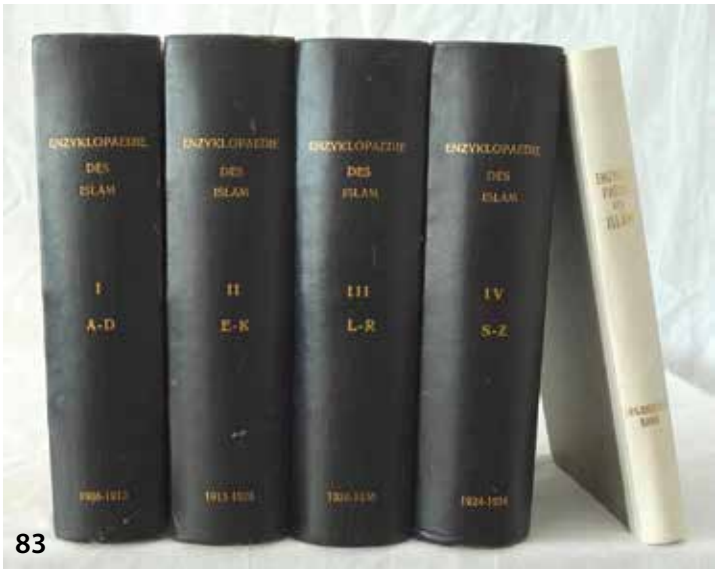

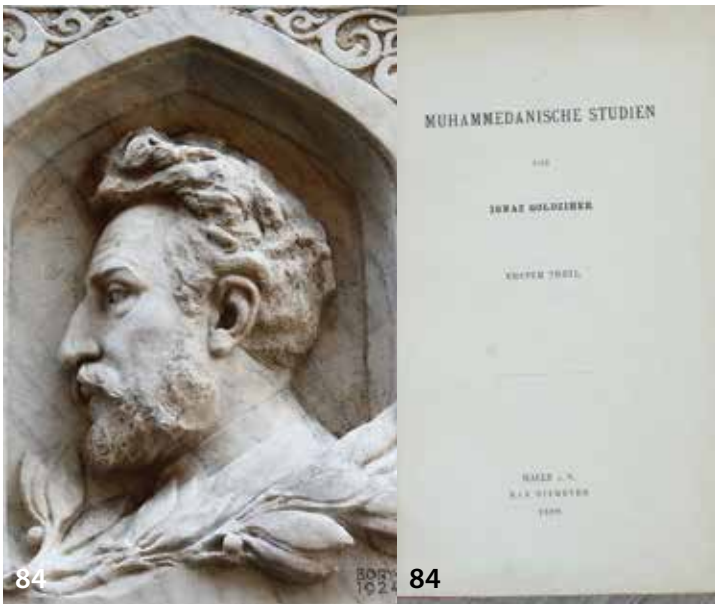

84. Islam: GOLDZIHER, Ignaz,

Muhammedanische Studien. 2 Bde. Halle a. d. Saale, Max Niemeyer Verlag, 1889-1890.

8vo. XII, 280; X, 420 S. Zeitgenössische Halbleinen mit vergoldeten Rückentiteln. (Bd. 2 fachmännisch restauriert). 300,--

Erste Ausgabe. - Ignaz Goldziher (1850-1921), ungarischer Orientalist, gilt neben Theodor Nöldeke und Christiaan Snouck Hurgronje als der Begründer der modernen Islamwissenschaft. Er publizierte vor allem in deutscher Sprache, seiner Erstsprache im österreichischen Kaiserstaat. Die Grundlagen der modernen Islamwissenschaft schuf Goldziher vor allem in den vorliegenden bahnbrechenden „Muhammedanischen Studien". Die Bände enthalten gedruckte Widmungen an Christiaan Snouck Hurgronje (Bd. 1) und August Müller (Bd. 2), den beiden Freunden und Kollegen Goldzihers. Eine weitere Vertiefung erfuhren die Studien in den „Vorlesungen über den Islam" von 1910.

85. Islam: RITTER, Hellmut,

Das Meer der Seele. Mensch, Welt und Gott in den Geschichten des Farîduddîn Attâr. **Leiden, E. J. Brill, 1955.**
Gr.-8vo. VIII, 1 Bl., 777 S. Originaler Verlagsleinen mit Rücken- und Deckeltitel. (Ebd. stellenw. etw. ausgebessert, Blindprägest. a. Tb.).
750,--

Bedeutendste Veröffentlichung zu den Glaubensvorstellungen und Ritualen der islamischen Mystik! Mit handschriftlicher Widmung des Autors vom Februar 1956 sowie offensichtlich auf Ritter zurückgehende handschriftliche Korrekturen in Bleistift. - Ritter (1892-1971), Bruder des Historikers Gerhard Ritter und des Theologen Karl Bernhard Ritter, studierte die Orientalistik bei Carl Brockelmann und Paul Kahle in Halle sowie bei Carl Heinrich Becker in Straßburg. Er arbeitete mit Becker auch in Bonn und Berlin zusammen. In Berlin habilitierte sich Ritter als Mitarbeiter am Lehrstuhl Carl Heinrich Beckers im Jahre 1919, folgte im selben Jahr einem Ruf als Professor an die Universität Hamburg. Hamburg (1919-1925) und Frankfurt am Main (1953-1956) blieben die einzigen akademischen Stationen Ritters in Deutschland. Zentrum seiner Arbeit und Mittelpunkt seinens Lebens war Istanbul, wohin er bereits im Jahr 1926 im Auftrag der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft ging und die dortige Nebenstelle der Gesellschaft leitete. Die unter Atatürk reformierte Universität, die während des Dritten Reichs auch viele akademische Emigranten aufnahm, gewann Ritter als Professor für Orientalische Philologie. Er ging 1949 nach Deutschland zurück, verbrachte aber die Jahre von 1956-1969 wieder an der Istanbuler Universität. Seine bedeutendsten Schüler in der Türkei sind Ahmed Ates und Fuat Sezgin. Es ist Ritters großes Verdienst, in seinen 36 Lebens-, Lehr- und Forscherjahren im Quellenzentrum des Osmanischen Reichs die Islamforschung, Orientalistik, Turkologie, Osmanistik und Türkeikunde entscheidend vorangebracht zu haben, an der Universität Istanbul selbst, aber auch als Brückenbauer nach Deutschland. Er zählt zu den bedeutendsten Orientalisten des 20. Jahrhunderts.

86. Islam: VENTURINI, Karl Heinrich Georg (anonym),

Muhammed Abul Casem der große Prophet von Mekka. Ein Seitenstück zur natürlichen Geschichte des großen Lehrers von Nazareth. **2 Bde. Mekka (= Kopenhagen), (Schubothe), 1802-1803.**
Gestochenes Titelkupfer, XVI, 656 S.; 586 S. Zeitgenössische Pappbände mit kl. Rückentitelschildern. (Ebde. etw. berieben u. bestoßen). 300,--

Erste Ausgabe, eine zweite Ausgabe erschien 1822. - Venturini (1768-1849) studierte Theologie an der Universität Helmstedt, wo er 1794 auch promovierte. Seine Werke verfasste Venturini auf seiner Pfarrstelle von Hordorf bei Braunschweig, die er bis 1844 inne hatte. Er verfasste keineswegs nur theologische Werke, in denen er einen theologischen Rationalismus vertrat. Berühmt wurde er für das „Handbuch der vaterländischen Geschichte für alle Stände Braunschweig-Lüneburgscher Landesbewohner", das wegweisend für die Landesgeschichte wurde. Er wollte hier keine „Fürstengeschichte" schreiben, sondern eine „Volks- und Kulturgeschichte". Das Handbuch, das zunächst unter dem Titel „Die Sassen und ihre Nachkommen in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen" erscheinen sollte, erschien in den Jahren 1805 bis 1809. - Die Mohammed-Biographie erschien als „Seitenstück" zu Venturinis Buch über Jesus Christus (das ihm ein Anstellungsverbot des Herzogs von Braunschweig eintrug). Im Vorwort findet sich eine lange Liste der benutzten Literatur, die fast nur Schriften verzeichnet, die nach 1754 erschienen sind. Deshalb handelt es sich wohl nicht um eine bloße Übersetzung der „Histoires secretes du prophete des Turcs" von Lancelin, die erstmals im Jahre 1754 erschienen war, wie von Weller behauptet. - Vgl. Weller, Druckorte I, 196; Cioranescu 36695; Hoefer XXIX, 318.

87. JACOB I.,

Opera. Edita a Jacobo Montacuto. **Frankfurt am Main und Leipzig (= Francofurti ad Moenum et Lipsiae), sumtibus Christiani Genschii, 1689.**
4to. Vortitel, 4 ganzseitige Kupferporträts (Jacobs I., Herzog Friedrichs von Sachsen, Landgraf Friedrichs von Sachsen, Johann Wilhelms von Sachsen), gedrucktes Widmungsblatt (an die Fürsten von Sachsen), 2 Bll. (Vorrede des Verlegers Christian Gensch), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, Kupferporträt Karls, des Prinzen von Wales, 1 Bl. (Illustrissimo et Excellentissimo Principi Carolo), 7 Bll. (Praefatio ad Lectorem), 283 S. Zeitgenössischer Pergamentband mit handschriftlichem Rückentitel von alter Hand. (Papier stellenw. gebräunt).
780,--

Jacob I. (engl. James, 1566-1625) war seit 1603 König von England und Irland, als Nachfolger Elisabeths I. und als erster Stuart auf dem englischen Königsthron. Der Sohn Maria Stuarts war als Jakob VI. auch König von Schottland. Er galt als belesen und geistreich, als der „weiseste Narr der Christenheit". Seine King-James-Bibel befruchtete die englische Sprache und Literatur, er versammelte einen Dichterkreis an seinem Hof und verfasste selbst ein Buch über die Dichtkunst. Weithin bekannt ist sein Traktat über die Dämonologie, der in der vorliegenden Opera-Ausgabe abgedruckt ist. Er setzte gleich am Beginn seiner englischen Regentschaft ein strengeres „Hexengesetz" durch, das erst 1736 aufgehoben wurde. In die Zeit seines englischen Königtums fallen bewegende Ereignisse, etwa der sog. „Gunpowder Plot" und die Gründung von Jamestown durch die puritanischen Pilgerväter der Mayflower. Jacob I. führte „Großbritannien" als politische Bezeichnung ein, um die Einheit von Schottland und England zu stärken. Dem gleichen Zweck diente die Einführung des „Union Jack", die Zusammenschau von schottischem Andreaskreuz und englischem Georgskreuz. - Angebunden: Inclytae Nationis Anglicanae Magna Charta, sive capita privilegiorum nationalium, et Ius Status in Anglia, publicum, notis, ex ipsis Anglicorum jctorum fontibus, illustratum. Francofurti ad Moenum (= Frankfurt am Main), ex officina Genschiana, 1689. Tb. mit Druckersignet, 24 S.

85

87

87

87

88. JELLINEK, Georg,

Ausgewählte Schriften und Reden. Mit einem Geleitwort von Wilhelm Windelband. Hrsg. von seiner Wittwe und seinem Sohn Walther, mit Vorwort von Walther Jellinek. **2 Bde. Berlin, Verlag von O. Häring, 1911.**
8vo. Portrait von Jellinek, XXXII, 454; X, 583 S. Originale rote Verlagsleinenbände mit Goldprägung. 280,--

Posthume Ausgabe. - Jellinek (1851-1911), zuletzt Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Zahlreiche Beiträge stammen aus dem Nachlass des kurz zuvor verstorbenen Georg Jellinek und wurden erstmals veröffentlicht. Bd. 1: I. Philosophie und Rechtsphilosophie. II. Zur schönen Literatur. III. Auf Lebende und Tote. IV. Universität. V. Das Prorektoratsjahr. - Bd. 2: VI. Rechtsgeschichte und Geschichte der politischen Idee. VII. Staatslehre, Politik und Staatsrecht. VIII. Völkerrecht.

89. JHERING, Rudolph von,

Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung. **2., verbess. Aufl. 3 Tle. in 4 Bdn. Leipzig, Breitkopf und Härtel, 1866-1871.**
8vo. (1:) XIV, 361; (2,1:) VIII, 291; (2,2:) XXI, (292-) 655; (3,1:) X, 354 S. Schöne neue Pappbände mit Rückentitelschildchen. (St.a.T.). 380,--

Ein Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft! - Zu den bedeutendsten, vielleicht gar der geistreichste unter den deutschen Juristen, zählt zweilsohne Rudolf von Jhering. Berühmt geworden ist Jhering, enger Freund von Bernhard Windscheid, weil er noch während der Publikation seines erste großen Werkes, dem „Geist des römischen Rechts", in dem er zunächst ganz in der Tradition der Begriffsjurisprudenz von Georg Friedrich Puchta (1798-1846) stand, seine Hinwendung zu einer soziologisch begründeten Rechtsanschauung vollzog. Bereits im ersten (und einzigen) Teil des dritten Bandes des unvollendet gebliebenen Werkes trat die soziologische Betrachtung des Rechts immer deutlicher hervor. War im „Geist des römischen Rechts" das Recht weniger aus seiner nationalen Bedingheit als aus seiner innereren Vernünftigkeit erklärt, so stand das nachfolgende Werk unter dem Gedanken: „Der Zweck ist der Schöpfer des Gedankens". Kein Wollen, keine Handlung, so Jherings Grundüberzeugung, war überhaupt denkbar, wenn es nicht einen Zweck verfolge. Der erste Band dieser Schrift erschien im Jahre 1877. Nunmehr nahm Jhering, ganz im Gegensatz zu seinem früheren Werk, den Standpunkt ein, dass das Recht sich gerade aus den gesellschaftlichen Grundlagen erkläre. Mit diesem Werk nahm Jhering großen Einfluß auf die sog. Interessensjurisprudenz (Philip Heck) oder auch auf die Entwicklung der soziologischen Strafrechtsschule (Franz von Liszt).

90. JHERING, Rudolph von,

Vermischte Schriften juristischen Inhalts. Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel, 1879.
8vo. VI, 1 Bl., 415 S. Zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug und schönem Marmorschnitt, Rückentitelschild erneuert. (St.a.T., die ersten 30 S. mit deutlicherem Stockfleck). 160,--

Jhering (1818-1892) genoss in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein wissenschaftliches Ansehen, das dem Ansehen Windscheids oder Savignys gleichkam. Er entwickelte seinen rechtstheoretischen Standpunkt von der historischen Rechtsschule (Begriffsjurisprudenz) zu einer eher soziologischen Betrachtung des Rechts (Interessenjurisprudenz), lieferte auch wichtige Beiträge zur Dogmatik des Zivilrechts. - I. Dissertatio de hereditate possidente (1842); II. Recension der Schrift von W. Sell über bedingte Traditionen, Zürich 1839 (1847); III. Rechtsgutachten. Der Streit zwischen Basel-Land und Basel-Stadt über die Festungswerke der Stadt Basel (1862); IV. Festschrift. Das Schuldmoment im römischen Privatrecht (1867); V. Zwei Urtheile mit Entscheidungsgründen. Der Lucca-Pistoja-Actienstreit. Ein Beitrag zu mehreren Fragen des Obligationenrechts, insbesondere der Theorie des Dolus und der Lehre von der Stellvertretung (1867); VI. Rechtsgutachten in Sachen der Stadt Bern gegen die Schweizerische Centralbahn zu Basel, betreffend den Schießplatz Wylerfeld (1877); VII. Nachträgliche Bemerkungen zu demselben (1878).

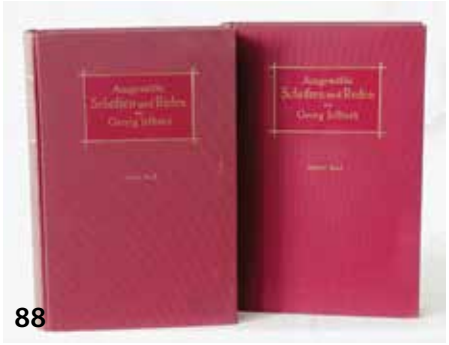
88

89

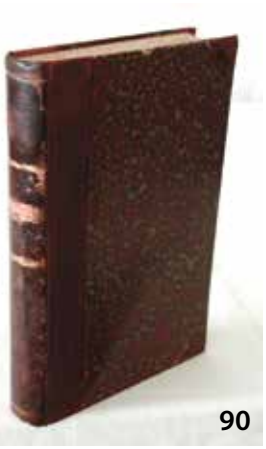
90

91

93

91. Karolinger, Italien und Burgund: Die REGESTEN DES KAISERREICHES

unter den Karolingern 751-918 (926). Die Regesten des Regnum Italiae und der Burgundischen Regna. **4 Tle. in 4 Bänden. Köln, Wien und Weimar, Böhlau Verlag, 1991-2013.**
4to. Zusammen 1676 Seiten. Originale rote Verlagsleinenbände mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (J. F. Böhmer, Regesta Imperii, hrsg. von der Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, I.: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926), Bd. 3: Die Regesten des Regnum Italiae und der Burgundischen Regna, Tle. 1-4). 300,--

Tl. 1: Die Karolinger im Regnum Italiae 840-887 (888), bearb. von Herbert Zielinski. 1991. IX, 402 S.

Tl. 2: Das Regnum Italiae in der Zeit der Thronkämpfe und Reichsteilungen 888 (850) - 926, bearb. von Herbert Zielinski. 1998. VII, 380 S.

Tl. 3: Das Regnum Italiae vom Regierungsantritt Hugos von Vienne bis zur Kaiserkrönung Ottos des Grossen (926-962), erarbeitet von Herbert Zielinski. 2006. X, 503 S.

Tl. 4: Die burgundischen Regna 855-1032, Faszikel 1: Niederburgund bis zur Vereinigung mit Hochburgund (855-940er Jahre), erarbeitet von Herbert Zielinski. 2013. XXII, 343 S.

92. KELLER, Friedrich Ludwig von,

Pandekten. Vorlesungen. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Emil Friedberg. **Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1861.**
Gr.-8vo. XLVIII, 1127 S. Neuer, repräsentativer Halbledereinband mit Rückenprägung. 200,--

Erste Ausgabe. - Von Keller (1799-1860), unmittelbarer Schüler von Savigny und bedeutender Vertreter der historischen Schule, lehrte von 1825 bis 1843 in Zürich und wechselte auf Vermittlung von Savigny nach Halle und wurde im Jahre 1847 der Nachfolger von Puchta auf dem Lehrstuhl von Savigny. Die Pandekten sind eine ausgearbeitete Pandektenvorlesung, die Emil Friedberg hier zunächst in einer übearbeiteten und dann im Jahre 1867 noch in der urprünglichen Fassung edierte. Das Werk ist in einem frischen und zupackenden Stil geschrieben und spiegelt noch unmittelbar die Vorstellungen seines grossen Lehrers Savigny wider.

93. KLEIN, Franz,

Reden, Vorträge, Aufsätze, Briefe. Mit drei Bildnissen und einem Faksimile. **2 Bde. Wien, Manzsche Verlags- und Univ.-Buchhandlung, 1927.**
8vo. XXII, 589, VII, (590-) 1123 S. Originale blaue Verlagsleinen mit Rückentitelprägung. Verlagsfrischer Zustand! 220,--

Mit zahlreichen Beiträgen unter den folgenden Kapitelüberschriften: Bd. 1: Recht (Prozeßrecht, Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Strafrecht, allgemeine Rechtsfragen). Sozialpolitik (Allgemeines, Jugendfürsorge, Wohnungsreform, Erbbaurecht); Bd. 2: Politik, Volkswirtschaft, Im Zeichen des Krieges, Friede und Völkerbund, Verfassung, Anschluß, Gelgentliches, Würdigung und Persönlichkeiten, Briefe. - Klein (1854-1926) studierte die Rechtswissenschaften in Wien und habilitierte sich dort für die Fächer Zivilprozessrecht und römisches Recht. Im Jahre 1891 wurde er ins Justizministerium berufen, wo er mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe einer reformierten Zivilprozessordnung beauftragt wurde. Deshalb gilt Klein bis heute zu Recht als Schöpfer des modernen, heute noch gültigen modernen Zivilprozessrechts in Österreich. Er wirkte auch später am neuen Gerichtsorganisationsgesetz und an anderen Reformgesetzen mit. Er wurde Justizminister, später - nach dem Ende der k. u. k. Monarchie - Staatssekretär im österreichischen Auswärtigen Amt und Mitglied der österreichischen Delegation bei den Friedensverhandlungen in Saint-Germain.

94. KLEINSCHROD, Gallus Alois Kaspar,

Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. **2., verm. u. verbess. Ausgabe. 3 Bde. Erlangen, bey Johann Jakob Palm, 1799.**

8vo. (I:) Tb., 4 Bll., 352 S.; (II:) Tb., 352 S.; (III:) Tb., 2 Bll., 280 S., 4 Bll. Neue, gediegene Pappbände mit geprägten Rückentitelschildern. 750,--

Seltene Ausgabe! - Die Übergangsphase vom älteren Strafrecht über Feuerbach zum modernen deutschen Strafrecht schildert kein anderes Lehrbuch besser als dasjenige des berühmten Würzburger Strafrechtlehrers Kleinschrod (1762-1824). Bereits die Erstausgabe des Lehrbuches, erschienen in den Jahren 1793 bis 1796, wurde als eines der ersten modernen Lehrbücher des Strafrechts geschätzt. Die dritte und letzte Auflage, vier Jahre nach dem Feuerbach'schen Lehrbuch erschienen, berücksichtigt intensiv die Lehren Feuerbachs und setzt sich mit Ihnen auseinander. Kleinschrod fühlte sich bereits durch Autoren wie Beccaria, Montesquieu oder Filangieri zum Studium der Rechtswissenschaft berufen. Es wundert deshalb kaum, das sich Kleinschrod der Strafrechtswissenschaft und der Humanisierung des Strafrechts und Strafvollzugs verschrieb. Er erweist sich hier als „überzeugter Vertreter der naturrechtlichen, aufklärerischen Epoche" (vgl. Friedrich Merzbacher, NDB 12). „Die großen Mängel des damaligen Kriminalverfahrens richtig erkennend und mit den Bedürfnissen der Praxis bekannt, wandte er seine schriftstellerische Thätigkeit vornehmlich diesem Gebiete zu... Bald beschäftigte er sich auch mit dem materiellen Recht und errang einen der ersten Plätze in der Reihe neuerer Schriftsteller mit seiner... ‚Systematischen Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts'... Dieses Werk behandelt nur den allgemeinen Theil der Wissenschaft und stellt eine später namentlich von Grolmann weiter entwickelte Präventionstheorie auf... Der Ruhm Feuerbach's und Anderer überstrahlte gar bald die bescheideneren Verdienste Kleinschrod's... Der Ruhm aber, auf strafrechtlichem Gebiete mit unter denen gewesen zu sein, die in vielen Punkten die neue Zeit eingeleitet haben, wird Kleinschrod bleiben!" (vgl. Teichmann, ADB, 1882). „Während Kleinschrod sich noch der Gesetzgebungsmethode des 18. Jahrhunderts verpflichtet fühlte, betonte Feuerbach 1804 in seiner vernichtenden Kritik von Kleinschrods ‚Entwurf eines Peinlichen Gesetzbuches für die Kurpfalzbayerischen Staaten" (1801) die Hoffnungslosigkeit der Strafrechtsreform durch die zeitgenössische Reichsgesetzgebung" (Merzbacher). Kleinschrod hat, wie oben bereits erwähnt, Feuerbachs Kritik in seiner späteren dritten Auflage berücksichtigt. Hier zeigt sich der sympathische Charakterzug Kleinschrods, der ihn auch als wahrhaftigen Wissenschaftler auszeichnet, berechtigte Kritik quasi als akademische Form der christlichen Nächstenliebe anzuerkennen. „Kleinschrod hat bei diesen, wie bei anderen Gelegenheiten, fremde Verdienste bereitwillig anerkannt und ist - was bei seinen Gegnern nicht immer der Fall war - nie anmaßend und rechthaberisch aufgetreten" (Teichmann). - Kleinschrod studierte an den Universitäten Würzburg und Göttingen. Nach einem Studienaufenthalt am Reichskammergericht in Wetzlar wurde Kleinschrod - gerade einmal 23 Jahre alt - durch Fürsprache seines Gönners Fürstbischof Franz Ludwig von Erthals im Jahre 1785 zum Professor für Institutionen des römischen Rechts und des peinlichen Rechts an die Universität Würzburg berufen. Er blieb in Würzburg und lehnte 1800 einen Ruf an die Universität Ingolstadt ab. Seine Expertise wurde mehrfach erbeten, so bereits im Jahre 1792, als er beauftragt wurde, den Pflaumschen Entwurf (auf Grundlage von Vorarbeiten Quistorps) eines neuen Bamberger Strafgesetzbuches zu prüfen, der dann im Jahre 1795 in Kraft getreten ist. Bereits im Jahre 1802 folgte der Auftrag zum Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die pfalz-bayerischen Staaten (veröffentlicht im selben Jahr), der den noch gültigen ‚Codex juris bavarici criminalis' von 1751 modernisieren sollte. Es handelt sich um den Entwurf Kleinschrods, der dann Feuerbachs Kritik auf sich zog. Feuerbach wurde dann mit der Gesetzesrevision beauftragt, was aber der hohen Anerkennung Kleinschrods keinen Abbruch tat. Im Jahre 1813 folgte noch der Auftrag für eine Revision des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803 für das Großherzogtum Würzburg. Der Entwurf wurde freilich mit den Zeitläufen obsolet, das Großherzogtum wurde mit dem Wiener Kongreß Teil der Krone Bayerns und das Strafgesetzbuch Feuerbachs fand auch in Würzburg seinen Einzug! - 1. Von Verbrechen ueberhaupt und derselben Zurechnung; 2. Von Strafe ueberhaupt und derselben Anwendung; 3. Von Strafen insbesondere und einigen damit verwandten Lehren.

94

94

95. KLENZE, Clem(ens) Aug(ust) Car(l), Eduardus BÖCKING,

Gaii et Iustiniani Institutiones iuris Romani. Recognoverunt annotationem adiecerunt coniunctasque ediderunt. **Berlin (= Berolini), typis et impensis G. Reimeri, 1829.**

4to. XV, 292 S., 1 Bl. (Addenda et emendanda). Schöner, zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild. (alter, kleiner St.a.T., wenige Bll. stärker gebräunt). 180,--

Klenze (1795-1838) stand unter dem Einfluß Savignys, der ihm die akademische Laufbahn empfahl. Er wurde 1823 zum a.o. Professor, im Jahre 1826 dann zum o. Professor für römische Rechtsgeschichte an die Universität Berlin berufen. Bereits während seines Studiums in Göttingen zeigte sich, welchen Stellenwert er philologischer Quellenforschung zumaß: er gründete mit Karl Lachmann, der zeitlebens sein Freund blieb, die „Societas philologica Gottingensis". Hier überschnitt sich Klenzes wissenschaftliches Interesse mit dem Eduard Böckings (1802-1870), der u. a. in Berlin bei Savigny und in Göttingen studierte und im Jahre 1829 zum o. Professor an die Universität Bonn berufen wurde. Dort lehrte er das römische Recht und die Philologie als rechtsgeschichtliche Hilfswissenschaft.

96. KLÜBER, Johann Ludwig,

Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3., sehr vermehrte und verbess. Aufl. Frankfurt am Main, in der Andreäischen Buchhandlung, 1831.

Gr.-8vo. XX, 880 S., 1 Bl. Verbesserungen. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschild. (Ebd. leicht ausgebessert, Rückenschild erneuert). 300,--

Klüber (1762-1837), Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg, der bedeutendste deutsche Staatsrechtler im Vormärz, schuf eine Reihe von grundlegenden, darunter auch epochalen Werken. Unter diesen löste sein „Öffentliches Recht des Teutschen Bundes" die größte allgemeine Bewunderung aus, oder -wie Mohl feststellte - es stehe „fast unmessbar hoch über seinen Vorgängern". Das Werk, das schon mit der ersten Auflage eine solch breite und große Aufmerksamkeit auslöste, zeigt den in allen Bereichen juristischer Kunst höchstbeschlagenen Gelehrten, sei es in der systematischen Anlage, sei es in der Quellenkenntnis und deren Verarbeitung oder im gedanklichen Ductus. Ein Meisterwerk auch innerhalb der gesamten Rechtswissenschaft.

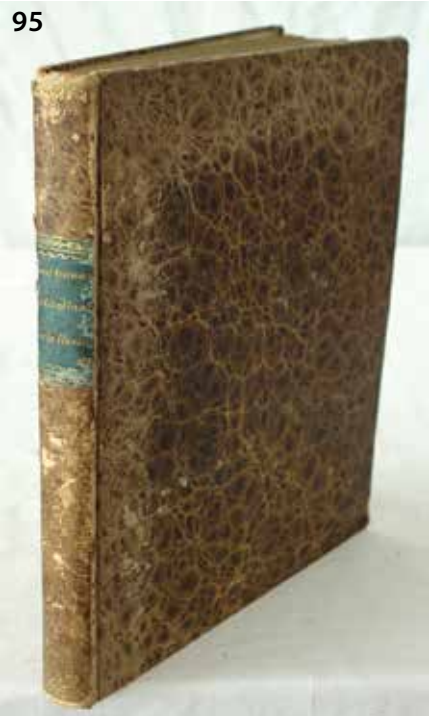
95

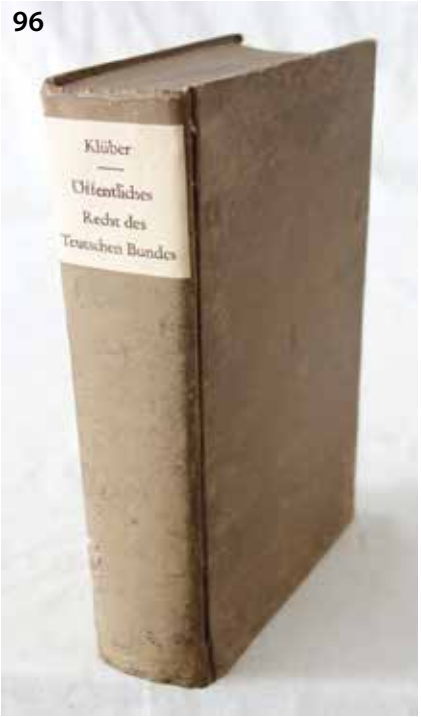

96

97

98

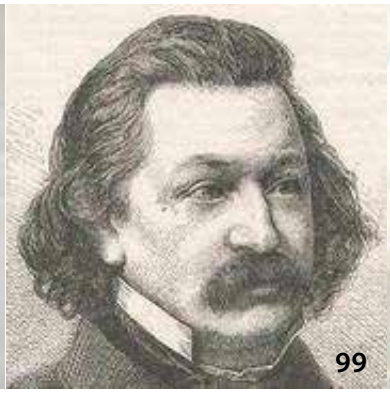
99

100

100

97. KNIPSCHILDT, Philipp,

Tractatus de Fideicommissis familiarum nobilium. Von Stamm-Gütern. Sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur. Advocatis, Jurisperitis, Procuratoribus atque Notariis omnibus utilis ac necessarius, & duplici indice, uno capitum, altero rerum & verborum locupletissimus. **Editio nova & emendata. Augsburg (= Augustae Vindelicorum), typis & sumptibus Joannis Jacobi Lotteri Haeredum, 1750.**

Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 704 S., 52 Bll. (Index). Einfacher, zeitgenössischer Interimspappband. (römische Ziffer des Erscheinungsdatums auf Tb. nicht klar Lesbar, aufgrund der Pagination aber bestimmbar). 450,--

Letzte Ausgabe! - Knipschild (1595-1657) war ein bekannter Jurist und Staatsrechtler. Zu seinen bedeutenden Werken zählt die vorliegende Arbeit zu den Familienfideikommissen (vgl. Klaus Luigs Beitrag „Philipp Knipschildt und das Familienfideikommiß im Zeitalter des Usus modernus", in: Itinera Fiduciae, 1998). Es ist eine umfassende Monographie zu diesem Thema. Knipschild, der Konsulent der schwäbischen Ritterkantone und Syndikus der Reichsstadt Esslingen war, wurde aber vor allem bekannt für seine Arbeiten zum reichsstädtischen Staatsrecht der frühen Neuzeit und zur Reichsritterschaft.

98. KÖSTLIN, C(hristian) Reinh(old),

Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriss. Nach des Verfassers Tod herausgegeben von Th. Geßler, Dr. und ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen. **Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1859.**

8vo. IV, 1 Bl., 261 S. Neuerer Halbleinen. (mit leichtem, durchgängigen Stockfl.). 220,--

Posthum erschienene Arbeit. - Köstlin (1813-1856) ließ sich nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, Berlin und Wien und der folgenden Staatsexamina zunächst als Rechtsanwalt in Stuttgart nieder. Auf Empfehlung Karl Georg von Wächters, der im Jahre 1839 als Präsident der Abgeordnetenkammer seinen Lehrstuhl an der Universität Tübingen nicht mehr wahrnehmen konnte, wurde Köstlin an die Universität Tübingen berufen, wo er zum Wintersemester 1839/1840 seine Vorlesungen zum Strafrecht begann. Im Jahre 1842 wurde er zum a.o. Professor, 1851 dann zum Ordinarius berufen. Als sein Hauptwerk gilt die „Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts" von 1845. Er bemüht sich hier um eine Revision der Grundbegriffe auf der Grundlage der Rechtsphilosophie Hegels. Die „Villa Köstlin" war ein kultureller Anziehungspunkt in Tübingen. Köstlin selbst war auch dichterisch tätig (unter dem Pseudonym „Christian Reinhold"), veröffentlichte vor allem Novellen.

99. KÖSTLIN, C(hristian) Reinhold,

System des deutschen Strafrechts. Abtlg. 1: Allgemeiner Theil. (= alles Erschienene). Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck), 1855.

8vo. XI, 647 S. Neuer Pappband mit Rückentitelschild. (St.a.T.). 220,--

Auch das bedeutende Lehrbuch von Köstlin (1813-1856) war Teil seines Gesamtplanes, das gesamte Strafrecht im Geiste Hegels einer Revision zu unterziehen. „Herausragendes Kennzeichen aller dieser Arbeiten ist die ausdrückliche und energische Übernahme der Sprache, der begrifflichen Schemata und der philosophischen Systematik Hegels für die Bearbeitung strafrechtlicher Gegenstände... Das Ziel, die historische Rechtsschule im Strafrecht zu bekämpfen und dafür unter Berufung auf Hegel die Idee des Strafrechts im dialektischen Gang der Geschichte des Strafrechts aufzufinden, bleibt bei programmatischen Formulierungen und gezwungen wirkenden Interpretationen stehen... K. sieht klarer als viele seiner Kritiker, daß Hegel, genauer: daß eine rechte Hegelinterpretation nur ein zweckmäßiges Mittel ist, mit dem die Strafrechtswissenschaft um 1850 die Änderung des Staatsverständnisses seit etwa 1800 begreifen kann... Mit K. werden die Extreme, zwischen denen das Strafrecht im 19. und 20. Jahrhundert schwankt, sichtbar" (vgl. Wolfgang Naucke, NDB 12, S. 408f.).

100. KOHL, J(ohann) G(eorg),

Reisen in England und Wales. **3 Bde. Dresden und Leipzig, in der Arnoldischen Buchhandlung, 1844.**

8vo. X, 259; XII, 402; X, 296 S. Einfache zeitgenössische Halblederbände mit Lederecken und Buntpapierbezug. 160,--

Kohl (1808-1878) war neben seiner Reiseschriftstellerei Stadtbibliothekar in Bremen. „(Er ist) das Muster aller Reisenden, der besonders das schildert, was Andere, namentlich die gelehrten Professoren, gar nicht sehen und beschreiben mögen, nämlich das Volk und der nie den Zweck seiner Reise, die Individualität des Landes und der Nation, die er besucht, darzustellen, nicht seine langweilige Persönlichkeit, aus den Augen läßt" (vgl. Johann G. T. Gräße, Handbuch der allgemeinen Literaturgeschichte aller bekannten Völker der Welt, Bd. 4, 1850). „Kohl gehört zu den berühmten Reisenden und den besten Reisebeschreibern unserer Zeit... Seine Schreibweise ist klar und anziehend, Letzteres besonders dadurch, daß er überall möglichst invidivualisirt, den Leser schnell mitten in die Sache hineinversetzt und dieser die interessantesten Seiten abzugewinnen weiß. Seelenzustände zu malen, gelingt ihm in hohem Grade und macht ihm persönlich besonderes Vergnügen" (vgl. August Lüben und Carl Nacke, Einführung in die deutsche Literatur, Tl. 3, 1864). - 1. Birmingham, Liverpool und Wales; 2. Carlisle, Newcastle, Durham, York, Leeds, Wakefield und Manchester; 3. Oxford, Salisbury, Stonehenge, Eton-College, Windsor-Castle, Winchester, Southampton, Netley-Abbey, New-Forest, Portsmough und Insel Wight. - Vgl. Engelmann I, 483.

101. K.P.I.R. (anonym),

Versuch einer Theorie über die Auslegungskunst des römischen Rechts zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. **Halle, bey Schimmelpfennig und Compagnie, 1804.**

8vo. 164 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild. 160,--

Der Autor ließ sich nicht ermitteln. Die anonyme Schrift findet sich aber in den Anhängen bedeutenderer Werke, etwa Thibauts. - Allgemeiner Teil: A. Ueber die Auslegung der Gesetze überhaupt; B. Ueber die grammatische Auslegung; C. Ueber die logische Auslegung im allgemeinen. Besonderer Teil: Ueber die Auslegung des römischen Rechts insbesondere. A. Ueber die Ausgaben des römischen Rechts, deren Werth und Gebrauch; B. Ueber die Interpretation des römischen Rechts überhaupt; C. Ueber die grammatische Interpretation des röm. Rechts; D. Ueber die logische Interpretation des römischen Rechts; E. Ueber die Critik des römischen Rechts insbesondere; F. Ueber die Hülfsmittel der logischen u. grammat. Auslegung des röm. Rechts.

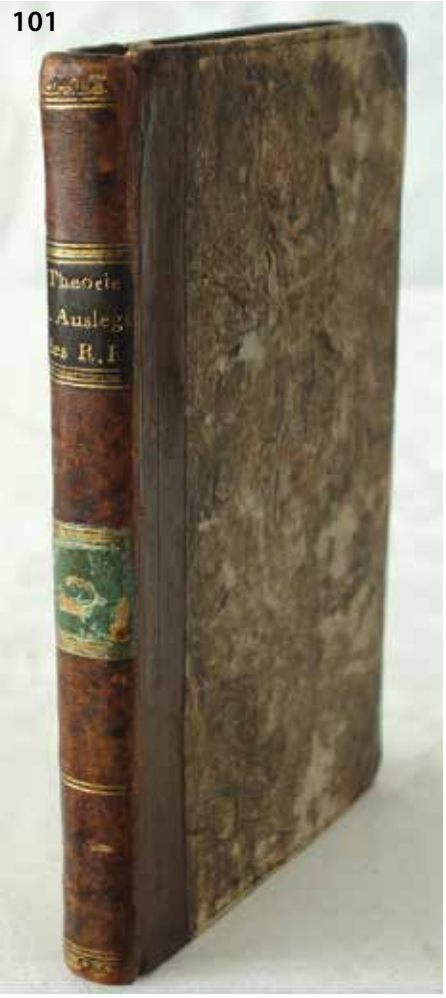

101

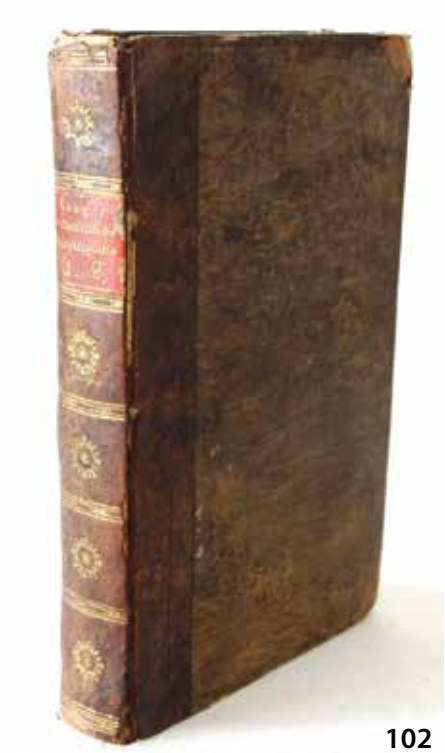
102

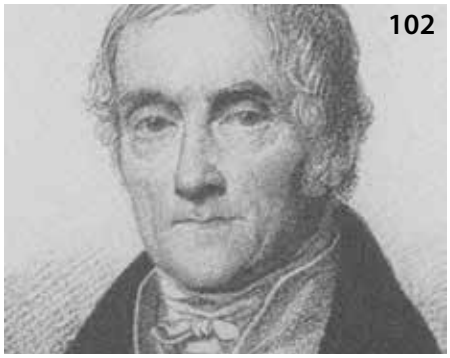
102

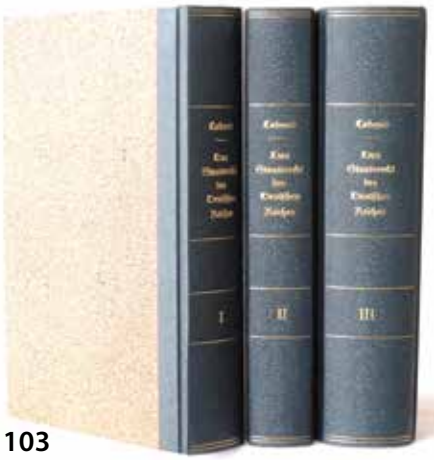
103

103

104

104

104

102. KRUG, Willhelm Traugott,
Versuch einer systematischen Enzyklopädie der Wissenschaften. **2 Teile in 1 Band. Wittenberg und Leipzig sowie Jena, in der Winkelmannschen Buchhandlung und bei Johann Ambrosius Barth sowie bei J. G. Voigt, 1796-1797.**
8vo. XVI, 174; XII, 242 S. Zeitgenössischer Halbledereinband mit goldgepr. Rückentitelschild. (Ebd. leicht berieben, fachmännisch ausgebessert). 250,--

Erste Ausgabe der frühen Arbeit. - Krug (1770-1842), der spätere (seit 1805) Nachfolger Immanuel Kants an der Albertus-Universität Königsberg, schuf die vorliegende Arbeit an der Universität Wittenberg, wo er sich im Jahre 1794 habilitiert hatte und seither Vorlesungen über Philosophie und Enzyklopädie hielt. Krug, der an den Universitäten in Wittenberg, Jena und Göttingen Philosophie und Theologie studiert hatte, nahm im Jahre 1801 einen zusätzlichen Lehrauftrag an der Universität Frankfurt/Oder an, bevor er 1805 an die Universität Königsberg berufen wurde. Im Jahre 1809 nahm er einen Ruf an die Universität Leipzig an, wo auch die späteren Komponisten Robert Schumann und Richard Wagner zu seinen Hörern zählten. Sein „transzendentaler Synthetismus", den er im Laufe der Jahre entwickelte und vertrat, scheint aber keinen großen Nachhall gefunden zu haben. Mit seiner Petition zur Emanzipation der Juden im Königreich Sachsen, die er als Abgeordneter (1833/1834) des Ersten Konstitutionellen Sächsischen Landtags der Hohen Ersten Kammer im Auftrag der Israelitischen Gemeinde Dresden überreichte, bezog Krug klar Stellung und fachte eine Auseinandersetzung an, die ihm unter den zahlreichen Gegnern der Judenemanzipation keine Sympathien einbrachte.

103. LABAND, Paul.
Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3 Bde. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1876-1882.
8vo. (I, 1876:) VIII, 618 S., 1 Bl.(II, 1878:) VI, 1 Bl., 490 S., 1 Bl.; (III/1, 1880:) 396 S., (III/2, 1882:) IV, 440 S. Neue, prächtige Halbleinenbände mit goldener Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. (OBroschuren mit eingebunden). 600,--

Erste Ausgabe des staatsrechtlichen Gründungswerkes der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht. - Laband (1838-1918) „avancierte trotz permanenter methodischer Grundsatz- und dogmatischer Detailkritik ... zum führenden Staatsrechtler des deutschen Kaiserreichs" (W. Pauly). Er war Professor an der Universität Strassburg, Rufe an andere Hochschulen lehnte er ab. Durch die Übernahme und weitere Ausarbeitung der methodischen Grundlagen, die C. F. v. Gerber im Staatsrecht gelegt hatte, stellte Laband das gesamte öffentliche Recht auf eine neue Grundlage. Sein Ziel war die gewissenhafte und vollständige Feststellung des positiven Rechtsstoffes, der nunmehr das Fach Staatsrecht kennzeichnete und begrenzte. Alle politischen, historischen, philosophischen sowie auch theologischen Aspekte wurden aus der rechtlichen Betrachtung von Staat und Verfassung gebannt. Das war das Ende des sogenannten Staatswirtschaftsrechts. Nach der ersten Ausgabe gab Laband noch weitere vier Auflagen seines Opus magnum heraus, bis die fünfte Auflage den Schlusspunkt setzte. - 1. Entstehungsgeschichte des Deutschen Reichs. Die rechtliche Natur des Reiches. Das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten. Die natürlichen Grundlagen des Reiches. Volk und Land. Die Organisation der Reichsgewalt. Die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reichs; 2. Die Gesetzgebung des Reiches. Die Staatsverträge. Die Verwaltung; 3/1. Die bewaffnete Macht des Reiches. 3/2. Das Gerichtswesen des Reiches. Das Finanzwesen des Reiches.

104. LENEL, Otto,
Das Edictum Perpetuum. Ein Versuch zu dessen Wiederherstellung. Mit dem für die Savigny-Stiftung ausgeschriebenem Preise gekrönt. **Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1883.**
8vo. XXIV, 455 S. Neuerer, einfacher Ganzleinenband mit Rückentitelprägung. 250,--

Erste Ausgabe von Lenels ersten Hauptwerk, neben der 1889 erschienenen Palingenesi Iuris Civilis. - In Lenel (1849-1935) erreicht die rechtshistorische Romanistik ihren Höhepunkt, mit seiner Interpolationenforschung wurde er zum bedeutsamsten Gelehrten seiner Fachrichtung (Fritz Pringsheim). Lenel war Professor an den Universitäten Kiel (seit 1882), Marburg (seit 1884), Straßburg (seit 1885) und Freiburg (seit 1907). In der vorliegenden Arbeit erforscht er das in Rom praktizierte Rechtsschutzprogramm des prätorischen Edikts, das sog. Edictum Perpetuum. Im klassischen Rom waren besonders die Edikte der Prätoren und der kurulischen Ädilen für die Privat- und Prozeßrechtsordnung von Bedeutung. Kaiser Hadrian ließ diese Edikte durch den Juristen Salvius Iulianus, gestorben vermutlich in hohem Alter einige Zeit vor 169 (Mommsen), neu redigieren. Nach der Bestätigung durch den Senat mussten die Magistrate das Edikt ohne eigene Zutaten in dieser Form unverändert jeweils zu ihrem Amtsantritt übernehmen. So entstand das Edictum perpetuum, das bis in das 3. nachchristliche Jahrhundert Bestand hatte. Die Tafeln, auf denen das Edictum perpetuum festgehalten wurde, sind jedoch nicht überliefert. Die Inhalte dieser Edikte stammen aus der überlieferten Literatur, etwa Ciceros, und den Juristen, deren Kommentare zu den Edikten einen großen Teil der Digesten Justinians füllen. Eine direkte Vollständigkeit konnte aus den Fragmenten der Digesten jedoch nicht gewonnen werden. Seit dem 16. Jahrhundert wurde nun der Versuch unternommen, das Edictuum perpetuum vollständig zu rekonstruieren. Diese über Jahrhunderte andauernde Arbeit fand ihren Abschluß und Höhepunkt in dem vorliegenden Werk von Otto Lenel. Die Wissenschaft verdankt seiner Rekonstruktion des Edictum perpetuum ein für die Romanistik grundlegendes Buch. „Eine Lektüre des Edikts zeigt, welch gewaltige Arbeit diese römischen Prätoren-Juristen geschaffen, wie sie das alte zivile Recht der Zeit angepaßt und für die Zeit brauchbar gemacht, wie sie andererseits auf den weiten Gebieten, wo das zivile Recht empfindliche Lücken ließ, ihr eigenes neues Recht hinzugeschaffen haben. Das Studium des römischen Privatrechts zeigt auf Schritt und Tritt diese auch noch für unsere Rechtsentwicklung hochbedeutsame prätorische Rechtsschaffung" (Leopold Wenger).

105. LENT, Friedrich,

Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß. 2 Bde. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, 1912-1916.

8vo. IV, 372; IV, 453 S. Neue Halbleinen. 220,--

Erste Ausgabe. - Lent (1882-1960) promovierte nach seinem Studium in Straßburg, München, Leipzig und Berlin bei Konrad Hellwig in Berlin (1905). Die Habilitation erfolgte 1909 bei August Sigismund Schultze in Straßburg. 1912 folgte ein Ruf zum a. o. Professor an die Universität Jena, 1918 dann als o. Professor an die Universität Erlangen, wo er bis 1947 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozeßrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit innehatte. Seit September 1933 gehörte er der nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht an, habe dort aber - so sein Biograph Walther J. Habscheid - die Ablösung des BGB durch ein germanisches Volksgesetzbuch gemeinsam mit einigen Mitstreitern verhindert.

106. LEONHARDT, Adolph,

Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover. **2 Bde. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hof-Buchhandlung, 1846-1851.**

8vo. X, 507; XV, 476 S. Schöne zeitgenössische Pappbände mit gepr. Rückentitelschildern, schöner Grünschnitt. 380,--

Der vorliegende Kommentar entstand noch während Leonhardts Advokatur in Hannover und unmittelbar nach seinem Eintritt ins hannoversche Justizministerium. - Mit Adolph Leonhardt (1815-1880) tritt uns eine Schlüsselfigur des 19. Jahrhunderts entgegen, der als Justizminister Hannovers und Preußens Justizreformen in Hannover, in Preußen und im Reich angestoßen und durchgesetzt hat, deren Bedeutung und Nachhaltigkeit unübersehbar sind. Die hannoversche Zivilprozessordnung galt als derart vorbildhaft, dass der Deutsche Bund eine Reformkommission unter Anleitung Hannovers einsetzte, um den Entwurf einer Zivilprozessordnung für alle deutsche Staaten zu erarbeiten. Ähnliches lässt sich zum Gerichtsverfassungsgesetz, zum Anwaltskammer- und Notariatsgesetz und auch zur Strafprozessordnung sagen. Als preußischer Justizminister reformierte Leonhardt das Zwangsversteigerungsrecht, das Immobiliarsachenrecht und das Eheschließungs- und Vormundschaftsrecht. Sein Amt des preußischen Justizminister fiel in die wichtige Zeit der Reichsgründung. Er war Justizminister in Hannover 1865/1866, in Preußen dann von 1867-1879. Hier wirkte er stark auf die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und dann die Reichsgesetzgebung ein: Errichtung eines Oberhandelsgerichts in Leipzig 1869, Strafgesetzbuch von 1870/1871, Gerichtsverfassungsgesetz, Stafprozessordnung, Rechtsanwaltsordnung, Konkursordnung, Einsetzung der 1. BGB-Kommission 1874). Als sein bedeutsamstes Reformwerk gilt die Zivilprozessordnung von 1877. - Leonhardt arbeitete nach seinem Studium in Göttingen und Berlin zunächst als Rechtsanwalt, bis er 1848 in das hannoversche Justizministerium berufen wurde: zunächst als Assistent berufen, stieg er auf bis zum Generalsekretär des Ministeriums (1863) und wurde dann im Jahre 1865 als Nachfolger Ludwig von Windthorsts zum Justizminister berufen. Nach der Annexion Hannovers durch Preußen war er zunächst Präsident der Oberappellationsgerichte in Celle und Berlin, bis er am 5. Januar 1867 als Justizminister ins preußische Kabinett berufen wurde. „Leonhardt ist im wesentlichen die Reform und Vereinheitlichung der deutschen Justizverfassung und die Inangriffnahme der Vereinheitlichung des materiellen Zivilrechts zu verdanken..." (vgl. Werner Schubert, NDB 14, 253ff.).

107. LEUENBERGER, (Jakob),

Vorlesungen über das Bernische Privatrecht. 2 Bde. (in 4). Bern, im Selbstverlage des Verfassers (Buchdruckerei von Rudolf Jenni), 1850-1854.

8vo. 6, 569; 3, 490; (491-) 1042; VII, 613 S. Einfache, ältere Halbleinenbände. 340,--

Leuenberger (1823-1871) studierte in Bern u. a. bei Wilhelm Snell, war seit 1848 Professor des Bernischen Rechts. „Seiner Aufgabe entsprechend, war er sich vorzugsweise auf das Studium der Bernischen Rechtsquellen und die Untersuchung der nur theilweise noch geltenden, aber immerhin noch nachwirkenden alten Land- und Stadtrechte des Kantons. Dabei war er Rechtsconsulent des Staates und Redacteur vieler Gesetzentwürfe... Sein Haupt- und Lebenswerk indessen, die Abfassung eines einheitlichen Civilgesetzbuches für den ganzen Kanton, die Ausgleichung und Verschmelzung des im neuen Landestheile (Jura) noch gültigen französischen Rechtes mit den deutschen Grundsätzen des alten Berner Landes, sollte er nicht zur Vollendung bringen..." (Blösch, in ADB, 18, S. 486f.). - Die Vorlesungen sind „ihren Hauptbestandtheilen nach aus einer stenographischen Conception geschöpft, welche ... in zwei aufeinanderfolgenden Semestralcursen, gehaltenen mündlichen Vorträge, aufgenommen wurden". Leuenberger war ‚Professor des vaterländischen Rechts' in Bern. - Bd 1 enthält die Einleitung und den allgemeinen Teil, 2/1-3 den besonderen Teil mit dem Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und dem Erbrecht.

106

106

108

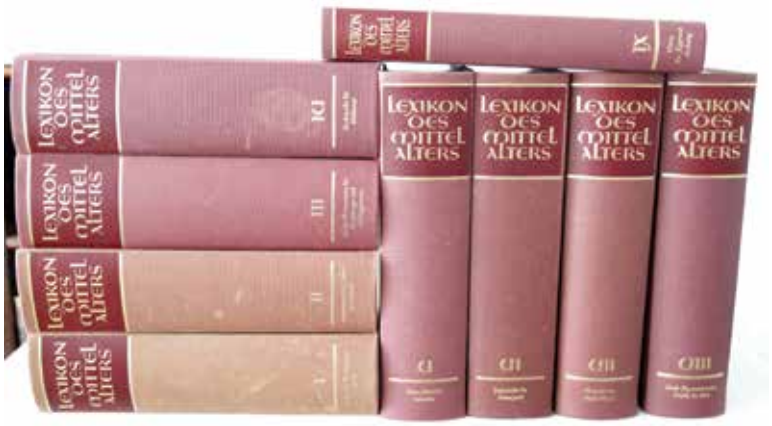

108. LEXIKON DES MITTELALTERS.

Hrsg. von Robert-Henri Bautier, Josef Fleckenstein, Karl Kroeschell u.v.a. Redigiert von Gloria Avella-Widhalm, Liselotte Lutz, Roswitha und Ulrich Mattejiet. **9 Bde. München und Zürich, Artemis & Winkler sowie (ab Bd. 7:) Lexma Verlag, 1980-1998.**

Gr.-8vo. Zusammen ca. 9000 S. Originale Leinenbände. (Bd. 4 mit überklebtem St.a.T., stellenw. leicht berieben). 300,--

Das „LMA" wurde von 93 Mediävisten herausgegeben (Stand 1988) in Zusammenarbeit mit 1900 Fachautoren und betreut von Redaktionsteams in München und Zürich. Es sollte „mit der Vermittlung des Einzelwissens zugleich der Forderung des ordnenden Geistes gerecht zu werden (suchen, und sich bemühen,) das Einzelwissen durch Zuordnungen zu gliedern und fruchtbar zu machen, und zwar auf doppelte Weise, nämlich einerseits durch interdisziplinäre Kooperation selbst bei relativ kurzen, aber komplexen Artikeln (wie z. B. Ambo, Bann, Capitulare de villis, Distinktion, Epitaphium u. a. m.), andererseits durch extensive Behandlung der großen übergreifenden Themen in den sog. ‚Dachartikeln', die Phänomenen von überregionaler und überepochaler Bedeutung gewidmet sind und zu ihrer sachgerechten Erfassung den chronologischen Längsschnitt mit regionalen Querschnitten verbinden" (so der Herausgeber Josef Fleckenstein).

109

109. LEYSER, Augustin,

Meditationes ad Pandectas quibus praecipua juris capita ex antiquitate explicantur, cum juribus recentioribus conferuntur, atque variis celebrium collegiorum responsis et rebus judicatis illustrantur. **Editio tertia correctior. Vol. I. (...XI) sowie Index u. Observationes selectae von Jenichen (in 8 Bdn.). Leipzig und Wolfenbüttel (Lipsiae et Guelpherbyti), apud Jo. Christoph. Meisnerum, 1741-1748.**

Gr.-8vo. Zeitgenössische Halbpergamentbände, Bd. X. in zeitgenössischem Ganzpergament. Schönes und komplettes Set! 900,--

Komplette Ausgabe. - Einer der berühmtesten Professoren der Rechte des 18. Jahrhunderts und der wichtigste Jurist an der Universität Helmstedt war Augustin Leyser (1683-1752). Sein vorliegendes Hauptwerk war einer der wichtigsten Kommentaer des usus modernus. Im Jahre 1713, ein Jahr nach seiner Berufung nach Helmstedt, begann er mit der Auslegung der Leges der Digesten mittels kurzer Disputationen. Der Legalordnung folgend behandelte er die gesamten Digesten. Im Jahre 1717 erschien dann der erste Band, der bereits auch Abhandlungen von Leyser enthielt, also Kommentare zu den Leges, die nicht disputiert worden sind. Bis zu seinem Weggang aus Helmstedt lagen 6 Bände vor, die Digesten sind bis Buch 45 durchgenommen. An seiner neuen Wirkungsstätte, der Universität Wittenberg, setzte er die Disputationen fort und erreichte im Jahre 1748 den Digestentitel: de proxeneticis (D.50.14.). Damit schließt das umfangreiche Werk. Als der 11. Band erschien lag der erste Band bereits in der dritten Auflage vor. Das Werk besteht aus aneinander gereihten Disputationen, die in dem Begriff „Kettenkommentare" ihre Bezeichnung fanden. Die Disputationen sind ohne jede Zweifel von Leyser abgefaßt. Sie haben sich aber bereits von der strengen Form der Disputationen gelöst und sind bereits mehr oder weniger umfangreiche juristische Problemerörterungen mit monographischem Charakter.

Kollation:

(I., 1741:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., (12), 720 S., 30 Bll. (Index rerum et verborum), (II., 1742:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 7 Bll., 720 S., 14 Bll.

(III. et IV., 1743:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 1336 S., 24 Bll. (Index rerum).

(V. et VI., 1744:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 6 Bll., 1256 S., 26 Bll. (Index rerum).

(VII., 1744:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 4 Bll., 1043 S

(VIII., 1746:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 946 S., (Index rerum et verborum:) S. 947-1026.

(IX., 1748:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 9 Bll., 962 S., (Index rerum:) S. 963-1052.

(X., 1747:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 5 Bll., 988 S.

(XI. et Ultimum, edidit praefatus est opuscula nonnulla sua et Indices locupletissimos adiecit Gottlob Augustus IENICHEN, 1748:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 234 S., (JENICHEN, Indices generales et observationes selectae in Augustini de Leyser icti in Academia Uitebergensi primi Meditationum ad Pandectas Uolumina XI., 1748:) Tb., 3 Bll., 1071 S., (JENICHEN, Observationes selectae ad Augustini de Leyser icti exquisitissimi aeternum Meditationum ad Pandectas opus. Accedit Gregorii MAIANSII, De Legatis Incertis disputatio, 1748:) Tb., 142 S.

110

110. LUDEWIG, Johann Peter,

Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, in welcher viele Dinge aus dem alten Teutschen Staat entdecket, verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzet, und eine ziemliche Anzahl von bißhero unbekandten Wahrheiten an das Licht gegeben werden. **2 Bde. Franckfurt, bey Thomas Fritschen, 1716-1719.**

Gr.-8vo. Tb., 921 S., 6 Bll. (Register); Titelkupfer, Tb., 2 Bll. (Verlagsanzeigen), 1540 S., 35 Bll. (Register). Zeitgenössische Ganzlederbände mit geprägten Rückentitelschildern. (Ebde. stärker berieben, Rückentitelschilder tlw. abgeblättert, Papier zeitbedingt stockfl. und stellenw. stärker gebräunt, insgesamt aber guter Zustand). 1.000,--

Erste Ausgabe, eines der Hauptwerke Ludewigs. - Ludewig (1668-1743), der zunächst in Tübingen und Wittenberg die Theologie studierte und dann von Samuel Stryk nach Halle gerufen wurde - zunächst 1695 auf einen Lehrstuhl für Philosophie, dann 1703 auf einen Lehrstuhl für Geschichte, im Jahre 1705 - kurz nach der Promotion zum Dr. iur. - endlich auf einen juristischen Lehrstuhl, den er dann bis zu seinem Tode innehatte - zählt neben Hermann Conring und Heinrich von Cocceji zu den Hauptvertretern der historischen Richtung der Reichspublizistik. „Doch wird bei ihm aus der Einsicht in die Geschichtlichkeit des deutschen Reichsrechts eine Verabsolutierung dieser Geschichtlichkeit... Der Zustand seiner eigenen Gegenwart ist damit nichts anderes als ein perpetuierter Status quo, in dem sich das Reich seit dem 10. Jh. befindet. Kaiser und Reichsstände sind gleichermaßen gehalten, die Legitimität dieses Zustandes zu achten... So ist die Beschäftigung mit der Historie für den Reichspublizisten von stets aktueller Relevanz. Sie ist für ihn der Weg zur Erkenntnis des allein maßgeblichen Willens des Gesetzgebers, nicht die Deduktion aus naturrechtlichen Prinzipien, aus der allgemeinen Vernunft oder der göttlichen Offenbarung. Deshalb ist Reichs-Historie für Ludewig eine juristische Disziplin, und umgekehrt gilt ihm eine richtig verstandene Publizistik als historisches Fach..." (vgl. Bernd Roeck, NDB 15, 293ff.). - Mit der Goldenen Bulle behandelt Ludewig hier das wichtigste Grundgesetz des alten Reichs, das im Jahre 1356 während der Regierungszeit Kaiser Karls IV. verabschiedet wurde und bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 galt. Es regelt in 31 Kapiteln die Modalitäten von Wahl und Krönung deutscher Könige und Kaiser. Die ersten 23 Kapitel wurden auf dem Nürnberger Hoftag im Jahre 1356 (Nürnberger Gesetzbuch), die Kapitel 24-31 wurden auf dem Metzer Hoftag im selben Jahr verkündet (Metzer Gesetzbuch). Sie bilden zusammen die Goldene Bulle, die seit dem Jahr 2013 zum Weltdokumentenerbe zählt. Ludewig erläutert das kaiserliche Gesetzbuch von 1356 akribisch auf über 2500 Seiten.

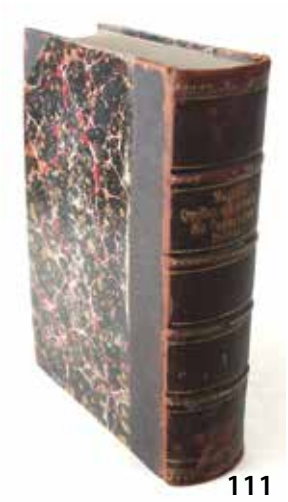

111

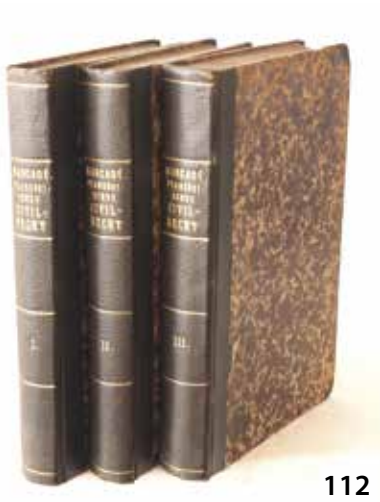

112

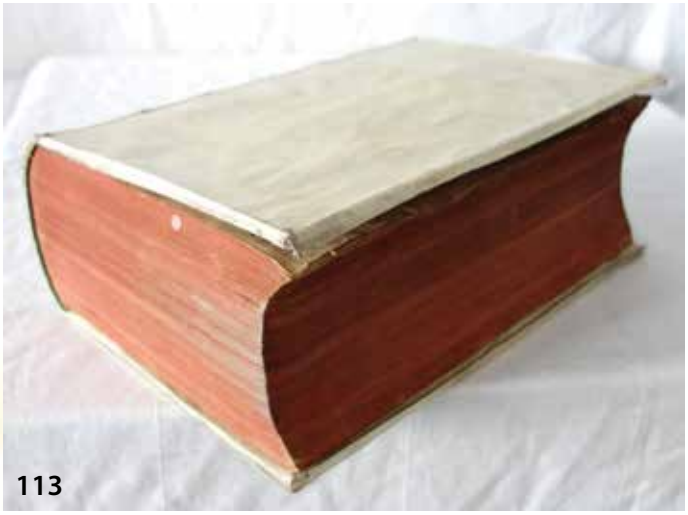

113

111. MAASSEN, Friedrich,
Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. **Gratz, Paris, Turin, Florenz & Oxford, Verlag von Leuschner & Lubensky, Franck, Hermann Loescher & James Parker, 1870.**
8vo. LXX, 981 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Lederecken, Buntpapier und Rückentitelprägung. (Ebd. etw. berieben). 250,--

Maassen (1823-1900) studierte an den Universitäten zu Jena, Berlin, Kiel und Rostock, erlangte nach Rufen an die Universitäten zu Pest (1855), Innsbruck (1855) und Graz (1860) schliesslich 1871 einen Lehrstuhl an der Universität Wien (bis 1894). Maassen demonstriert mit diesem klassischen Werk zum kanonischen Recht die ganze Bandbreite der Gelehrsamkeit im 19. Jahrhundert. Umfassende Quellenstudien, Archivreisen, Literaturkenntnis und eine Summe von Einzeluntersuchungen ergaben schliesslich dieses Werk, das auch heute noch seine ungebrochene Aktualität besitzt. In dem vorliegenden Hauptwerk erweist sich Maassen als Hauptvertreter der kanonistischen Quellenforschung im 19. Jahrhundert!

112. MARCADÉ, V(ictor), F(rédéric) MOURLON,
Abriß des französischen Civilrechts. Ins Deutsche übertragen von Adrian Pfaff. **3 Bde. Heidelberg, Verlag von Bangel & Schmitt, 1857-1865.**
8vo. XIV, 396; XIV, 508; VIII, 504 S. Zeitgenössische Halbleinenbände mit Buntpapierbezug. 240,--

Erste deutsche Ausgabe. - Marcadé (1810-1854) studierte die Rechtswissenschaften in Paris und kehrte in seine Heimatstadt Rouen zurück, wo er als Anwalt zugelassen wurde. Von 1851 bis 1854 war er als Anwalt am Kassationsgericht tätig. Er war einer der Begründer der „Revue critique de législation et de jurisprudence", aber am bekanntesten ist er für sein Werk „Éléments du droit civil français" (Paris 1842, 3 Bände, 5. Auflage unter dem Titel „Explanation théorique et pratique du code Napoléon", Paris 1858-1859, 9 Bände), fortgeführt von Paul Pont (insgesamt 12 Bände). Marcadé schrieb auch die „Études de science religieuse" (Paris 1847). - Mourlon (1811-1866) lehrte nach seiner Promotion zum Doktor der Rechte im Jahr 1841 an der Pariser Universität. In der Folge schrieb er zahlreiche Bücher über die Rechtslehre und wurde einer der Gründer der „Revue pratique de la jurisprudence".

113. MARTINI, Ludwig Gunther,
Commentarius Forensis in Sacratissimi Ducis Saxoniae Johannis Georgii I. ordinationem processus judiciarii, quo singuli textus latino idiomate donati ex Jure Civili, Imperiali Romano Germanico, Canonico, Provinciali Saxonico, Lusatiensi, Bohemico, Anhaltino, Magdeburgico, Halberstadiensi & Marchico, item Brunswicensi & Luneburgico, Megapolitano ac Lubecensi, nec non Pomeranico, ut & ordinatione judiciaria summi Tribunalis Regii Vismariensis, aliisque Legibus Statutariis, Potissimum Francofurtensi ad Moenum explicantur, & variis JCtorum Responsis atque ad processum pernecessariis instructionibus ac formulis illustrantur, annexo indice rerum & verborum locupletissimo. **Editio II. priore auctior & Correctior. Goslar, sumtibus Joh. Jacob Winklers Bibliopolae Dresdensis, et Typis Simonis Andreae Dunckeri, 1694.**
Gr.-Fol. Vortitel, ganzseitiges Kupferportrait von Martini, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 8 Bll., 2012 (recte: 1112) S., 661 S., 103 Bll. (Index et Errata). Zeitgenössischer Pergamentband mit 7 durchgezogenen Bünden und schönem Rotschnitt. Prächtiger Zustand! 1.200,--

Wichtiger und einflußreicher Kommentar des sächsischen Rechtsgelehrten, der aufgrund seiner herausragenden Kenntnisse als Rechtesvermittler zwischen der preußischen Krone und dem sächsischen Landesfürsten wirkte! - Martin (1647-1719) studierte an der Universität Leipzig. Dort war vor allem Schwendendörffer (1631-1705) im römischen Recht sein Lehrer. Im Jahre 1671 erwarb er in Altdorf die juristische Doktorwürde, wandte sich dann nach einigen Versuchen an den Universitäten zu Altdorf und Leipzig als Rechtslehrer der Rechtspraxis zu. Dieser praktischen Tätigkeit blieb er verbunden und schlug später mehrere Rufe aus. Er wirkte als Rechtsanwalt in Schwarzenberg (Erzgebirge), als Syndikus der Stadt Annaberg (seit 1677) und als Kanzleidirektor für Ernst sowie Christian-Ernst zu Stolberg-Werigerode. Sein Ansehen war außerordentlich groß und sein Wissen wurde allgemein sehr geschätzt. Sein Kommentar zum sächsischen Prozeß zeigt die herausragende Stellung, die der sächsische Prozeß gerade durch die tüchtigen Rechtspraktiker erfahren hatte. Zu dieser Zeit war es in Deutschland nicht mehr umstritten, daß die sächsische Rechtspraxis sich als führender Rechtskreis etabliert hatte. Grundlage dieses Kommentars ist die sächsische Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1622 (B.II.33.). Ähnlich den modernen Gesetzeskommentare folgt der umfangreiche Kommentar den einzelnen Paragraphen des Gesetzes (Legalordnung). Der deutsche Text der Prozeßordnung wurde zusätzlich ins Lateinische übersetzt, der Kommentar selbst ist auch in Latein verfaßt. In Aufbau, Ductus und Bedeutung ist dieser Kommentar den großen zivilrechtlichen Werken von Benedikt Carpzov (vg.B.I.14.) gleichzusetzen. - Lateinisch-deutsche Ausgabe. Großkommentar zur Sächsischen Gerichtsordnung von Johannes Georg II., die in deutsch-lateinischer Version jedem Kommentar vorangestellt ist.

111

113

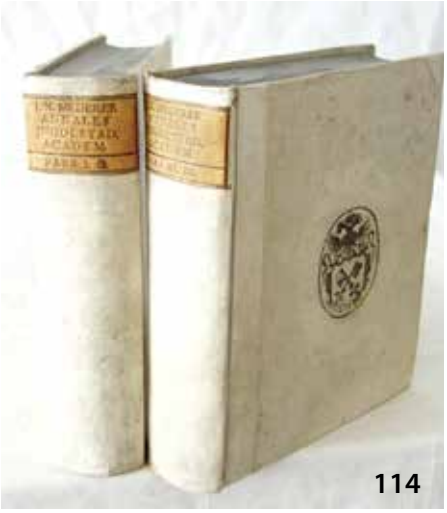
114

115

116

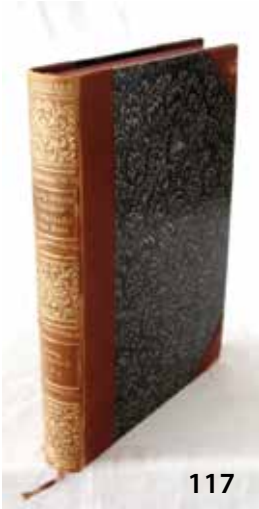
117

114. MEDERER, Johann Nepomuk,
Annales Ingolstadiensis Academiae. Pars I.-III. (ab anno 1472, ad annum 1772) et Pars IV. (seu Codex Diplomaticus). Inchoarunt Valentinus Rotmarus et Ioannes Engerdus. Emendavit, auxit, continuavit et Codicem Diplomaticum adiecit. **4 Tle (in 2 Bänden = komplett mit dem Codex Diplomaticus in Tl. 4). Ingolstadt, apud Ioan. Wilhelm Krüll, 1782.**
Gr.-8vo. (1:) Tb., 5 Bll., XXXIV, 330 S., 1 gefalt. Kupferst., (2:) Tb., 3 Bll., 390 S., 1 gefalt. Kupferst.; (3:) Tb., 1 Bl., 318 S., 1 gefalt. Kupferst., 42 Bll. (Index), (4:) Tb., 472 S., 3 Bll. (Index). Schöne zeitgenössische Halbpergamentbände mit gepr. Rückentitelschildern und blindgepr. Wappen auf Vorderdeckel, schöner Blauschnitt. Exzellenter Zustand, Papier sehr frisch! 550,--

Hauptwerk Mederers, das zum Gründungsjubiläum des Senats verfasst wurde. Quellenwerk zur Geschichte der Universität Ingolstadt. - Mederer (1734-1808) war Jesuit und wirkte als Lehrer wechselnd an verschiedenen Jesuitenkollegs, die Priesterweihe erfolgte im Jahre 1763. Der Orden gestattete Mederer das Studium der Theologie, Geschichte und Kirchengeschichte an der Universität Ingolstadt (seit 1760), das er im Jahre 1768 mit der Promotion zum Dr. phil. beendete und das Angebot einer Professur für Geschichte an der Universität Ingolstadt annehmen durfte. Der Jesuitenorden wurde im Jahre 1773 aufgehoben. Im Jahre 1773 wurde Mederer die Aufgabe übertragen, die vorliegende Arbeit abzufassen, gleichzeitig mit dem Ruf auf den Lehrstuhl für Kirchengeschichte der Theologischen Fakultät. Allerdings wurde Mederer überraschend im Jahre 1774 ans akademische Lyzeum nach München versetzt, wogegen er unter Hinweis auf die erteilte Auftragsarbeit Protest einlegte und in der Tat im Jahre 1775 an die Universität Ingolstadt zurückberufen wurde, zunächst an die Universitätsbibliothek, dann - im Jahre 1780 - auf einen ordentlichen Lehrstuhl. - Die Universität Ingolstadt wurde als erste bayerische Universität im Jahre 1472 mit päpstlichem Privileg von Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut gegründet. Das Jahr 1800 brachte die Verlegung der Universität nach Landshut. Die Universität Landshut bestand nur von 1800 bis 1826, bis sie ihrerseits nach München verlegt wurde. Somit bildet die altehrwürdige Universität Ingolstadt die eigentliche Keimzelle der Ludwig-Maximilians-Universität in München. 77 Jahre nach Mederers Arbeit, 51 Jahre nach Mederers Tod, erschien noch eine Fortführung der „Annales Ingolstadeiensis Academiae", die die Jahre 1772-1800 in Ingolstadt und die Landhuter Jahre 1800-1826 zum Gegenstand hat. Obwohl es eigentlich eine selbständige Arbeit ist, bringt sie die im Jahre 1774 noch nicht absehbare weitere Entwicklung der Universität Ingolstadt zum Abschluß. - Vgl. De Backer-S., V., 861ff.; Erman-H. II, 13783.

115. MEVIUS, David,
Commentarii in Jus Lubecense libri quinque ad explicationem ejusdem solidam, pro docenda vera Statutorum ratione, exponendis eorum Recessibus & informando fori usu, ante aliquot annos conscripti, nunc ex quibusdam notis, observationibus & additionibus multo auctiores, adjectis etiam quibusdam super controversiis istius Juris Responsis secunda editione in lucem emissi. **Frankfurt am Main, Impensis Joachimi Wilden, 1664.**
Fol. Ganzseitiges Titelkupfer, Ttlbl. mit Vignette, (6), 332, 322, 260, 216, 136, (36) S. Gut erhaltener zeitgenössischer Pergamentband mit fünf durchgezogenen Bünden. 750,--

Erste deutsche wissenschaftliche Bearbeitung eines Stadtrechts in der letzten von Mevius bearbeiteten Ausgabe! - Es ist der erste wissenschaftliche Kommentar in Deutschland zu einem selbständigen territorialen Rechtskreis. Damit prägte dieser Kommentar die weiter Rechtsentwicklung des usus modernus. Der norddeutsche Rechtskreis stand vor allem unter dem starken Einfluß Lübecks. Die Eigenständigkeit der Rechtsentwicklung war vor allem bedingt durch die starke Stellung der Hansestadt, die ihre Rechtsentwicklung weitgehend selbstbestimmt über Jahrhunderte weitertrieb, erneuert durch die Reformation und einer eher nordeuropäischen Orientierung, während das südlich gelagert sächsische Recht zugleich das Vordringen des Römischen Rechts während der Rezeptionsphase erschwerte und so das Lübische Recht gewissermaßen als eigenständigen Rechtskreis isolierte (vgl. Coing, Handbuch II/1, 560). - Die Erstausgabe des Kommentars von Mevius erschien im Jahre 1642. Mevius (1609-1670), Sohn des Greifswalder Rechtsprofessors Friedrich Mevius (1576-1636), war seit 1636 selbst Rechtsprofessor in Greifswald, als Nachfolger des verstorbenen Friedrich Gerschow (1568-1635). Nach der schwedischen Besetzung Pommerns trat Mevius in den Dienst der schwedischen Krone (Oberappellationsgericht Wismar, wo seine berühmte Entscheidungssammlung des Wismarer Tribunals - die sog. Decisiones - entstanden sind). Neben den Veröffentlichungen des Wismarer Tribunals gilt seine Arbeit zum Lübischen Recht als Mevius' Hauptwerk.

116. MILTON, John,
Politische Hauptschriften. Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von Wilhelm Bernhardi. **3 Bde. Berlin und Leipzig, Erich Koschny (L. Heimann's Verlag) und Verlag der Dürr'schen Buchhandlung, 1874-1879.**
8vo. 3 Bll., 321 S., 1 Bl.; IV, 2 Bll., 353 S.; XVIII, 342 S. Originale Verlagsbroschuren. (OBr. stellenw. fachmännisch ausgebessert, Papier zeitbedingt etw. gebräunt). 150,--

Milton (1608-1674) war bereits zu Lebzeiten weltberühmter Dichter, zählt aber auch zu den herausragenden politischen Denkern der Frühaufklärung. Wie in seiner Dichtung stehen Freiheit und Selbstbestimmung bei ihm im Mittelpunkt einer von politischer Unruhe geprägten Zeit. Als Staatsbediensteter unter Oliver Cromwell trat er für ein republikanisches Regierungssystem ein, vor allem aber für die Freiheit von Rede und Presse. Die vorliegende Ausgabe hat der Berliner Historiker Wilhelm Bernhardi (1834-1921) heraus gebracht, Professor am Luisenstädtischen Gymnasium und Freimaurer der Loge ‚Zur Verschwiegenheit'.

117. MITTEIS, Ludwig,
Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. Erster Band (alles Erschienene!): Grundbegriffe und Lehre von den Juristischen Personen. **Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1908.**
Gr.-8vo. XVI, 428 S. Originaler Verlagshalbledereinband mit reicher gold. Rückenprägung und schönem Rotschnitt. (Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, Abtlg. I, Tl. 6, Bd. 1/1). 240,--

Mitteis (1859-1921), Professor der Rechte in Prag (seit 1887 als a.o. Professor, seit 1891 als o. Professor), Wien (seit 1895 als Nachfolger Exners) und Leipzig (seit 1899), zählte zu den führenden Romanisten seiner Zeit und erwarb sich sehr hohes Ansehen in der Papyrusforschung. „Mitteis gehörte einer Generation von Erforschern des röm. Rechts an, die der Jurisprudenz der Pandekten verpflichtet war... Er wurde zum Rechtshistoriker, der das röm. Recht um seiner selbst willen untersuchte, sich seiner Geschichtlichkeit widmete und folgerichtig der Geschichte der literarischen Tradition. Gleichzeitig führte ihn das röm. Recht, nun als Erscheinung des Mittelmeerraumes verstanden, zum gräkoitalischen und zum griech. Recht, von dort zur Papyrologie und weiter zur juristischen Orientalistik... Als akademischer Lehrer konnte er in Leipzig eine internationale Schule bilden, der anzugehören sich noch zahlreiche Gelehrte der Zeit nach 1945 rühmten" (vgl. Walter Selb, NDB 17, 576f.). Zu seinem bedeutenden Schülerkreis zählen u. a. Paul Koschaker, Hans Lewald, Fritz Pringsheim, Leo Raape, Ernst Rabel, Rafael Taubenschlag und Leopold Wenger.

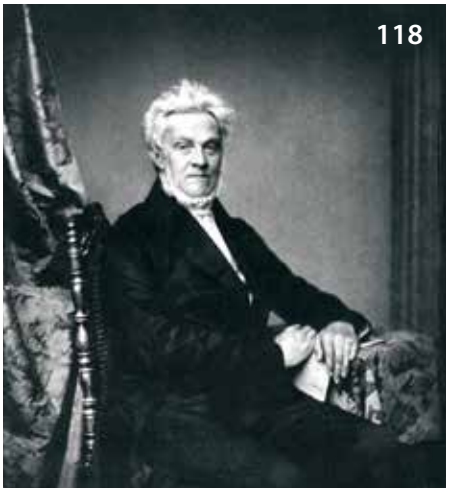

118. MITTERMAIER, Carl Joseph Anton,
Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichts-Gebrauch und Partikular-Gesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Straf-Prozesse. **2., durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl. 2 Abtlgn. (in 2 Bänden). Heidelberg, in der akademischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr, 1832-1833.**
8vo. VIII, 440, IV, 482 S. Schöne zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückenschildern, Buntpapierbezug und schönem Gelbschnitt. (stellenw. leicht stockfl.). 450,--

Erste Ausgabe des epochalen Werks unter diesem Titel. Umarbeitung seines 1810 erschienenen „Handbuch des peinlichen Prozesses". - Mit Mittermaier (1787-1867) setzte sich endgültig das moderne Strafverfahren in Deutschland durch: Anklageverfahren, unabhängige Staatsanwaltschaft, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, freie Beweiswürdigung und Geschworenengerichte nach englischem Vorbild. Gerade in diesem Werk zeigt sich dabei sein pragmatischer, rechtsvergleichender Ansatz. Das vorliegende epochale Werk begründete Mittermaiers außergewöhnliche Stellung in der Geschichte des deutschen Strafprozesses, hochgeehrt auch außerhalb Deutschlands in Europa und den USA. Er war Professor in Landhut (seit 1811), Bonn (seit 1819) und Heidelberg (seit 1821). Nach seinem Studium in Landhut und Heidelberg und vor seiner akademischen Laufbahn war er Privatlehrer und zudem Assistent Feuerbachs in München. - NDB 17, 585; Kosch Staatshandb. II, 862.

119. MITTERMAIER, Carl Joseph Anton,
Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels=, Wechsel= und Seerechts. 4., völlig umgearb. und sehr verm. Ausgabe in 2 Abteilungen. 2 Bde. Landshut, bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler, 1830.
8vo. (I) XVI, 442 S.; (II) Ttlbl., (443-) 1024 S. Zeitgenössische Pappbände mit grau-schwarzem Buntpapierüberzug und roten goldgeprägten Rückenschildchen sowie schönem Rotschnitt. 300,--

Mittermaier (1787-1867), der neben Savigny international wohl angesehenste deutsche Jurist im 19. Jahrhundert, verfasste eines der ersten Lehrbücher zum deutschen Privatrecht, das das gesamte Handels-, Wechsel- und Seerecht miteinschließt. Die historische Schule unter der Führung von Savigny (1779-1861) und die Pandektenwissenschaft konzentrierte sich ganz auf die historische und dogmatische Entwicklung des Privatrechts. Es ist die besondere Leistung der Pandektistik, das Privatrechtssystem aufgebaut und zur Blühte geführt zu haben. Völlig unbeachtet ließen die Pandektisten allerdings einen wesentlichen Teil des Privatrechts, nämlich das gesammte Handelsrecht. Die Chance nutzten die Germanisten unter der Führung von Mittermaier. Im Jahre 1821 erschien das Lehrbuch des deutschen Privatrechts erstmals und beschränkte sich noch auf die Darstellung des deutschen Privatrechts. Auch die zweite Auflage von 1824 beschränkte sich auf das deutsche Privatrecht. Erst die dritte Auflage brachte die Erweiterung um das Handels-, Wechsel- und Seerecht.

120. MORÉRI, Louis,
Le Grand Dictionaire Historique, ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane, qui contient en abregé les vies et les actions remarquables des patriarches, des Juges, de rois des juifs, des papes, des saints peres & anciens docteurs orthodoxes; des evêques, des cardinaux, & autres prélats célebres; des héresiarques & des schismatiques, avec leurs principaux dogmes: des empereurs, des rois, des princes illustres, & des grands capitaines: des auteurs anciens & modernes, des philosophes, des inventeurs des arts, & de ceux qui se sont rendus recommandables, en toutes sortes de professions, par leur science, par leurs ouvrages, ou par quelque action éclatante. L'etablissement et le progres des ordres religieux & militaires, & la vie de leurs fondateurs, les genealogies de plusieurs familles illustres de France & d'autres pais. L'histoire fabuleuse des dieux, & des héros de l'antiquité paienne. La Description des empires, royaumes, républiques, provinces, villes... avec l'histoire des conciles generaux & particuliers, sous le nom des lieux où ils ont été tenus. Le tout enrichi de remarques & recherches curieuses, pour l'éclaircissement des difficultez de l'histoire, de la chronologie, & de la géographie. Dixieme edition où l'on a mis le supplément dans le même ordre alphabetique, corrigé les fautes censurées dans le Dictionaire Critique de Mr. Bayle, & grand nombre d'autres, & a joute plus de 600 articles et remarques importantes. **10me Edition. 4 Bde. Amsterdam, Den Haag und Utrecht, chez Pierre Brunel, R. & G. Wetstein, David Mortier, Pierre de Coup., Adrien Moetjens, L. & H. van Dole et Guillaume Vande Water, 1717.**
Fol. (I:) Vortitel, Titelkupfer, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 1 Bl., 18 S., 3 Bll., 522 S.; (II:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 572 S.; (III:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 582 S.; (IV:) Vortitel, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 588 S. Prächtige Ganzledereinbände mit geprägten Rückentitelschildern und schönem Rotschnitt. 750,--

Vorläufer der Enzyklopädien! - Die erste Ausgabe des „Grand Dictionaire" erschien 1674 einbändig als einzige Ausgabe zu Lebzeiten des Autors. Die zweite Ausgabe von 1681, jetzt zweibändig, erschien bereits postum in Basel. Bis 1759 erschien das „Dictionaire" in mindestens 20 Ausgaben und in wachsendem Umfang. Hier vorliegend die 10. Auflage in 4 Bänden. Die späteren Ausgaben erschienen in bis zu 10 Bänden. Eine Übersetzung ins Deutsche erschien 1709 als „Allgemeines historisches Lexicon" in Leipzig. Auch wenn der große Frühaufklärer Pierre Bayle den Theologen Moréri zu dessen Lebzeiten für die Anlage seines „Dictionaire" hart kritisierte, so hat er ihn nach dessen Tod im Jahre 1680 für die Popularisierung des Grundprinzips einer Enzyklopädie doch auch anerkannt, geschätzt und gelobt. - Moréri, geboren in Bargemon im Jahr 1643, starb im Jahre 1680 in Paris. Er studierte die Theologie und wurde zum Priester ordiniert. Er widmete die erste Ausgabe des „Dictionaire" Jean de Gaillard, dem Bischof von Apt, der ihn zum Kaplan berufen hatte. Die theologischen Bezüge lassen ahnen, weshalb Pierre Bayle später die inhaltliche Anlage des Werkes kritisierte und einen selbständigeren und kritischeren

Blick auf die Wirklichkeit forderte. Moréri ging 1675 nach Paris und arbeitete zeitweise als Assistent für den Minister de Pomponne.

121. PAPSTREGESTEN 800-1195.

Bearb. von Klaus Herbers, Ulrich Schmidt u. a. Aus J. F. Böhmers „Regesta Imperii", hrsg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. **11 Bde. der Reihe. Köln, Weimar und Wien, Böhlau Verlag, 1969-2018.**

4to. Originale rote Verlagsleinen mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (Ebd. von II. Sächsische Zeit, Abtlg. 5, abweichend in blauem Privatleinen). 900,--

Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751-918, Bd. 4: Papstregesten 800-911, Tl. 2: 844-872, Lieferung 1: 844-858, bearb. von Klaus Herbers. 1999. XXII, 210 S.

Regesta Imperii I: Ebda., Lieferung 2: 858-867 (Nikolaus I.), bearb. von Klaus Herbers. 2012. XXXII, 444 S.

Regesta Imperii I: Ebda., Tl. 3: 872-882, bearb. von Veronika Unger, nach Vorarbeiten von Dorothee Arnold, Klaus Herbers und Sofia Meyer. 2013. XXVI, 547 S.

Regesta Imperii II: Sächsische Zeit, Abtlg. 5: Papstregesten 911-1024, bearb. von Harald Zimmermann. 1969. XIX, 607 S.

Regesta Imperii III: Salisches Haus 1024-1125, Abtlg. 5: Papstregesten 1024-1058, Lieferung 1: 1024-1046, bearb. von Karl Augustin Frech. 2006. XXI, 361 S.

Regesta Imperii III: Ebda., Lieferung 2: 1046-1058, bearb. von Karl Augustin Frech. 2011. XX, 1027 S.

Regesta Imperii IV: Lothar III. und ältere Staufer, Abtlg. 4: Papstregesten 1124-1198, Tl. 4: 1181-1198, Lieferung 1: 1181-1184, bearb. von Katrin Baaken und Ulrich Schmidt. 2003. XVIII, 836 S.

Regesta Imperii IV: Ebda., Lieferung 2: 1184-1185, bearb. von Katrin Baaken und Ulrich Schmidt. 2006. XVI, 824 S.

Regesta Imperii IV: Ebda., Lieferung 3: 1185-1187 (Urban III. und Gregor VIII.), bearb. von Ulrich Schmidt unter Mitwirkung von Katrin Baaken. 2012. XVI, 976 S.

Regesta Imperii IV: Ebda., Lieferung 4: 1187-1191 (Clemens III.), bearb. von Ulrich Schmidt. 2014. XVI, 845 S.

Regesta Imperii IV: Ebda., Lieferung 5: 1191-1198 (Cölestin III.), bearb. von Ulrich Schmidt. 2018. XIV, 942 S.

122. PETERSEN, Julius,

Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 nebst den Einführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch erläutert. **5. Aufl., bearb. von Ernst Remelé und Ernst Anger. 2 Bde. Lahr, Druck und Verlag von Moritz Schauenburg, 1904-1906.**

8vo. XIX, 896; VIII, 840 S., LXXIX (Anhang). Originale, zeitgenössische Halblederbände mit goldener Rückenprägung, Buntpapierbezug und Lederecken. Exzellenter Zustand! 180,--

Wichtige Kommentierung „für den praktischen Gebrauch" von einem Reichsgerichtsrat. - Petersen (1835-1909) widmete sich nach seinem rechtswissenschaftlichen Studium an den Universitäten München, Heidelberg und Erlangen der juristischen Praxis, zunächst als Rechtsanwalt in Zweibrücken und seiner Heimatstadt Landau, dann als Kammerpräsident und Landgerichtsdirektor in Straßburg und als Senatspräsident am Oberlandesgericht Colmar. Im Jahre 1883 wurde Petersen zum Reichsgerichtsrat ernannt, zunächst in den 1. Strafsenat, dann seit 1886 bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1900 in den II. Zivilsenat. Petersen war Vater des bekannten Literaturwissenschaftlers Julius Petersen (1878-1941).

123. PFÄLZISCHES WÖRTERBUCH.

Begründet von Ernst Christmann. Bearbeitet von Julius Krämer u. Rudolf Post unter Mitarbeit von Josef Schwing u. Sigrid Bingenheimer. **6 Bde. Wiesbaden, Franz Steiner Verlag, 1965-1997.**

Gr.-8vo. Zusammen ca. 4800 Seiten. Originale blaue Verlagskunststoffeinbände mit Deckel- u. Rückenprägung und Rückentitelschildern. (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz). (St.a.Tbrückseiten, Reste kl. Rückenschildchen). 480,--

Das Pfälzische Wörterbuch verdankt Entstehung, Förderung und Herausgabe den Helfern im In- und Ausland, besonders den pfälzischen Lehrern, die durch ihre Mitarbeit zum Aufbau der Sammlungen des Wörterbuches beitrugen, der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Ausbau und Auswertung förderten, der Akademie der Wissenschaften und Literatur in Mainz, dem Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz und dem Bezirksverband der Pfalz, die neuen Aufbau, Abschluß der Sammlung und ihre Veröffentlichung betreuten und ermöglichten (Vorwort).

Kollation: (1:) XLIV, 1438 Spalten; (2:) 5 Bll., 1672 Sp.; (3:) XXXII, 1 Bl., 1 Faltkarte, 1388 Sp.; (4:) XXVIII, 1504 Sp.; (5:) 3 Bll., 1628 Sp.; (6:) VIII, 1784 Sp.

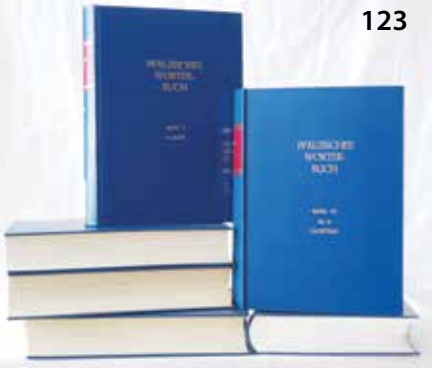

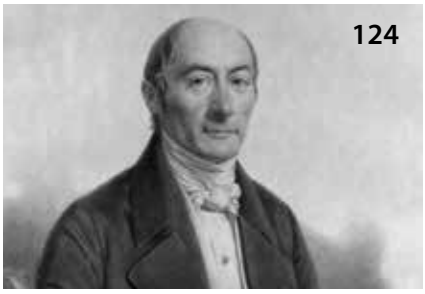

124. PUCHTA, Georg Friedrich,

Lehrbuch der Pandekten. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1838.

8vo. X, 629 S. Zeitgenössischer Pappband mit grünem, handgeschriebenen Rückenschild und rotem Buchschnitt. (Erste Seite der Vorrede mit fachmännisch repariertem Einriss, sonst tadelloser Zustand!). 750,--

Erste Ausgabe, Gründungsschrift der Begriffsjurisprudenz! - Eines der besten Pandektenlehrbücher einer Korphäe der Pandektenwissenschaft. Savigny steht unangefochten an erster Stelle der Pandektenwissenschaft im 19. Jahrhundert. In der ersten Reihe hinter Savigny bildet sich ein Dreigestirn, das prägend auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft Einfluß nehmen sollte, die an Bedeutung dem von Savigny nicht nachsteht: Rudolf von Jhering, Bernhard Windscheid, beide Savigny-Schüler, sowie natürlich Georg Friedrich Puchta, der bedeutendste Dogmatiker und Rechtstheoretiker unter den Pandektisten und Nachfolger von Savigny auf dessen Lehrstuhl in Berlin. Während seiner Lehrtätigkeit in Marburg und Leipzig verfasste und edierte Puchta sein berühmtes Pandektenlehrbuch, das als die Gründungsschrift der sog. Begriffsjurisprudenz angesehen wird. Puchtas grosse Bedeutung für die Rechtsdogmatik beruht auf seiner begriffsjuristischen Methode. Für Puchta haben die Rechtsbegriffe eine selbständige „intellektuelle Existenz" (Wieacker), sie sind abgelöst von der empirischen Wirklichkeit des Rechtsverhältnisses, das sie betreffen.

1798: geboren am 31. August in Cadolzburg bei Nürnberg als Sohn des Landrichters Wolfgang Heinrich Puchta

1811: Gymnasialzeit in Nürnberg unter dem Rektorat von Hegel 1816: Beginn des Rechtsstudiums in Erlangen 1820: Promotion und Habilitation in Erlangen 1821: Universitätsreise nach Jena, Göttingen (Hugo und Göschen), Heidelberg (Thibaut) und schließlich Berlin zu Savigny 1823: Extraordinarius in Erlangen 1828: Annahme eines Rufes an die Universität München 1835: Ordinarius für Römisches Recht an der Universität Marburg 1837: Wechsel an die Universität Leipzig 1842: Berufung nach Berlin als Nachfolger von Savigny 1844: Geheimer Obertribunalsrat 1845: Mitglied des Staatsrates und der Gesetzgebungskommission 1846: gestorben am 8. Januar in Berlin

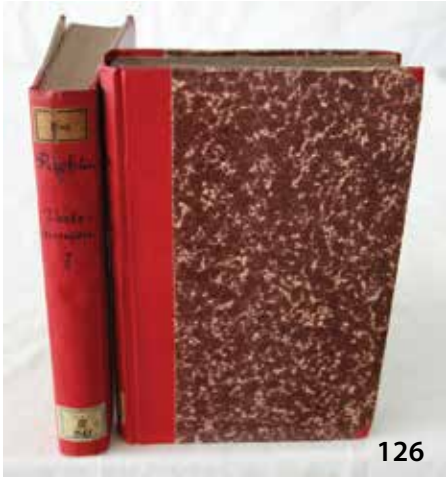

125. PUCHTA, Georg Friedrich,

Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers besorgt von A. Rudorff. **8., vermehrte Aufl. Leipzig, Verlag von Johann Ambrosius Barth, 1856.**
8vo. XVIII, 796 S. Zeitgenössischer Halbleinen mit Rückentitelprägung u. Buntpapierbezug. (Ebd. etw. berieben u. bestoßen). 300,--

Puchta (1798-1846), Lehrstuhlnachfolger von Savigny in Berlin, war einer der bedeutendsten Dogmatiker und Rechtstheoretiker der deutschen Pandektenwissenschaft, und einer der führenden Vertreter der jüngeren historischen Rechtsschule. Puchtas Nachruf hat sehr unter den Attacken und Spötteleien von Jhering gelitten, der ihn als reinen Begriffsjuristen bloßstellen wollte. Puchta stellte sein Pandektenlehrbuch erstmals 1838 der Öffentlichkeit vor, als er noch Professor in Leipzig war. Die zweite Auflage folgte 1842 und die dritte (letzte von Puchta selbst besorgte) Auflage im Jahre 1845. Seit der vierten Ausgabe betreute Rudorff das Lehrbuch und suchte möglichst im Geiste Puchtas weiterzuarbeiten.

126. PUCHTA, Georg Friedrich,

Vorlesungen über das heutige römische Recht. Aus dessen Nachlaß herausgegeben von Adolf August Friedrich Rudorff. **1. (Bd. 1) u. 2. (Bd. 2) durchges. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Verlag von Bernh. Tauchnitz jun., 1847-1849.**
8vo. (I:) VIII, 456; (II:) XII, 482 S. Neuere Halbleinenbände mit Buntpapierbezug u. älteren Rückensignaturen. (St.a.T. u. Buchinnendeckel, durchgängig mit Unterstreichungen und Anmerkungen von alter Hand). 300,--

Die Berliner Vorlesungen von Puchta (1798-1846), Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Savigny in Berlin, edierte Rudorff, wobei dieser zunächst grosse Aufmerksamkeit darauf legte, möglichst genau die aufgefundenen Vorlesungsmanuskripte von Puchta wiederzugeben. Ab der späteren fünften Auflage zog Rudorff zusätzlich Vorlesungsmitschriften von Hörern Puchtas heran und veränderte den Inhalt gegenüber den früheren Auflagen. Puchta war einer der bedeutendsten Pandektisten des 19. Jahrhunderts. Er ging von 1811 bis 1816 im berühmten Nürnberger Gymnasium zu Schule, dessen Direktor damals der Philosoph Hegel gewesen ist. Puchta studierte an den Universitäten zu Erlangen und wurde 1828 Professor der Rechte in München. Es folgten Marburg (1835) und Leipzig (1837), bevor ihn der Ruf auf den Lehrstuhl von Savigny im Jahre 1842 erreichte. Puchta war in Berlin auch Mitglied des Geheimen Obertribunals und wurde in die preußische Gesetzgebungskommission berufen. - Mit dem Namenszug „Burmeister, Kiel 1851" auf den Vorsätzen.

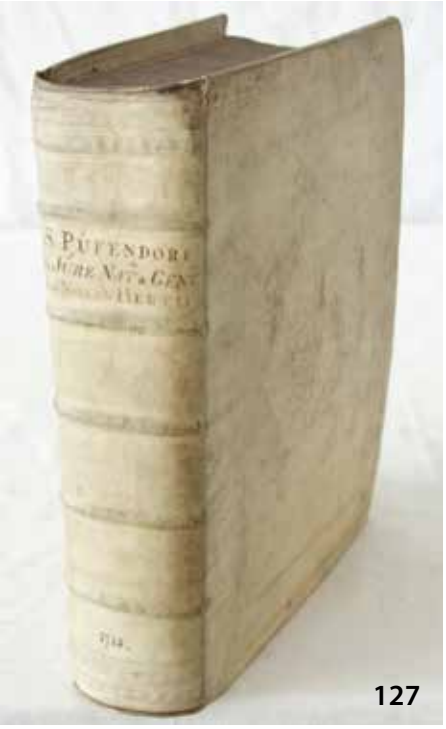

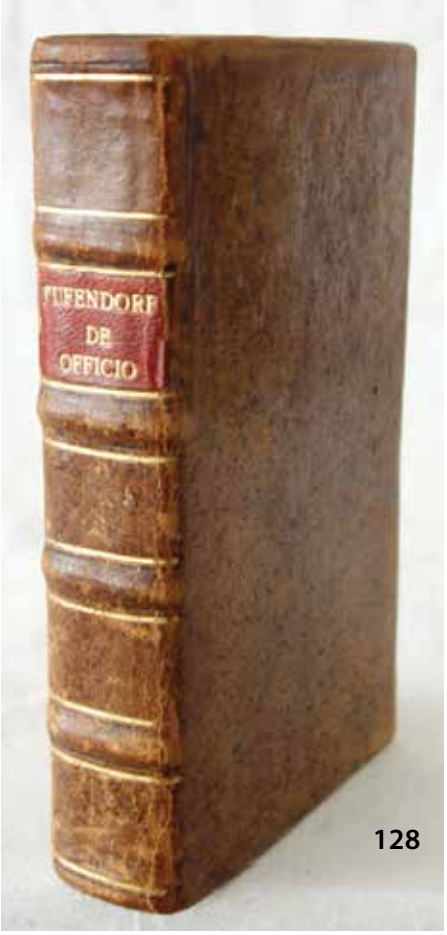

127. PUFENDORF, Samuel,

De jure naturae et gentium, libri octo. Cum Annotatis Joannis Nicolai Hertii. Editio nova, à mendis infinitis, quibus priores Editiones scatebant, diligenter repurgata. **Amsterdam, apud Davidem Mortier, 1715.**
Gr.-8vo. Kupferportrait von Pufendorf, Tb. mit Vignette u. in Rot-Schwarz-Druck, 4 Bll., 929 S., 3 Bll. (Index Rerum), 142 S. (Annotationen von Hertius). Phantastischer zeitgenössischer Pergamenteinband, auf 5 Bünden geheftet, mit Blindprägung auf Vorder- und Hinterdeckel, schönem Marmorschnitt und handgeschriebenen Rückentitel von alter Hand. (kl. alter St.a.T., Papier sehr frisch). 900,--

Epochales Werk zum naturrechtlichen System einer Privatrechtsordnung! - Pufendorf (1632-1694) ist neben Christian Thomasius der berühmteste Vertreter des Naturrechts. Zudem hat Pufendorf wie kein anderer auf die Entwicklungen des Staats- und Völkerrechts Einfluß genommen. Die Naturrechtsordnung von Pufendorf nahm breiten Einfluß auf die geistigen Strömungen seiner Zeit, das Werk hatte gesamteuropäische Wirkung. Übersetzungen ins Englische, Französische und Russische waren die Folge und zeigen die epochale Bedeutung dieses Werkes. Vor allem im Ausland wurde Pufendorf rezipiert, so von John Locke und Jean Jacques Rousseau. Sein Einfluß auf die Menschenrechtserklärung in den USA ist bedeutend. Bis zum Jahre 1684 blieb Pufendorf in Schweden, konnte auf eine außerordentlich erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität Lund zurückblicken und wurde schließlich von König Karl IX. zum schwedischen Hofhistiographen ernannt. Ab dem Jahre 1684, nunmehr erschien erstmals das berühmte Werk in Deutschland, versuchte Pufendorf in Berlin Fuß zu fassen. Dies gelang ihm endlich aufgrund des Wunsches des Großen Kurfürsten. Versuche, ihn für die neugegründete preußische Universität in Halle zu gewinnen, schlugen jedoch fehl. Pufendorf blieb in Berlin und starb dort am 26. Oktober 1694.

128. PUFENDORF, Samuel,

De Officio Hominis et Civis juxta Legem naturalem libri duo. Cum annotationibus perpetuis, ad usum praecipue juridicum directis; & Accessione thematum selectiorum in Academ. Giessensi disputationibus publicis ventilatorum curante Immanuele Webero. **Frankfurt am Main, apud Joh. Maximilian à Sande, 1710.**
Kl.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 18 Bll., 409 S., mit 1 Falttafel, 26 S. (= Index), 60 S. (= Appendix thematum quorundam selectiorum ex illustris Puvendorfii De Officiis libello excerptorum, & publicis disputationibus in Academia Giessensi). Zeitgenössischer Ganzlederband mit gepr. Rückentitelschild. 300,--

Zusammenfassender Extrakt von Pufendorfs „De jure naturae et gentium"! - Im Jahre 1672 legte er sein umfangreiches, epochales Werk vor. Zum ersten Mal wurden in Deutschland auf der Grundlage des Naturrechts alle Rechtsverhältnisse, die dem Menschen aus den verschiedenen Ständen und in den verschiedenen Gemeinschaften entstehen, in einem geschlossenen System dargestellt. Schon allein für die nachfolgenden Kodifikationsversuche nahm Pufendorf eine aussergewöhnliche Stellung ein. Um einen möglichst breiten Leserkreis als Leser zu gewinnen, bereitete Pufendorf ein zusammenfassendes Extrakt aus seinem umfangreichen Hauptwerk vor. Das zuerst 1673 im schwedischen Lund erschienene Kompendium „Von den Pflichten des Menschen und Bürgers nach dem Naturgesetz" entwickelte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts, als die Aufklärung mehr und mehr in das Bewusstsein der Bürger vordrang, zu einem Bestseller. Den 4 Ausgaben bis 1700 folgten ca. 50 Ausgaben bis Mitte des 18. Jahrhunderts. In jeder Bibliothek eines gebildeten Bürgers im 18. Jahrhundt war die Schrift von Pufendorf vorhanden. - Ohne das kleine gestochene Porträt Pufendorfs.

129. RAU, Karl Heinrich,

Lehrbuch der politischen Oekonomie. 3 Bde. Heidelberg, Universitätsbuchhandlung von C. F. Winter, 1826-1837.

8vo. (I:) XIV, 369; (II:) XIV, 436; (III,1:) 3 Bll., 269; (III,2:) IV, 1 Bl., 469 S. Neue, repräsentative Halblederbände. 600,--

Erste Ausgabe. - I. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre; II. Grundsätze der Volkswirthschaftspflege mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen; III. Grundsätze der Finanzwissenschaft. - Rau (1792-1870) war Prof. in Erlangen und Heidelberg und „ein Hauptvertreter der gelehrten deutschen Nationalökonomie liberaler Prägung" (Bräuer 127). Sein Lehrbuch entwickelte sich zum erfolgreichsten deutschen Lehrbuch der Ökonomie um die Mitte des 19. Jahrhunderts. „The 3-volume treatment... exercised a lasting influence on the structure of German economics teaching. Following the success of the Historical School, his emphasis on classical economic principles caused his reputation to decline" (Blaug 709).

130. RAYNOUARD, (Francois Just Marie),

Histoire du Droit Municipal en France, sous la domination Romaine et sous les trois dynasties. **2 Bde. Paris, A. Sautelet et Cie et Alexandre Mesnier, 1829.**

8vo. XLVIII, 351; 399 S. Zeitgenössische Pappbände mit Buntpapierbezug und gepr. Rückentitelschildern. (alte, nicht störende kl. Signaturen auf Rücken). 140,--

Erste Ausgabe von Raynouards einziger rechtshistorischen Arbeit! - Raynouard (1761-1836), aus Brignoles in der Provence stammend, studierte eigentlich die Rechtswissenschaften und wirkte zunächst als Anwalt. Dennoch machte er sich später einen Namen als bedeutender Sprachwissenschaftler, als Erforscher des Provenzalischen und der provenzalischen Dichtung des Mittelalters. Die vorliegende rechtshistorische Arbeit fällt somit aus dem Rahmen, ähnlich wie noch eine historische Arbeit zum Ritterorden der Templer von 1813.

131. REGESTA PONTIFICUM ROMANORUM.

Ab condita Ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII. Edidit Philippus Jaffé. Editionem tertiam emendatam et auctam iubente Academia Gottingensi. Sub auspiciis Nicolai Herbers. **Bde. 1-3. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 2016-2017.**

4to. (I:) XIV, 584; (II:) XIII, 406; (III:) XIII, 708 S. Originale Verlagsleinen mit Rücken- und Deckeltitelprägung. (NP 487,-- EUR). 300,--

I. (A S. petro usque ad A. DCIV), curavit Marcus Schütz, cooperantibus Victoria Trenkle, Iudith Werner, itemque Catharina Gowers, Waldemaro Könighaus, Cornelia Scherer, Thorstano Schlauwitz.

II. (Ab A. DCIV ad A. DCCCXLIV), curaverunt Waldemarus Könighaus, Thorstanus Schlauwitz, cooperantibus Cornelia Scherer, Marco Schütz.

III. (Ab A. DCCCXLIV usque ad A. MXXIV), curavit Iudith Werner, cooperante Waaldemaro Könighaus.

131

132. Religion: ANNOTATORES in EVANGELIA

hi sunt, Seb. Munsterus, Laur. Valla, Jac. Revius in Vallam, Erasmus Roterodamus, Franciscus Vatablus, Seb. Castalio, Isidorus Clarius, Nic. Zegerus, Jo. Drusius, Jos. Scaliger, Is. Casaubonus, Joan. Camero, Otho Gualperius, Jac. Cappellus, Lud. Cappellus, Hugo Grotius, Lud. Cappelli, Abr. Schultetus, Henr. Stephanus. **o. Ort u. Jahr. (ca. 1670).**

Fol. Tb., LXVIII, 2108 Spalten. Neuer Halbledereinband. (Papier stellenw. restauriert, ohne Textverlust! Stellenw. fleckig u. etw. angerändert). 360,--

Sammlung humanistischer Bibelexegeten, die religiöse Toleranz zu begründen suchen:

Sebastian Münster (1488-1552), deutscher Humanist, Hebraist und Kosmograph

Lorenzo Valla (1401-1457), italienischer Humanist und Kanoniker, Begründer der modernen Textkritik

Jacob Revius (1586-1658), niederländischer Kirchenhistoriker, Dichter und Laienprediger

Erasmus von Rotterdam (1466-1536), niederländischer Humanist

Francois Vatable (1495-1547), französischer Humanist, Hellenist und Hebraist

Sebastian Castellio (1515-1563), französischer Humanist, Philosoph und Theologe

Isidorus Clarius (1495-1555, geb. als Taddeo Cucchi), italienischer katholischer Gelehrter, Bischof von Foligno

Nicholas Tacitus Zegers (1495-1559), flämischer Franziskaner und Bibel-Exeget

Johannes van den Driesche (1550-1616), flämischer protestantischer Theologe, Orientalist und Hebraist

Joseph Justus Scaliger (1540-1609), französischer calvinistischer Gelehrter, Historiker, Hebraist und Orientalist

Isaac Casaubon (1559-1614), schweizer Humanist

John Cameron (1579-1625), schottischer Theologe

Otto Walper (= Gualperius, 1543-1624), deutscher Theologe und Philologe

Jacob Cappelbeck (1506-1586), deutscher Jurist

Louis Cappel (1585-1658), reformierter französischer Theologe

Hugo de Groot (1583-1645), niederländischer Rechtsgelehrter und Theologe

Abraham Scultetus (1566-1624), deutscher Theologe und Hofprediger Friedrichs V., des Kurfürsten von der Pfalz

133. Religion: BOUHOURS, (Dominique) R. P.,

Leben deß Heyligen Vatters Ignatii von Loyola Stiffters der Societät Iesu. Vordießem in frantzösischer Sprach auß sechs oder sieben Authoribus zusammen getragen / und in 6. Bücher beschrieben von R. P. Bouhours, è Societate Iesu. Jetzo aber allen der Societät Einverleibten und Günstigen zu Dienst und Gefallen in die Teutsche Sprach ubersetzet / darin viele hinderlassene Denckwürdigkeiten eingeführet / und mit nothwendigem Register der fürnehmsten Sachen versehen / durch R. P. Ioannem Stärck / è Societate Iesu Collegii Confluentini p. m. Rectorem. **Cöllen (= Köln), bey Wilhelm und Frantz Metternich Buchändlern, 1693.**

8vo. Tb., 2 Bll., 416 S., 1 Bl. (Sendschreiben Ludowigs XIII. Königs in Franckreich und Narvarren an Pabst Gregorius XV.), 3 Bll. (Register), 1 Bl. (Fähler). Neuer Halbledereinband mit geprägtem Rücken. (Papier anfänglich stärker gebräunt, Tb. an Rückseite stellenw. hinterlegt). 280,--

Erste deutsche Ausgabe des zuerst 1679 veröffentlichten Werkes. - Bouhours (1628-1702) war ein französischer Jesuit, der - außer als Theologe und Verfasser religiöser Werke - auch als Historiker und Philologe hervortrat. Er beeinflusste Autoren der französischen Klassik (Racine, La Bruyère, Boileau). Bekannt wurde er vor allem für seine Neuübersetzung des Neuen Testaments (nach der Vulgata) ins Französische (gemeinsam mit Michel Le Tellier und Pierre Besnier), die 1686 unter dem Titel „Le Nouveau Testament de Nostre Seigneur Jesus-Christ" in Paris erschien.

134. Religion: HANSSEN, Peter,

Heilige Betrachtungen über die Sonn- und Fest-Tags Episteln durchs gantze Jahr. **Leipzig und Rostock, verlegts Johann Christian Koppe, 1748.**

Gr.-8vo. Titelkupfer (ganzseitiges Porträt Hanssens), Tb. mit Vignette, 6 Bll., 1210 S., 15 Bll. (Register). Neuer, schöner Pergamenteinband. 380,--

Hanssen (1686-1760), bzw. Hanßen oder auch Hansen, war Hochfürstlich Schleswig-Holsteinischer Consistorial-Rath, Superintendent und Hof-Prediger (des Herzogs Joachim Ernst von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Plön).

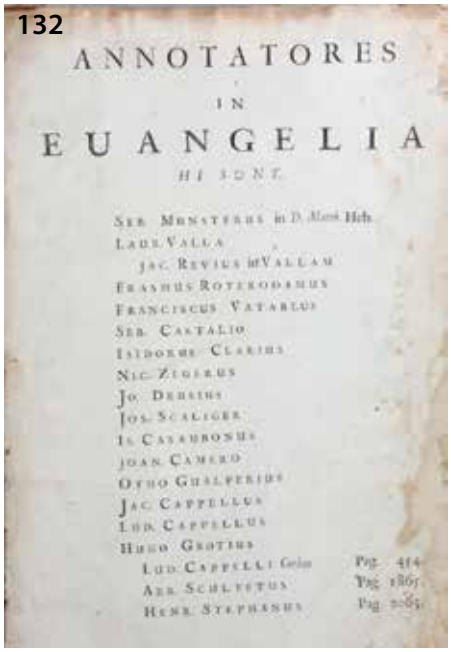
132
ANNOTATORES
IN
EUANGELIA
HI SUNT.

133

134
Peter Hanßens
Hochfürstlich Schleswig-Holsteinischen Consistorial-Raths, Superintendenten und Hof-Predigers
Heilige
Betrachtungen
über die
Sonn- und Fest-Tags Episteln
durchs gantze Jahr.
Leipzig und Rostock,
verlegts Johann Christian Koppe.
1748.

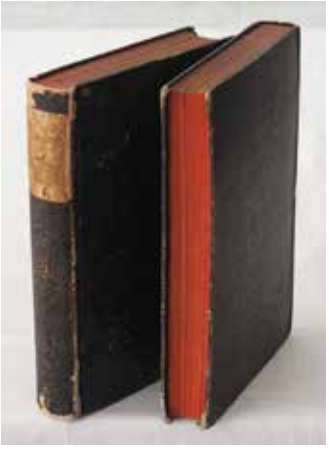

135 136 137 139

135. Religion: HENKE, Ernst Ludwig Theodor,

Georg Calixtus und seine Zeit. **2 Bde. in 1 Bd. gebunden. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1853-1860.**

8vo. XIV, 540, 1 Bl., 236, X, 320 S., 3 Bll. (Verlagsanzeigen). Neuer Halbledereinband mit geprägtem Rückentitelschild. (St.a.T.). 300,--

Erste Ausgabe, eines der Hauptwerke Henkes (1804-1872), der seit 1839 für 33 Jahre als o. Professor an der Phillips-Universität in Marburg die Theologie lehrte, insbesondere - neben Friedrich Wilhelm Rettberg - die Kirchengeschichte, dann noch die Homiletik und Liturgik. Zuvor bekleidete er, nach dem Studium in Göttingen und Jena, eine Professur am Collegium Carolinum in Braunschweig (seit 1828), eine a.o. Professur für Kirchengeschichte und Exegese an der Universität Jena (seit 1833) sowie die Stelle des Direktors des Predigerseminars von Wolfenbüttel (seit 1836). Beeinflusst wurde er vor allem von Ludwig Friedrich Otto Baumgarten-Crusius und seinem väterlichen Freund Jakob Friedrich Fries. Er publizierte in der Tat auch eine größere Arbeit über seinen Lehrer Fries, dessen Tochter Betty er in seiner Jenaer Zeit heiratete.

136. Religion: STEFFAN, Albertus,

Geistlicher Posaunen-Schall / durch welchen die berechte zu beharrlicher Tugend / die Sünder aber zur eyfrigen Buß nach dem Exempel der Heiligen aufgemuntert / angefrischt und aufgeweckt werden. Das ist: Sittliche Predigen für alle Sonntaeg deß gantzen Jahrs / so einem hoch-ansehnlichen auditorio auf offentlicher Cantzel vorgetragen / und nunmehro auf Viler eyfriges Anhalten in offentlichen Truck gegeben hat. Tubae Sonitus incitans et excitans justos et peccatores, illos ad perseverantiam, hos ad poenitentiam. **3. Aufl. 3 Tle. in 1 Band. Augsburg, in Verlag Martin Happch und Franc. Xav. Schlüter, 1729.**

4to. Tb. in Rot-Schwarz-Druck mit Vignette, 3 Bll., 244 S., 6 Bll. (= Register), Tb. in Schwarz-Druck, 3 Bll., 268 S., 10 Bll. (= Register), Tb. in Schwarz-Druck, 7 Bll., 188 S., 4 Bll. (= Register). Zeitgenössischer Pergamentband. 200,--

Gesamtausgabe seiner Predigten, 3 Teile in einem Band. - Steffan trat im Jahre 1685 in das Dominikanerkloster seiner Heimatstadt Würzburg ein, studierte in Wien, lehrte danach die Moraltheologie in Bamberg, wirkte 1704 vertretungsweise einige Wochen als Prior, wiederum in Würzburg. Es wird vermutet, dass er im Jahre 1730 verstorben ist.

137. Religion: STEFFENS, Henrich,

Christliche Religionsphilosophie. 2 Bde. Breslau, im Verlage bei Josef Max und Komp., 1839.

8vo. II, 2 Bll., 492 S., 1 Bl. (Druckfehler); 3 Bll., 433 S. Zeitgenössische Pappbände mit (verblassten) handbeschr. Rückentitelschildchen und schönem Rotschnitt. 240,--

Spätwerk des norwegisch-deutschen Philosophen in erster Ausgabe. - Steffens (1773-1845), gebürtig in Stavanger, studierte in Kopenhagen und Kiel die Naturwissenschaften und die Medizin. Nach seiner Promotion in Kiel im Jahre 1797 ging Steffens an die Universität Jena, wo er zum Anhänger der Schellingschen Naturphilosophie wurde. Nach einer Zwischenstation an der Bergakademie Freiberg hielt er 1802-1803 Vorlesungen an der Universität Kopenhagen. Im Jahre 1804 erfolgte der Ruf an die Universität Halle, im Jahre 1811 an die Universität Breslau. Steffens nahm als Kriegsfreiwilliger mit den preußischen Truppen an den Befreiungskriegen - bis zur Einnahme von Paris - teil. Danach kehrte er auf seinen Lehrstuhl nach Breslau zurück. Im Jahre 1832 erfolgte endlich der Ruf an die Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin, auf den er schon bei ihrer Gründung gehofft hatte. Hier entstand seine christliche Religionsphilosophie, die offenbar in der Traditon Schellings stand. Steffens zählte philosophisch zu den Hauptvertretern der spekulativen Naturforschung. Seine Wahl zum Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (1812), zum Rektor der Berliner Universität (1834/1835) und zum o. Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften (1835) zeigen seine hohe Reputation. - 1. Teleologie; 2. Ethik.

138. Religion: STEFFENS, Henrich,

Von der falschen Theologie und dem wahren Glauben. Eine Stimme aus der Gemeinde. **Breslau, im Verlage von Josef Max und Komp., 1823.**

Kl.-8vo. IX, 270 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschildchen. (alter handschriftl. Eintrag auf Vorsatz, Zustand sehr frisch). 180,--

Erste Ausgabe der Arbeit, die seinerzeit während Steffens (1773-1845) Professur an der Universität Breslau entstanden ist. In der Schrift betont er - gegen Friedrich Schleiermacher - die Wichtigkeit des Historischen. Steffens war ein Bewunderer Schellings und ein Hauptvertreter der sog. spekulativen Naturforschung in Deutschland.

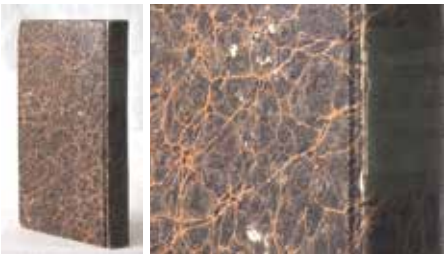

138

139. Religion: Der VERGNÜGTE PRIESTER,

oder ein klarer Spiegel, darinnen gezeiget wird, wie Gott-geheiligte, und in öffentlichem Lehr-Ampte stehende Personen vor allen andern Ehrsucht und Geld-Geitz zumeiden, und mit ihrem, obgleich noch so wiedrigen und verdrießlichen Zustande zufrieden zu seyn, und sich vor Ungedult zu hüten hohe Ursach haben; auch durch was vor Mittel sie zu diesem heilsamen Zweck gelangen können: Alles nach Anweisung Göttliches Wortes, und der gesunden Vernunft, ausgeführet; mit vielen warhafftigen Geschichten, anmuthigen Gleichnissen, nachdencklichen Sinn-Bildern, güldenen Sprächen Heil. Schrifft, nebst Zeugnissen Welt-weiser Leute, ausgezieret. **Franckfurt und Leipzig, Süstermann, 1710.**

8vo. Frontispitz, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 2 Bll., 295 S., 8 Bll. (Vorgebunden:) Der PRIESTER KLAGE und derselben Ubele Nachsage Das ist: Eine in zwey Theil abgefaßte Betrachtung über der Priester Stand, Leben und Verhalten. Da in dem Ersten begriffen Die Klage, welche Priester führen, in dem Andern. Die Klage, welche über die Preister geführet und was vor Ubels ihnen nachgesaget wird. Nebst einer Vorrede, deren Die erste an den Herrn Autorem des auffrichtigen Cabinet-Predigers, die andere an den geneigten Leser insgemein gestellet und aufgesetzet von einem, welcher Zeit seines geführten Priester-Amts öffentlich viel billige Klagen hätte zu führen gehabt; Solche aber, weil wenig Hülffe offtmahls auf der Welt, seinem Gott in Geheim demüthig vorgetragen und seiner Hülffe erwartet hat. Franckfurt und Leipzig, zu finden bey Michael Funcken, 1713. 2 Tle. in 1 Band. Frontispitz fehlt, Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 12 Bll., 194 (recte: 192) S., 1 Bl., 310 S., 13 Bll. (Nachgebunden:) CURIÖSE BEDANCKEN VOM DECEM, Welcher denen Pfarrherren als ein Stück ihres ordentlichen Salarii jährlich gereichet wird; Da denn dessen Alterthum und Ursprung, Art und Beschaffenheit, und was mehr davon zu wissen von nöthen ist, aus heiliger göttlicher Schrifft, aus der Kirchen-Ordnung, und insonderheit aus den Chur-Sächsischen und andern Rechten durch Frag und Antwort gründlich erörtert wird. Dreßden und Leipzig, bey Johann Christoph Miethen, 1704. Tb. in Schwarzdruck, 3 Bll., 200 S. Einfacher zeitgenössischer Pergamentband. (Frontispitz der Priester-Klage fehlt, insbes. Priester-Klage und Vergnügte Priester eng beschnitten, nur Vergnügte Priester mit abgeschnittenem Impressum, sonst aber ohne Textverlust). 200,--

140. ROHR, Julius Bernhard von,

Geographische und historische Merckwürdigkeiten des Vor- oder Unter-Hartzes, welche von denen Fürstenthümern Blanckenburg und Hartzgerode, dem Stifft Quedlinburg, den Grafschafften Manßfeld, Stollberg und deren Städten, Flecken, Schlössern, ehemahligen Clöstern, alten Ruderibus, Bergwercken, notablen Bergen, Flässen, Seen auch andern Naturalibus, sowohl in Ansehung derer ehemahligen als itzigen Zeiten mancherley besonders in sich sassen. Meistentheils durch genaue Bemerckung dessen, was man selbst in Augenschein genomen, ausgearbeitet. **Franckfurt und Leipzig, verlegts Michael Blochberger, 1736.**

8vo. Titelkupfer (Porträt Victor Friedrichs), Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 14 Bll., 768 S., 4 Bll. (ANGEBUNDEN:) ROHR, Julius Bernhard, Juristischer Tractat von dem Betrug bey den Heyrathen, in welchen des Herrn Professor Krausens und Herrn Doct. Abraham Kästners Dissertationes von den listigen und betrügerischen Unterredungen bey den Verlöbnissen, und von Vernichtigung einer durch die Trauung und ehelichen Beywohnung vollzogenen, durch Betrug aber zu wege gebrachten Ehen zum Grunde gelegt, und mit mancherley theologischen und juristischen Anmerckungen begleitet worden von Julio Bernhard von Rohr. (Dissertation, so den 19. Octobr. MDCCXXIV. gehalten worden: Von dem was Rechtens in Ansehung der Uberredung bey den Verlöbnissen). Berlin, zu finden bey Johann Andreas Rüdiger, 1736. Titelkupfer, Tb., 14 Bll., 303 S. Zeitgenössischer Pergamenteinband mit schönem Rotschnitt. 750,--

Erste Ausgaben. - Rohr (1688-1742) war ein sächsischer Kameralist, Naturwissenschaftler und Autor der sog. Hausväterliteratur. Er verbrachte seine Jugend auf dem väterlichen Rittergut Elsterwerda, studierte in Leipzig die Rechtswissenschaften, unterbrochen von Erkundungsreisen. Seine öffentliche Parteinahme für Christian Wolff veranlasst ihn, seine Heimat Kursachsen zeitweise zu verlassen. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1714 wurde er Beisitzer in der Stifts- und Erblandsregierung Merseburg, Hoch-Fürstl. Sächsisch Merseburgischer Land-Kammer-Rat und Domherr der Bischöflich-Merseburgischen Stifts-Kirche. Er wurde bekannt für seine kameralistischen und naturwissenschaftlichen Veröffentlichungen, vor allem aber auch für seine beiden zeitgenössischen „Reiseführer" für den Harz: die vorliegende Arbeit zum Ober- und Unterharz, die im Jahre 1748 noch in einer 2. Ausgabe erschien sowie die „Geographischen und historischen Merckwürdigkeiten des Ober-Harzes", die im Jahre 1739 erschienen. Bekannt wurde Rohr aber auch für den angebundenen juristischen Traktat, offenbar entstanden aus der Leidenserfahrung mit einer heiratswilligen Dame.

140

141. ROSSHIRT, C(onrad) F(ranz),

Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts. **Heidelberg, bei Mohr und Winter, 1821.**

8vo. XII, 552, VIII S. (Register). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. (alter St.a.Tbrückseite, Tb. leicht verblasst). 250,--

Erste Ausgabe der ersten größeren Arbeit nach seiner Habilitation. - Roßhirt (1793-1873) wurde nach dem Studium und der Habilitation an der Universität Erlangen sowie einer kurzen a.o. Professur in Erlangen im Jahre 1818 an die Universität Heidelberg berufen, wo er sich bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1871 vor allem mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht beschäftigte, aber freilich nicht ausschließlich. Während Eberhard Schmidt Roßhirt für das Herausstellen deutschrechtlicher Elemente im deutschen Strafrecht durchaus lobt, erfuhr er von Zeitgenossen teilweise beißende Kritik, als „wahrer Schaden für die Universität" (Robert von Mohl), als „gänzlich unfähig, irgendwie methodisch... zu arbeiten" (Johann Friedrich von Schulte) oder politisch als „Papist und Ultramontaner von Grund seiner Seele" (Friedrich von Weech). Roßhirt selbst stellte sich selbst in die Reihe der Historischen Schule Savignys, der das Strafrecht dem Einfluß der Philosophie Hegels entziehen wollte, womit er sich gegen seinen Kollegen Köstlin in Tübingen wandte. - Vgl. Schmidt, S. 283 u. 286; ADB 29, 260f.; St.-Landsberg III,2, 340ff. u. 160ff. (Noten).

141

142

142. ROTH, Paul,

Bayrisches Civilrecht. 3 Bde. Tübingen, Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, 1871-1875.

8vo. XVI, 546; XIII, 603; XVI, 851, 88 S. Neue Halbleinenbände mit Rückentitelschildern. (ältere St.a.T.). 400,--

Erste Ausgabe der ersten umfassenden systematischen Darstellung des Privatrechts in Bayern! - Roth (1820-1892) war a.o. Prof. der Rechte in Marburg, wurde 1853 als o. Prof. an die Universität Rostock und 1858 an die Universität Kiel berufen. Im Jahre 1861 war er gemeinsam mit Adolf A. F. Rudorff, Hugo Böhlau und Georg Bruns Gründer der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte". Im Jahre 1863 ging er als Nachfolger Bluntschlis nach München, wo er deutsches Privatrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Staatsrecht sowie seit 1867 auch bayerisches Landrecht lehrte. Hier entstand das vorliegende 3-bändige wichtige Werk zum bayerischen Zivilrecht.

143

143. ROTTECK, Carl von, Carl WELCKER (Hrsg.),

Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaft in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands. 15 Bde. Altona, Johann Friedrich Hammerich, 1834-1843.

8vo. Ältere schwarze Leinenbände mit roten goldgeprägten Rückenschildern. (Bd. 3 neuer Ebd. angeglichen). 900,--

Erste Ausgabe - First Edition. - Auf der Grundlage eines Planes von Friedrich List wurde diese erste in Deutschland herausgegebene politische Encyclopädie „zum staatspolitischen Bekenntnis des deutschen vormärzlichen Liberalismus". (Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, Band 4, 1931). Sie war von großem politischen Einfluß auf die die öffentliche Meinung des deutschen Bürgertums. Neben den Herausgebern, die nahezu 300 Artikel selbst schrieben, gehören zu den Autoren Friedrich Bülau, K. J. A. Mittermaier, Robert Mohl, Friedrich Murhardt, Carl Mathy, Wolfgang Schüz und Friedrich List. - Ohne die meist fehlenden 4 Supplementbände.

143

144. ROTTECK, Carl von,

Lehrbuch des Vernunftsrechts und der Statswissenschaften. **4 Bde. Stuttgart, Franckh und Hallberger, 1829-1835.**
8vo. (I, 1829:) XXII, 312; (II, 1830:) XII, 324; (III, 1834:) XIV, 510 S., 2 Bll.; (IV, 1835:) XIV, 480 S. Neue, marmorierte Pappbände im Stil der Zeit mit den alten Original-Rückenschildern u. schönem Rotschnitt. 600,--

Erste Ausgabe. - I. Allgemeine Einleitung in das Vernunftrecht. Natürliches Privatrecht. II. Allgemeine Staatslehre (1. Einleitung, insbesondere Encyklopädie der Staatswissenschaften; 2. Metapolitik, insbesondere Staatsrecht; 3. Formaler Theil der practischen Politik, insbesondere Constitutionslehre). III. Materielle Politik (Der besonderen Staatslehre erster Band: 1. Auswärtige Angelegenheiten. Politik im engsten Sinne, insbesondere das Völker- und Staaten-Recht; 2. Justiz-Wissenschaft; 3. Polizei-Wissenschaft). IV. Oekonomische Politik (Der besonderen Staatslehre zweiter Band: 1. Der Nationalökonomie theoretischer Theil; 2. Der Nationalökonomie praktischer Theil. Staatswirthschaft im engern Sinn; 3. Finanzwissenschaft und Militärwesen). - Rotteck (1775-1840), ein später Schüler der Aufklärung, vertrat als Gegner der historischen Rechtsschule - anders als Dahlmann und Welcker - einen rein im Vernunftrecht wurzelnden doktrinären Liberalismus, der sich voll und ganz zur Volkssouveränität bekannte. Ihm war „Freiheit ohne Einheit" lieber als „Einheit ohne Freiheit". Der doktrinäre, an Rousseau gemahnende Zug kommt auch in seinem vorliegenden Hauptwerk voll zum tragen. Rotteck hat - der romantischen Begeisterung für das Mittelalter entgegenstehend - das Bild vom finsteren Mittelalter geprägt. Er unterstützte die konstitutionelle Monarchie, verneinte aber den preussischen Staat mit zunehmender Schroffheit. Nach dem Studium der Rechte in Freiburg wurde er 1798 Professor der Weltgeschichte in Freiburg. Obwohl er nie wissenschaftlich oder kritisch gearbeitet hat, hat er dennoch mit seiner „Allgemeinen Geschichte" (9 Bde, 1812-1827) ein sehr grosses Publikum erreicht und das Geschichtsbild des deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert entscheidend bestimmt. 1818 wurde er Professor für Vernunftrecht und Staatswissenschaften. In der zweiten badischen Kammer (seit 1831) trat er - gemeinsam mit Welcker - als Führer der liberalen Opposition auf. Nach dem Hambacher Fest 1832 zwangsweise in den Ruhestand versetzt, wurde Rotteck Mann des Volkes und über Baden hinaus eine Autorität des Liberalismus. Durch ihn wurde Baden und der badische Landtag zur „eigentlichen Schule des vormärzlichen Liberalismus" (Schnabel).

145. RUNDE, Christian Ludwig,

Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf Deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten. **Zwey Theile (in 1 Band). Oldenburg, in der Schulze'schen Buchhandlung, 1805.**
8vo. XXXII, 566 S. Zeitgenössischer Halblederband mit neuem Papierbezug, schöner Rotschnitt. 200,--

Erste Ausgabe. - Runde (1773-1849) studierte in Göttingen die Rechtswissenschaften, wo er 1795 auch promovierte. Er hielt an der Rechtfakultät Vorlesungen zum römischen und deutschen Recht, Kirchenrecht, preußischen Recht und Handelsrecht. Gleichzeitig wurde er in das juristische Spruchkollegium aufgenommen. 1799 nahm er das Angebot an, als Archivar und Bibliothekar in den Oldenburger Staatsdienst zu treten. 1805 erschien sein Hauptwerk über die Leibzucht, das als „ein Muster an Monographien über besonders schwierige Rechtslehren geschätzt" wurde.

146. SAVIGNY, Friedrich Carl von,

Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. **6., vermehrte und verbess. Aufl. Giessen, Druck und Verlag von Georg Friedrich Heyer, Vater, 1837.**
8vo. LXXII, 688 S., 1 Bl. (Druckfehler). Zeitgenössischer Halblederband mit goldgeprägtem roten Rückentitelschild und Buntpapierbezug. (Ebd. fachmännisch repariert, Papier stellenw. leicht stockfl.). 350,--

Letzte von Savigny verbesserte und vermehrte Auflage! - Savigny (1779-1861) setzte mit seinem dogmatisch-historischen Werk über das Recht des Besitzes, das er als 24jähriger verfasste, einen eindrucksvollen Anfang. Die Monographie erregte seinerzeit großes Aufsehen und zeigte den bestechenden Zivilrechtsdogmatiker, der in souveräner Stoff- und Quellenbeherrschung die römischrechtlichen Grundlagen in „Detail und Prinzip scharfsinnig vereinigte" (Rückert). Das Werk erlebte bis 1837 insgesamt sechs Auflagen. In der zweiten Hälfte des Jahres 1802 begann Savigny in Marburg mit der Niederschrift. Nach nur 6 Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Schrift bei Heyer in Gießen herausgebracht. Mit der Edition wurde Savigny mit einem Schlage „unter die Klassiker der Nation erhoben" (Adolf Friedrich Rudorff). Rudorff war Schüler Savignys und brachte 1865 die siebente und damit letzte Ausgabe - 4 Jahre nach dem Tode des Lehrers - heraus. Wenige Monate nach dem Erscheinen war die erste Auflage ausverkauft. Bereits 1806 erschien eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage, ohne Vorwort. Zwischenzeitlich wurde Savigny zum Extraordinarius ernannt, was Savigny auch auf dem Titelblatt vermerkte: Professor der Rechte in Marburg. Die nächsten Auflagen folgten in größerem Abstand. Die dritte erst 1818 in Berlin, wo Savigny an der Humboldt-Unversität die historische Rechtsschule begründet hatte und in ganz Europa unter den Romanisten an die erste Stelle gerückt war. Im Jahre 1842 wurde Savigny Minister in Preussen und gab seine Lehrverpflichtungen auf. Die weiteren Auflagen waren: 4. Auflage 1822, 5. Auflage 1827 sowie die hier vorliegende 6. Auflage 1837, die 7. - posthume - Ausgabe 1865, herausgebracht von Rudorff.

147. SAVIGNY, Friedrich Carl von,

Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung. Siebente, aus dem Nachlasse des Verfassers und durch Zusätze des Herausgebers vermehrte Auflage von Dr. Adolf Friedrich Rudorff. **7. Aufl. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn, 1865.**
8vo. VIII, 765 S. Einfache, bedruckte Interimsbroschur. 350,--

Letzte Ausgabe. - Nach nur sechs Monaten Ausarbeitung und Niederschrift wurde die Monographie bei Heyer in Gießen 1803 ediert. Mit der Edition der Monographie zum Besitz wurde der gerade einmal 24 Jahre alte Gelehrte mit einem Schlage „unter die Klassiker der Nation erhoben", so die Worte seines Schülers Adolf Friedrich Rudorff, der vier Jahre nach dem Tode des Meisters die siebte und letzte Auflage besorgt hat. Rudorff (1803-1873), der die Lehren von Savigny in Berlin unmittelbar weiterführte, war neben Jacob Grimm auch bei Savigny zugegen, als dieser am 25. Oktober 1861 in Berlin verstarb.

144

144

147

145

145

146

147

148. SCHIEBE, August,

Lehrbuch des Handelsrechts, mit Ausnahme des Seerechts. Frei bearbeitet nach Pardessus' Cours de Droit Commercial und mit Noten begleitet. Mit einer Vorrede von C. J. A. Mittermaier. **Leipzig, Verlag von Gebhardt und Reisland, 1838.**

8vo. XXVI, 853 S. Zeitgenössischer einfacher Halbleinen mit Rückentitelschild. 300,--

Erste Ausgabe, mit einer Vorrede von Mittermaier. - Schiebe (1779-1851) arbeitete früh als Handelslehrer und gründete im Jahre 1817 eine private Handelsschule, die er aber wieder aufgeben musste. Dennoch wurde man auf Schiebe aufmerksam, so auch die Leipziger Kramer-Innung, die in Leipzig eine Handels-Lehranstalt gründen wollte. Die Lehranstalt nahm im Jahre 1831 ihren Betrieb auf, mit Schiebe als deren Direktor. Er blieb Direktor bis 1850, als er krankheitsbedingt ausscheiden musste. Es ist eher überraschend, dass Schiebe sich als Nicht-Jurist und Handelslehrer, der sich in seinem Unterricht zudem eher konservativ auf die Contorwissenschaft stützte, also auf die Praxis von Buchhaltungs- und Korrespondenzlehre, ein derart umfangreiches Werk zum Handelsrecht schuf. Eine Vorrede vom berühmten Carl Joseph Anton Mittermaier (1787-1867), der ein Werk zu den „Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts" in 2 Bänden veröffentlicht hatte, verblüfft zusätzlich, da es nichts anderes als ein Ritterschlag für den Nicht-Juristen darstellt. Das Werk beruht auf den bedeutenden „Cours du Droit Commercial", einer Zusammenstellung von Vorlesungen Jean Marie Pardessus' (1772-1853) an der Universität Paris, die in den Jahren 1813-1817 in 4 Bänden erschienen waren.

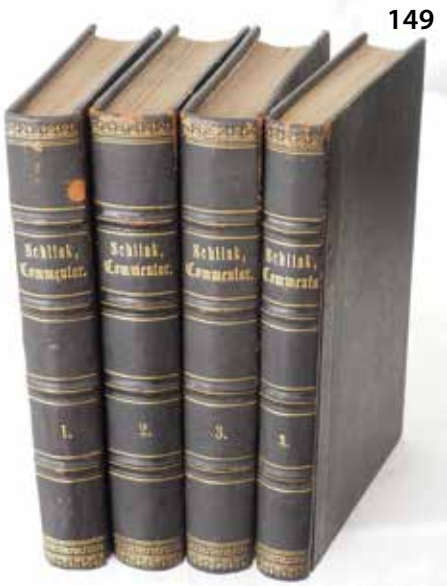

149. SCHLINK, J(ohann) Heinrich,

Kommentar über die französische Civil-Prozeß-Ordnung, mit Vorausschickung einer Abhandlung über die Organisation, Competenz und Disziplin der Gerichte, so wie der dazu gehörigen Nebenpersonen. **2. Aufl. 4 Bde. Coblenz, Verlag von J. Hölscher, 1856-1857.**

8vo. (I:) Tb., 4 Bll., 629 S.; (II:) Tb., IV, 1 Bl., 704 S.; (III:) Tb., 2 Bll., 640 S.; (IV:) Tb., II, 513 S. Zeitgenössische Halblederbände mit Rückengoldprägung. 450,--

Zweite Auflage des zuerst 1843 erschienenen Werks. - Schlink (1793-1863) war Praktiker am Landgericht Trier, später als Oberappellationsrat am Appellationsgerichtshof zu Köln. Die vorliegende Arbeit ist sein Hauptwerk. Im Jahre 1848 wurde Schlink für den Wahlkreis Koblenz Mitglied der preußischen Nationalversammlung. Schlink war bekannt mit Heinrich Marx, dessen Tod er am 10. Mai 1838 standesamtlich anmeldete. Er übernahm die Vormundschaft der noch nicht volljährigen Kinder Heinrichs, darunter auch Karl Marx. Er war Trauzeuge der Trauung von Karl Marx' Schweser Sophia und stand in Briefkontakt mit Jenny Marx, der Ehefrau von Karl Marx.

150. SCHMIDT, Richard,

Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1898.

8vo. XVI, 956 S. Zeitgenössischer Halbleinen mit Buntpapierbezug und Leinenecken. Exzellenter Zustand! 180,--

Erste Ausgabe der ersten großen Arbeit Schmidts (1862-1944), der später vor allem für seine 3-bändige „Allgemeine Staatslehre" (Leipzig 1900-1903) bekannt wurde. Seine wissenschaftliche Karriere, vom Studium über Promotion und Habilitation bis zur Professur, entfaltete sich an der Universität Leipzig, unterbrochen durch die Professur für Prozessrecht, Strafrecht und Staatsrecht an der Universität Freiburg i. Br.

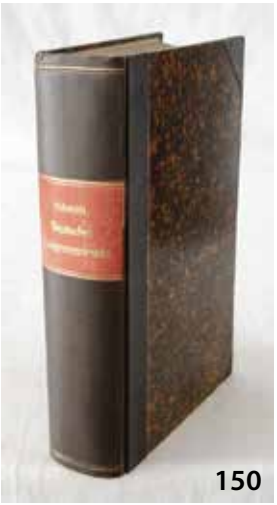

151. SCHNAUBERT, (Andreas Joseph),

Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland. **Jena, in der Akademischen Buchhandlung, 1792.**

8vo. Tb., 2 Bll. (Inhalt), 374 S., 1 Bl. (Verbesserungen u. Zustätze). Neuer, einfacher Pappband mit Rückentitelschild u. schönem Rotschnitt. (kl. St.a.Tbrückseite). 180,--

Erste Ausgabe. - Schnaubert (1750-1825) studierte zunächst Geschichte und Philosophie an der Universität Mainz, das er 1767 mit dem Magister für Philosophie abschloss. Danach widmete er sich dem Theologiestudium am Kurfürstlich-theologischen Seminar in Mainz, das er 1772 mit dem Baccalaurus abschluss. Es folgten Jahre geistlicher Tätigkeit. Sein Heiratswunsch veranlasste ihn zum Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche und zum Rechtsstudium an der Universität Gießen seit 1776, um sich eine neue Lebensgrundlage zu schaffen. Dies gelang ihm nach den Studien bei Gatzert, Höpfner und Jaup vorzüglich. Er promovierte 1780 und folgte 1783 dem Ruf zum a. o. Professor der Rechte in Gießen, 1784 zum o. Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Helmstedt und 1786 zum o. Professor des Staats- und Lehnrechts an der Universität Jena. Dort bekleidete er seit 1809 die Professur des katholischen und evangelischen Kirchenrechts.

152. SCHRÖTER, Martin J.,

Das Kloster Reinfeld. 3 Tle. in 4 Bdn. Neumünster, Wachholtz Verlag, 2012-2013.

8vo. Originale Verlagskarton. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, hrsg. von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, redigiert von Detlev Kraack, 117-119). (St.a.T.). 180,--

Das Kloster Reinfeld (Purus campus) wurde im Jahre 1186 auf Veranlassung Graf Adolfs III. von Holstein als „Sancta marie in rineulde" gegründet, Kaiser Friedrich Barbarosse unterzeichnete 1189 die Gründungsurkunde, im November 1190 zog mit Hartmannus der erste Abt ein. Mutterkloster von Reinfeld war das Kloster Loccum, die Primarabtei das Kloster Morimond. Aufgehoben wurde das Kloster im Jahre 1582, nachdem es seit 1542, als in Schleswig-Holstein die Reformation eingeführt wurde, bereits zahlreiche Auseinandersetzungen um das Kloster gab: der Einzug von Besitztümern des Klosters in Pommern, Mecklenburg und Livland, der Einzug von Dörfern und deren Überlassung an Daniel Rantzau, Bemühungen um die Installation eines evangelischen Abts durch Heinrich Rantzau, Aneignungen von Kunstgegenständen und der Bibliothek des Klosters usw. Es war am Ende der letzte Abt, Johann Kule, der das Kloster im Jahre 1582 an Herzog Hans den Jüngeren übergab. - I. Eine geistliche Institution im Umfeld der Hansestadt Lübeck (1186-1582). 611 S., 1 Bl.; II. Eine Besitzgeschichte. 665 S.; III. Die Klosterbücher (in 2 Halbbänden). Beispiele für frühe Erdbücher und andere Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Holsteins. 553; (554-) 1060 S. Stammtafeln oder Karten in allen Bänden.

154

155

156

153. SCHÜTZE, Theodor Reinhold,
Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Zugleich ein Beitrag zur Läuterung der gesamten Lehre der Verbrechensmehrheit. **Leipzig, J. M. Gebhardt's Verlag (Leopold Gebhardt), 1869.**
8vo. VIII, 423 S. Zeitgenössischer Pappband. (Spuren einer abgezogenen Rückensignatur auf den Buchdeckeln, St.a.T. und Innendeckel). 160,--

Schütze (1827-1897), gebürtiger Holsteiner, verlor seine Professur in Kopenhagen (seit 1855) infolge des Wiener Friedens (1866) und nahm nach Jahren der Praxis - ohne Aussicht auf eine Professur im preußischen Norddeutschland - den Ruf an die Grazer Karl-Franzens-Universität an (1876).

154. SEIDENSTICKER, August,
Rechts- und Wirthschafts-Geschichte norddeutscher Forsten besonders im Lande Hannover. **2 Bde. Göttingen, Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann), 1896.**
8vo. XX, 450; IX, 588 S. Mit Karte. Zeitgenössische Interimsbroschuren. (Broschuren leicht ausgebessert). 300,--

Erste Ausgabe. - Seidensticker (1820-1899) studierte nach seiner forstlichen Lehrzeit in Göttingen die Forstwissenschaften, u. a. bei Bartling (Botanik), Hausmann (Mineralogie und Bodenkunde) und Meyer (Entomologie). Neben seinem Studium war er in verschiedenen Positionen als Förster angestellt, so in Aerzen, Marienau, Nienover, Schoningen, Hannover, Lüneburg und Frankfurt/Oder. Daneben fand er noch die Zeit für seine wissenschaftlichen Arbeiten. „Seidensticker war ein überaus fleißiger Schriftsteller, dessen Thätigkeit sich auf fast alle Zweige der Forstwissenschaft erstreckte. Mit Vorliebe und entschiedenem Erfolge bearbeitete er namentlich das Gebiet der Forstgeschichte, und zwar nicht nur in selbständigen Werken, sondern auch in zahlreichen Abhandlungen in der forstlichen Zeitschriften-Litteratur" (vgl. R. Heß, ADB). Hochgelobt wurde seine „Waldgeschichte des Altertums", die ebenfalls in 2 Bänden im Jahre 1886 erschienen war. - 1. Bausteine; 2. Geschichte der Forsten.

WWW.AVKB.DE

155. Skandinavien: GASPARI, A(dam) C(hristian) (anonym),
Urkunden und Materialien zur nähern Kenntniß der Geschichte und Staatsverwaltung Nordischer Reiche. **3 Bde. (Hamburg), 1786-1790.**
8vo. (I:) XXX, 7 Bll., 578; (II:) XII, 1 Bl., 556; (III:) XXXXIV, 2 Bll., 526 S. Mit 4 gefalt. Tabellen. Zeitgenössische Halblederbände mit Rückenschild und Rückenvergoldung. (1 Bd. leicht abweichend gebunden, 2 Rückenschilder erneuert, Bd. 3 mit kl. St.a.Tbrückseite). 480,--

Erste und einzige Ausgabe des wichtigen Quellenwerks, den Geist der dänischen Regierung in den neuesten Verordnungen betreffend. Dokumentationswerk des Geographen zur Verwaltungsgeschichte Dänemarks. - Der deutsche Geograph (1752-1830) wurde 1795 a. o. Professor für Philosophie an der Universität Jena, war ab 1797 Professor am Gymnasium in Oldenburg, ab 1803 o. Professor für Geschichte, Geographie und Statistik an der Universität Dorpat, schließlich ab 1810 o. Professor der Geographie und Statistik an der Universität Königsberg. - Vgl. Kat. d. SH Landesbibliothek, S. 332.

156. Skandinavien: Das JÜTISCHE LOW-BUCH.
So in diesen Landen/ Vornehmlich Im Hertzogthum Schleßwig/ durch königl. Befehl (Valdemars II., König von Dänemark) introduciret/ und biß dato gebräuchlich ist: vor diesen 2. mahl/ als Anno 1593. und Ao. 1603. von Blasio Eichenbergern in Hollsteinischer Sprache heraus gegeben/ anitzo aber zum Dritten mahl wiederumb in selbiger Sprache mit beygesetzter Pagina oder Seite des Blats und numerirten Articuln/ sampt einem vermehrt- und verbesserten Repertorio oder Register/ benebst des Herrn (Joachim) Blütings Glossa oder Erklärung über obgedachtes Low-Buch/ zum Druck befördert durch E(manuel) W(ölffel), mit Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck/ Norwegen/ etc. allergnädigsten Privilegio. **Flensburg, verlegts Balthasar Otto Bosseck, 1717.**
Gr.-8vo. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 11 Bll., 180 S., 12 Bll. (ANGEBUNDEN:) WÖLFFEL, Emanuel, Repertorium Alphabeticum, oder Register/ darinnen nach Ordnung des A. B. C. die Sachen und Wörter/ die im Jütischen Loh-Buche fürkommen/ enthalten... durch Emanuel Wölffel. Flensburg, verlegts Balthasar Otto Bossek, 1717. Tb., 93 Bll. (ANGEBUNDEN:) BLÜTING, Joachim, Glossa, oder Gründliche Erklärung/ des in hiesigen Landen/ absonderlich im Hertzogthum Schleßwig/ introducirten und gebräuchlichen Low- oder Rechts-Buchs/ uber alle desselben drey Theile beschrieben durch Herrn Joachimum Blüting. Flensburg, verglegts Balthasar Otto Bosseck, 1717. Tb. in Rot-Schwarz-Druck, 3 Bll., 208, 280, 118 S. Zeitgenössischer Ganzlederband mit neuem Rückenschild. (St.a.T., Tbrückseite und Schnitt, kl. Papierrückenschild, Ebd. fachmännisch ausgebessert). 480,--

Das „Jyske Lov" bzw. jütische Low oder jütische Recht ist eine der ältesten schriftlich fixierten Rechtsgrundlagen in Dänemark. Die Gesetzesordnung trat im Jahre 1241 unter König Waldemar II. in Kraft und galt auf der Halbinsel Jütland bis an die Eider, also einschließlich Sönderjyllands (= Schleswigs), auf den Inseln Fünen, Fehmarn und Helgoland sowie auf einigen kleineren angrenzenden Inseln (z. B. auf Römö). - Der Codex war eine Zusammenstellung älterer Gewohnheitsrechte, mit Neuerungen in der Prozessführung, um das Recht des Stärkeren zu überwinden. Anders als die Zustammenstellungen der älteren Skanske Lov (Schonisches Recht für Schonen, mit Bornholm, Halland und Blekinge) und Sjaellandske Lov (Seeländisches Recht für Seeland und die südlichen Inseln) ist das jütische Low-Buch auf das Jahr 1241 datiert und enthält eine Vorrede. Es wurde kurz vor König Waldemars Tod erlassen: „Wäre kein Gesetz im Lande, dann hätte der mehr, wer sich mehr aneignen könnte; deswegen soll das Gesetz nach aller Menschen Bedürfnis gemacht werden, dass gerechten Männern und Friedlichen und Unschuldigen ihre Rechtschaffenheit und Friedlichkeit zugute kommen, und üble und ungerechte Männer sich davor ängsten, was im Gesetz geschrieben ist, und deswegen nicht ihre Bosheit, wonach ihr Sinn steht, zu vollstrecken wagen" (aus der Vorrede). Das jütische Recht blieb im Königreich Dänemark bis 1683 gültig. Im Herzogtum Schleswig blieb es in weiten Teilen bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900 gültig. Bis heute wird offenbar auf das Jütische Lowbuch zurück gegriffen (vgl. OLG Schleswig-Holstein 11 U 89/99 vom 14.12.2000 - die Eigentumsfähigkeit des Vorstrandes von Fehmarn betreffend)! Freilich gab die mittelalterliche Ordnung bald zu vielen Problemen keine ausreichende Handhabe mehr, wurde in der Neuzeit durch römisches Recht ergänzt oder im Strafrecht stark durch die Carolina Karls V. dominiert. - König Waldemar II. (1170-1241) war von 1182 bis 1202 Herzog von Schleswig und seit 1202, als Nachfolger seines Bruders Knut VI., König von Dänemark. Das älteste erhaltene Exemplar des Codex von 1241 datiert vom Ende des 13. Jahrhunderts und lagert in der Königlichen Bibliothek zu Stockholm. Eine niederdeutsche Übersetzung entstand spätestens im 16. Jahrhundert, die auch die Grundlage für die vorliegende Ausgabe bildet - mit hochdeutschen Vorbemerkungen und Kommentierungen versehen: das Jütische Low-Buch von 1717.

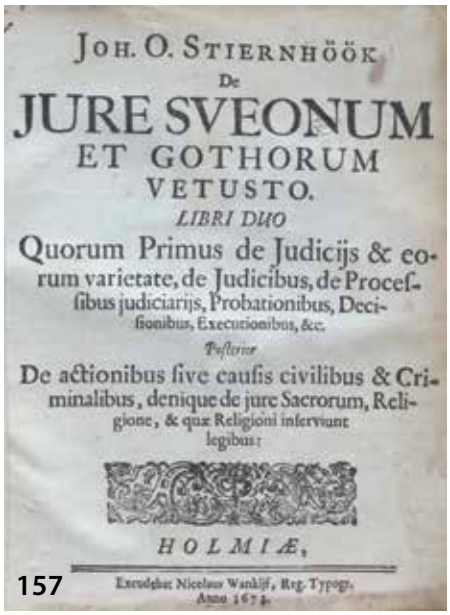
JOH. O. STIERNHÖÖK
De
JURE SVEONUM
ET GOTHORUM
VETUSTO.
LIBRI DUO
Quorum Primus de Judicijs & eorum varietate, de Judicibus, de Processibus judiciarijs, Probationibus, Decisionibus, Executionibus, &c.
Posterior
De actionibus sive causis civilibus & Criminalibus, denique de jure Sacrorum, Religione, & quæ Religioni inserviunt legibus:
HOLMIÆ,
Excudebat Nicolaus Wankijf, Reg. Typogr.
Anno 1672.

157

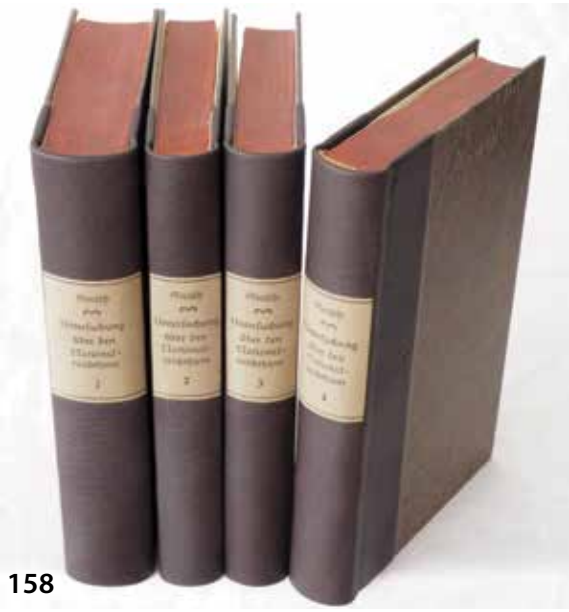

158

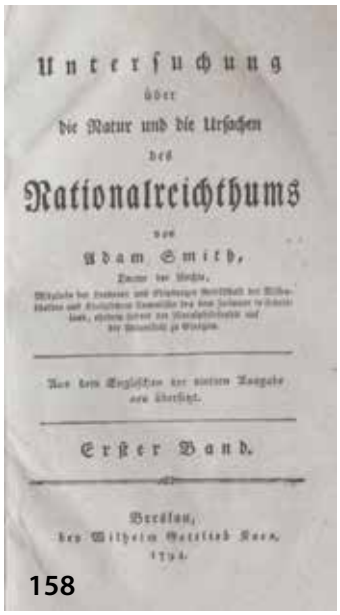
Untersuchung
über
die Natur und die Ursachen
des
Nationalreichthums
von
Adam Smith,
Erster Band.
Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn,
1794.

158

157. Skandinavien: STIERNHÖÖK, Joh(an) O(lofsson),

De Jure Sueonum et Gothorum vetusto. Libri duo quorum primus de judicijs & eorum varietate, de judicibus, de processibus judiciarijs, probationibus, decisionibus, executionibus, & c. Posterior De actionibus sive causis civilibus & criminalibus, denique de jure sacrorum, religione, & quae religioni inserviunt legibus. **Stockholm (= Holmiae), excudebat Nicolaus Wankijf, 1672.**

8vo. Tb., 10 Bll., 433 S., 1 Bl. (Errata). Neuer Halblederband mit Rückentitelprägung. (St.a.T., Tb. etw. ausgebessert, letzte Bll. mit kleinem Wurmgang mit minimalem Buchstabenverlust). 750,--

Erstausgabe der aufsehenerregenden Arbeit, für die man Stiernhöök den Ehrentitel „Vater der schwedischen Rechtsgeschichte" verlieh. - Stiernhöök (1596-1675), der zunächst Johan Olofsson Dalmen, auch Dalecarlus, hieß, nannte sich erst ab dem Jahre 1649 Stiernhöök. Er studierte zunächst in Västeras, erhielt vom Bishof Johannes Rudbeckius aber ab 1619 eine Unterstützung für ein Studium an der Universität Uppsala sowie - unterstützt durch Axel Oxenstierna - eine Reise nach Deutschland, wo er zeitweise an den Universitäten Leipzig, Jena, Wittenberg und Rostock studierte. Im Jahre 1624 kehrte er nach Schweden zurück, wurde neuer Rektor der Universität in Västeras, 1625 in Uppsala im Fach Philosophie promoviert. Im Jahre 1626 startete er wieder zu einer Auslandsreise, die ihn an die Universitäten Leiden, Franeker, Oxford und Cambridge führte. Die Reise wurde angeblich wieder mit königlichen Geldern finanziert. Nach seiner Rückkehr nach Schweden im Jahr 1628 wurde er zum Professor für schwedisches Recht an die Universität Västeras berufen. Eine Position bei Hofe lehnte Stiernhöök offenbar ab, weshalb er an ein Berufungsgericht nach Turku (schwedisch Abo) versetzt wurde. Die Universität Turku berief ihn 1640 zum Professor für Rechtswissenschaften, im Jahre 1642 wurde er als Mitglied der Rechtskommission nach Stockholm zurück berufen. Hier widmete er sich der Reform des schwedischen Justizwesens, des Strafvollzugs ebenso wie der Arbeit an einem neuen Kirchengesetz. - Bei aller guten praktischen Arbeit, die Stiernhöök offenbar für das schwedische Justizwesen vollbracht hat, hat doch erst die vorliegende Schrift „De jure Sueonum et Gothorum vetusto" von 1672 ihm den Ehrentitel „Vater der schwedischen Rechtsgeschichte" verliehen lassen. Er zeichnet hier die Rechtsentwicklung Schwedens von den frühesten Zeiten nach, befreit sie von hinderlichen Ausschmückungen und entwirft das Bild eines idealen Rechtssystems.

158. SMITH, Adam,

Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Englischen der vierten Ausgabe neu übersetzt (von Christian Garve). **4 Bde. Breslau (und Leipzig), bei Wilhelm Gottlieb Korn, 1794-1796.**

8vo. (I:) XX, 476 S., 2 Bll.; (II:) 2 Bll., 274 S., 1 Bl.; (III:) 2 Bll., 451 S.; (IV:) 484 S. Neue, prächtige Halblederbände mit geprägten Rückentitelschildern. 1.800,--

Erste Garvesche Ausgabe (insgesamt 2. deutsche Ausgabe des Smith'schen Werkes ins Deutsche!), nach der maßgeblichen vierten englischen Originalausgabe. - Eines der klassischen Gründungswerke der modernen Nationalökonomie, das zuerst 1776 erschien und sofort seinen Siegeszug in der europäischen Rezeption antrat. Es ist eines jener Schlüsselwerke der Wissenschaft, die über ihr eigenes Fachgebiet weit hinausgreifen und vom liberalen Bürgertum begierig rezipiert wurden. Smith's (1723-1790) „grosser Fortschritt ... besteht darin, daß er sich von der Behauptung der Physiokraten über die mehrwertbildende Kraft der Natur freimacht und stattdessen die allgemein gesellschaftliche Arbeit, unabhängig von ihrer besonderen Form, als die einzige Quelle des Wertes anerkennt" (Bräuer 109). „Its remarkable success meant that it effectively defined the scope and content of political economy for later generations and was widely cited as an authority in favour of free market, ... but is much more than the unsubtle apologia for private enterprise that it has been made to seem, allowing as it does an important regulating function to government" (Blaug 791). Die Garvesche Ausgabe wurde wegen ihrer Güte 1814 in Wien bei B. P. Bauer nachgedruckt. Laut Wilhelm Roscher war die Garve-Edition die erste gute Übersetzung des Werkes von Adam Smith (1723-90) in die deutsche Sprache! Garve (1742-98) war 1770-72 Professor in Leipzig und ist vor allem bekannt als Philosoph der deutschen Aufklärung. Eine unvollständige Ausgabe erschien bereits 1776-1778 bei Schiller und Wichmann in Leipzig in 2 Bänden (ein im Jahre 1792 erschienener Band 3/1 - für viele Bibliographien unbekannt - enthielt eine Zusammenstellung der Veränderungen der nach 1776 erschienenen englischen Ausgaben und hat mit der Übersetzung in den ersten beiden Bänden eigentlich nichts zu tun. Ein weiterer Band 3/2, der die Rezeption von Smith's Werk dokumentieren sollte, erschien nicht mehr). Dann folgte bereits die hier vorliegende erste Garvesche Ausgabe 1794-1796, die 1796-1799 wegen ihrer Bedeutsamkeit nachgedruckt wurde. Diese Ausgabe und ihr Nachdruck war 4-bändig, die 2. Garvesche Ausgabe von 1799 war erstmals 3-bändig. - Vgl. Kress B 5747; Braeuer 110; Graesse VI, 422; Recktenwald 71 ff.; Roscher 603; Humpert 12751; zu Garve: Goedeke 4,1 - 510, 30; Hamberger-Meusel 2, 486; Ziegenfuss I, 375.

159. STAATSLEXIKON.

Hrsg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch Adolf Bruder. Nach dessen Tode fortgesetzt durch Julius Bachem. **5 Bde. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1889-1897.**

Gr.-8vo. Zusammen 7308 Spalten. Prächtige, originale Verlagshalblederbände mit blindgeprägtem Rücken und goldgepr. Rückentitel, Buntpapierbezug mit Lederecken und schönem Rotschnitt. Sehr schöner Zustand! 450,--

Erste Ausgabe des Staatslexikons, das heute noch in mittlerweile 8. Auflage erscheint und wegen seiner katholischen Orientierung an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft einzigartig ist. - Der Text zur aktuellen Auflage liest sich wie eine Fortführung in der Tradition der Erstausgabe: „Mit etwa 2000 Beiträgen bietet die 8. Auflage des Staatslexikons tiefgehende Information und Orientierung zu den zentralen Aspekten gesellschaftlichen Zusammenlebens, wirtschaftlichen Wirkens, politischen Entscheidens und staatlichen Handelns. Das Werk vermittelt seinen Lesern umfassende Informationen, die über rein lexikalische Klärungen von Begrifflichkeiten deutlich hinausgehen. Sorgfältig ausgewählte Literaturhinweise erlauben dem Interessierten zudem weitere Vertiefung... Zum ersten Mal im Jahr 1889 erschienen, ist es den Herausgebern gelungen, das Lexikon als viel beachtetes Nachschlagewerk im deutschen Sprachraum erfolgreich zu etablieren..." (Verlag Herder). Zur Görres-Gesellschaft: „Das christliche Menschenbild und die christliche Ethik prägen die Arbeit ihrer Mitglieder. Im Kontext einer sich stark wandelnden und zunehmend säkularisierten Welt befasst sich die Gesellschaft mit den Ergebnissen aktueller Forschungen an der Schnittstelle von Wissenschaft und Gesellschaft" (Görres-Gesellschaft).

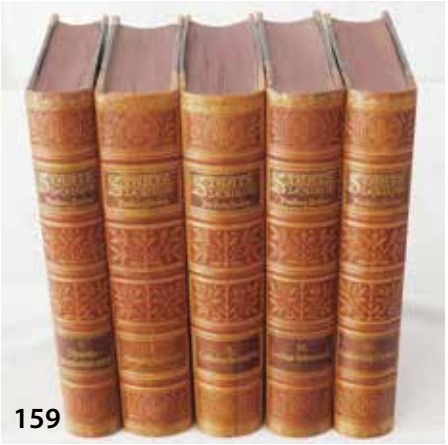

159

160. STENGLEIN, Melchior,
Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. Vierte Auflage, völlig neubearb. von Ludwig Ebermayer, Franz Galli und Georg Lindenberg in Gemeinschaft mit A. Hoffmann, E. Trautvetter, W. Cuno u. a. **4., völlig neubearb. Aufl. 3 Bde. und 1 Ergänzungsband (= zusammen 4 Bde). Berlin, Verlag von Otto Liebmann, 1911-1913.**
Gr.-8vo. (I, 1911:) XVIII, 1113 S.; (II, 1912:) XII, 941 S.; (III, 1913:) VIII, 809 S., (Ergänzungsband, 1913:) 242 S. Originale Verlagshalblederbände mit reicher Rückenvergoldung. 240,--

Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium in Würzburg und Heidelberg war Stenglein (1825-1903) seit 1854 vor allem in München und Passau in verschiedenen Funktionen tätig: als Staatsanwalt, Appellationsgerichtsrat, als Rechtsanwalt. Von 1888 bis 1898 war er Reichsgerichtsrat am Reichsgericht in Leipzig.

161. THIBAUT, Anton Friedrich Justus,
Civilistische Abhandlungen. Heidelberg, bey J. C. B. Mohr, 1814.
8vo. 4 Bll., 472 S. Zeitgenössischer Pappband mit gepr. Rückentitelschild u. Buntpapierbezug. 350,--

Enthält 20 Abhandlungen Thibauts, darunter auch die bedeutende Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts (zweyte vermehrte Ausgabe)", aber auch „Ueber das Verhältniß der einzelnen Theile des Römischen Rechts", „Grundzüge einer vollständigen Darstellung der Lehre von der Concurrenz der Civil-Klagen" u. a. Die berühmte Schrift zur „Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts" mündete in den „sog. Kodifikationsstreit über Notwendigkeit und Möglichkeit eines für ganz Deutschland gültigen bürgerlichen Gesetzbuchs u. a. mit Friedrich Carl v. Savigny... Thibaut gewann aber weder politisch noch reichtswissenschaftliche die Oberhand. Er stand für eine gemäßigt liberale, patriotische Strömung zwischen entschieden liberalen (Paul Johann Anselm v. Feuerbach), frühdemokratischen (Jacob Fries) und reformkonservativen (Savigny) Stimmen, jedoch nicht in voller politischer Antithese zu Savigny" (Joachim Rückert, NDB 26, 107f.).

162. THIBAUT, Anton Friedr(ich) Just(us),
Juristischer Nachlaß. Nach des Verfassers Tode hrsg. von Carl Julius Guyet. **2 Bde. Berlin, Verlag von Duncker und Humblot, 1841-1842.**
8vo. XXXVI, 351; XVI, 504 S. Älterer Leinen u. zeitgenössischer Pappband mit Rückentitelschildern. (unterschiedliche Einbände, dennoch schönes Set, Rückenschild von Bd. 2 tlw. abgeblättert). 300,--

I. Code Napoleon. Lehrbuch des französischen Civilrechtes in steter Vergleichung mit dem römischen Civilrecht; II. Römisches Civilrecht. Lehrbuch der Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes. Hermeneutik und Kritik des römischen Rechtes. - „Thibaut vertrat methodisch eine eher erkenntniskritische, kantische Linie... Mit diesen Positionen steht Thibaut für eine ‚positivistisch-praktische' Richtung... Thibaut erneuerte... das Fach gründlich, indem er zuerst von der röm. Legalordnung der Digesten abging und eine wissenschaftliche Ordnung zu einem sog. äußeren System durchführte. Sein ‚System des Pandektenrechts' genoß dank seiner Praxisnähe, Knappheit und Klarheit (Kunkel) bis ca. 1840 hohe Autorität und wurde erst durch Bernhard Windscheids Lehrbuch von 1862 wirklich ersetzt" (Joachim Rückert, NDB 26, 106f.).

162

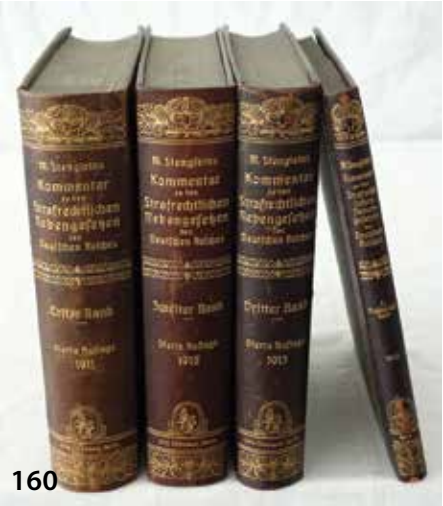
160

161

Civilistische
Abhandlungen
von
Anton Friedrich Justus Thibaut,
Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer
1814.

162

163. THIBAUT, Anton Friedrich Justus, J. R. BRAUN,
System des Pandekten-Rechts. 7., verbess. Ausgabe. 2 Bde. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Mauke, 1828.
8vo. XVI, 420; XVI, 463 S. (Dabei:) Erörterungen über die bestrittensten Materien des Römischen Rechts in Zusätzen zu Thibaut's Pandecten-System siebente Auflage, hrsg. von J. R. BRAUN. 2 Bde. Stuttgart, im Verlag von Friedrich Henne, 1831. IV, 336; (337-) 922 S. Neue, repräsentative und einheitliche Halblederbände mit Buntpapierbezug, Lederecken und geprägten blauen Rückentitelschildern. (stellenw. leicht stockfl., insgesamt sehr schönes Set). 450,--

Thibaut (1772-1840) legte mit seinem Pandektenlehrbuch die erste erfolgreiche nach eigenem System geordnete und in deutsche Sprache geschriebene Darstellung des Pandektenrechts vor. Insgesamt steht er in seiner Arbeit dem 18. Jahrhundert noch nahe, was an dem Einschluß von einzelnen Teilen des öffentlichen Rechts deutlich wird. Im allgemeinen Teil wird zunächst die Lehre von den Rechtsquellen, insbesondere von den Gesetzen, dann von Rechten und Verbindlichkeiten, die Rechtssubjekte und die Gegenstände der Rechte erörtert sowie deren Besitz behandelt. Im besonderen Teil folgen dann die Grundzüge des öffentlichen Rechts und des Familienrechts sowie das Privatrecht, welches die dinglichen Rechte, das Erbrecht, die besonderen Obligationenrechte und die Beendigung der Rechte behandelt.

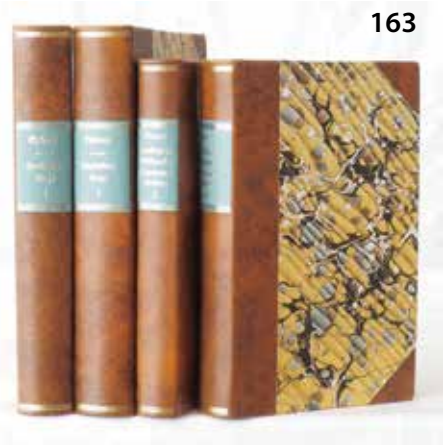
163

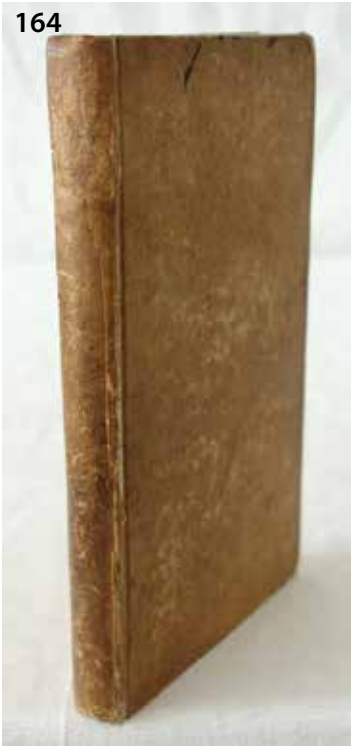
164

164. THIBAUT, A(nton) F(riedrich) J(ustus),

Ueber Besitz und Verjährung. Jena, bey Johann Michael Mauke, 1802.

8vo. X, 202 S. Einfacher, zeitgenössischer Pappband mit dezentem Grünschnitt. 380,--

Erste Ausgabe. - Seltene Schrift Thibauts (1772-1840), erschienen im Jahre 1802, als er - aus Kiel kommend - in Jena seinen Lehrstuhl antrat. Erst im Jahre 1805 ging Thibaut nach Heidelberg, wo er dann bis zu seinem Tode blieb. Die vorliegende Schrift über „possessio" und „praescriptio" umreißt die Problematik des Eigentumserwerbs des Besitzers. „Thibauts dogmatische Aufsätze... brachten den individual-freiheitlichen Zeitgeist auf privatrechtliche Begriffe. (Seine) juristische Fortwirkung blieb jedoch auf Einzelfragen begrenzt, da er seine allgemeine Rechtslehre nicht zu einem konkurrenzfähigen, prinzipiengestützten ‚System' ausgebaut hat... Sein Pragmatismus erscheint zunächst moderner als etwa Savignys idealistische Prinzipienjurisprudenz, war aber viel zeitbedingter und veraltete daher schneller" (Joachim Rückert, NDB 26, 106f.). - Vgl. auch Stolleis 610ff.; Bibl. d. Reichstags II, 292.

165. THILO, Wilhelm,

Das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht, erläutert aus Urtheilen der französischen Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen. Nach Code civil (et de commerce) annotés des dispositions interprétatives, modificatives et applicatives, par J. B. Sirey et L. M. de Villeneuve und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt. Für das Großherzogthum Baden, mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe dieses Landes bearbeitet. **3 Bde. Karlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung, 1838-1841.**

8vo. XIV, 1 Bl., 526; 2 Bll., 772; VIII, 1 Bl., 352 S. Zeitgenössische Halblederbände mit marmorierten Buchdeckeln, goldener Rückenverzierung und goldgeprägtem Rückentitel. 450,--

Thilo war Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath in Rastatt. - I. Einleitung. Von der Verkündung. Wirkung und Anwendung der Gesetze. 1. Buch: Von den Personen. 2. Buch: Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben. 3. Buch: Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben. (Art. 1-892). II. 3. Buch (Fortsetzung, Art. 893-2281). III. Enthaltend das erläuterte Handelsrecht und Ergänzungen des erläuterten Civilgesetzbuches. Sachregister.

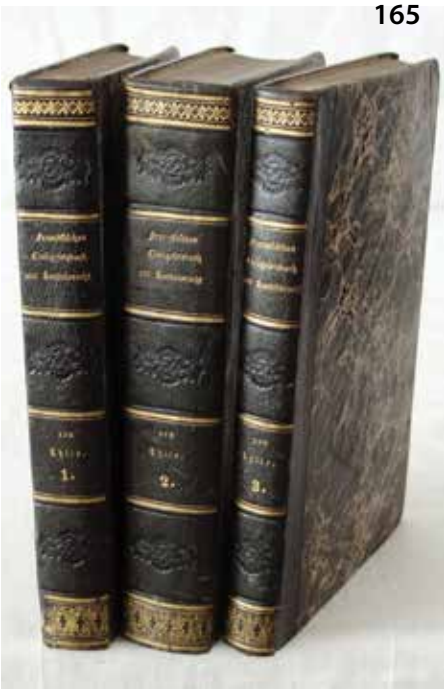
165

166. THÜNEN, Johann Heinrich von,

Der naturgemäße Arbeitslohn und dessen Verhältniß zum Zinsfuß und zur Landrente. **Rostock, Verlag von G. B. Leopold, 1850.**

8vo. 285 S. Zeitgenössischer blauer Pappband mit gepr. Rückentitel und Rückenornamentik. (Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalöconomie, 2,1). (Papierbezug am Rücken mit leichter Beschädigung, St.a. Vortitel). 1.200,--

Äußerst seltene erste Ausgabe des zweiten Teiles des „Isolierten Staates", kurz vor Thünens Tod erschienen. - Für Roscher galt von Thünen (1783-1850) als „der größte exakte Volkswirt der Deutschen". Thünen verwendete „die praktischen Daten seines mecklenburgischen Gutes Tellow zur Kontrolle der theoretisch angenommenen Sätze... Gleich seinem Lehrer A. Thaer nach dem höchsten dauernden Reingewinn strebend, welche ein Faktor bei seinem sukzessiven Wachstum auf die Rente des Landgutes ausübt. Um störende Nebenwirkungen zu beseitigen, isolierte J. H. v. Th. diesen Faktor und abstrahierte von den Veränderungen der übrigen (Methode der isolierenden Abstraktion). Als gedankliches Modell hatte sich J. H. v. Th. einen kreisförmigen isolierten Staat geschaffen, in dessen Mitte eine sehr große Stadt liegt; an diesem Modell leitete er alle seine Gesetze ab. In der Lohntheorie unterstellte J. H. v. Th., daß die Arbeiter unter sich seien und selber die Lohnhöhe bestimmen könnten; durch mathematischen Ansatz gelangte er hier zur (berühmten Thünenschen) Formel..." (Walter Braeuer, S. 136f.). - Der zweite Teil (besser Teil 2/1: es erschien im Jahre 1863 noch die von Hermann Schumacher besorgte zweite Abteilung) erschien erst 24 Jahre nach dem ersten Teil bzw. 8 Jahre nach der zweiten Auflage des ersten Teils. Die Erstausgabe von Teil 1 erschien im Jahre 1826 unter dem Titel „Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie, oder Untersuchungen über den Einfluss, den die Getreidepreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Ackerbau ausüben" bei Friedrich Perthes in Hamburg, die zweite Auflage erschien vermehrt und verbessert bei Leopold in Rostock im Jahre 1842.

167. Trier: Die INSCHRIFTEN

der Stadt Trier. Gesammelt und bearb. von Rüdiger Fuchs. **3 Bde. Wiesbaden, Dr. Ludwig Reichert Verlag, 2006-2012.**

4to. Originale Verlagsleinen mit Rückentitelprägung und OUmschlägen. (Die deutschen Inschriften, hrsg. von den Akademien der Wissenschaften in Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz und München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, 70-71, Mainzer Reihe: 10-11). Verlagsfrischer Zustand! 140,--

I. (bis 1500). IX, 660 S., 45 Bll. (Bildtafeln). Mit 252 Abb. auf 88 Tafeln; II. (1501-1674). Tl. 1: Die Inschriften, Anhang, Berichtigungen und Nachträge. Tl. 2: Einleitung, Abkürzungen, Schrifttum, Register, Abbildungen, Marken, Steinmetz- und Meisterzeichen. XII, 719 S.; VII, 393 S., 77 Bll. (Bildtafeln). Mit 466 Abb. auf 149 Tafeln, mit Marken und Zeichen auf 2 Tafeln.

166

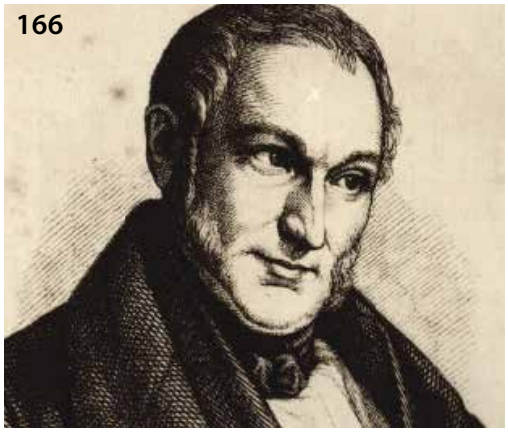
166

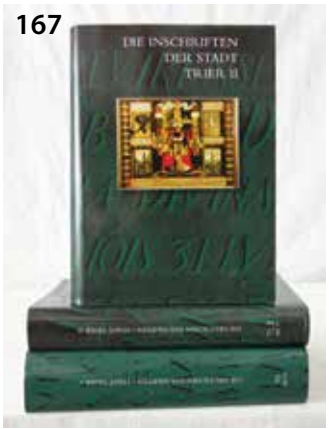

167

168. WALESRODE, Ludwig,

Unterthänige Reden. Vier Vorlesungen, öffentlich gehalten zu Königsberg im Winter 1843, oder: Fortsetzung der „Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit". **Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs, 1843.**
8vo. XII, 156 S. Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug und geprägtem Rückentitelschild, schöner Grünschnitt. (mit Privatst. a. Vorsatz, insgesamt exzellenter Zustand! 220,--

Erste Ausgabe der Schrift, die dem Autor ein Jahr Festungshaft einbrachte. - Walesrode (1810-1889, zunächst Ludwig Isaak Cohen), Schriftsteller, Journalist und Publizist, Humorist und Satiriker, Freund Herweghs und Freiligraths. „Neben lebhafter Thätigkeit als Journalist hielt er seit dem Winter 1841 Vorlesungen über Zeitfragen... Mit Joh. Jacoby befreundet, gerieth Walesrode jetzt immer tiefer in die Politik hinein und diente der radicalen Partei als beliebter Humorist und Satiriker. Man fand in seiner Schreibweise eine Verbindung von Börne'scher Schärfe mit Jean Paul'scher Weichheit" (vgl. A. Wintterlin, ADB). Die vorliegende Arbeit trug Walesrode ein Jahr Festungshaft ein, die er 1845-1846 zu Graudenz verbüßte. Eine Aufarbeitung und Replik fand der Vorgang in Walesrodes Schrift „Der Humor auf der Anklagebank". - Mit gedruckter Widmung des Verfassers: „Seinem Freunde Georg Herwegh". Mit den Kapiteln: I. Eine wunderbare Novelle aus der neuesten Zeit, II. Zur neuesten Geschichte der Caricatur, III. Des Freiherrn von Münchhausen neueste Abenteuer (von ihm selbst erzählt), IV. Zur Leichenfeier des hingeschiedenen ersten Jahrtausends des deutschen Reichs sowie die Noten zu den 4 Vorlesungen.

169. WELCKER, Carl Theodor,

Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen. **Altona, Joh. Friedr. Hammerich, 1840.**
8vo. VIII, 154 S., 1 Bl. (Verbesserungen). Zeitgenössischer Pappband mit Buntpapierbezug. (kl. Ausriß an Tb. hinterlegt, ohne Textverlust. Insgesamt schöner Zustand). 150,--

Buchausgabe des zuerst in Band 9 des Staatslexikons (1840) erschienenen kritischen Aufsatzes, mit einem eigenen Vorwort von Welcker versehen. - „In rechtlicher Hinsicht werden für (das öffentliche Schwurgericht), bei Vergleichung desselben mit unserem geheimen Inquisitions- und Relationsprocesse, mit seinen Kerker- und Justizmorden, wie sie diese Schrift nachweist, schon die schönen Worte sprechen, mit welchen ein deutscher Fürst, ein König von Preussen, seinem Volke die Reform des Strafprocesses als nothwendig ankündigte. Er erklärte sie für nothwendig, ‚damit wider Recht Niemand beschwert, noch Blut und Seufzer auf das Land gebracht und dadurch das göttliche Missfallen an demselben erregt werde' (Vorwort)."

170. WENDT, Otto,

Lehrbuch der Pandekten. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1888.
8vo. XX, 992 S. Neuer Halbledereinband mit gepr. Rückentitelschild. 250,--

Das letzte große Pandektenlehrbuch vor dem BGB. Das Werk erschien zeitgleich mit der Veröffentlichung des Ersten Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Von einem Hinweis auf den Entwurf habe, so schreibt Wendt in der Einleitung, abgesehen, weil er noch das geltende Recht und nicht das künftige Recht darsterllen haben wollen. Die cupida legum juventus wolle ein Lehrbuch der Pandekten, um auf das Rechtsstudium vorbereitet zu sein. Zudem war er vom Entwurf auch ermutigt, dieser von Windscheid stark beeinflusste Erste Entwurf zeige nach Wendt doch deutlich, dass „die Gesetzgebung nicht gewillt ist, auf das, was ewig und unvergänglich am Römischen Recht ist, zu verzichten." Otto Wendt (1846-1911) ließ sich nach dem Studium der Rechte von 1864 bis 1869 in Rostock, München und Leipzig in seiner Heimatstadt Rostocj als Rechtsanwalt nieder und wurde dort 1872 Ratsherr. Im Jahre 1873 nahm er einen Ruf auf einen ordentlichen Lehrstuhl in Gießen an, wechselte 1876 nach Jena, wo er auch Oberappellationsrat wurde. Schließlich lehrte er ab 1893 in Tübingen.

171. WENING-INGENHEIM, J(ohann) N(epomuk) v(on),

Lehrbuch des Gemeinen Civilrechtes, nach Heise's Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechtes zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen bearbeitet. **3.-4. verbess. Aufl. 3 Bde. München, Druck u. Verlag von C. A. Fleischmann, 1827-1832.**
8vo. (I., 3.A. 1827:) XLII, 774 S.; (II., 4.A. 1831:) XXII, 442 S.; (III, 4.A. 1832:) XXIV, 460 S. Schöne zeitgenössische Halblederbände mit gepr. Rückentitelschildern. (Ebde. etw. abweichend, dennoch schönes Set). 450,--

Das System der Pandekten, das später auch dem BGB zugrunde gelegt wurde, schuf der Heidelberger Rechtsprofessor Arnold Heise. Savigny erkannte dieses System an und es erfuhr dadurch schnelle Akzeptanz. Auf der Grundlage von Heise hielt von Wening-Ingenheim (1790-1831) als einer der ersten seine Vorlesungen und legte sie auch seinem eigenen Pandektenlehrbuch zugrunde. Dem Werk wurde gelegentlich unterstellt, nicht die auf der Systematik von Heise aufgebauten Vorlesungen von Wening-Ingenheim, sondern die von Heise selbst wären Grundlage dieses Werkes: „Was nun die Frage angeht, mit der Wening-Ingenheims literarischer wie moralischer Name steht und fällt, die Autorschaft des Lehrbuchs des gemeinen Zivilrechts, als dessen Verfasser er sich angibt, und das er sogar die Stirne gehabt hat, Heise zu widmen, so treffen die Urteile Aller, die es wissen konnten, dahin überein, daß dies Lehrbuch weiter nichts ist als ein Heft von Heise..., so spricht sogar Thibaut." Das mindert jedoch nicht die Bedeutung des Werkes, wenn es Arnold Heise verfasst haben sollte - im Gegenteil. Wening-Ingenheim ging in München aufs Gymnasium und studierte dann Philosophie, wenig später Rechtswissenschaften in Landshut, der späteren Münchner Universität. Savigny war zu dieser Zeit Professor für römisches Recht in Landshut. In Göttingen promovierte er 1813, nachdem er 1811 den Dr. phil. in Landshut erworben hatte. 1814 habilitierte er sich in Landshut und wurde danach im Sommer Stadtgerichtsassessor in München. 1816 nahm er den Ruf als Ordinarius für Zivilrecht in Landshut an und siedelte 1826 zusammen mit der Universität nach München über.

168

169

170

171
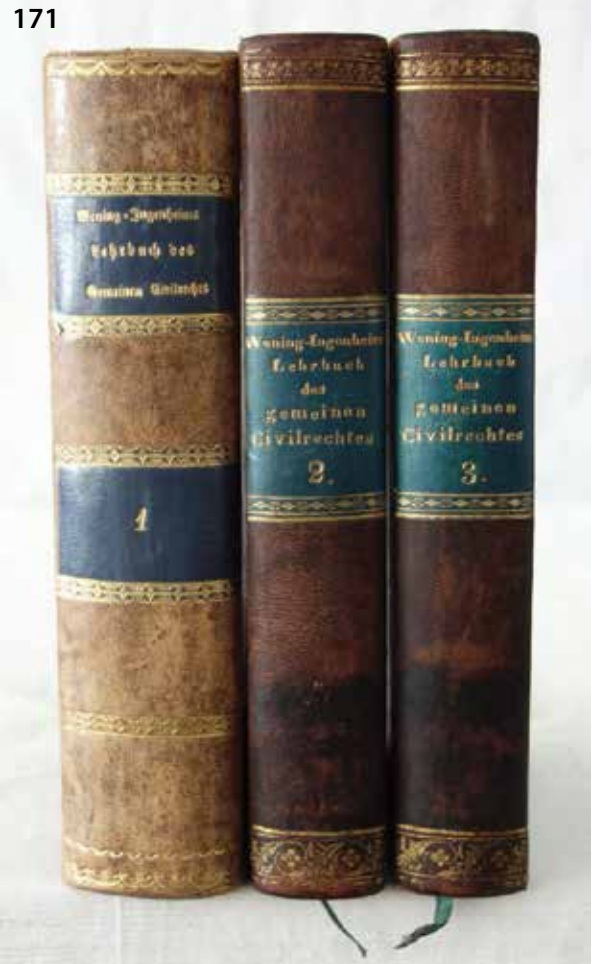

172. WERNHER, Johannes Balthasar,

Selectarum Observationum Forensium novissimis dicasteriorum Vitebergensium preiudiciis confirmatarum. Tomus I. continens V. partes priores una cum supplementis tam antiquis quam novis insertis. Tomus II. continens V. partes posteriores cum supplementis et repertorio seu indicibus generalibus uno rerum et verborum ad ordinem alphabeticum, altero vero ad seriem pandectarum constructo. Cum praefatione Dieterici Hermanni Kemmerichii. Tomus III. Una cum relationibus actorum de causis tam ad publicum imperii quam privatum ius pertinentibus maximam partem e scriptis beati auctoris omni industria collectus et editus a Michaele Godofredo Wernhero. De experientia iuridica praefationem praemisit henricus Brokes. **Editio novissima accurator et correctior. 3 Bde. Jena, sumptibus Iohann. Bernhard. Hartungii bzw. Joh. Wilh. Hartung Erben, 1738 und 1749.**

Fol (I:) Tb. in Rot-Schwarz-Druck und mit Vignette, 21 Bll., 1140 S.; (II:) Tb. mit Vignette, 19 Bll., 752 S., 2 Bll., 224, 96 S.; (III:) Tb. mit gestochener Vignette, 20 Bll. (Praefatio et Index observationum), 532, 76, 48 S. (Index rerum et verborum. Index ad ordinem pandectarum), 240 S. (Selectae actorum relationes). Zeitgenössische Pergamentbände. (St.a.T., Bd. 3 stellenweise leicht wasserrandig und stockfleckig).

900,--

Eine der wichtigsten Entscheidungssammlungen im 18. Jahrhundert. Komplett mit dem erst 11 Jahre nach den beiden ersten Bänden erschienenen Band 3 selten. - Wernher (1675-1745), Professor für Mathematik und Jurisprudenz in Wittenberg, schrieb dieses Werk während seiner Tätigkeit am Wittenberger Gericht. Es ist aus dem Spruchmaterial dieses Obergerichtes zusammengestellt worden. Wittenberg zählte neben den Obergerichten zu Jena und Leipzig zu den führenden im sächsischen Raum. Die Entscheidungen (decisiones) dieser Gerichte wirkten präjudizierend in ganz Deutschland. Zu den einzelnen Entscheidungen fügte Wernher Anmerkungen und kleinere Kommentare (observationes) an. Das Werk ist insgesamt für die Rechtspraxis geschrieben, in Anlage, Zweck und Umfang ein klassisches Werk des „usus modernus pandectarum". Selbst der große Thomasius lobte Wernher als den „geschicktesten Ordinarius in ganz Deutschland". - Heinrich Brokes (1706-1773) war Professor für Recht in Jena, seit 1768 Bürgermeister von Lübeck (vgl. ADB III, 349). Die Indices erstellte der Jurist Johann Christoph Friedrich Hummel.

173. WESTPHAL, Ernst Christian,

System des Römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung. **Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung, 1788.**

8vo. Tb., 7 Bll., 784 S., 8 Bll. (Verzeichnis der erklärten Gesetze). Zeitgenössischer Pappband mit geprägtem Rückentitelschild und schönem Rotschnitt. 250,--

Westphal (1737-1792) studierte von 1753 bis 1757 an der Universität Halle als bedeutendster Schüler von Nettelbladt, wurde dort 1761 Ordinarius und 1791 Senior der juristischen Fakultät. Westphal publizierte eine Reihe von Monographien, darunter die erste große systematische Zivilrechtsmonographie in deutscher Sprache. Die von Westphal verfasste Bibliographie überzeugt durch die Auswahl der Titel, deren Anordnung und Kommentierung. Im Gegensatz zum Versuch der Gesamterfassung aller juristischer Titel von Martin Lipenius, schafft Westphal einen Studienbegleiter und auch Studieneinführung über die Ende des 18. Jahrhundert noch benutzte Rechtsliteratur. So stellt diese Fachbibliographie eine glänzende Orientierung dar, aus welchen Rechtsquellen und Rechtsliteratur das geltrende Recht am Vorabend der historischen Rechtsschule gespeist wurde.

174. WETZELL, Georg Wilhelm,

System des ordentlichen Civilprocesses. 3., verbess. u. verm. Aufl. Leipzig, Verlag von Bernhard Tauchnitz, 1878.

8vo. XXX, 1026 S. Zeitgenössischer Halblederband mit Buntpapierbezug und Rückentitelprägung. 300,--

Letzte Auflage! Klassische Darstellung des gemeinen Zivilprozessrechts vor der ZPO. - Wetzell (ab 1866 von Wetzell, 1815-1890) studierte seit 1833 in Marburg, insbesondere bei Georg Friedrich Puchta, der von 1835 bis 1837 in Marburg lehrte. Nach der ersten juristischen Staatsprüfung setzte Wetzell seine Studien in Berlin und München fort. In Berlin hörte er Savigny, in München Schelling. Er promovierte 1840 in Marburg und erhielt die venia legendi. Wetzell blieb bis 1851 in der kleinen hessischen Universitätsstadt, zunächst als Privatdozent, ab 1845 als a.o. Professor und ab 1846 als o. Professor für deutsches Zivilprozess und römisches Recht. Im Jahre 1851 folgte er einem Ruf an die Universität Rostock. Dort verfasste er sein berühmtes Hauptwerk „System des ordentlichen Civilprocesses", das 1854 in erster Auflage erschien. Das Werk galt als der „Windscheid" des gemeinen Zivilprozessrechts, bis am 1. Oktober 1879 mit dem Inkrafttreten der ZPO eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Deutsche Reich geschaffen wurde. Im Jahre 1866 folgte Wetzell einem Ruf an die Universität Tübingen, nachdem er zuvor Rufe nach Greifswald und Jena abgelehnt hatte. Im Jahre 1866 folgte er einem Ruf von Großherzog Friedrich Franz II. nach Mecklenburg-Schwerin, wo er für die nächsten 20 Jahre als Staatsrat dem Ministerium des Innern vorstand.

172

173

174

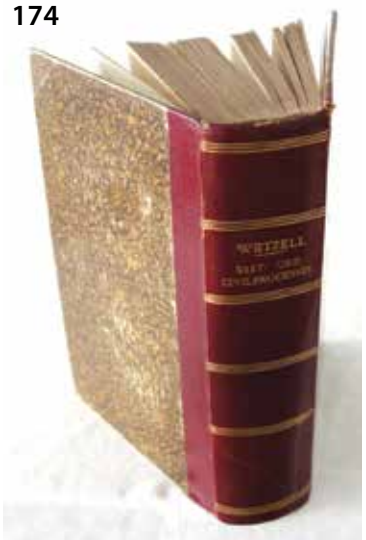

WWW.AVKB.DE

175

175. WILHELM VIII., Graf von Hanau und Landgraf von Hessen-Kassel,

Fürstliche Hessen-Hanauische Hoff- und Ehe-Gerichts-Ordnung. Publicirt den 17ten Jan. 1747. **Hanau, gedruckt bey Johann Bernhard Lehr, 1747.**

4to. Tb., 188 S., 2 Bll. (= Index I: Titulorum & Articulorum), 20 Bll. (= Index II: Rerum et Verborum). Einfacher zeitgenössischer Halbpergamentband mit Buntpapierbezug. (Ebd. etw. berieben, blasser St. und alter handschriftl. Vermerk auf Tb.).

250,--

Wilhelm VIII. (1682-1760) war seit 1736 Graf von Hanau, nachdem der letzte Hanauer Graf Johann Reinhard III. verstorben war und Wilhelms älterer Bruder Friedrich, seit 1720 König von Schweden, zugunsten des Jüngeren auf sein Erbe verzichtet hatte. Anders verhielt es sich mit der Landgrafschaft Hessen-Kassel. Nach dem Tod des Landgrafen Karl im Jahre 1730 ging die Landgrafschaft an Wilhelms älteren Bruder Friedrich, der zwar in Stockholm eine hessische Kanzlei unterhielt und seinen jüngeren Bruder Wilhelm nur als Statthalter einsetzte, dieser aber defacto die Landgrafschaft ziemlich eigenmächtig regierte. Erst nach dem Tode Friedrichs im Jahre 1751 wurde Wilhelm auch offiziell als Wilhelm VIII. Landgraf von Hessen-Kassel. Die Grafschaft Hanau wurde auch nach Wilhelms Tod im Jahre 1760 von der Landgrafschaft Hessen-Kassel getrennt behandelt. Wilhelm, dessen Patenonkel Wilhelm III. von Oranien war, kämpfte im Spanischen Erbfolgekrieg und brachte es zum General der Kavallerie. Der erfahrene General, Freund Kaiser Karls VII. und Friedrichs des Großen, kämpfte während des Siebenjährigen Krieges auf Seiten Englands und Preußens.

176. WINDSCHEID, Bernhard,

Lehrbuch des Pandektenrechts. 7., durchgesehene und vermehrte Aufl. 3 Bde. Frankfurt am Main, Literarische Anstalt Bütten & Loening, 1891.

8vo. (I:) XVI, 763 S.; (II:) X, 846 S.; (III:) VII, 487 S. Neue Halblederbände mit Buntpapierüberzug und reicher Rückenvergoldung. (St.a.T., sonst prächtiger Zustand). 600,--

Letzte von Windscheid selbst bearbeitete Auflage des grossen Pandektenlehrbuches! - Über die Bedeutung von Bernhard Windscheid im Rahmen der Pandektenrechtswissenschaft sowie in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft gibt es keinen Streit. Windscheid wird zu den bedeutendsten Zivilrechtslehrern Deutschlands überhaupt gezählt. Er steht in einer Reihe mit Jhering und Puchta, übertroffen in seinem Ansehen nur von Savigny. Sein Pandektenlehrbuch ist jedoch das bedeutendste Zivilrechtslehrbuch, das je ein deutscher Rechtsgelehrter geschrieben hat. Kein anderes Lehrbuch hat so intensiv und beinahe so absolut die deutsche Rechtswissenschaft beherrscht wie das von Windscheid. Die Bedeutung und das Ansehen seines Lehrbuches war umfassend, sowohl die Rechtslehre, der Rechtsunterricht wie auch die Rechtspraxis orientierten sich bis zum BGB an Windscheid. Über den Rang von Windscheid und sein Pandektenlehrbuch gibt sein Freund Rudolph von Jhering (1818-1892) treffend Auskunft. In seinem Brief vom 18. März 1886 an Bernhard Windscheid selbst bringt er es auf den Punkt, wenn er den Unterschied seines Freundes Windscheid zu den anderen Pandektisten seiner Zeit beschreibt: „Du repräsentierst die romanistische Wissenschaft wie kein anderer. Wir anderen repräsentieren ein Stück derselben oder eine gewisse Richtung innerhalb derselben, die ganze keiner außer Dir". Bernhard Windscheid hat ein modernes Lehrbuch geschrieben. Es wollte die geltende Zivilrechtsdogmatik insgesamt erfassen, ohne auszuufern, die Kontroversen aufzeigen, ohne an Materialfülle zu ersticken. Diese Aufgabe hat Windscheid meisterlich gelöst, oder wie er es selbst formuliert: „Zugleich habe ich es versucht, demjenigen, welcher zu practischen oder theoretischen Zwecken eingehendere Untersuchungen zu machen veranlaßt ist, das Material mit einer gewissen Vollständigkeit zu überliefern, bald in ausgeführterer Darstellung, bald nur in Fingerzeigen". In seinem Vorwort sah sich Windscheid in Konkurrenz zu den Lehrbüchern von Ludwig Arndts (1803-1878) und Georg Friedrich Puchta (1798-1846), die er aber bereits mit der ersten Auflage verdrängte. Zur Erfassung der älteren Literatur verweist Windscheid in seinem Vorwort selbst auf den großen Pandektenkommentar von Christian Friedrich Glück (1755-1831). Windscheid hat sein gesamtes Gelehrtenleben seinem Pandektenlehrbuch gewidmet. Die stetig folgenden Auflagen zeigen die umfassende Einarbeitung der Weiterentwicklung seines Lehrbuches. Bis zur 7. Auflage arbeitete Windscheid unablässig an seinem Opus maximum. Nach seinem Tode erschien die berühmte vergleichende Darstellung mit dem BGB von Theodor KIPP auf der Grundlage des Windscheidschen Lehrbuches. Eine letzte 9. Auflage erschien 1906 weiterhin in der Bearbeitung von Kipp. - Band 1 : Einleitung. Erstes Buch: Von dem Rechte überhaupt. Zweites Buch: Von den Rechten überhaupt. Drittes Buch: Das Sachenrecht.; Band 2: Viertes Buch: Recht der Forderungen. Fünftes Buch: Das Familien-Recht; Band 3: Sechstes Buch: Erbrecht.

1817: geboren am 26. Juni in Düsseldorf
1834: Abitur nach dem Besuch des Gymnasiums in Düsseldorf anschließend Rechtsstudium in Berlin, vor allem bei Friedrich Carl von SAVIGNY (1779-1861), danach Wechsel und Abschluß des Rechtsstudiums an der Universität in Bonn
1837: dort zweite juristische Staatsprüfung
1838: Promotion in Bonn am 22. Dezember: „De valida mulierum intercessione"
1840: dort auch die Habilitation
1847: Ernennung zum Extraordinarius
1847: Berufung nach Basel als Ordinarius für Römisches Recht
1852: Wechsel an die Universität Greifswald
1856: Beginn der Freundschaft mit Rudolph von Jhering
1857: Annahme eines Rufes an die Universität München
1862: Publikation des ersten Bandes seines Pandektenlehrbuches
1840: Publikation des dritten und letzten Bandes seines Pandektenlehrbuches
1871: Wechsel nach Heidelberg als Nachfolger von Vangerow, einem der bedeutendsten Pandektisten seiner Zeit
1874: Annahme eines Rufes nach Leipzig
1880: Unterbrechung seiner Lehrtätigkeit für drei Jahre wegen der Teilnahme in der Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für das Deutsche Reich, deshalb auch mehrfache Ablehnung eines Rufes nach Berlin

177. WOLF, Erik,

Strafrechtliche Schuldlehre. Erster Teil: Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre. **1. Teil (alles Erschienene!). Mannheim, J. Bensheimer, 1928.**

Gr.-8vo. XII, 179 S. Einfacher, zeitgenössischer Halbleinen. (handschriftl. Besitzereintrag auf Tb.). 160,--

Habilitationsschrift Wolfs (1902-1977) aus dem Jahr 1927 bei Alexander Graf zu Dohna und Gustav Radbruch in Heidelberg, veröffentlicht ein Jahr später bei J. Bensheimer in Mannheim. Das Werk gilt als die „klassische Darstellung einer am Neukantianismus orientierten Schuldtheorie" (vgl. Thomas Würtenberger, in ARSP, 64/4, S. 536).

176

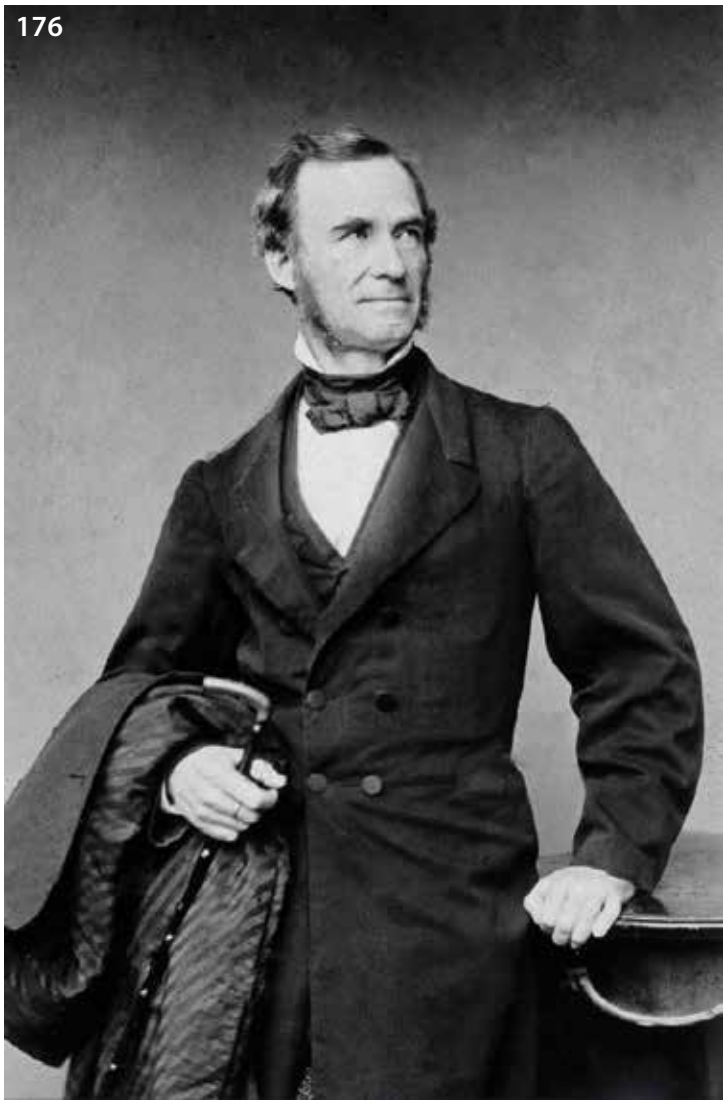

177

Strafrechtliche Schuldlehre

ERSTER TEIL:
Die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre

Von
Dr. iur. ERIK WOLF
Privatdozent an der Universität Heidelberg

1928
J. BENSHEIMER
MANNHEIM / BERLIN / LEIPZIG

178. WÜRTTEMBERG, Christoph von,

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrag der Kommission für Landesgeschichte hrsg. von Viktor Ernst. **4 Bde. (= alles Erschienene). Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer, 1899-1907.**
8vo. XLI, 900; XXXVI, 733; LXVIII, 419; LIV, 746 S. Originale Verlagsbroschuren. 200,--

Berichtszeitraum sind die Jahre 1550 bis 1559. - Christoph (1515-1568) folgte im Jahre 1550 seinem verstorbenen Vater Ulrich als vierter regierender Herzog von Württemberg. Die Herrschaft galt lange als ungesichert (Schwäbischer Bund, Reichstage 1530 und 1532, Schlacht bei Lauffen 1534), auch nach Ulrichs Tod galt in Württemberg zunächst das kaiserliche Interim (bis zum Passauer Vertrag von 1552). Die Herrschaft Christophs ist gekennzeichnet durch die Reform der gesammten württembergischen Staats- und Kirchenverwaltung, z. B. „Große Kirchenordnung" von 1559 (u. a. Johannes Brenz), Bauordnung von 1568 (u. a. Aberlin Tretsch).

179. Württemberg: BISMARCK, (Friedrich Wilhelm) von,

Schützen-System der Reuterei. Stuttgart, bei Friedrich Franckh, 1824.
8vo. VIII, 1 Bl., 233 S., 1 Bl. (Druckfehler). Einfacher zeitgenössischer Pappband (OBroschur eingebunden). (blasser St.a.T. u. OBroschur). 180,--

Arbeit zur Reform der württembergischen Kavallerie! - Bismarck (Schönhauser Linie, 1783-1860) trat im Jahre 1807 der württembergischen Kavallerie bei und machte dort Karriere, wurde nach der Schlacht bei Leipzig (Oktober 1813) Chef des Generalstabes und Generalquartiermeister der Reiterei. Seine Karriere spielte sich - bis zur „Völkerschlacht" bei Leipzig - vor allem im Rahmen der Rheinbundverpflichtungen Württembergs in den Reihen der Großen Armee Napoleons ab. Erst Wilhelm I. betraute ihn 1818 mit der Neuorganisation der berittenen Streitkräfte Württembergs. Aufgrund seiner Erfahrungen im Rheinbund und den Schlachten unter Masséna und Ney (Riedau, Bautzen, Seifersdorf, Jüterborg) war Bismarck Zeit seines Lebens ein Bewunderer Napoleons (vgl. NDB II, 267). - Zueignung (An Seine Majestät den König Wilhelm von Württemberg); Eingangs-Rede; I. Der Stoff, oder das technische Element der Schützen; II. Die Form, oder das politische Element der Schützen; III. Das Wesen, oder das geistige Element der Schützen.

180. Württemberg: LAND-RECHT.

Deß Hertogthumbs Würtemberg erneuert gemein Land=Recht/ deme beygefüget/ einige darzu gehörige und nöthige Fürstliche General-Rescripta, welche in vorigen Auflagen niemals zu finden gewesen seynd. Mit Hoch-Fürstl. sonderbahr gnädigst ertheiltem Privilegio. **Stuttgart, Gedruckt und verlegt bey Christian Gottlieb Rößlin, 1716.**
Kl.-8vo. Tb., 23 Bll., 535 S., 2 Bll., mit Falttafel im Text: Tabell oder Extract über den Vierdten Theil Fürstl. Würtembergischen Land-Rechtens, von Succession und Vererbung deren, so ohne Testament oder sondere Gemächt absterben. Einfacher, zeitgenössischer Pergamentband. (mit wenigen Anstreichungen im Text von alter Hand, Ebd.-Deckel mit Initialen „A. W." und einem Wappen (Schwan) bedruckt. 300,--

Die Initiative zum Württembergischen Landrecht ging von den Landständen aus. Der Weg einer Kommission, die die örtlichen Gewohnheiten und Rechte zusammenträgt und dann zu einem neuen, einheitlichen Landrecht zusammenfügt, erwies sich als Sackgasse. Die Landstände riefen den Herzog auf, die Vereinheitlichung durch eine Juristenkommission quasi von oben schaffen zu lassen. Dem so entstandenen Entwurf wurde 1553 auf dem Böblinger Landtag zugestimmt, die Fassung wurde 1555 erstmals publiziert und in diesem Jahr auch von Kaiser Karl V. bestätigt. Die bisherige Kleinteiligkeit der verschiedenen Privatrechtsordnungen wurde so durch am römischen Recht geschulte Juristen überwunden, vor allem sind hier zu nennen Ulrich Ruker, Caspar Beer, Caspar Volland und Johann Sichard. Das Württembergische Landrecht von 1555, das sog. Erste Landrecht, war in 4 Teile gegliedert: Prozessrecht; Vertragsrecht, Pfandrecht und Sachenrecht; letztwillige Verfügungen und schließlich das Intestaterbrecht. Freilich wurde bei der Schaffung des Ersten Landrechts auch - mehr oder weniger - auf bewährte Stadtrechte zurückgegriffen: das Tübinger Stadtrecht von 1493, das Freiburger Stadtrecht von 1520, die Mainzer Untergerichtsordnung von 1534, die Zweite Württembergische Hofgerichtsordnung von 1514 und die Wormser Reformation von 1498. Probleme insbesondere mit dem 4. Teil ließen bereits einige Jahre später Rufe nach einer Revision des Landrechts laut werden. Dies mündete in das sog. Zweite Landrecht von 1567. Eine weitere Revision erfolgte 1610 (Drittes Landrecht). Diese letzte Fassung blieb im Grunde bis zum BGB im Jahre 1900 in Kraft, abgesehen von zuvor geschaffenen einheitlichen Rechtsordnungen, die dem BGB vorausgingen (z. B. Zivilprozessordung von 1868). Das Württembergische Landrecht beeinflusste spätere Landrechtsentwürfe erheblich: das Pfälzische Landrecht von 1582, das Landrecht der Markgrafschaft Baden-Baden von 1588, das Solmser Landrecht von 1571 oder die Frankfurter Reformation von 1578. Das Strafrecht fehlte noch in diesen Entwürfen, außer im badisch-markgräflichen Landrecht von 1588, in dem das Strafrecht als ein 5. Teil angefügt wurde.

181. Württemberg: MOHL, Robert von,

Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. 2 Bde. Tübingen, Laupp, 1829-1831.
8vo. XVI, 693 S., 1 Bl.; XIV, 1007 S. Zeitgenössische Pappbände mit erneuerten Rückentitelschildern. Frischer Zustand! 600,--

Erste Ausgabe. - „Das erste große selbständige Werk Mohls, womit er bis auf unsere Tage der Bearbeitung eines positiven deutschen Landesstaatsrechts Muster und Vorbild gegeben hat" (ADB). 1. Das Verfassungsrecht, 2. Das Verwaltungsrecht. - Mohl (1799-1875), der bereits 1825 Prof. der Staatswissenschaften in Tübingen wurde, kam wegen eines oppositionellen Aufrufs mit dem Ministerium Schlayer in Konflikt, wurde seiner Professur enthoben und als Regierungsrat nach Ulm strafversetzt. Mohl quittierte den Dienst, wurde aber 1847 auf Vermittlung von Nebenius Prof. in Heidelberg. Mohl, der mehrere Ämter bekleidete, war ab 1861 auch Gesandter Badens beim Bundestag. Der Vorkämpfer des süddeutschen Liberalismus, zunächst grossdeutsch gesinnt, wurde später zum Verfechter einer bundesstaatlichen Einigung unter preußischer Führung.

178

180

179

181

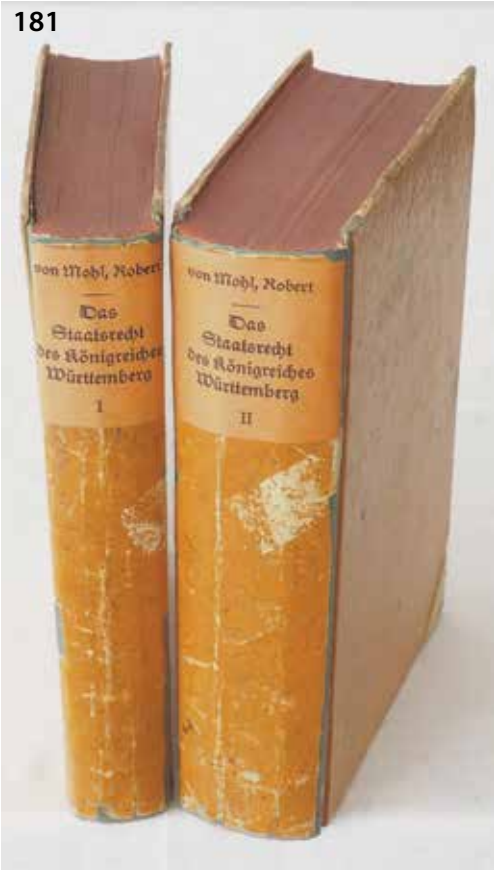

182. ZACHARIÄ von Lingenthal, Karl Salomo,
Handbuch des französischen Civilrechts. 4., verbess. u. bedeutend verm. Aufl. 4 Bde. (in 2 gebunden). Heidelberg, bei J. C. B. Mohr, 1837.
8vo. (I:) XVI, 502 S., 1 Bl., (II:) 567 S.; (III:) 462, (IV:) 555 S. Schöne, zeitgenössische Pappbände mit Marmorschnitt. 400,--

Erste systematische, wissenschaftliche Darstellung des französischen Rechts hat der Heidelberger Jurist Zachariä entworfen. Das Werk wurde bald auch ins Französische übersetzt. - Zachariä von Lingenthal (1769-1843), berühmter Rechtsprofessor an der Universität Heidelberg, war massgebend beteiligt, dass Heidelberg im frühen 19. Jahrhundert zur führenden deutschen Rechtsfakultät aufstieg. Eine besondere Leistung vollbrachte Zachariä mit der Darstellung des gesamten französischen Zivilrechts. Selbst in Frankreich, wo eine systematische Darstellung des eigenen Zivilrechts seit langem ein grosses Desiderat war, wurde das Werk hoch geschätzt und vielfältig genutzt. Autor und Werk hatten grossen Einfluss im Geltungsbereich des Code civil. Im Jahre 1808 schloss Zachariä sein Vorwort zur ersten Auflage mit den pathetischen Worten ab: „Hier, wo ich Frankreichs Berge liegen sehe, musste der Gedanke, auch Frankreichs Rechte kennen zu lernen, von selbst in mir entstehn". Gemäß seiner Profession und der Zeit baut Zachariä das Werk rechtsvergleichend zum Ius Romanum auf: „...habe ich auf das Verhältnis aufmerksam gemacht, in welchem das Französische zu dem Römischen steht". - Das Werk erfuhr nach der ersten Auflage eine erhebliche Erweiterung. Geblieben war die von Zachariä neu geschaffene Ordnung, die von der Legalordnung des Code civil abweicht. Zachariä wollte das Werk „in einer dem inneren Zusammenhange der einzelnen Lehren entsprechenden Ordnung vollständig darstellen". Die dritte Auflage war notwenig geworden, weil mittlerweile auch eine Reihe von Lehr- und Handbüchern zum Code civil erschienen waren, genannt sind beispielsweise Delvincourt, Pardessus oder Toullier. Die spätere sechste Auflage wird erstmals von Puchelt überarbeitet. „Es gibt Werke, die nur älter werden, aber nie veralten", beginnt Puchelt seine Vorrede in der sechsten Auflage.

183. ZACHARIÄ (von Lingenthal), Karl Salomo,
Vierzig Bücher vom Staate. 5 Tle. in 5 Bdn. Stuttgart und Tübingen bzw. Heidelberg, in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung bzw. Verlag von August Osswald, 1820-1832.
8vo. (1, 1820:) 507; (2, 1820:) 478 S., 1 Bl.; (3, 1826:) X, 390; (4, 1829-30:) 276; 342; (5, 1832:) 290, (291-) 472 S. Tlw. mit angehängter Verlagswerbung. Zeitgenössische und neue Halblederbände mit geprägten Rückenschildchen und Buntpapierbezug (Bd. 5 in zeitgenössischem Pappband). 600,--

Erste Ausgabe in einem schönen Set, aus der Bibliothek Erhard Denningers. - Das vorliegende Werk bezeichnete Zachariä selbst als sein „eigentliches Lebenswerk" (Landsberg), „eine enzyklopädisch angelegte Zusammenfassung der zeitgenössischen Lehren vom Staats- und Völkerrecht, von der Finanzwissenschaft und der Volkswirtschaft sowie von Teilbereichen anderer Wissenschaften, soweit sie sich auf den Staat beziehen" (Bergfeld, in: Stolleis, Juristen, 666). Unter den Autoren des Staatsrechts in der Epoche des Frühkonstitutionalismus nimmt Zachariä, neben Thibaut der wichtigste Professor in Heidelberg, eine besondere und ungewöhnliche Position ein. Seine Werke bestechen an Orginalität, an geradezu enzyklopädischem Wissen und sind zudem mit sehr großem Scharfsinn verfasst. Unter seinen herausragenden Werken ragt das von den „Vierzig Bücher vom Staate" noch heraus. Es verkörpert die umfassendste Darstellung der Staatswissenschaften im 19. Jahrhundert. Das einzigartige Werk bildet den Höhepunkt eines enzyklopädischen Wissenschaftsverständnisses, das die Rechtswissenschaft zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auszeichnete. - (1) Vorschule der Staatswissenschaft. (2) Allgemeine politische Naturlehre. (3) Staatsverfassungslehre. (4-7) Regierungslehre. - Zachariae (1765-1843) studierte in Leipzig und Halle, wurde 1802 Prof. in Wittenberg, 1807 auf Thibauts Vorschlag nach Heidelberg berufen. Er vertritt literarisch einen eher liberalen Standpunkt, stand im badischen Landtag, in dem er von 1820-1828 Abgeordneter war, aber eher auf Seiten der Konservativen. - ADB 44, 646 ff.; Bibl. des Reichstags, I, 90.

184. ZEIDLER, Karl Sebastian,
Vitae Professorum Iuris, qui in Academia Altdorffina inde ab eius iactis fundamentis vixerunt ex monumentis fide dignis descriptae. **Nürnberg (= Norimbergae), impensis Georgii Petri Monath, 1770.**
8vo. Tb., 1 Bl., 226 S. Einfacher, zeitgenössischer Schweinslederband. (blasse, alte St.a.T., erste Bll. mit leichtem Stockfleck). 180,--

Zeidler (1719-1786), Nürnberger Ratssekretär und Stadtsyndikus, versammelt neben der wichtigen „Vita Hugonis Donelli" noch die „Vita Iohannis Thomae Freigii", die „Vita Iohannis Busereutus", die „Vita Huberti Giphanii", die „Vita Scipionis Gentilis", die „Vita Petri Wesenbecii" sowie die „Vita Cunradi Rittershusii".

182

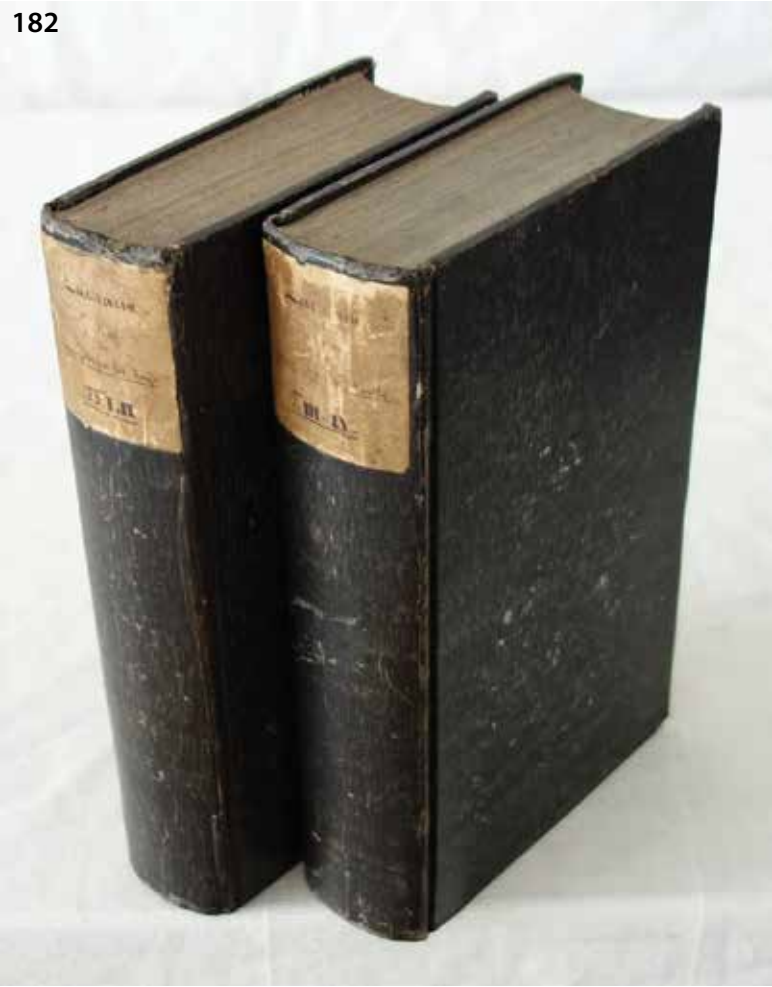

183

185. ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG.

Hrsg. von E(ugen) Schmalenbach. Ab Jg. 18 (1924) hrsg. unter Mitwirkung von E(rnst) Walb und W(alter) Mahlberg, ab Jg. 20 (1926) unter weiterer Mitwirkung von E. Geldmacher, ab Jg. 24 (1930) unter weiterer Mitwirkung von Th(eodor) Beste und A. Heber, ab Jg. 27 (1933) unter der Herausgeberschaft von Ernst Walb (Mitwirkung von Mahlberg, Beste und Heber), ab Jg. 29 (1935) unter weiterer Mitwirkung von K. Eisfeld und W. Hasenack, ab Jg. 36 (1942) unter weiterer Mitwirkung von R. Johns, E(rich) Kosiol und M(artin) Lohmann. **Jge. 1 (1906/07) bis 38 (1944) = alles Erschienene. Köln und Leipzig, Verlag von Paul Neubner und (ab Jg. 3, 1908/9:) G. A. Gloeckner, 1907-1944.** 8vo. Zumeist in originalen Halbleinenbänden. (St.a.T., dennoch exzellenter Zustand!). 1.800,--

Wichtigster Baustein für die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre zur Wissenschaft in Deutschland! - „Die ZfhF wurde im Jahre 1906 von Eugen Schmalenbach gegründet und ist die älteste betriebswirtschaftliche Fachzeitschrift im deutschsprachigen Raum. Vor allem in der Anfangsphase steuerte Schmalenbach nicht nur erhebliche finanzielle Mittel, sondern auch einen großen Teil der Artikel selbst bei. Die Zeitschrift war sein Sprachrohr: ‚Was die Zeitschrift sollte, war klar vorgezeichnet, dazu brauchte es keiner großen Überlegung. Sie sollte den Baustein liefern für die Entwicklung des Faches zur Wissenschaft. Zu einer Wissenschaft natürlich, wie ich sie verstand. Eine Betriebswirtschaftslehre nach meinem Sinne musste letzten Endes, unmittelbar oder mittelbar, dem praktischen Betrieb dienen; eine andere Betriebswirtschaftslehre interessierte mich in keiner Weise. Mochte man das, was ich wollte, ruhig Kunstlehre heißen, diese Kunstlehre war gerade das, was mir Wissenschaft war' (Schmalenbach). Die erste Folge der Zeitschrift erschien von 1906 bis 1944 als 1. bis 38. Jahrgang. Ab 1949 wurde sie als Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung - Neue Folge (NF) fortgeführt" (Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.). - Schmalenbach (1873-1955) gilt als Begründer der Betriebswirtschaftslehre als akademisches Lehrfach in Deutschland. Er studierte seit 1898 an der neu gegründeten Handelshochschule Leipzig als einer der ersten Studenten im Fach Handelstechnik. Im Jahre 1900 begann er ein Studium der Nationalökonomie bei Karl Bücher, dessen Assistent er wurde. 3 Jahre später folgte die Habilitation an der Handelshochschule Köln. Im Jahre 1906 folgte der Ruf an die Handelshochschule Köln, die dann 1919 in die Universität zu Köln integriert wurde und Schmalenbach damit Ordinarius an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wurde. Seiner Entlassung, die im Jahre 1933 aufgrund seiner Ehe mit einer Jüdin zu befürchten war, kam er mit seinem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zuvor. Mit dem Ende der NS-Herrschaft kehrte er an die Hochschule zurück, bis er 1951 emeritiert wurde. Sein Nachfolger wurde Erich Gutenberg. Zahlreiche bedeutende Schüler Schmalenbachs besetzten die neuen betriebswirtschaftlichen Lehrstühle in Deutschland und halfen so der „Kölner Schule" zum Durchbruch. Die Betriebswirtschaftslehre sollte im Sinne Schmalenbachs eine praxisorientierte Kunstlehre sein, keine „reine Wissenschaft", wie sie Wilhelm Rieger propagierte. Die Position Schmalenbachs setzte sich in diesem „Methodenstreit" durch, wozu die „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung" erheblich beitrug. - Zahlreiche Bände entstammen der Bibliothek von Prof. Dr. Guido Fischer.

186. ZÍBRT, Cenek,

Bibliografie Ceské Historie. 5 Bde. (= komplett). Prag, Nákladem Ceské Akademie Cisare Frantiska Josefa pro Vedy, 1900-1912.
Gr.-8vo. (I, 1900:) XVI, 674; (II, 1902:) XI, 1216; (III, 1906:) VI, 737, VII, V, IV; (IV, 1909:) II, 720, VI, II, IV; (V, 1912:) XIII, 960, III, VI S. Zeitgenössische Halblederbände mit Buntpapierbezug, Rückenprägung und schönem Marmorschnitt. (mit Exlibris u. kl. Privatst.a.T., Ebde. stellenw. leicht berieben). 480,--

Bis heute nicht überholte Standardbibliographie zur Geschichte Böhmens. Das Werk besitzt mit seinen Beiträgen zur Handschriftenkunde und älteren Druckergeschichte auch einen allgemeinen bibliographischen Wert. - Zíbrt (1864-1932) zählt zu den bedeutendsten Historikern Tschechiens und Böhmens, der sich vor allem auf den Gebieten der Kulturgeschichte, Ethnographie und der Bibliographie hervortat. Er publizierte auch unter dem Pseudonym E. Horský. Zíbrt war Professor an der Karlsuniversität in Prag. Die fünf Bände seiner „Bibliographie der tschechischen Geschichte", deren Zusammenstellung ihm von der Tschechischen Akademie der Wissenschaften anvertraut wurde, wurden in den Jahren 1900, 1902, 1906, 1909 und 1912 veröffentlicht. - Vgl. Schneider 328.

187. ZINCKE, Georg Heinrich,

Xenophons Buch von den Einkünften, oder dessen Vorschläge, wie das bereiteste Vermögen grosser Herren und Staaten nach ächten Grund-Sätzen des Finanz-Wesens zu vermehren, aus dem Griechischen ins Teutsche übersetzet, und mit historisch-politischen Anmerkungen, sonderlich aber von Oeconomischen-Policey-Cammer- und Finanz-Sachen versehen. **Wolfenbüttel und Leipzig, verlegts J. C. Meißner, Herz. priv. Hof-Buchändler, 1753.**
8vo. Tb., 31 Bll., 502 S., 1 Bl. Einfacher zeitgenössischer Pappband. 400,--

Erste Ausgabe. - Zincke (1692-1769) war Hof-, Regierungs- und Ober-Consistorialrat in Weimar, nach mehreren Jahren mit Lehrauftrag an der Universität Leipzig (1740-1745) folgte er einem Ruf Herzog Karls I. nach Braunschweig-Wolfenbüttel, wo er als Hof- und Kammerrat in der Verwaltung wirkte, verbunden mit einer Professur für Rechtswissenschaft an der Universität Helmstedt. Im Jahre 1746 wurde er Professor für Kameral- und Polizeywissenschaften am neugegründeten Collegium Carolinum in Braunschweig.

188. **EICHHORN, Karl Friedrich,**

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Ausgabe. 4 Bde. Göttingen, bey Vandenhöck und Ruprecht, 1821-1823.

8vo. (I:) XVI, 480; (II:) XVIII, 638; (III:) XVI, 510; (IV:) XVIII, 830 S. Schöne zeitgenössische Pappbände mit handbeschriebenen grünen Rückenschildchen. 500,--

Prototyp einer ganzen Lehrbuchtradition. - Epochale Bedeutung erfuhr Eichhorn (1781-1854) durch seine rechtshistorischen Schriften, insbesondere durch sein hier vorliegendes monumentales Werk zur deutschen Rechtsgeschichte, das ihm den Namen des „Vaters der modernen deutschen Rechtsgeschichte" einbrachte. Eichhorn war der kongeniale Partner von Savigny im Aufbau einer historischen Schule germanistischer Prägung. Savigny berief Eichhorn im Jahre 1811 an die neu gegründete Universität zu Berlin, die er im Jahre 1817 in Richtung Göttingen wieder verließ, um 1832 nochmals auf Zureden Savigny seine Lehrtätigkeit in Berlin aufzunehmen. Das vorliegende Hauptwerk wurde zum Prototyp einer ganzen Lehrbuchtradition, in der die Anordnung des Stoffs „von der Verfassungsgeschichte bis zu den Rechtsquellen reichenden Entwicklungsgeschichte des ‚deutschen' (d. h. nichtrömischen) Rechts einerseits und der systematisch-dogmatisch geordneten Darstellung ebendiese (Privat-)Rechts andererseits" reicht (vgl. G. Dilcher in: Stolleis 188/189).

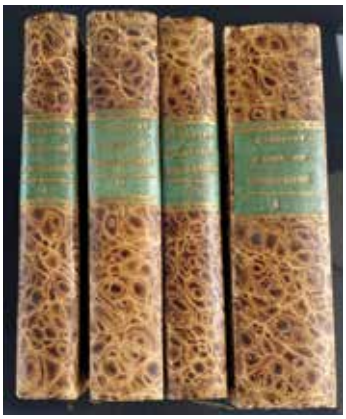

189. **PUCHTA, Georg Friedrich,**

Cursus der Institutionen. Nach dem Tode des Verfassers besorgt (aus dem Nachlaß des Verfassers hrsg.) von A(dolf Friedrich) Rudorff. **4.-5., neu verm. Aufl. 3 Bde. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel, 1856-1857.**

8vo. (1, 5.A. 1856:) XVI, 731, (2, 5.A. 1857:) XII, 827, (3, 4.A. 1857:) VIII, 398 S. Zeitgenössische grüne Halblederbände mit goldener Rückentitelprägung und Buntpapierbezug. 400,--

Puchta (1798-1846), Nachfolger von Savigny auf dessen Lehrstuhl und neben Savigny der wichtigste Vertreter der historischen Rechtsschule romanistischer Prägung, verfasste eine Reihe von bedeutenden, bis zur Kodifikation des BGB sehr einflussreiche Lehrbücher. Während seine Pandekten als Lehrbuch für den Vorlesungsbetrieb, das einen Gesamtüberblick verschafft, gedacht waren, verkörpert der Cursus der Institutionen eine breit angelegte Darstellung, die in die Einzelheiten und Problemvertiefung vorstösst. Im Grunde ergänzen sich beide Werke, wenn sie auch selbständige Einheiten bilden. Das Werk erlebte bis zur 10. (letzten) Auflage, besorgt von Paul Krüger, regelmäßige Neuauflagen. Die Erstausgabe erschien in Leipzig 1842.

190. **PUCHTA, Georg Friedrich,**

Das Gewohnheitsrecht. 2 Tle. (in 2 Bänden). Erlangen, in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung, 1828-1837.

8vo. XVI, 234; XV, 292 S. Zeitgenössische Pappbände mit goldgeprägten Rückentitelschildern. (jeweils alter Name auf Vorsätzen, Papier leicht stockfl., kl. unauffällige Bezugsfehlstellen an Ebd.-Rücken). 750,--

Erste und einzige Originalausgabe, äußerst selten. - Puchta (1798-1846) war der bedeutendste Dogmatiker und Rechtstheoretiker unter den Pandektisten und schließlich Nachfolger von Savigny auf dessen Lehrstuhl in Berlin. Für Puchta war erst mit dem Auftreten der historischen Schule eine wissenschaftliche Behandlung des Privatrechts gewährleistet. Puchtas Einschätzung, nach der „der Charakter der Savignyschen Schule... in der Erkenntnis des Rechts als ein Teils des Volkslebens (besteht), wonach denn das Recht als dem Volk angehörig, mit ihm entstanden und bis auf den jetzigen Standpunkt herangebildet erscheint, in einem notwendigen inneren Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit", liest sich wie eine Vorankündigung seines großen Werkes über das Gewohnheitsrechts. Zunächst stellt Puchta im ersten Teil auf der Grundlage der römischen Rechtsquellen das Gewohnheitsrecht dar. Im zweiten Teil, der erst 9 Jahre nach dem ersten Teil folgte, nimmt er die theoretische Ausarbeitung des Begriffs ‚Gewohnheitsrecht' vor und diskutiert seine praktische Relevanz. Zudem nutzt Puchta den zweiten Teil, um Angriffen und Kritiken entgegenzutreten, die sich im Anschluss an den ersten Teil entzündeten. Weiter wird im zweiten Teil von Puchta seine Position zum Juristenrecht ausgeführt, im Kontrast zum mit juristischer Beihilfe geschaffenen Gewohnheitsrecht. - Vgl. Stintzing-Landsberg III/2, S. 445-450 (nur über Puchtas „Gewohnheitsrecht"!).

191. **REUBER, Justus,**

Veterum scriptorum, qui Caesarum et Imperatorum Germanicorum res per aliquot saeculos gestas litteris mandarunt tomus unus. **Nova Editio curante G. Chr. Joannis. Frankfurt am Main, Sand, 1726.**

Fol. Tb. mit gestochener Titelvignette, 5 Bll., X S., 3 Bll., 1336 S., 49 Bll. Zeitgenössischer Pappband mit handschriftlichem Rückentitelschild. (Ebd. leicht fleckig und berieben, Papier gering stockfl., Tb. mit Eintragungen von alter Hand). 750,--

Alles Erschienene von Reubers Hauptwerk. - Reuber (1542-1607) war Kurpfälzischer Rat und Kanzler in Speyer und fand in dieser Eigenschaft Zeit und Quellen zu dieser Edition deutscher Geschichtsquellen. Georg Christian Joannis (1658-1735) hielt Reubers Sammlung alter Quellen, die zuerst 1584 erschienen war, für so wertvoll, daß er diese Neubearbeitung vornahm. Joannis hat sich vor allem durch sein dreibändiges Werk zur Mainzer Geschichte verdient gemacht. Bei einem Großbrand im Jahre 1726 sollen beim Frankfurter Verleger zahlreiche Exemplare der vorliegenden Auflage zerstört worden sein (so zumindest die ‚Gelehrten Zeitungen' von 1726 sowie Fabricius, V, S. 258). Reuber studierte in Frankreich und Italien, war dann Advokat am Reichskammergericht in Speyer, bis er 1574 als Hofgerichtsrat in kurpfälzische Dienste trat. Johann Kasimir berief Reuber im Jahre 1587 zum kurpfälzischen Kanzler. In dieser Postion reformierte Reuber die Verwaltung des Kurfürstentums und legte so die Grundlage für den später erfolgreichen Territorialstaat. Kurfürst Friedrich III. entband Reuber im Jahre 1592 dennoch von seinen Pflichten. - Vgl. Jöcher III, 2026; ADB 14, 97f.

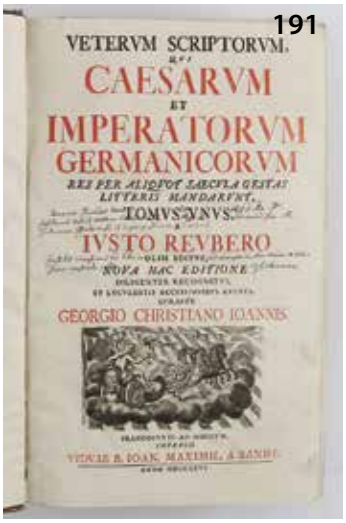

192

192

193

192

194

192. **VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust),**

Ausgewählte Schriften. 3., verm. Aufl. 19 Bde. (in 14 aufgebunden = alles Erschienene). Leipzig, F. A. Brockhaus, 1871-1876.

8vo. Jeder Bd. mit ca. 300-380 Seiten. Originale Verlagshalbleinenbände mit geprägten Rückentiteln. 480,--

Die Bde. 1-6 enthalten die „Denkwürdigkeiten des eignen Lebens"; die Bde. 7-16 (in 5 Bdn. aufgebunden) enthalten die „Biographischen Denkmale", Bde. 17-19 die „Vermischten Schriften". Hrsg. von Ludmilla Assing (1821-1880), die Varnhagen von Ense als Universalerbin eingesetzt hatte.

Karl August Varnhagen von Ense (1785 in Düsseldorf - 1858 in Berlin), der eigentlich Medizin in Berlin, Halle und Tübingen studierte, erlangte als Erzieher in großbürgerlichen Familien Zugang und Kontakt zu literarischen Zirkeln bedeutender Schriftsteller der Romantik: zu Adalbert von Chamisso, zu Kerner und de la Motte Fouqué oder Ludwig Uhland. Darüber hinaus war Varnhagen politisch ein wacher Geist, er stand zeitweise als Diplomat im Dienst Preußens oder begleitete Hardenberg zum Wiener Kongress. So fand Varnhagen ebenso Zugang zu den politischen Zirkeln seiner Zeit. In den Tagebüchern wie auch in den ausgewählten Schriften spiegeln sich so die Zeitläufe auf literarischem und politischem Gebiet gleichermaßen - und Varnhagen von Ense wird so zum herausragenden Chronisten deutscher Geschichte der 30er, 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts. Die Nichte und Herausgeberin seiner Tagebücher und Schriften, Ludmilla Assing, schreibt im Vorwort der Tagebücher: „Was Varnhagen… zunächst nur für sich selbst niederschrieb, ist in der That eine vollständige Darstellung der preußischen Geschichte geworden, die hier sich unverhüllt… den Augen des Lesers darbietet… Die Zensurbehörde bewertete die Tagebücher dagegen als eine groteske Mischung von wertvollen Betrachtungen… übergossen mit dem Gifte bitterster Schmähsucht… die sich bis über das königliche Haus und die jetzt regierenden Majestäten erstreckt".

193. **VARNHAGEN von ENSE, K(arl) A(ugust),**

Tagebücher. Aus dem Nachlaß. **14 Bde. Leipzig, Zürich u. Hamburg, F. A. Brockhaus, Meyer u. Zeller u. Hoffmann & Campe, 1861-1870.**

8vo. Jeder Band mit ca. 400-500 Seiten. Verschiedene Ebde.: Bde. 1-6 in zeitgenössischem Ganzleinen mit Rückengoldprägung, Bde. 7-8 u. 10-11 in zeitgenössischem Halbleder mit Rückenvergoldung, Bde. 9 u. 12-14 in älterem, einfachem Halbleinen. (die Bde. in älterem Hlwd. mit ausgeschiedenem St.a.T., Bde. 1-6 mit altem Adelsstempel).

480,--

Berichtszeitraum: August 1835 bis Oktober 1858. Die ersten 6 Bde. erschienen bei Brockhaus in Leipzig, ab Bd. 7 erschienen die Bände bei Meyer und Zeller in Zürich, ab Bd. 9 bei Hoffmann & Campe in Hamburg. Hrsg. von seiner Nichte Ludmilla Assing (1821-1880), die Varnhagen von Ense als Universalerbin eingesetzt hatte. Ein - eigentlich der Ausgabe nicht zugehöriger - Registerband erschien erst Jahrzehnte nach der vorliegenden Ausgabe.

Karl August Varnhagen von Ense (1785 in Düsseldorf - 1858 in Berlin), der eigentlich Medizin in Berlin, Halle und Tübingen studierte, erlangte als Erzieher in großbürgerlichen Familien Zugang und Kontakt zu literarischen Zirkeln bedeutender Schriftsteller der Romantik: zu Adalbert von Chamisso, zu Kerner und de la Motte Fouqué oder Ludwig Uhland. Darüber hinaus war Varnhagen politisch ein wacher Geist, er stand zeitweise als Diplomat im Dienst Preußens oder begleitete Hardenberg zum Wiener Kongress. So fand Varnhagen ebenso Zugang zu den politischen Zirkeln seiner Zeit. In den Tagebüchern wie auch in den ausgewählten Schriften spiegeln sich so die Zeitläufe auf literarischem und politischem Gebiet gleichermaßen - und Varnhagen von Ense wird so zum herausragenden Chronisten deutscher Geschichte der 30er, 40er und 50er Jahre des 19. Jahrhunderts. Die Nichte und Herausgeberin seiner Tagebücher und Schriften, Ludmilla Assing, schreibt im Vorwort der Tagebücher: „Was Varnhagen… zunächst nur für sich selbst niederschrieb, ist in der That eine vollständige Darstellung der preußischen Geschichte geworden, die hier sich unverhüllt… den Augen des Lesers darbietet… Die Zensurbehörde bewertete die Tagebücher dagegen als eine groteske Mischung von wertvollen Betrachtungen… übergossen mit dem Gifte bitterster Schmähsucht… die sich bis über das königliche Haus und die jetzt regierenden Majestäten erstreckt".

Vgl. Goedeke VI, 182, 50; Houben I, 599ff.

194. **WEBER, Max,**

Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke, 1891.

8vo. VIII, 284 S. Mit 2 Tafeln im Anhang. Zeitgenössischer Halbleinen mit Rückentitelprägung. 380,--

Erste Ausgabe von Webers Habilitationsschrift, Arbeitsexemplar des Rechtshistorikers Rudolph Sohm. - Weber (1864-1920) studierte ursprünglich Rechtswissenschaften, Geschichte, Nationalökonomie und Philosophie in Heidelberg und Strassburg. Nach dem Referendariat und kurzer Berufstätigkeit als Rechtsanwalt habilitierte er sich für Handelsrecht an der Universität Berlin mit der vorliegenden Arbeit. 1893 wurde Weber ao. Prof. in Berlin, 1894 folgte die Berufung nach Freiburg, 1897 nach Heidelberg. Seit 1903 Herausgeber des „Archivs für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik" (mit Jaffé). 1918 Berufung nach Wien, 1919 als Nachfolger Lujo Brentanos nach München. - Mit Signatur „R. Sohm. 8.3.92" sowie vereinzelten Bleistiftanstreichungen Sohms. Eine Aussage Webers „Matthäus-Evangelium" von Sohm in „Lukas-Evangelium" korrigiert, ein Fehler Webers, der dem Kirchenrechtler Rudolph Sohm (1841-1917) aufgefallen war.

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH
www.avkb.de

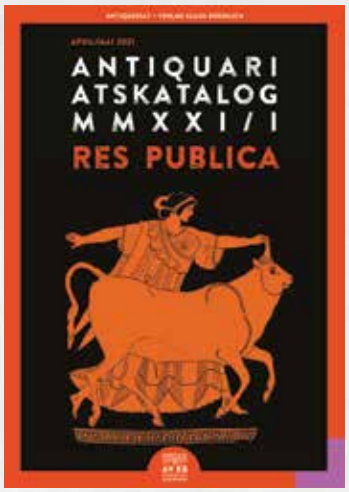

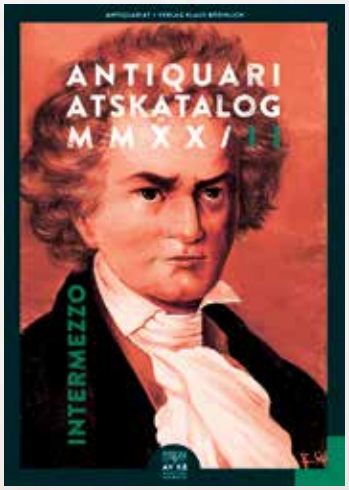

ANTIQUARIAT + VERLAG KLAUS BREINLICH

Sprendlinger Landstrasse 180 (Geb. 4), 63069 Offenbach am Main

0049 Ø 69 2609 4991 0049 Ø 69 9289 4306

order@avkb.de

www.avkb.de

AV KB
ANTIQUARIAT & VERLAG
KLAUS BREINLICH
www.avkb.de